





Mario Fehr Regierungsrat

Neumühlequai 10 8090 Zürich Telefon +41 43 259 21 01 direktionsassistenz@ds.zh.ch www.zh.ch/sicherheitsdirektion

Referenz-Nr.: GSDS 2024-0331

Per E-Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

26. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen uns zu den Verordnungsentwürfen wie folgt vernehmen:

Insgesamt begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen in den verschiedenen Verordnungen. In der Beilage stellen wir Ihnen die zwei zur Verfügung gestellten Fragebogen zu. Wo wir Bemerkungen zu bestehenden Unklarheiten haben oder Ergänzungen beantragen, haben wir dies in die Fragebogen eingefügt.

Freundliche Grüsse

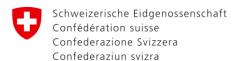
Mario Fehr

Beilage

2 Fragebogen zur Vernehmlassung

Kopie an

- Baudirektion
- Volkswirtschaftsdirektion



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch	
---------------------------------	--

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklärten technischen Beachtung von Wissenschaft, Technik grundsätzlich einverstanden?	Normen (direkte Verweisung) hin zur
	⊠ JA □ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
2.	Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einv zeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in und 3 E-SSV)?	
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
3.	Sind Sie damit einverstanden, dass die ir bole in einem neuen Absatz geregelt und sation und des Langsamverkehrs in Ar (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?	d die Symbole der touristischen Signali- nhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	betroffen
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass Artik SSV aufgehoben werden? ☑ JA ☐ NEIN	xel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Zi werden dürfen, künftig in einem neuen Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Zie SSV)?	Absatz geregelt und um zwei weitere

	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
n «	euen Möglichkeit, Wohnmotorwagen	anstelle des Symbols «	gnals «Campingplatz» und mit der Wohnanhänger» (5.27) das Symbol können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
а			ignal «Hotelwegweiser» in die SSV Vermassung in Anhang 1; neue Ab- ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
fü	ür Fahrräder und f	ahrzeugähnliche Geräte,	4a SSV betreffend die Wegweisung , mit der Vermassung der Signale in n 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
u	ınd Wanderwegen,		petreffend die Wegweisung auf Fuss- r Signale in Anhang 1 sowie mit den tanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	petronen

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
			-
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
12.	laufs bei Bauste	ellen» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	<u> </u>		betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü 6) in die SSV aufgend	es das Signal «Tankstelle mit alternativem drzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, drmmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	Ξ
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
t	il-visuelle Ma	rkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
-		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
-	Sind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
Λ	// Arkierung Art. 79 Abs. ☑ JA	«doppelte Querlinie» mit ∈ 3 E-SSV)? ☐ NEIN	ie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
V	on Baustell		el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zur Kennz erwähnten	•	ollten zusätzlich oder anstelle der bereits be Lauflichter auf dem Strassenbelag oder
te	einrichtunge	. •	el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
s V	Benennung trassen sov	von Anschlüssen und Ve vie betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Autochige Bezeichnung von Anschlüssen und Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ 2 ∧		betroffen

	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
25.		dem neuen Artikel 89 E ind Rastplätzen einversta	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
27.		oahnen und Autostrasser	-SSV betreffend die touristische Signalisa- n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rast	tplätzen die Markierunge	ler Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
30. S	ind Sie damit ein	verstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
d	er Signale (Zwis ASTRA Frutiger»	schenformat auf A) einverstanden (Al	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	ind Sie mit der Ar ahrzeugen einve ⊠ JA		103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	auf Wechselanze		Anzeigemöglichkeiten von Signalen sollten ichen Lichtbalken auf Fahrzeugen Lauflichter sein.
fc	orderungen an die er Technik einver	e Signalisation und estanden?	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
		dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass <i>l</i> ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
r	nen als rech	itsverbindlich erklären k □ NEIN	eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass da Andern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:						
39 S	39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-						
	SV)?	odon oborgangos.	seammang emvereiandem (rut. 1170 E				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen				
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:					
40. S	ind Sie mit den An	passungen des An	hangs 1 einverstanden?				
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen				
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:					
			ng 1: VI. Markierungen, B Quermarkierun- lber Balken parallel zum Fahrbahnrand;				
	Bei Fussgängerstreifen sollten keine konkreten Massvorgaben betr. Abstand zwischen den Balken und Abstand zum Fahrbahnrand aufgeführt werden. Die entsprechenden Abstände müssen je nach Strassenbreite im Einzelfall angepasst werden können, um optisch das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.						
	Busse im öffentlic Auch sollten sämt	hen Verkehr sollten liche Radmarkierun Vartelinie (6.16.1) o	erungen (z.B. Haltebalken, Wartelinien) für auch in Gelb markiert werden können. gen, dazu gehören auch die Führungslinie der die ununterbrochene Längslinie (6.12),				
g			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht				
	Bemerkungen / Ä	anderungsantrag:	betroffen				

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

S	42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:			
	ind Sie mit der neu erstanden?	uen Verordnung des UVE	K über die besonderen Markierungen ein-		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht be- troffen		
	grundsätzlich einv Einen Ergänzungs Die besondere Ma	verstanden. santrag haben wir jedoch z arkierung der roten Einfärb	die besonderen Markierungen sind wir zu Art. 10: bung an Gefahrenstellen sollte nicht nur bei dern auch bei Radwegen (vgl. Abbildung).		

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	งnderungsantrag	j:
•			
Weitere B	emerkungen zum	า Änderungspr	ojekt:
	aben Sie weitere ungen?	Bemerkungen z	zu den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	เnderungsantrac	g:
	SSV Anhang 1: VI	III. Faltsignale	
	möglich, für die ve	erwendeten Sym	ale (Höhe ca. 80 cm) ist es in der Regel nicht bole das Normalformat zu verwenden. Ent- «stets» gestrichen werden.
		6	



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

per E-Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

RRB Nr.:

Direktion:

Bau- und Verkehrsdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorbehalte sowie der detaillierten Rückmeldungen in den Antwortformularen.

 Zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Signalisationsverordnung (SSV). Insbesondere unterstützt er die Schaffung einer Möglichkeit für Gemeinden, zweisprachige Signalisationen auf Autobahnen und Autostrassen zu beantragen. Dies ist auch dem Regierungsrat des zweisprachigen Kantons Bern ein wichtiges Anliegen.

Bei einigen Signalisationen besteht allerdings noch Präzisierungs- oder Anpassungsbedarf, wie der Regierungsrat in der Beilage (vgl. Antwortformular 1) im Detail ausführt. Beispielsweise weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der Praxis seit geraumer Zeit auch auf Haupt- und Nebenstrassen ein Bedarf für «touristische Willkommenstafeln» besteht. Der Kanton Bern hat dies bereits in seiner Richtlinie Touristische Signalisation berücksichtigt. Dem Bedarf sollte der Bund mit der vorliegenden Teilrevision der SSV ebenfalls Rechnung tragen.

Vielerorts werden heute zudem auf Anfrage von Betroffenen Velo- und Fuss-/Wanderwege mit zusätzlichen Hinweisschildern zu gegenseitiger Rücksichtnahme ausgestattet. Dies betrifft neben der Koexistenz von beispielsweise Bikerinnen und Wanderern u.a. auch die Durchfahrt von Bauernhöfen oder Flächen mit Werksverkehr. Dazu entstehen derzeit in der Praxis viele verschiedene Varianten von Tafeln und Signalen. Es wäre in der Praxis hilfreich, hierzu einheitliche Vorgaben zu Form und möglichen Inhalten zu bieten.

Schliesslich schlägt der Regierungsrat die Anpassung des neuen Artikels 10 (Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen) vor. Die Rotfärbung soll grundsätzlich an allen Stellen möglich sein, an denen es die zuständigen Behörden zur Verdeutlichung der Veloverkehrsführung als notwendig erachten, namentlich auch auf Radwegen und Velostrassen.

Der Regierungsrat bittet Sie, die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Signalen im Antwortformular 1 bei der weiteren Bearbeitung ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Zur Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Ferner begrüsst der Regierungsrat zwar die geplante Integration von verkehrsrelevanten Normierungen in die Verordnungsebene. Insbesondere bei Widerhandlungen oder Anweisungen sind gesetzliche Grundlagen eine wichtige Basis, um klare Verhältnisse zu schaffen. Allerdings lehnt er die Aufnahme einer weiteren Ordnungsbussenziffer für die Ahndung des Rechtsvorbeifahrens ab.

Mit der Änderung resp. Anpassung von Artikel 36 Verkehrsregelnverordnung (VRV) per 1. Januar 2021 wurde das faktische Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Dieses Rechtsvorbeifahren hat sich in der Zwischenzeit bei den Verkehrsteilnehmenden etabliert. Damit hat sich der Verkehrsfluss hinsichtlich Ausnutzung von langen Lücken auf den einzelnen Fahrstreifen (mehrheitlich auf dem Normalstreifen) mindestens subjektiv verbessert. Die Polizei toleriert das Rechtsvorbeifahren fast in allen Variationen, ausgenommen das klassische Rechtsüberholen durch Aus- und Wiedereinbiegen.

Die Schaffung der geplanten Ordnungsbussenziffer ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb kontraproduktiv und würde bei den Polizeien wieder zu einer restriktiveren Kontrolle führen, was kaum im Sinn der Verkehrsdynamik sein dürfte.

Fahrstreifenwechsel mit Behinderung oder Gefährdung sind durch andere Bestimmungen gesetzlich geregelt und kommen für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Ordnungsbussengesetzes (OBG) nicht in Frage. Hier muss in jedem Fall das ordentliche Verfahren angewendet werden.

Zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung erachtet der Regierungsrat als nicht praxistauglich. Vielmehr erachtet er eine neue Herangehensweise für die Umsetzung im Antragsprozess des Lernfahrausweises als angezeigt.

Aktuell ist die Verschiebung des Kurses über Verkehrskunde (VKU) vor die Basistheorieprüfung (TP) unter anderem aufgrund technischer Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Die Integration der Teilnehmenden in den VKU/PGS-Kurs durch die SARI-Applikation ist nicht mit den neuen Regelungen kompatibel. Denn Personen, die den Kurs vor Erreichung des Mindestalters absolvieren, haben noch keinen sogenannten FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. In diesem Fall ist eine Anmeldung in der

sogenannten FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. In diesem Fall ist eine Anmeldung in der SARI-Applikation heute technisch gar nicht möglich. Der Regierungsrat beantragt deshalb, für diese Phase die AHV-Nummer einzusetzen und schlägt im Antwortformular 2 eine alternative Lösung vor.

4. Zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Den Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Er beantragt allerdings eine zusätzliche Anpassung von Artikel 11 dahingehend, dass künftig eine durchgehend digitale Datenerfassung und -bewirtschaftung ermöglicht wird. Dies ist unter anderem eine wichtige Grundlage, um hinsichtlich der Einführung der eID erste Erfahrungen sammeln zu können.

Weiteres

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Rückmeldungen im vorliegenden Schreiben sowie der detaillierten Ausführungen in den beigelegten Antwortformularen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Évi Allemann

Regierungspräsidentin

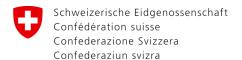
Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Antwortformular 1
- Antwortformular 2



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

⊠ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Regierungsrat des Kantons Bern
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vor	ch erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Grundsätzlich SSV. Insbeson nalisationen a rungsrat des z	ndere die Schaffung eine uf Autobahnen und Autos	gsrat des Kantons Bern die Änderungen der r Möglichkeit für Gemeinden, zweisprachige Sig- strassen zu beantragen, unterstützt der Regie- Bern. Die Verschärfung der Ordnungsbussenver-
2.	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)?	und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Zie werden dürfen, künftig in einem neuen A Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele SSV)?	bsatz geregelt und um zwei weitere
	☑ JA ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
6.	Sind Sie mit der neuen Regelung des S neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs	«Wohnanhänger» (5.27) das Symbol können, einverstanden (Art. 54 Abs.
	☑ JA □ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
7.	Sind Sie damit einverstanden, dass das aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV bildung 4.49.1)?	
	☑ JA □ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
8.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel st für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildunge JA	e, mit der Vermassung der Signale in
		betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
9.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>b</i> E-SSV und Wanderwegen, mit der Vermassung d neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einver	er Signale in Anhang 1 sowie mit den
		keine Stellungnahme / nicht betroffen

ti	on auf Haupt- und	d Nebenstrassen, m	SSV betreffend die touristische Signalisa- it der Vermassung der Signale in Anhang 52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	In der Praxis beste für «touristische W ristische Signalisat SSV Rechnung ge dem neuen Art. 89 nal, welches nur at sollten die Bestimm SSV zur touristisch neuen Art. 89b E-S In Art. 89b könnte und, wie bereits vor sche Ankündigung Willkommenstafel» men werden. Im Alkommenstafel» (4.	illkommenstafeln». De ion berücksichtigt. De tragen werden. Bei de b Abs. 2 E-SSV hande uf Autobahnen und Aunungen zur «touristischen Signalisation im AlsSV zur touristischen Sfür die «touristischen Worgesehen, zusätzlich fistafel» eingeführt werd zusätzlich im Kap. IV nhang 2 sollte das vor 74.2) umnummeriert untpassungen in Arti	auch auf Haupt- und Nebenstrassen der Bedarf r Kanton Bern hat dies in seiner Richtlinie Toum sollte mit der vorliegenden Teilrevision der r «touristischen Willkommenstafel» gemäss elt es sich nach unserer Praxis nicht um ein Sigtostrassen zum Einsatz kommt. Entsprechend nen Willkommenstafel» im neuen Art. 54c Elgemeinen aufgenommen werden, und nicht im Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen. illkommenstafel» dann auf Art. 54c verwiesen ür Autobahnen und Autostrassen die «touristiden. Im Anhang 1 SSV sollte die «touristische B.5.e im Format 200 cm x 150 cm aufgenomgeschlagene Beispiel zur «touristischen Willnd als 4.52.10 aufgenommen werden.
d			igungen einverstanden?
	∐ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
la	aufs bei Baustelle nd eine neue Abb JA Bemerkungen / A	n» in die SSV aufg vildung 4.77.3 einge NEIN Änderungsantrag:	las Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- enommen, die Abbildung 4.77 angepasst führt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	damit den Fahrstr	eifenverlauf bei Bau	oll zum Signal 4.77.3 Beispiel 3 werden und stellen anzeigen. Konsequenterweisen Seite der rechten Pfeilspitze ebenfalls mit

einer roten Fläche ergänzt werden, um die Baustelle zu kennzeichnen.

Zur Klärung der mit dem Wegweiser angesprochenen Verkehrsteilnehmer sollte die Möglichkeit der Ergänzung des Wegweiser mit dem Symbol Fussgänger (5.34) zulässig

Bemerkungen / Änderungsantrag:

sein (analog dem Wegweiser 4.52.5).

r	neue Abbildung	y 4.64.1)?	keine Stellungnahme / nic
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betroneri
			s Signal «Telefon» durch das Signal « 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.8
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
15. S	Sind Sie mit de kierung einvers	n Anpassungen in Artike standen (Art. 72 Abs. 1 ^{te}	el 72 SSV betreffend Grundsätze zur ^{er} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
15. S	Sind Sie mit de kierung einvers	n Anpassungen in Artike standen (Art. 72 Abs. 1 ^{te} NEIN	r, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
15. S	kierung einvers	standen (Art. 72 Abs. 1 ^{te}	keine Stellungnahme / nic
16. S	Sind Sie damit il-visuelle Mar	einverstanden, dass Arkierungen 6.30 – 6.34 erg	er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nic
16. S	Sind Sie damit il-visuelle Mar	einverstanden, dass Arkierungen neu formulier bildungen 6.30 – 6.34 erg	tikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die tund Absatz 2 neu gegliedert sowie gänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-S
16. Sti	Sind Sie damit il-visuelle Mar Man Bemerkunge Sind Sie damit il-visuelle Mar Man	einverstanden, dass Arkierungen neu formulier bildungen 6.30 – 6.34 erg	tikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die tund Absatz 2 neu gegliedert sowigänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-S

		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestländen?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Aus Sicht der des verboten (z.B. vor dem ebenfalls im	en Überfahrens resp. Links Beginn einer Sperrfläche Gesetz aufgenommen würd	zu begrüssen, wenn die Bedeutung im Sinne sfahrens von kürzeren ununterbrochenen Linien oder zur Führung kurz vor einer Stoppstrasse) de. Dies, um eine klare gesetzliche Grundlage derhandlungen kommen regelmässig vor.
	Sind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Verwend schwammig u sichtlich der I gefahrlos Kre	und könnte falsch ausgeleg Fahrzeuge, welche ohne Ir euzen und Nebeneinanderf	olicherweise» im erläuternden Bericht ist sehr gt werden. Daher ist Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV hintanspruchnahme des anliegenden Fahrstreifens ahren können müssen, zu präziseren. Relevant ebewilligung verkehren dürfen.
		t einverstanden, dass <i>A</i> bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Aus Sicht der des verboten einer Verkeh	en Überfahrens resp. Links rsinsel) ebenfalls im Geset ndlage für eine Ahndung z	zu begrüssen, wenn die Bedeutung im Sinne sfahrens von Abweislinien (z.B. vor dem Beginn z aufgenommen würde. Dies, um eine klare geuerhalten. Diese Widerhandlungen kommen re-
I		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

	von Baustellen		ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 17.04 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtungen,		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
24.	Benennung vor strassen sowie	n Anschlüssen und Vo betreffend die zweispr	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Remerkunge	, ä	
	Demerkunge	n / Änderungsantrag:	
	Demerkunge	en / Anderungsantrag:	
25.	Sind Sie mit de		E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
25.	Sind Sie mit de	em neuen Artikel 89 E	
25.	Sind Sie mit de Raststätten und	em neuen Artikel 89 E d Rastplätzen einversta	anden? keine Stellungnahme / nicht
25.	Sind Sie mit de Raststätten und	em neuen Artikel 89 E d Rastplätzen einversta □ NEIN	anden? keine Stellungnahme / nicht
	Sind Sie mit de Raststätten und	em neuen Artikel 89 E d Rastplätzen einversta □ NEIN en / Änderungsantrag: m neuen Anwendungs	anden? keine Stellungnahme / nicht
	Sind Sie mit de Raststätten und	em neuen Artikel 89 E d Rastplätzen einversta □ NEIN en / Änderungsantrag: m neuen Anwendungs	anden? keine Stellungnahme / nicht betroffen betroffen bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-

27.	tic		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä Siehe Bemerkunger		e Nr. 10 zu Art. 54c Abs. 1-4 E-SSV.
28.	uı	nd auf Rastplätzei enden sind, in die	n die Markierungen für H SSV aufgenommen wird	` <u> </u>
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; no	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
30.	S	ind Sie damit einve	erstanden, dass Artikel 10	01 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
31.	d	er Signale (Zwisc	passungen in Artikel 102 henformat auf Autobah einverstanden (Art. 102 /	SSV betreffend die Ausgestaltung nen, Retroreflexion und Schriftart Abs. 2. 4 und 5 E-SSV)?
		⊠JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Sauf Fahrzeugen einverstanden?			03 Absatz 5 SSV betreffend die Signale	
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Auf Wechselanzeig ler Signale nach Ar keinen Sinn. Sollte durchsetzen, so mit digkeit), sowie 2.53 tes) und 2.56 (Ende In der Praxis bestel	nhang 2 SSV zulässig se sich die Änderung in de issen zusätzlich mindes (Ende der Höchstgesch e des Überholverbotes fü	Unterhaltsfahrzeugen sollte die Anzeige al- ein. Eine Einschränkung macht in der Praxis r Vernehmlassung dennoch grundsätzlich tens auch die Signale 2.30 (Höchstgeschwin- nwindigkeit), 2.55 (Ende des Überholverbo- ür Lastwagen) angezeigt werden dürfen. es Signal «Ende Baustelle», welches alle eben würde.
33.	fc		Signalisation und de	SSV betreffend die weitergehenden An- en Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
34.		ind Sie mit dem n nzeigetafeln einve		atz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
35.		ind Sie damit ein Leiteinrichtungen		ikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Å	Anderungsantrag:	
	ļ			

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37. S Z	ind Sie damit iffer 5 SSV är	einverstanden, dass da ndern kann (Art. 115 Abs	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie damit	einverstanden, dass Art	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o	ler neuen Übergangsbe	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
~	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
40. S	Sind Sie mit de	en Anpassungen des An	hangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Unmittelbar na der anschliess mat, Normalfo	senden Tabelle die Tabeller	els «VII. Leiteinrichtungen» ist zur Einführung nüberschrift mit «Grossformat, Zwischenfor- zufügen, andernfalls ist die darauf folgende nicht verständlich.
	sen die Minde entsprechen.	stlängen inner- und ausser	4/2 m auf übrigen Strassen und Wegen müs- rorts einem Vielfachen von 4 m + 2 m (= 6 m) destlängen inner- und ausserorts auf 30 res-

Kap. VI.A.8 Längslinie bei Warte- und Haltelinie: Gemäss Norm VSS 40 862 soll die ununterbrochene Längslinie auf übrigen Strassen und Wegen maximal 15 m lang sein. Unterbrochene Längslinien enden, wenn keine Mittellinie folgt, nach 5 m (Einteilung ab der Warte-/Führungslinie: 3 m Linie, 1 m Abstand, 1m Linie) oder gehen nach einem weiteren 1 m Abstand in eine Sicherheitslinie über.

Kap. VI.B.3 Fussgängerstreifen: Der Abstand zum Fahrbahnrand darf nicht konstant mit 0.50 m festgelegt werden, sonst ist die Einmittung der Balken auf dem Fahrstreifen oder der Fahrbahn nicht möglich. Stattdessen muss der Abstand *höchstens* 0.5 m betragen.

Kap. VI.C.1 Sperrflächen: Bei grossen Sperrflächen sollte der weiss markierte Flächenanteil reduziert werden dürfen.

Kap. VI.D.1 Parkfelder: Wir erachten die in der Norm VSS 640 850a genannte Linienbreite von 0.10 m als genügend. Daher sollte die Linienbreite 0.10 oder 0.15 m betragen.

Kap. VI.D.3 Parkverbotsfeld: Wir erachten die in der Norm VSS 640 850a genannte Linienbreite von 0.10 m als genügend. Daher sollte die Linienbreite 0.10 oder 0.15 m betragen.

Kap. VI.E.1 Einspurpfeile und Richtungspfeile: Wir erachten die in der Norm VSS 640 850a genannte Gesamtlänge von 6.5 m auf übrigen Strassen und Wegen als passend. Die Gesamtlänge von 6 m sollte korrigiert werden.

Kap. VI.F.2 Symbol «Fahrrad»: In der SSV wird bisher nur in Art. 79 Abs. 4 Bst. a die Verwendung des Symbols «Fahrrad» (5.31) erwähnt. Wenn nun sogar zwei unterschiedliche Grössen vom gleichen Symbol eingeführt werden, sollte auch erwähnt werden, wo das Symbol markiert werden kann (bspw. beim Beginn von Radstreifen, entlang von Strassen mit regelmässigem Veloverkehr aber ohne Radstreifen, im Aufstellbereich für Radfahrer, ...) und welche Grösse zu verwenden ist. So dürfte das Symbol in der Grösse von 2.0 x 2.0 m für den Einsatz auf Strassen in Tempo-30-Zonen vorgesehen sein, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, wenn sie Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr sind (gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen). Dies sollte entsprechend vermerkt werden.

Kap. VII.A.2 Leitkegel: Die Höhe von 0.75 m ist für Autobahnen und Autostrassen in Ordnung. Auf übrigen Strassen und Wegen sollte zusätzlich die Höhe von 0.50 m eingeführt werden. Wenn keine Breitenangaben gemacht werden, sollte diese auch nicht vermerkt werden.

9		0 .	ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Beim Fussg	gen / Änderungsantrag: änger-Symbol und dessen V ass diese genderneutral ges	/ariationen in einheitliche Formsprache ist zu staltet sind.
Symbol 5.32: Auf die Kennzeichnung des Bode sollte der Rucksack beibehalten werden.		•	
	Auf den Weverwenden.	gweisern 4.50.3, 4.50.6, 4.5	1.1 und 4.51.3 ist das neue Symbol 5.32 zu

Alle Signale, welche eine Person abbilden, sollten das neue Personensymbol verwenden. Dies betrifft die Signale 1.14, 1.22, 1.23, 2.04, (2.13), (2.14), 2.15, 2.15.1, 2.15.2, (2.59.3/4), (2.59.5/6), 2.61, 2.62, 2.63, 2.63.1, 4.09.1, 4.11, 4.12, 4.13, 4.50.3, 4.50.6, 4.51.1, 4.51.3, 4.94 und 4.95.

Auf der touristischen Symboltafel 4.52.8 sind die neuen Symbole 5.48, 5.41.7, 5.47, 5.41.8 und 5.53.5 zu verwenden.

Bei einzelnen der neu einzuführenden Symbole besteht eine gewisse Ähnlichkeit zu bestehenden Symbolen, so beispielsweise zwischen den Symbolen 5.25 Gesellschaftswagen und 5.45 Bushaltestelle. Zudem wird bei diesen Symbolen auf den gleichen Artikel (Art. 64) verwiesen. Dadurch besteht eine gewisse Gefahr, dass Symbole aus Versehen oder absichtlich falsch verwendet werden. Abhilfe schaffen könnte die Einführung einer Kategorisierung der Symbole, bspw. für Fahrzeuge und Verkehrsteilnehmende (5.20 bis 5.38), touristische Symbole (5.34.1 bis 5.53.7), etc. So könnte allgemeiner festgelegt werden, dass touristische Symbole nur auf touristischen Signalen eingesetzt werden dürfen.

Signal 4.52.2 und 4.52.3: Auf den Wegweisern für Fahrräder, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte werden Symbole und Routenfelder kombiniert, nur auf den Wegweisern für Wanderwege und für Bergwanderwege nicht. Eine Weiterentwicklung im Sinn der Konsistenz wäre wünschenswert, indem auch auf den regulären Wegweisern für Wanderwege und Bergwanderwege das Routenfeld zusammen mit den Zielangaben dargestellt werden könnte. Somit könnte eine Menge zusätzlicher Wegweiser und Befestigungsmaterial eingespart werden.

Vielerorts werden heute auf Anfrage von Betroffenen Velo- und Fuss-/Wanderwege mit zusätzlichen Hinweisschildern zu gegenseitiger Rücksichtnahme ausgestattet. Dies betrifft neben der Koexistenz Biken-Wandern beispielsweise auch die Durchfahrt von Bauernhöfen oder Flächen mit Werksverkehr. Dazu entstehen derzeit viele verschiedene Varianten von Tafeln / Signalen. Es wäre hilfreich, hierzu einheitliche Vorgaben zu Form und möglichen Inhalten zu bieten (nicht zu verwechseln mit Informationstafeln).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

;	42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei schlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einvers den?		
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 8 Abs. 2 «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt»: Die Beschreibung «halb-kreisförmig angeordnete Leitlinien» ist schlecht gewählt. Sie trifft nicht zu, ist irreführend und sollte daher ersetzt werden. Ein Ansatz zur Beschreibung könnte sein, dass im Verzweigungsbereich jeweils die nach rechts führende Fahrspur auf ihrer linken Seite mit einer Leitlinie markiert wird.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässige Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?		
	□JA	NEIN ■	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Weitere E	Mit der Änder sche Rechtsvlicht. Dieses Frenden etabl langen Lücker mindestens straus Sicht der empfiehlt der bahnen aufzu Zudem sind Frenden dere Bestimm senverfahren	orbeifahren auf Autobahner Rechtsvorbeifahren hat sich liert. Zudem hat sich damit on auf den einzelnen Fahrstrubjektiv verbessert. Die Schantonspolizei Bern nicht ragierungsrat des Kantonsheben.	
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Pflichten o die Kantone h unbezifferbare Lawinengefah hen. Andernfa	nierzu neu signalisationspflic e Kosten nach sich ziehen (nr). Entsprechend wäre in di	Vinterwanderwege sind aktuell unklar. Sollten chtig werden, so wird dies für die Kantone noch (z. B. im Bereich der Sicherheit wegen allfälliger iesem Falle eine Bundesbeteiligung vorzusee Einführung einer Signalisationspflicht für die



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768

6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:

<u>signalisationsverordnung@astra.ad-</u> <u>min.ch</u>

Luzern, 3. September 2024

Protokoll-Nr.:

949

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741 .21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie unter anderen die Kantone eingeladen, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und Verkehrszulassungsverordnung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Teilrevisionen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Bemerkungen in den entsprechenden Fragebögen zu den beiden Vorlagen begrüsst.

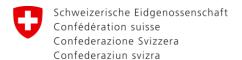
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen SSV
- Fragebogen VZV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch	1
---------------------------------	---

Absender:		
Regierungsrat des Kantons Luzern		
Bahnhofstrasse 15		
6002 Luzern		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ich erklärten technisch	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die indirekte v	<u> </u>	verbesserten Akzeptanz von bekannten und be- indem soweit möglich und sinnvoll Vorgaben werden.
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
 Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwer bole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristis sation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernom (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)? 			
3.	bole in einem sation und de	neuen Absatz geregelt (s Langsamverkehrs in	und die Symbole der touristischen Signali-
3.	bole in einem sation und de	neuen Absatz geregelt (s Langsamverkehrs in	und die Symbole der touristischen Signali-
3.	bole in einem is sation und de (Art. 49 Abs. 2) JA Bemerkungen Die Zusamme	neuen Absatz geregelt in sein Langsamverkehrs in heis E-SSV)? NEIN en / Änderungsantrag: enfassung und Zuordnung i	und die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht
4.	bole in einem is sation und de (Art. 49 Abs. 2) JA Bemerkung Die Zusamme Alle Symbole,	neuen Absatz geregelt in se Langsamverkehrs in bis E-SSV)? NEIN en / Änderungsantrag: enfassung und Zuordnung in mit Ausnahme von Symbolite einverstanden, dass A	und die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen n einzelne Gruppen ist sinnvoll.
	bole in einem is sation und de (Art. 49 Abs. 2) JA Bemerkung Die Zusamme Alle Symbole,	neuen Absatz geregelt in se Langsamverkehrs in bis E-SSV)? NEIN en / Änderungsantrag: enfassung und Zuordnung in mit Ausnahme von Symbolite einverstanden, dass A	und die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen n einzelne Gruppen ist sinnvoll. 5.41.11 (Hallen), sind verständlich und klar.
	bole in einem is sation und de (Art. 49 Abs. 2) JA Bemerkunge Die Zusamme Alle Symbole, Sind Sie damit SSV aufgehob	neuen Absatz geregelt in se Langsamverkehrs in bis E-SSV)? NEIN en / Änderungsantrag: enfassung und Zuordnung in mit Ausnahme von Symbolis mit Ausnahme von Symbolis einverstanden, dass Ausnahme von Symbolis einverstanden?	und die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen n einzelne Gruppen ist sinnvoll. 5.41.11 (Hallen), sind verständlich und klar. urtikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	Fahrräder, touristische	Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	_	en / Änderungsantrag:	betroffen
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder ι	ınd fahrzeugähnliche C	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

ti	on auf Haupt- un	id Nebenstrassen	E-SSV betreffend die touristische Signalisa, mit der Vermassung der Signale in Anhang n 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantraç	g:
			Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantraç	g:
la	aufs bei Baustelle	en» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- ufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst ugeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	•	[/] Änderungsantraç ng des Hindernisses	g: in rot erhöht die Aufmerksamkeit.
T E	reibstoff» und di EV, H₂ und LPG) i eue Abbildung 4 ⊠ JA	e zulässigen Abk n die SSV aufgen	ss das Signal «Tankstelle mit alternativem ürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Domerkangen,	7 ilidorangoanilaş	9.
			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- os. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? keine Stellungnahme / nicht betroffen

		gen / Änderungsantrag: auf ein Telefon ist im Geger	nsatz zum «Notruf-Telefon» nicht mehr zeitge-
			el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
ti	il-visuelle Ma	arkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit overstanden?	dem neuen Artikel 72b E ☐ NEIN	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 73 Abeerheitslinien einverstand	keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	betroffen
	Sind Sie mit erteilung ein		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

20.		nmit einverstanden, dass a 3 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag	
21.	Markierung	«doppelte Querlinie» m	s die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte it einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	(Art. 79 Abs	s. 3 E-SSV)? NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag	
22.	von Bauste sowie den i	llen, der Vermassung de neuen Abbildungen 7.01	
	⊠ JA 	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag	
22	Sind Sie mi	it den Δημαςςμησοη in Δτ	tikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei-
25.	teinrichtung		n Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag	
24.	Benennung strassen so	g von Anschlüssen und V owie betreffend die zweisp	den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und Autobrachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:					
25	Sin	d Sia mit dam n	aguan Artikal 9	O E SSV betreffend die Konnzeichnung von		
25.		ststätten und Ra		9 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von erstanden?		
	_	☑ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Е	Bemerkungen / Ä	nderungsantra	ag:		
26.		ion» (Art. 89 <i>a</i> A		ngsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-		
		☑ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	В	Bemerkungen / Ä	nderungsantra	ng:		
27.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?					
		☑ JA	∐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Е	Bemerkungen / Ä	ınderungsantra	ng:		
28.	und wer	auf Rastplätzei	n die Markieru	ss der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen ngen für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- nmen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Е	Bemerkungen / Ä	nderungsantra	ng:		
29.				ess die Markierung «Notfallspur» in die SSV E-SSV; neue Abbildung 6.35)?		
		☑ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
30. S	Sind Sie dan	nit einverstanden, dass Arti	ikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	igen / Änderungsantrag:	
d	er Signale	(Zwischenformat auf Aut	el 102 SSV betreffend die Ausgestaltung tobahnen, Retroreflexion und Schriftart 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	gen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel 1 gen einverstanden?	03 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	igen / Änderungsantrag:	
fo	orderungen		-SSV betreffend die weitergehenden An- len Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	igen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 Ab n einverstanden?	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
		t einverstanden, dass ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
n			reises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass o ndern kann (Art. 115 Al	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	en / Änderungsantrag: ng wird unterstützt.	
	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsl	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag: Einverstanden, jedoch könnte eine Terminierung auf Ende 2035 sinnvoll sein.		
40. S	ind Sie mit	den Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?
_	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Magen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, eir den?			
r	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
		gen / Änderungsantrag: nweis auf Sig. 5.41.11 (siehe /	Antwort unter Frage 3).
Neue Verd	ordnungen	im Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
SC			des UVEK über die Wegweisung bei Anutobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?			
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			
	Dies schliesst die Lü	icke zu Anhang 1 OBV Ziffei	r 314.3.		
Weitere B	Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:				
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?					
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes, zu einer Änderung der Ordnungsbussenverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung. Die detaillierte Rückmeldung entnehmen Sie bitte den beiden Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. September 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

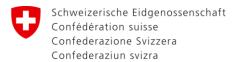
Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilagen

- Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde sowie zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)
- Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen; Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen sowie Änderung der Ordnungsbussenverordnung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

C4 - 11	l		! . . 4	، ما مسمام
otellun	anahme	: einaei	eicnt	aurcn:

Absender:			
Regierungsrat Kanton Uri			
Rathausplatz 1			
6460 Altdorf			
Wichtig:			
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30 09 2024 an folgende F-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch			

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zu Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung grundsätzlich einverstanden?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge Keine	n / Änderungsantrag:			
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge Keine	en / Änderungsantrag:			
3.	Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?				
	` ⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
		en / Änderungsantrag: .41.1 (Eisbahn) ist nicht v			
4.	Sind Sie damit SSV aufgehobe		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:			
5	Sind Sie damit	einverstanden, dass d	lie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben		

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung keine	en / Änderungsantrag:	
neuen Möglic «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs ⊠ JA	hkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. bs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
keine		
	n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung keine	en / Änderungsantrag:	
für Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ger	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung keine	gen / Änderungsantrag:	
und Wanderw		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung keine	gen / Änderungsantrag:	

	tion auf Haupt- und N	Nebenstrassen, m	-SSV betreffend die touristische Signalisa- nit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? Reine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Är keine	nderungsantrag:	
11.			ikel 56 SSV betreffend die Nummerierung
	der Strassen, Anschl	lüsse und Verzwe	eigungen einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Är keine	nderungsantrag:	
12.	laufs bei Baustellen»	in die SSV aufg	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- genommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Är Die rote Kennzeichnu		
13.	Treibstoff» und die z	ulässigen Abkürz lie SSV aufgenon	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		INCIIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Är keine	nderungsantrag:	
14.			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- . 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Är keine	nderungsantrag:	

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	en / Änderungsantrag:	
16.	til-visuelle Mar den neuen Abb	kierungen neu formulie bildungen 6.30 – 6.34 e	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
17.	Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
18.		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit d terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
	[

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. $1^{\rm bis}$ E-SSV)?

	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / keine	Änderungsantrag:	
M		elte Querlinie» mit e	ie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
ν.	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / keine	Änderungsantrag:	
20 S	Sind Cia mit dan A	researces in Artike	-1 00 COV betreffend die Konnzeichnung
V	on Baustellen, de		el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_		larere grafische Aufteilung sinnvoll, so scheint
te		ren Vermassung in A	el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Inhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / keine	Änderungsantrag:	
B si V	Benennung von A trassen sowie bet	nschlüssen und Ver treffend die zweisprac	Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die zweigungen auf Autobahnen und Autochige Bezeichnung von Anschlüssen und Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / keine	Änderungsantrag:	

25.		em neuen Artikei 89 E d Rastplätzen einversta	:-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
27.		hnen und Autostrassen	SSV betreffend die touristische Signalisansowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	Γ	<u> </u>	betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rastp	lätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge keine	en / Änderungsantrag:	

30.	0. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	gen / Änderungsantrag:	
31.	der Signale	(Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	_	<u> </u>	betroffen
	Bemerkung keine	gen / Änderungsantrag:	
	_		
32.		der Anpassung in Artikel en einverstanden?	I 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	gen / Änderungsantrag:	
33.	forderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im Grundsatz umfänglich u E-SSV Art. 1	ınterstützt. Vorbehalte habe 03a.	von Abs. 1 und Abs. 2, E-SSV Art. 103a voll- en wir gegen die Bestimmungen unter Abs. 3 von
		sung im Sinne von: Der Eins mung mit den gesetzlichen ^v	atz von neuen Bauprodukten darf erst nach Vorschriften erfolgen.
34.		dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	Absatz 1bis E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	gen / Änderungsantrag:	

		mit einverstanden, dass Ar ungen» ergänzt wird?	tikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui keine	ngen / Änderungsantrag:	
m			ses, wonach das UVEK technische Nor- nn, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui keine	ngen / Änderungsantrag:	
		mit einverstanden, dass das Äändern kann (Art. 115 Abs.	UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 . 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui keine	ngen / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie dai	mit einverstanden, dass Arti	kel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui keine	ngen / Änderungsantrag:	
	ind Sie m SV)?	it der neuen Übergangsbe	stimmung einverstanden (Art. 117e E-
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui keine	ngen / Änderungsantrag:	

40.	Sind Sie mit d	en Anpassungen des Anl	nangs 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	en / Änderungsantrag:	
41.			sten Signalen, Symbolen und Markierun- n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	en / Änderungsantrag: veis auf Sig. 5.41.11 siehe Ar	ntwort unter Frage 3
Neue Ve	erordnungen i	m Zuständigkeitsbereic	h des UVEK:
42.	42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung be schlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einver den?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	en / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit d gen einverstar	•	s UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	en / Änderungsantrag:	
Teilrev	ision der Ordı	nungsbussenverordnur	ng (OBV)
44.		er Ergänzung des Anhan ahrens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen ff. 314.4)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkung keine	gen / Anderungsantrag:	
Weitere B	emerkunge	n zum Änderungsproje	kt:
	aben Sie w ingen?	eitere Bemerkungen zu o	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung keine	gen / Änderungsantrag:	



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Schwyz, 17. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs Verkehrskunde

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 30. September 2024 unterbreitet.

Im Grundsatz kann der Regierungsrat allen Vorlagen zustimmen. Wenige Vorbehalte und einzelne Hinweise sind aus den Antworten in den Fragebogen ersichtlich.

So sollen im Sinne eines einheitlichen Corporate Designs visualisierte touristische Ankündigungsund Willkommenstafeln auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 89b E-SSV) auch auf Hauptstrassen ermöglicht werden (Art. 54c E-SSV ist offener zu formulieren). Im Übrigen wird angeregt, die Symbole «Eisbahn» (5.41.1) und «Fussballplatz» (5.41.4) nochmals zu überdenken, da diese eher unverständlich sind.

Was den Verkehrskundeunterricht (VKU) betrifft, wird ausdrücklich begrüsst, dass Fahrerassistenzund Automatisierungssysteme inskünftig Bestandteil dieses Kurses sein sollen. Abgelehnt wird der
Vorschlag, dass die Kursteile des VKU nicht mehr in der festgelegten Reihenfolge stattfinden sollen.
So beinhaltet beispielsweise die Lektion 8 im Block 4 einen Rückblick auf alle vier Unterrichtsblöcke. Weiterhin erlaubt soll hingegen sein, den Kurs in zwei Halbtagen statt vier Blöcken à zwei Lektionen zu absolvieren. Ebenfalls keine Zustimmung findet die Bestimmung, dass die VKU-Lehrmittel
durch die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kontrolliert werden sollen. Dies, weil praktisch
alle Anbieter ihre Lehrmittel schweizweit vertreiben und somit hinsichtlich der Rechtssicherheit darauf angewiesen sind, dass diese in allen Kantonen zugelassen sind.

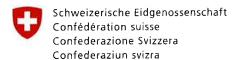
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli Landammann Qedierungs, or + Ton Schurt

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Beilage: zwei Fragebogen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme	eingereicht	durch:
---------------	-------------	--------

Absender: Regierungsrat des Kantons Schwyz Postfach 1260 6431 Schwyz		
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlic	h erklärten technisch Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
2.	Sind Sie mit der zeuge» (1.28) u und 3 E-SSV)?	ı Anträgen des BAZL ınd «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	` ⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit o		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
E	Sind Sic damit of	sinverstanden dass d	lie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
neuen Mögli «Wohnmotor 3, Art. 62 Ab ⊠ JA	chkeit, anstelle des Symbowagen» (5.28) verwender s. 1 und 2 sowie Art. 115 /	es Signals «Campingplatz» und mit ols «Wohnanhänger» (5.27) das Sym n zu können, einverstanden (Art. 54 A Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
Sind Sie dar aufgenomme bildung 4.49. JA	en wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die S SSV; Vermassung in Anhang 1; neue keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	Boulonen
für Fahrräde	r und fahrzeugähnliche Ge	kel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweis eräte, mit der Vermassung der Signal ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
und Wanden		SSV betreffend die Wegweisung auf Fong der Signale in Anhang 1 sowie mit overstanden? keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt	- und Nebenstrassen,	mit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im Sinne eine und Willkomm	nenstafeln auf Autobahne	en visualisierte touristische Ankündigungstafeln n und Autostrassen (Art. 89b E-SSV) auch auf 54c E-SSV ist somit offener zu formulieren.
11.		Anschlüsse und Verzw	tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung /eigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	1		
12.	laufs bei Baus	tellen» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- igenommen, die Abbildung 4.77 angepasst jeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
13.	Treibstoff» und	d die zulässigen Abkü G) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
14.			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

15. S k	 Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Makierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)? 		172 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
ti	I-visuelle M	larkierungen neu formulierl	kel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktund Absatz 2 neu gegliedert sowie mit änzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit erstanden?		SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 73 Absa nerheitslinien einverstander	atz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- n?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Art. 74 Abs. 1 nverstanden?	bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	

20.		einverstanden, dass A s. 1 ^{bis} E-SSV)?	abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
21.	Sind Sie damit	einverstanden, dass	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
	(Art. 79 Abs. 3		einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	0: 10: ::1		ilad 00 00V batuaffand dia Kannaishnung
22.	von Baustellen	en Anpassungen in Art , der Vermassung der en Abbildungen 7.01 –	ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtungen,	n Anpassungen in Arti deren Vermassung in 9 einverstanden? □ NEIN	kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht
	△ 3A		betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
24.	Benennung vo strassen sowie	n Anschlüssen und V betreffend die zweispi	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 36 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	Denone
	Domorkange		

25.		ind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von aststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
26.	m	ind Sie mit dem ne nation» (Art. 89 <i>a</i> A en?	uen Anwendungsbereich bs. 2 E-SSV) und mit de	des Signals «Radio-Verkehrsinfor- r neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
27.	tic		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und	
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
	,				
28.	uı	nd auf Rastplätzei	n die Markierungen für I	Indsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- l (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?	
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
	,				
29.	S	ind Sie damit einv ufgenommen wird	verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?	
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
	J				

30.	Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
(der Signale	(Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? ☐ keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel en einverstanden? NEIN	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
f	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

		amit einverstanden, dass <i>F</i> tungen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag;	
1	Sind Sie mi men als re SSV)?	t der Streichung des Hinwe chtsverbindlich erklären k □ NEIN	eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
		mit einverstanden, dass da / ändern kann (Art. 115 Ab	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
38. \$	Sind Sie da	mit einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie m SSV)?	it der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
41. S	Sind Sie mit d	en neuen bzw. angepass	sten Signalen, Symbolen und Markierun
	en in Anhang en?	, 2 E-SSV, namentlich de	n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan
	⊠ JA	NEIN	□ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Konzept ist na ballplatz (5.4	1.4) sind eher unverständlich	üsst. Die Symbole Eisbahn (5.41.1) und Fuss und sollen daher überprüft und angepasst 17, VSS SN 640 827c) ist verständlicher.
Ver	ordnungen i	m Zuständigkeitsbereic	h des UVEK:
S	Sind Sie mit o chlüssen und en?	der neuen Verordnung de d Verzweigungen auf Au	es UVEK über die Wegweisung bei An tobahnen und Autostrassen einverstan
ų.	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
13 S	and Sie mit d	er neuen Verordnung des	s UVEK über die besonderen Markierur
	en einverstar		, o t El t abol allo bobolita di oli manimo all
9			
y	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
9	_	□ NEIN en / Änderungsantrag:	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betroffen
revis	Bemerkung ion der Ordi	en / Änderungsantrag: nungsbussenverordnun	betroffen ig (OBV) gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässige

	Bemerkung	en / Ånderungsantrag:				
Weitere E	Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:					
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsände- rungen?						
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5048

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über die Verkehrskunde; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat , gestvalter Albert

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über die Verkehrskundedanken wir Ihnen.

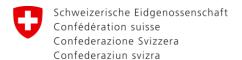
Der Kanton Obwalden ist mit den Vorlagen im Grundsatz einverstanden. Für die weitere Stellungnahme verweisen wir auf den angehängten Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstac Regierungsrat

Beilage: - 2 ausgefüllte Fragebogen

- Kopie an:
 Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
 Kantonspolizei
 Verkehrssicherheitszentrum



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch	1:
---------------------------------	----

⊠ Kanton			
Absender:			
Kanton Obwalden			
Sicherheits- und Sozialdepartement			
Enetriederstr. 1			
6060 Sarnen			
ssd@ow.ch			
Wichtig:			
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am			
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>			

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindl Beachtung vo	ich erklärten technisch	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
2.	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)	und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregelt es Langsamverkehrs in	e in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signali-Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bettofferi
4.	Sind Sie dami SSV aufgehob ⊠ JA		artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfer	n, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
l •	neuen Möglicl «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs ⊠ JA	hkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
i		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
1	für Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ge	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
ı	und Wanderw		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	belionen

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	:
	L		
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	-
13.	Treibstoff» und EV, H ₂ und LPG neue Abbildung	die zulässigen Abkü G) in die SSV aufgeno g 4.84.1)?	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Marter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit
			rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit d	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
•	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit c		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag	j:
ind Sie damit eir	nverstanden, das	s die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
larkierung «dopp	elte Querlinie» m	nit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag	j :
on Baustellen, de	er Vermassung de	urtikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung er temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 – 7.04 einverstanden?
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag	j :
ind Sie mit den A	nnassungen in A	rtikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei-
einrichtungen, de	ren Vermassung	in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag	j:
enennung von A	nschlüssen und	den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und Auto-
		. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag):
	ind Sie damit ein arkierung «dopp Art. 79 Abs. 3 E-S I I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen / ind Sie mit den Art in	Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie damit einverstanden, das larkierung «doppelte Querlinie» m Art. 79 Abs. 3 E-SSV)? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie mit den Anpassungen in A bron Baustellen, der Vermassung de browie den neuen Abbildungen 7.01 JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie mit den Anpassungen in A binrichtungen, deren Vermassung en 7.05 – 7.09 einverstanden? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie mit den Anpassungen in enennung von Anschlüssen und rassen sowie betreffend die zweis erzweigungen einverstanden (Art. SV)?

		dem neuen Artikei 89 E nd Rastplätzen einversta	anden?
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
n			pereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
ti		ahnen und Autostrassen	SSV betreffend die touristische Signalisasowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
u	ınd auf Rastp	olätzen die Markierunge	ler Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

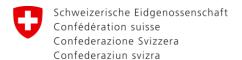
30. S	and Sie dan	nit einverstanden, dass Ar	tikel 101 Absatz 1 SSV aufgenoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
d	er Signale	(Zwischenformat auf Au	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel gen einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
fo	orderungen		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
-		dem neuen Artikel 104 A n einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

35.		einverstanden, dass gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
36.			veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		einverstanden, dass o ndern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit o SSV)?	ler neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

Bemerkungen / Änderungsantrag: Bemerkungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
gen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstiden? JA		Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei / schlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstiden? JA NEIN keine Stellungnahme / nich betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierigen einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nich betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: ilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV) 44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässig Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)? JA NEIN keine Stellungnahme / nich betroffen	Ç	gen in Anhang	en neuen bzw. angepas 2 E-SSV, namentlich de	sten Signalen, Symbolen und Markieru en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta
te Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK: 42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei / schlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstiden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nich betroffen □ Bemerkungen / Änderungsantrag: □ 43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierigen einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nich betroffen □ Bemerkungen / Änderungsantrag: □ Ilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV) 44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässig Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nich betroffen		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Aschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstiden? JA		Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Aschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstiden? JA				
schlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstiden? JA			•	
Bemerkungen / Änderungsantrag: 43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierigen einverstanden? JA	5	schlüssen und	•	
43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markieringen einverstanden?		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
gen einverstanden? Samuel Samuel		Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Bemerkungen / Änderungsantrag: Irevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV) 44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässig Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?				s UVEK über die besonderen Markieru
Irevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV) 44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässig Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen		oxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässig Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)? ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässig Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)? ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen				
Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	Irevi	sion der Ordr	nungsbussenverordnu	ng (OBV)
			•	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			· ·	keine Stellungnahme / nicht

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:			
	Haben Sie werrungen?	eitere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch	1
---------------------------------	---

Absender:		
Kanton Nidwalden		
Regierungsrat		
Dorfplatz 2		
6371 Stans		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlid	ch erklärten technisc i Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der Systemwe	n / Änderungsantrag: chsel ist sinnvoll und ha tufe geregelt werden kar	t zur Folge, dass die Signalisation komplett auf
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
3.	bole in einem n	euen Absatz geregel Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge Nicht Ziffer 4?	n / Änderungsantrag	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehobe		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für SSV)?	Fahrräder, touristische	e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ag kann nur im Falle der Be stimmt werden.	erücksichtigung des nachfolgenden Änderungs-
die «fahrzeug sind, sind wir auch Fusswe weisers führe	ähnlichen Geräte» aufgefü der Meinung, diese in den gziele ergänzt werden kön n kann). Vorwegweiser sin en Langsamverkehr sollte	is und 7 Bst. d werden neben den Velos auch ührt. Da diese dem Fussgänger gleichgestellt Vorwegweisern wegzulassen (sonst müssten nen, was zu einer Überbelegung des Vorwegdausserorts für den MIV ausgelegt. Die Wegneben den Flächen für den Langsamverkehr se-
neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bettolleri
	wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
⊠JA	, ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
für Fahrräder ı	und fahrzeugähnliche C	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
		betroffen
In Ergänzung wegweiser zu tion/Wegweis für den MIV g	m Zug kommen abseits de ung für diese Benutzergrup ehalten bleiben. Der MIV is	e 4: FäG und Velos sollten ausserorts, wo Vor- er MIV-Fahrbahn geführt werden. Die Signalisa- ppe sollte ebenfalls abseits der Vorwegweiser st ausserorts mit 80 km/h unterwegs und sollte n auf seinen Vorwegweisern abgelenkt werden.

9.	ur	nd Wanderwegen		i-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- eung der Signale in Anhang 1 sowie mit den einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
10.	tic	on auf Haupt- und sowie mit den ne JA	l Nebenstrassen, uen Abbildungen ☐ NEIN	E-SSV betreffend die touristische Signalisa- mit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
			Änderungsantrag:	
11.			. •	tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
12.	la	ufs bei Baustelle nd eine neue Abb	n» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- genommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	Demondingen / /	acrungsantag.	

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

Bemerkungen / Änderungsantrag: 5. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zu kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ter, 1 quater, 3 und 5 E-SSV)? JA	Remerkung		betroffen
ruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4. JA	Demerkung	en / Änderungsantrag:	
Bemerkungen / Änderungsantrag: 5. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zu kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)? JA			
5. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zu kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)? JA	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)? JA	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Es sollen die Masse genau gleich wie in der SN 640 850a übernommen werden mit der fetten Bezeichnung für in der Regel anzuwendende Grössen). 6. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend dit il-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert solden neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E- JA NEIN keine Stellungnahme / restriction betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Müsste bei Bst. e nicht besser «vor Gefahrenstellen» als «bei Gefahrenstellen» se Warum wurde nicht die Farbe der taktil visuellen Markierungen auch geregelt: Be Längsführung weiss, beim Fussgängerstreifen gelb. Oder wird Abs. 3 beibehalter Dann diesen präzisieren und anstatt «Fahrbahn» «Fussgängerstreifen». 7. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleucht verstanden?			
Es sollen die Masse genau gleich wie in der SN 640 850a übernommen werden mit der fetten Bezeichnung für in der Regel anzuwendende Grössen). 6. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend of til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sow den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E- JA NEIN keine Stellungnahme / r betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Müsste bei Bst. e nicht besser «vor Gefahrenstellen» als «bei Gefahrenstellen» s Warum wurde nicht die Farbe der taktil visuellen Markierungen auch geregelt: Be Längsführung weiss, beim Fussgängerstreifen gelb. Oder wird Abs. 3 beibehalter Dann diesen präzisieren und anstatt «Fahrbahn» «Fussgängerstreifen». 7. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleucht verstanden?	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sow den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E- JA	Es sollen die	Masse genau gleich wie in d	
Müsste bei Bst. e nicht besser «vor Gefahrenstellen» als «bei Gefahrenstellen» s Warum wurde nicht die Farbe der taktil visuellen Markierungen auch geregelt: Be Längsführung weiss, beim Fussgängerstreifen gelb. Oder wird Abs. 3 beibehaltel Dann diesen präzisieren und anstatt «Fahrbahn» «Fussgängerstreifen». 7. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleucht verstanden?	Sind Sie damit	einverstanden dass Arti	
Warum wurde nicht die Farbe der taktil visuellen Markierungen auch geregelt: Be Längsführung weiss, beim Fussgängerstreifen gelb. Oder wird Abs. 3 beibehalter Dann diesen präzisieren und anstatt «Fahrbahn» «Fussgängerstreifen». 7. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleucht verstanden?	til-visuelle Mar den neuen Abb	rkierungen neu formulier oildungen 6.30 – 6.34 erg	t und Absatz 2 neu gegliedert sowie änzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SS keine Stellungnahme / nich
verstanden?	til-visuelle Mar den neuen Abb	kierungen neu formulier bildungen 6.30 – 6.34 erg NEIN	t und Absatz 2 neu gegliedert sowie änzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SS keine Stellungnahme / nich
	til-visuelle Mar den neuen Abb JA Bemerkunge Müsste bei Bs Warum wurde Längsführung	rkierungen neu formulier pildungen 6.30 – 6.34 erg NEIN en / Änderungsantrag: st. e nicht besser «vor Gefah e nicht die Farbe der taktil vis weiss, beim Fussgängerstre	t und Absatz 2 neu gegliedert sowie änzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SS keine Stellungnahme / nich betroffen renstellen» als «bei Gefahrenstellen» steh suellen Markierungen auch geregelt: Bei eifen gelb. Oder wird Abs. 3 beibehalten?
betroffen	til-visuelle Mar den neuen Abb	rkierungen neu formulier pildungen 6.30 – 6.34 erg NEIN en / Änderungsantrag: et. e nicht besser «vor Gefah e nicht die Farbe der taktil vis weiss, beim Fussgängerstre präzisieren und anstatt «Fah	t und Absatz 2 neu gegliedert sowie änzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SS keine Stellungnahme / nich betroffen renstellen» als «bei Gefahrenstellen» steh uellen Markierungen auch geregelt: Bei eifen gelb. Oder wird Abs. 3 beibehalten? rbahn» «Fussgängerstreifen».

18.		ı neuen Artikel 73 Ab eitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit den terteilung einvers		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Anstatt «kreuzer serorts trotzdem	möglich sein. Ergänzer Begegnen nicht möglich	verwendet werden. Und die Randlinie soll aus- n, dass Randlinien ausserorts auch möglich ist. Dann dürfen jedoch keine Leit- und Sicher-
20.	Sind Sie damit ei den (Art. 76 Abs.		bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
21.		pelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
	wie die Trottoirs	(dunkelgrau) an der Sei	zu verstehen. Es fehlt die graue Fahrbahn so- ite. Man muss die «doppelte Querlinie» im Kon- mit der Abweislinie gemacht hat.
22.	von Baustellen, d	der Vermassung der	ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen

		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
23.	te		n Vermassung in Anhan	SSV betreffend die dauerhaften Leig 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
		(siehe auch den nac pfosten. Der Ausdruc	steiler» ist der «grüne Kübe hfolgenden Abs. 7). In diese	el» aus der VSS 40822 (Abbildung 18) em Zusammenhang gibt es keinen Insel- Abs. 6 durch «bauliche Inseln z.B. für
24.	B st V	enennung von Ans rassen sowie betre	schlüssen und Verzweig ffend die zweisprachige	eln 86 und 87 SSV betreffend die gungen auf Autobahnen und Auto- Bezeichnung von Anschlüssen und 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E- ☐ keine Stellungnahme / nicht
		<u></u>		betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
25.		aststätten und Ras —	tplätzen einverstanden?	
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		\boxtimes JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E-SSV betreffend die touristische Sig tion auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74 4.74.2 einverstanden?				
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
	٥.			
28.	ur	nd auf Rastplä enden sind, in —	itzen die Markierung die SSV aufgenomm	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
20	Si	ind Sie damit	ainverstanden dass	die Markierung «Notfallspur» in die SSV
29.				SSV; neue Abbildung 6.35)?
		⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
30.	Si	ind Sie damit e	einverstanden, dass A	artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
		□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Dieser Absatz s 101 fehlt, beste schwangeren F den. Auch wenn den wir diesen A	ht die Gefahr, dass viele rau im Signal 4.11 (Stan n bereits im SVG Art. 5 A	gehoben werden. Wenn dieser Absatz 1 im Art. Eigenkreationen wie z.B. Ein Piktogramm einer dort eines Fussgängerstreifens) geschaffen werabs. 3 ein entsprechender Hinweis besteht, würzieht sich noch direkter auf die SSV. Der Hinwegfallen.
31.	de	er Signale (Zv	wischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung autobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? Reine Stellungnahme / nicht betroffen

	eugen einver		103 Absatz 5 SSV betreffend die Signal ☐ keine Stellungnahme / nicht
] I V LIIV	betroffen
Bemerl	kungen / Ände	erungsantrag:	
forderung		nalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Ar den Verweis auf die anerkannten Regel
⊠ JA] NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerl	kungen / Ände	erungsantrag:	
⊠JA		NEIN	keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	kungen / Ände	erungsantrag:	betroffen
Bemerl 5. Sind Sie		standen, dass A	betroffen Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begri
Bemerl 5. Sind Sie	damit einvers	standen, dass A	

	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Al	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2
۷	∭ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie dami	t einverstanden, dass A	artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit SV)?	der neuen Übergangsl	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-
J	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
40. S	ind Sie mit d	en Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	sollte in aller wahrgenomm möglich, sind soluten Ausnaben. Die fette kierungen in dRegel die Main der SSV ge	Regel 4 m lang sein. Die Men werden können. 3 m la en werden können. 3 m la aber eigentlich zu kurz, un ahmefall). Darum wurde die Schreibweise (bei allen M die SSV verloren, was wir r rkierung mit dem Wert der	Als Beispiel: Die Markierung Fussgängerstreifen larkierung muss aus Sicherheitsgründen gut nge Fussgängerstreifen sind zwar ebenfalls id sollten nicht erlaubt wer-den (oder nur im abe «4m» in der SN 640 850a auch fett geschrielarkierungen) geht mit der Übernahme der Marnicht befürworten. Die Information, dass in aller fetten Schreibweise umzusetzen ist, sollte auch ist die Übernahme der Markierung durch den Sicherheitsminderung.

41.			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-		
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Die Symbole zu klein (Beis	piel: 5.41.4 Fussballplatz). D	Die Person ist sichtbar, jedoch das Sportgerät Diese Symbole sollten in erster Linie das Sport- icht es einen grossen Schlittschuh zu zeigen).		
Neue V	erordnungen i	m Zuständigkeitsbereid	ch des UVEK:		
42.			es UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
43.	Sind Sie mit de gen einverstar		s UVEK über die besonderen Markierun-		
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
Teilrev	evision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)				
44.		er Ergänzung des Anhar ahrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen iff. 314.4)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

laben Sie weite ungen?	re Bemerkungen zu	u den vorgeschlagenen Verordnungsände-
□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	



Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

Glarus, 24. September 2024 Unsere Ref: 2024-151

Vernehmlassung i. S. Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Hochgeachteter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus erachtet die Teilrevision der Signalisationsverordnung als gelungen und geht davon aus, dass die Änderungen zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen werden. Was die Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betrifft, so bezweifelt der Kanton Glarus, dass die Absolvierung eines Kurses über Verkehrskunde (VKU) vor der Basistheorieprüfung zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führen wird. Der unmittelbare Bezug zur Praxis vor der Theorieprüfung fehlt gänzlich. Im Interesse der Rechtssicherheit und Kohärenz sollte daher die aktuell geltende Rechtslage nicht ohne Not wieder in das alte Regime zurückgeführt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

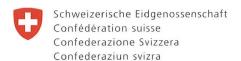
Freundliche/Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Becker Landammann

Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

⊠ Kanton
Absender:
Regierungsrat des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich	erklärten technisc Vissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für chen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung) keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	betroffen :
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Änderungsantrag ensignale verbesser	: n die Verkehrssicherheit.
3.	bole in einem neu-	en Absatz geregel angsamverkehrs	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	;
4.	Sind Sie damit eir SSV aufgehoben		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	betroffen :
5.	werden dürfen, kı	ünftig in einem ne	die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben euen Absatz geregelt und um zwei weitere ne Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen				
Die Zielführung	n / Änderungsantrag: g für den Fahrradverkehr - ten - können so verbesser	· insbesondere die Routen für touristische Se- rt werden.				
neuen Möglichk «Wohnmotorwa 3, Art. 62 Abs.	ceit, anstelle des Syml	les Signals «Campingplatz» und mit de bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbo en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen				
	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?					
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen				
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:					
für Fahrräder u Anhang 1 sowie	nd fahrzeugähnliche G e mit den neuen Abbild	tikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?				
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen				
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:					
und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss ung der Signale in Anhang 1 sowie mit de inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen				
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:					

10.	 Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisa tion auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? 			
	\boxtimes	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ber	nerkungen /	Änderungsantra	ag:
11.				Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung rzweigungen einverstanden?
	\boxtimes	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ber	nerkungen /	Änderungsantra	ag:
12.	laufs l	oei Baustelle	en» in die SSV	iss das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst ingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	\boxtimes	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ber	nerkungen /	Änderungsantra	ag:
13.	Treibs EV, H	stoff» und die	e zulässigen Åb n die SSV aufge	ass das Signal «Tankstelle mit alternativem kürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, enommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ .	ŭ	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ber	merkungen /	Änderungsantr	ag:
14.				s das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
			NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ber	merkungen /	Änderungsantr	ag:

			tel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ler, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
t	il-visuelle Mar	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	petroneri
		em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
,	verstanden? ⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
•	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		en / Änderungsantrag: an die örtlichen Verhältnis	sse sollten weiterhin andere Längen zulassen.
	Sind Sie mit d terteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	⋈ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
			Detronen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
21.	Markierung «do (Art. 79 Abs. 3	oppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
22.	von Baustellen		ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtungen,		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	Detrotteri
24.			en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die
	strassen sowie	betreffend die zweispr	erzweigungen auf Autobahnen und Autorachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

		em neuen Artikel 89 E d Rastplätzen einversta	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:				
n		<u> </u>	bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:				
ti	Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?					
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:				
u	nd auf Rastp	lätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:				
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	Donomon			

30.	Sind Sie damit	: einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				
31.	der Signale (Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bottonen			
32.		er Anpassung in Artike en einverstanden?	l 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				
33.		n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				
34.		Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				

	Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begr «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
r			eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
		t einverstanden, dass da ndern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
38. \$	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsb	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-		
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
41.			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Neue V	erordnungen i	m Zuständigkeitsbereid	ch des UVEK:
42.			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstant
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit d gen einversta		s UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Teilre	vision der Ord	nungsbussenverordnu	ng (OBV)
44.		er Ergänzung des Anhar ahrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen iff. 314.4)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Angesichts d	en / Änderungsantrag: es hohen Schadenpotentials tsvorbeifahren auf mehrspuri	wäre an sich auch eine noch höhere Busse igen Autobahnen angezeigt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

	aben Sie weitere ungen?	Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		erachten wir als g	elungen und wir gehen davon aus, dass rten Verkehrssicherheit beitragen werden.
	/		
Glarus, 24.	September 2024	1	
Kaspar Bee		Arpad Barar	
Landammar	nn	Ratsschreib	er e e e e e e e e e e e e e e e e e e



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 93 karin.bruderer@zg.ch Zug, 17. September 2024 SD SDS 7.11 / 405

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 30. September 2024 zu den oben genannten Vorlagen vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Zu den gestellten Fragen und unseren Anträgen verweisen wir auf die beiliegenden ausgefüllten Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse Sicherheitsdirektion

Laura Dittli Regierungsrätin

Beilagen:

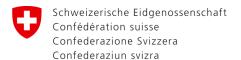
- Beilage 1: Ausgefüllter Fragebogen zu SSV (im Word- und im PDF-Format)
- Beilage 2: Ausgefüllter Fragebogen zu VKUV (im Word- und im PDF-Format)

Versand per E-Mail an:

 Bundesamt für Strassen ASTRA (<u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail mit Beilagen an:

- Baudirektion (<u>info.bds@zg.ch</u>)
- Strassenverkehrsamt (<u>info.stva@zg.ch</u>)
- Zuger Polizei (<u>kommandooffice.polizei@zg.ch</u>)
- Staatskanzlei (<u>info.staatskanzlei@zg.ch</u>; Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

⊠ Kanton □ Verband □ Organisation □ Weitere interessierte Kreise				
Absender:				
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug				
Postfach				
6301 Zug				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am				
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch				

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlic	ch erklärten technisch Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für den Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem n	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs ir	ie in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehobe		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen,	künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben Ien Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	Oire I Oire meit el	landa da la	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorwa 3, Art. 62 Abs.	keit, anstelle des Symb	es Signals «Campingplatz» und mit der ools «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol n zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-9	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	⊠ JA, aber	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
			räten ist es fraglich, ob Hotelwegweiser über-
8.	für Fahrräder u	nd fahrzeugähnliche G	kel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

laufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepass und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Antrag: Auf das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» (4.77.3 SSV) sei zu verzichten. Begründung: In der Praxis ist es unerheblich, weshalb eine Verschwenkung erfolgt. Baustellen müssen signalisiert werden. Im Bereich von Baustellen müssen Fahrzeuglenkende mit Verschwenkungen und Spurwechseln rechnen. Zudem stellt das vorgeschlagene rote Rechteck keinen Bezug zur Baustelle dar, weshalb das Signal unklar ist. Zusätzlich werden Verschwenkungen vor Baustellen häufig mit Sperrflächen markiert. Das bestehende Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77 SSV) zeigt den Strassenverlauf auch bei Baustellen ausreichend klar an, selbst dann, wenn keine Sperrflächen markiert werden.	ti	on auf Haupt-	und Nebenstrassen,	mit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
Durch die Verbreitung von Navigationsgeräten ist es fraglich, ob touristische Wegweiser überhaupt noch notwendig sind. 11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? JA		⊠ JA, aber	□ NEIN	
der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? JA		Durch die Verb	reitung von Navigations	
Bemerkungen / Änderungsantrag: 12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepass und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2bis E-SSV)? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Antrag: Auf das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» (4.77.3 SSV) sei zu verzichten. Begründung: In der Praxis ist es unerheblich, weshalb eine Verschwenkung erfolgt. Baustellen müssen signalisiert werden. Im Bereich von Baustellen müssen Fahrzeuglenkende mit Verschwenkungen und Spurwechseln rechnen. Zudem stellt das vorgeschlagene rote Rechteck keinen Bezug zur Baustelle dar, weshalb das Signal unklar ist. Zusätzlich werden Verschwenkungen vor Baustellen häufig mit Sperrflächen markiert. Das bestehende Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77 SSV) zeigt den Strassenverlauf auch bei Baustellen ausreichend klar an, selbst dann, wenn keine Sperrflächen markiert werden. 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff"» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV neue Abbildung 4.84.1)?		er Strassen, A	nschlüsse und Verzw	eigungen einverstanden?
12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepass und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2bis E-SSV)? JA		⊠ JA	∐ NEIN	
laufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepass und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Antrag: Auf das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» (4.77.3 SSV) sei zu verzichten. Begründung: In der Praxis ist es unerheblich, weshalb eine Verschwenkung erfolgt. Baustellen müssen signalisiert werden. Im Bereich von Baustellen müssen Fahrzeuglenkende mit Verschwenkungen und Spurwechseln rechnen. Zudem stellt das vorgeschlagene rote Rechteck keinen Bezug zur Baustelled dar, weshalb das Signal unklar ist. Zusätzlich werden Verschwenkungen vor Baustellen häufig mit Sperrflächen markiert. Das bestehende Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77 SSV) zeigt den Strassenverlauf auch bei Baustellen ausreichend klar an, selbst dann, wenn keine Sperrflächen markiert werden. 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV neue Abbildung 4.84.1)? \[\sum \text{ JA} \text{ NEIN} \text{ leine Stellungnahme / nicht betroffen} \]		Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
Antrag: Auf das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» (4.77.3 SSV) sei zu verzichten. Begründung: In der Praxis ist es unerheblich, weshalb eine Verschwenkung erfolgt. Baustellen müssen signalisiert werden. Im Bereich von Baustellen müssen Fahrzeuglenkende mit Verschwenkungen und Spurwechseln rechnen. Zudem stellt das vorgeschlagene rote Rechteck keinen Bezug zur Baustelle dar, weshalb das Signal unklar ist. Zusätzlich werden Verschwenkungen vor Baustellen häufig mit Sperrflächen markiert. Das bestehende Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77 SSV) zeigt den Strassenverlauf auch bei Baustellen ausreichend klar an, selbst dann, wenn keine Sperrflächen markiert werden. 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV neue Abbildung 4.84.1)?	la	aufs bei Bauste nd eine neue <i>F</i> —	ellen» in die SSV auf Abbildung 4.77.3 eing	genommen, die Abbildung 4.77 angepasst leführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
Baustellen müssen signalisiert werden. Im Bereich von Baustellen müssen Fahrzeuglenkende mit Verschwenkungen und Spurwechseln rechnen. Zudem stellt das vorgeschlagene rote Rechteck keinen Bezug zur Baustelle dar, weshalb das Signal unklar ist. Zusätzlich werden Verschwenkungen vor Baustellen häufig mit Sperrflächen markiert. Das bestehende Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (4.77 SSV) zeigt den Strassenverlauf auch bei Baustellen ausreichend klar an, selbst dann, wenn keine Sperrflächen markiert werden. 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV neue Abbildung 4.84.1)?		Antrag: Auf da	s Signal «Anzeige des F	
Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV neue Abbildung 4.84.1)?		Baustellen müs lenkende mit Vo schlagene rote Zusätzlich werd Das bestehend lauf auch bei B	ssen signalisiert werden. erschwenkungen und Sp Rechteck keinen Bezug den Verschwenkungen v le Signal «Anzeige der F austellen ausreichend kl	Im Bereich von Baustellen müssen Fahrzeug- burwechseln rechnen. Zudem stellt das vorge- zur Baustelle dar, weshalb das Signal unklar ist. or Baustellen häufig mit Sperrflächen markiert. ahrstreifen» (4.77 SSV) zeigt den Strassenver-
	T E	reibstoff» und V, H₂ und LPG eue Abbildung	die zulässigen Abkü 6) in die SSV aufgeno 4.84.1)?	rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
Domeritangen / / underdingedinadg.		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	penonen

Bemerkungen / Änderungsantrag:	ır Mar-
	ır Mar-
15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zu kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?	
	nicht
Bemerkungen / Änderungsantrag:	
16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend of til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowden neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E- ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / r	vie mit SSV)?
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag:	
Demerkungen / Anderungsantrag.	
47 Cind Cia mait dama may an Autikal 706 E CCV/ betweetfand die 1 Intentivulay abt	
17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleucht verstanden?	an em-
	nicht
Bemerkungen / Änderungsantrag:	
18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mind gen von Sicherheitslinien einverstanden?	estlän-
	iicht
Bemerkungen / Änderungsantrag:	

19.	Sind Sie mit de terteilung einver		. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
20.	Sind Sie damit e den (Art. 76 Abs		Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA, aber	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	•		einer Sicherheitslinie innerorts erhalten, müs-
21.		ppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte t einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird ☐ keine Stellungnahme / nicht
	_		betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
22.	von Baustellen,	der Vermassung der	tikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtungen,		ikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lein Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Antrag zu 82 A	en verdeutlichen den Ve	nung sei wie folgt anzupassen: erlauf der Strasse und <i>/oder</i> kennzeichnen stän-

	Begründung: Die unterschiedlichen Zwecke von Leiteinrichtungen sind in der massgeblichen VSS-Norm präzisiert und beschreiben voneinander unabhängige Anwendungsbereiche. Aus diesem Grund ist die Zweckbestimmung nicht «kumulativ», sondern «alternativ» zu formulieren.			
	_	rt. 82 Abs. 6 SSV: Bei den auf die senkrechten Streife	dauerhaften Leiteinrichtungen «Inselschutz- n zu verzichten.	
	Begründung:	Waagrechte Streifen sind l	oesser sichtbar als senkrechte Streifen.	
24.	Benennung von strassen sowie	on Anschlüssen und Verbetreffend die zweispr	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
25.		dem neuen Artikel 89 E nd Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von	
		□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
26.	Bemerkung Sind Sie mit de	en / Änderungsantrag:	☐ keine Stellungnahme / nicht	
26.	Bemerkung Sind Sie mit de	en / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
26.	Bemerkung Sind Sie mit de mation» (Art. 8 den?	NEIN en / Änderungsantrag: em neuen Anwendungs 89a Abs. 2 E-SSV) und	keine Stellungnahme / nicht betroffen bereich des Signals «Radio-Verkehrsinformit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
	Bemerkung Sind Sie mit de mation» (Art. 8 den? JA Bemerkung	■ NEIN en / Änderungsantrag: em neuen Anwendungs 89a Abs. 2 E-SSV) und ■ NEIN en / Änderungsantrag: em neuen Artikel 89b Eahnen und Autostrasser	keine Stellungnahme / nicht betroffen bereich des Signals «Radio-Verkehrsinformit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-	

	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rast wenden sind,	plätzen die Markierunge in die SSV aufgenomme ☐ NEIN	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? ☐ keine Stellungnahme / nicht
	_		betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie dam	it einverstanden, dass Ar	tikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
31.	der Signale	(Zwischenformat auf Au	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
32.		der Annassung in Artikel	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
		en einverstanden?	☐ keine Stellungnahme / nicht

Bemerkungen / Änderungsantrag:			
33.		n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
34.	anzeigetafeln	einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
35.	«Leiteinrichtun	gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
36.			eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		: einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Al	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:		
ind Sic domit ciny	orotondon doco Artikol 1	15a SSV aufgahahan wird?
oma Sie damii emv	erstanden, dass Artiker i	15a 55 v adigerioberi wild?
⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
ind Cia mait dan m		enuncia cimucanatandan (Ant. 117a F
	leuen Obergangsbestimi	nung einverstanden (Art. 117e E-
∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
ind Sie mit den Ar	ipassungen des Anhangs	s 1 einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
⊠ JA, aber	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Das Piktogramm «N	Mountain-Bike» (5.32/Art. 64	
	ind Sie damit einver JA Bemerkungen / Ä ind Sie mit der na SV)? JA Bemerkungen / Ä ind Sie mit den Ar JA Bemerkungen / Ä ind Sie mit den na en in Anhang 2 E-3 en? JA, aber Bemerkungen / Ä Das Piktogramm «N gramme auf den rote	ind Sie damit einverstanden, dass Artikel 1 JA

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42.		9	des UVEK über die Wegweisung bei An- Autobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit der gen einverstand		les UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA, aber	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Gemäss Art. 5 besteht der Hin «Zone» und de auch auf verke bezogen werde Um verkehrsor po-30-Zonen a	weis auf die Höchstgeschr Zahl «30» in weisser S hrsorientierten Strassen en. ientierte Strassen gegen	es UVEK über die besonderen Markierungen hwindigkeit in Tempo-30-Zonen aus dem Wort chrift. Nach Abs. 2 können diese Markierungen angebracht werden, die in Tempo-30-Zonen ein-über nicht verkehrsorientierten Strassen in Temierung der Höchstgeschwindigkeit auf diesen iken.
		ungsbussenverordn r Ergänzung des Anha	ung (OBV) angs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
		nrens einverstanden (NEIN	Ziff. 314.4)?
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
Weitere	Bemerkungen	zum Änderungsproj	ekt:
45.	Haben Sie weit rungen?	ere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	



Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40 www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC 3003 Berne

Courriel: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fribourg, le 10 septembre 2024

2024-785

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral sur la signalisation routière ; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 7 juin dernier, vous nous avez consultés sur les projets cités en titre, et nous vous en remercions.

Nous vous prions de trouver en annexe les questionnaires complétés, reflétant, moyennant l'une ou l'autre remarque, notre approbation globale des projets.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat:

Jean-Pierre Siggen, Président

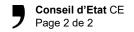
Jean-Pierre Siagen

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



Annexe

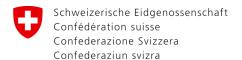
_

Questionnaires

Copie

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et l'Office de la circulation et de la navigation ;

à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement; à la Chancellerie d'Etat.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Λ.	140	 \sim	l'avis	

☐ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés		
Expéditeur :		
Etat de Fribourg		
Chancellerie d'Etat		
Route des Arsenaux 41		
1700 Fribourg		
Important :		
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au		
30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch		

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1.	système, consist contraignantes (r	tant à passer de r	mise en œuvre proposée du changement de normes techniques déclarées juridiquement prise en considération de la science, de la i indirect) ?
	Premièrement, v routière, le renvo Deuxièmement, contradiction ave services spéciali premières sur les Troisièmement, l pas publiées, et	oi direct s'avère admir le fait que les normes ec les normes législat sés chargés de l'élab s deuxièmes. Dès lors les normes technique sont dès lors en conti	dement : ngements dans le domaine de la signalisation nistrativement trop lourd en cas de modification. s techniques, revêtant un caractère idéal, soient en ives, revêtant un caractère minimal, incite les oration des normes techniques à calquer les s, in fine, c'est la sécurité générale qui est péjorée. es déclarées juridiquement contraignante ne sont radiction avec l'OPubl. Enfin, les signaux et e sont pas en conformités avec l'art 5, al. 3 de la
2.	d'intégrer les sig		l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) SR) ?
	⊠ oui	☐ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / p	proposition d'amen	dement :
3.	soient réglés da touristique et de l al. 2 ^{bis} , P-OSR) ?	ns un nouvel aline la mobilité douce se	utilisables pour l'indication de la direction éa et que les symboles de la signalisation oient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49,
	⊠ OUI	∐ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / p	proposition d'amen	dement :
4.	Approuvez-vous	l'abrogation des ar	rt. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?
	⊠ OUI		Sans avis / non concerné
	Remarques / p	proposition d'amen	dement :

Э.	avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR)? Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement : Oui, il s'agit d'une formalisation d'une pratique déjà en vigueur dans notre canton. Cela permettra également de rendre plus lisible les itinéraires pour la mobilité douce et le trafic touristique.
6.	Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
7.	Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR; dimensions figurant à l'annexe 1; nouvelle illustration 4.49.1)? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement : Attention néanmoins, notamment dans les zones fortement touristiques, que les panneaux complémentaires ajoutés ne rendent pas la lisibilité des signaux d'indications compliquée ou le temps d'attention pour la lecture de ceux-ci rallongé. En effet, cela pouvant entrainer un manque d'attention de la part du conducteur. Il serait peut-être judicieux de limiter les nombres d'indications par panneaux ou alors ne pas le implémenter sur ceux relatifs au indications principales de circulation.
8.	
	Remarques / proposition d'amendement : Idem question 5.

9. Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6?

	⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
10.	sur les routes pi		OSR concernant la signalisation touristique aires, les dimensions des signaux figurant à ns 4.52.7 à 4.52.9 ?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
11.		s les adaptations de jonctions et des éch	l'art. 56 OSR concernant la numérotation angeurs ?
	⊠ oui	☐ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
12.	circulation aux	c abords d'un ch ' et l'introduction c	gnal « Disposition du tracé des voies de nantier » dans l'OSR, l'adaptation de d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59,
	⊠ OUI	□ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
13.	de remplacem	ent » et des acr CNG, EV, H ₂ et LP0	al « Station-service proposant du carburant conymes autorisés des carburants de G) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ;
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
14.			u signal « Téléphone » par le signal « Poste 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?

	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
			e l'art. 72 OSR concernant les principes 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 et 5, P-OSR) ?
	$oxed{\boxtimes}$ OUI	□ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
n	narques tactil		e l'art. 72 <i>a,</i> al. 1, OSR concernant les curation de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles 1 et 2, P-OSR) ? Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement:
17. <i>A</i>	⊠ OUI	us le nouvel art. 72 <i>b</i> P- NON / proposition d'amende	OSR concernant les feux encastrés ? Sans avis / non concerné ement :
	ninimales des	lignes de sécurité ?	al. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les longueurs
	$oxed{\boxtimes}$ OUI	☐ NON	Sans avis / non concerné
	Il est effective fait de les divi baser sur une	ser en deux articles rend l loi lors des dénonciations	ement : diminuer les longueurs minimales des lignes. Le a loi plus claire et permets aux agents de se . Rappelons également que ces distances écurité minimale aux usagers de la route.
		us le nouvel art. 74, al. lusieurs voies de circu ⊠ NON	1 ^{bis} , P-OSR concernant la séparation de la lation ? ☐ Sans avis / non concerné
			ement : entrales banalisées et/ou rendrait ces éléments

20.	Approuvez-vous l'il al. 1bis, P-OSR)?	ntégration des li	ignes de	rabattement dans l'OSR (art. 76,
	⊠ OUI	NON		☐ Sans avis / non concerné
	ces dernières, par l	de rendre le franch eur fonction, garan but d'éviter des ma	nissement o tissent la s	les lignes de rabattement interdit car écurité du flux de circulation, de déportation au débouché du
21.				e transversale » réglée à l'art. 79, illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-
	⊠ oui	NON		☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position d'amend	dement :	
22.		ensions des dis	positifs d	SR concernant la signalisation des e balisage temporaires visées à s 7.01 à 7.04 ? Sans avis / non concerné
		nent primordial d'er	ntériner dar	ns l'OSR les principes et règles s chantiers mais surtout en faveur des
23.		nts, leurs dimer	nsions vi	OSR concernant les dispositifs de sées à l'annexe 1 ainsi que les
	⊠ oui	NON		☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position d'amend	dement :	
24.	•	dénomination d autoroutes ainsi	des joncti que la dé	art. 86 et 87 OSR concernant ons et des échangeurs sur les esignation bilingue des jonctions et I. 6, P-OSR)?
	extension, des ville	cette double nomin s et quartiers ne pé	ation des jo éjore pas la	onctions et des échangeurs et par sécurité routière de part la sur- hiffrer lesdits panneaux. En effet, par

ricochet, le temps investit dans la lecture des panneaux le sera au profit de l'attention mise sur de la conduite. Dès lors, on pourrait se retrouver avec au maximum 6 noms de localités sur un panneaux de jonctions, ce qui fait beaucoup.

25.	25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation de ravitaillement et des aires de repos ?		
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	roposition d'amer	ndement :
	_		
26.			mp d'application du signal « Bulletin routier OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?
	⊠ OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	roposition d'amer	ndement :
27.		es autoroutes et	. 89 <i>b</i> P-OSR concernant la signalisation t semi-autoroutes ainsi que les nouvelles
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	roposition d'amer	ndement :
28.	applicables aux	routes principale	l'OSR du principe selon lequel les marques es et aux routes secondaires doivent être ns annexes et sur les aires de repos (art. 90,
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	roposition d'amer	ndement :
	-		
29.	Approuvez-vous (art. 90, al. 6, P-C		a marque « Voie de détresse » dans l'OSR stration 6.35) ?
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amer	ndement :

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?		1, OSR ?		
	[⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
	F	Remarques / prop	position d'amendement :	
31.	sigi car	naux (format inte ractères « ASTRA	ermédiaire sur les autor A Frutiger » ; art. 102, al. 	02 OSR concernant l'aspect des routes, rétroréflexion et police de 2, 4 et 5, P-OSR) ?
	_[⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
	L	Le point clé est effec indicateurs de directi		rétro réflexion des panneaux » ainsi que la signalisation touristique autres signaux.
32.		prouvez-vous l'ac ichés sur les véhic		al. 5, OSR concernant les signaux
		⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	F	Remarques / prop	position d'amendement :	
	1			
33.	rela	•		concernant les autres exigences nvoi aux règles reconnues de la
		⊠ OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
	F	Remarques / prop	position d'amendement :	
	-			
34.		prouvez-vous le r ichage variable ?	nouvel art. 104, al. 1 ^{bis} , F	P-OSR concernant les panneaux à
		⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	C	Dans le cadre des A de signalisation sur l		ant que l'usage des nouveaux moyens riable soit effectué par du personnel oir découlant).

35.		eptez-vous que , OSR ?	le terme « dispositifs de	balisage » soit ajouté à l'art. 105,
	\boxtimes] OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Re	emarques / pro	position d'amendement :	
36.		érer un caracté		ge indiquant que le DETEC peut nes techniques (art. 115, al. 1, P-
	\boxtimes] OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Re	emarques / pro	position d'amendement :	
37.			le DETEC puisse à l'aven 5, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?	ir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2,
	\boxtimes] OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Re	emarques / pro	position d'amendement :	
38.	Appr	ouvez-vous l'al	brogation de l'art. 115 <i>a</i> C	SR?
	\boxtimes] OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
			position d'amendement : le maintien des normes cond	ernées et leur mise à jour.
39.	Appr	rouvez-vous la	nouvelle disposition trans	itoire (art. 117 <i>e</i> P-OSR) ?
	\boxtimes] OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	Re	emarques / pro	position d'amendement :	
40.	Appr	ouvez-vous les	adaptations de l'annexe	1?
] OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné

41.			les et marques créés ou adaptés dans nboles figurant au ch. 5 ? Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amende	ment :
louvell	es ordonnance	s relevant de la com _l	pétence du DETEC
42.			ance du DETEC sur l'indication de la es échangeurs sur les autoroutes et semi-
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amende	ment :
43.	Approuvez-vous particulières ?	s la nouvelle ordor	nnance du DETEC sur les marques
			Como ovio / non concerné
	⊠ oui	☐ NON	Sans avis / non concerné
	_	□ NON proposition d'amende	
Révisio	Remarques /	proposition d'amende	
	Remarques / on partielle de l' Approuvez-vous	proposition d'amende	ment : amendes d'ordre (OAO) e 1 P-OAO, d'une contravention pour

Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

⊠ OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
Remarques / pro	position d'amendement :	

Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per E-Mail an: signalisationsverordnung@ astra.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 gelangten Sie an die Kantonsregierungen und ersuchten um eine Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorschläge zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung. Er begrüsst sämtliche Änderungen und Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit stärken, sei es durch Markierungen, sei es durch neue Inhalte im Verkehrskundekurs.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der Signalisationsverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

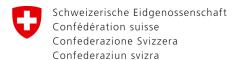
Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Hodel Landammann sig. Andreas Eng Staatsschreiber

Beilagen

- Fragebogen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Signalisationsverordnung»
- Fragebogen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde»



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Solothurn		
v.d. Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn		
Gurzelenstrasse 3		
4512 Bellach		
Kontakt: Kenneth Lützelschwab, Amtschef		
032 627 66 66		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ch erklärten technisch	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs ir	lie in der Wegweisung verwendbaren Sym- und die Symbole der touristischen Signali- n Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Aus unserer S	en / Änderungsantrag: Sicht ist der bisherige Art. t. 89a Abs. 6 abgedeckt.	51 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 7 nicht vollständig

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-SSV)?

	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Symb	es Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche Ge	kel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betrofferi
	L		
9.	und Wanderwe neuen Abbildu	egen, mit der Vermassur ngen 4.52.1 – 4.52.6 eir	SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den overstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

10.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
11.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
12.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77 angepasst
	und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir schlagen vor, diese Signale in Orange auszuführen – analog zu den übrigen Baustellensignalisationen.
13.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
14.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Not-ruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:

	ind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Marierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?					
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Aus unserer	n einer Norm aufgehoben. Di	igen zumindest teilweise mit Abmessungen e SSV wird u.E. damit sehr umfangreich und			
			tikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die tak-			
		-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit en neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SSV)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Die Neuforn finden wir pa	assend, wobei wir beliebt mad	en wir treffend und gut. Auch die Abbildungen chen, diese in der VO des UVEK über die be- nicht in Anhang 2 SSV) aufzunehmen.			
17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuch verstanden?			_			
	∐ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:				
		dem neuen Artikel 73 Abs erheitslinien einverstande	atz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
Bemerkungen / Änderungsantrag: Für uns stellen sich Fragen: Ist eine Mindestlänge von 20m innerorts und 50m ausserorts wirklich immer realisie bar? Ist es sinnvoll, hier Mindestlängen anzugeben? Bisher wurden diese Masse in der VSS-Norm 40 862 geregelt, da es «nur» eine Newar, konnte abgewichen werden und es bestand ein erheblicher Ermessenspielrau						
			<u> </u>			
		usserdem auch sein, dass sid SSV widersprechen?	ch die VSS-Norm 40 862 Ziff. 8 und die künftig			
	Unserer Ans	sicht nach genügt der neue A	rt. 103a SSV:			

Abs. 2 Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), des Europäischen Komitees für Normung und der Internationalen Organisation für Normung. Abs. 3 Die Vorschriften der Gesetzgebung über Bauprodukte bleiben vorbehalten.» 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? □JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Ist das nicht analog Frage 18 bisher in den Normen SN 640 850a sowie VSS-Norm 40 862 besser und verständlicher geregelt? Siehe auch den neuen Art. 103a, der hier u.E. genügt: «Art. 103a Weitergehende Anforderungen an die Signalisation Abs. 1 Wo das Strassenverkehrsrecht keine Vorschriften enthält, müssen Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, ausgestaltet und angebracht sowie instandgehalten und kontrolliert werden. Abs. 2 Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), des Europäischen Komitees für Normung und der Internationalen Organisation für Normung. Abs. 3 Die Vorschriften der Gesetzgebung über Bauprodukte bleiben vorbehalten.» 20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1bis E-SSV)? \square JA □ NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)? \square JA ☐ NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

«Art. 103a Weitergehende Anforderungen an die Signalisation

kontrolliert werden.

Abs. 1 Wo das Strassenverkehrsrecht keine Vorschriften enthält, müssen Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, ausgestaltet und angebracht sowie instandgehalten und

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
22.	. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 8 von Baustellen, der Vermassung der temp sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04	orären Leiteinrichtungen in Anhang 1 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht	
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir machen beliebt, den Begriff «Ausreichend Wir können nicht nachvollziehen, was damit a Strassenbeleuchtung (u.a. temporäre Kandela begrenzungslampen)	lles gemeint ist: Baustellenbeleuchtung,	
23.	. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 teinrichtungen, deren Vermassung in Anhagen 7.05 – 7.09 einverstanden? ☑ JA □ NEIN		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobah strassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Ar Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Al SSV)?		eigungen auf Autobahnen und Auto- le Bezeichnung von Anschlüssen und	
	☑ JA ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
25.	. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SS\ Raststätten und Rastplätzen einverstande	•	
		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

n	26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinfo mation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstal den?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
ti		ahnen und Autostrasser	E-SSV betreffend die touristische Signalisan n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
u	nd auf Rastp	lätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV -SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
30. S	and Sie damit	einverstanden, dass A	artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

d	er Signale	(Zwischenformat auf Au	tobahnen, Retroreflexion und Schriftart . 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel gen einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
u	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:	
fc	orderungen		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 At n einverstanden?	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:	
		mit einverstanden, dass A ungen» ergänzt wird?	artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir macher «Signale, M		Art. 105 der teilrevidierten SSV zu ergänzen: ngen, die ohne Bewilligung angebracht worden entfernt.»

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK te men als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 'SSV)?			·
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag:	
		amit einverstanden, dass da V ändern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie da	ımit einverstanden, dass Ar	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag:	
39. S	ind Sie n	nit der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	SV)?		3 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag:	
40. S	ind Sie m	t den Anpassungen des Ar	hangs 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ıngen / Änderungsantrag:	
	_		

41.	41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?		
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im Grundsatz im Anhang 2 nen Symbole besteht der k nig klar vonei	E-SSV einverstanden. Jedo vertieft zu überprüfen: Sind onkrete Mehrwert? Ausserd nander (bspw. Bergwander	agenen Signalen, Symbolen und Markierungen och regen wir an, die in Ziffer 5 vorgeschlagetatsächlich derart viele Symbole nötig? Worin em unterscheiden sich einige Symbole zu wen und Alpinwandern, Eisbahn und Schneengebracht und die Verwechslungsgefahr ist zu
Neue Vo	erordnungen i	m Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
42.			des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?			
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Aufgrund der starken Verbreitung von Tempo-30-Zonen erachten wir es als angezeigt, diesen Markierungstyp direkt in die SSV zu integrieren. Art. 8 der VO des UVEK über die besonderen Markierungen ist u.E. nicht mehr der geeignete Ort. Umgekehrt sollten die taktil-visuellen Leitlinien in der VO des UVEK über die besonderen Markierungen Eingang finden – vergl. Antwort zu Frage 16.		
Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)			
44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Ergänzung der Ziffer 314.4 erachten wir als wichtig, um für die Kontrollbehörden und die Verkehrsteilnehmenden Rechtssicherheit zu schaffen.		

Im Zusammenhang mit dem Nichtbenützen des äussersten Fahrstreifens rechts auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen (Ziff. 314.1 OBV) machen wir die Überprüfung der Bussenhöhe beliebt. Insb. auf der Autobahn erachten wir deren angemessene Erhöhung für sachgerecht.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45.	. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsände rungen?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
	Die Teilrevision der SSV in der vorliegenden Form wird begrüsst. Sie schafft Rechtssicherheit, welche insbesondere für die Vollzugsbehörden wichtig ist.		
	Die heutige Schweizer Norm (Anforderungen, insb. Dimensionen) verhindert quasi Kur venleitpfeile aus Kunststoff. Solche Leitpfeile samt Kunststoffpfosten könnten bei Unfäl len oft schlimme Verletzungen verhindern. Insbesondere für Motorradlenker und Motor radlenkerinnen können Kunststoffleitpfeile anstelle von Stahlpfosten und Stahlrahmen lebensrettend sein.		
	Siehe z.B. https://www.motorradonline.de/ratgeber/flexible-kunststoff-kurvenleittaretten-leben/		e/ratgeber/flexible-kunststoff-kurvenleittafeln-



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: signalisationsverordnung@bav.admin.ch

Basel, 10. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK; Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrat Albert Rösti, die Kantone eingeladen, sich zur obigen Vorlage zu äussern.

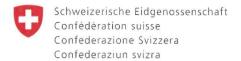
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage und ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Die Details können den beiliegenden Fragenbögen entnommen werden.

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer Regierungspräsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

& unpour

Beilagen erwähnt



Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stel	lungna	hme	eingere	eicht	t durch	١

Absender:
Kanton Basel-Stadt
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

SSV)?

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vor	ch erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
2.	Sind Sie mit de	n Anträgen des BAZL	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-
	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)?		9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem r sation und des (Art. 49 Abs. 2 ^t	neuen Absatz geregelt s_Langsamverkehrs_i	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- t und die Symbole der touristischen Signali- n Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehobe		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
5.			lie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben
	werden dürten	, kunttig in einem nei	uen Absatz geregelt und um zwei weitere

Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

⊠ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
neuen Möglich «Wohnmotorw 3, Art. 62 Abs.	keit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ls «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. bs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	wird (Art. 54 Abs. 9 E-SS	s Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
		betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche Ger	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
und Wanderwe		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den erstanden? keine Stellungnahme / nicht
		betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

t	ion auf Hau	pt- und Nebenstrassen, m	nit der Vermassung der Signale in Anhang
1	⊠ JA	□ NEIN	.52.7 – 4.52.9 einverstanden? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
		t den Anpassungen in Artil n, Anschlüsse und Verzwe	kel 56 SSV betreffend die Nummerierung eigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Ba ınd eine ne	ustellen» in die SSV aufg	las Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- enommen, die Abbildung 4.77 angepasst führt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
T	reibstoff» เ EV, H₂ und l	ınd die zulässigen Abkürz	das Signal «Tankstelle mit alternativem eungen der alternativen Treibstoffe (CNG, emen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
			s Signal «Telefon» durch das Signal «Not- 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
	1		

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel /2 SSV betreffend Grundsätze zur M kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
	til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	ertikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?	
	<u></u>		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
	Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72b E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
		em neuen Artikel 73 Abs rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
	Sind Sie mit de terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	Markierung « (Art. 79 Abs.∷ ⊠ JA	doppelte Querlinie» mit e	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	von Baustelle sowie den ne JA	n, der Vermassung der te uen Abbildungen 7.01 – 7 NEIN	el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
1	teinrichtunger gen 7.05 – 7.0		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
;	Benennung v strassen sowi	on Anschlüssen und Ver e betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Auto- chige Bezeichnung von Anschlüssen und Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

25.	25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung v Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:		
	0: 10: ".1			
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
27.		ahnen und Autostrasser	-SSV betreffend die touristische Signalisa- n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
28.	und auf Rastp	olätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		

30. 3	30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?					
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:				
	o. 10					
(der Signale ((Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				
			,			
		ler Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				
f	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				
		lem neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:				

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um der «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
36.		•	veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
37.		t einverstanden, dass o ndern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
39.	Sind Sie mit (SSV)?	der neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		

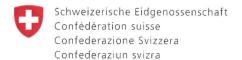
40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
41.			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		,	
leue Ve	erordnungen i	m Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
42.			es UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de gen einverstar		s UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Äı	nderungsantrag:	
Weitere B	emerkungen zum	Änderungsprojekt:	
	aben Sie weitere E ingen?	Bemerkungen zu den vo	rgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Är	nderungsantrag:	



Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

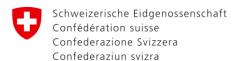
Absender:
Kanton Basel-Stadt
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1.			rs über Verkehrskunde neu vor der Basisses (Art. 13 Abs. 1 ^{ter} E-VZV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
2.	Sind Sie einv	verstanden dass der k	Kurs über Verkehrskunde neu frühestens
۷.			estalters besucht werden darf (Art. 18 Abs.
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			vom 28. September 2007 die Qualität des er Lehrmittel kontrollieren und diese Tätig-
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
4.	Bestandteil de	s Prüfungsstoffes der B	alte des Kurses über Verkehrskunde neu asistheorieprüfung bilden und somit an der n können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5.	besond	ere, dass AS) im Ku	neu das Thema	rses über Verkehrskunde einverstanden, insa Fahrerassistenz- und Automatisierungssysskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bem	erkungen /	Änderungsantra	ag:
10/- 14	D			
Weitere	Bemer	kungen zu	ı den Änderung	jsprojekten:
6.	Haben rungen		e Bemerkungen	zu den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠ J	4	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bem	erkungen /	Änderungsantra	ag:



Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme	eingereicht	durch:

Absender:		
Kanton Basel-Stadt		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		
30 09 2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra admin.ch		

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindl Beachtung vo	ich erklärten technisch	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
2.	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)	und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregelt es Langsamverkehrs in	e in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bettofferi
4.	Sind Sie dami SSV aufgehob ⊠ JA		artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfei	n, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
l •	neuen Möglicl «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs ⊠ JA	hkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
i		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
1	für Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ge	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
ı	und Wanderw		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	belionen

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	:
	L		
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	-
13.	Treibstoff» und EV, H ₂ und LPG neue Abbildung	die zulässigen Abkü G) in die SSV aufgeno g 4.84.1)?	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Marter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit
			rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit d	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
•	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit c		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantraç	j:
ind Sie damit eir	nverstanden, das	s die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
larkierung «dopp	elte Querlinie» m	nit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag	j :
on Baustellen, de	er Vermassung de	urtikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung er temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 – 7.04 einverstanden?
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag	j :
ind Sie mit den A	nnassungen in A	rtikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei-
einrichtungen, de	ren Vermassung	in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag	j:
enennung von A	nschlüssen und	den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und Auto-
		. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen /	Änderungsantrag):
	ind Sie damit ein arkierung «dopp Art. 79 Abs. 3 E-S I I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen, de en 7.05 – 7.09 ein I JA Bemerkungen / ind Sie mit den Art inrichtungen / ind Sie mit den Art in	Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie damit einverstanden, das larkierung «doppelte Querlinie» m Art. 79 Abs. 3 E-SSV)? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie mit den Anpassungen in A bron Baustellen, der Vermassung de browie den neuen Abbildungen 7.01 JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie mit den Anpassungen in A binrichtungen, deren Vermassung en 7.05 – 7.09 einverstanden? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag ind Sie mit den Anpassungen in enennung von Anschlüssen und rassen sowie betreffend die zweis erzweigungen einverstanden (Art. SV)?

25.	5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	uı	nd auf Rastplätzer		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; ne	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	ınderungsantrag:	
		1		

30. 8	Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgenoben wird?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
d	ler Signale (Zwi ASTRA Frutiger)	schenformat auf Autobah ১) einverstanden (Art. 102	•	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
	Sind Sie mit der A auf Fahrzeugen e	. •	Absatz 5 SSV betreffend die Signale	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
fo		e Signalisation und den V	betreffend die weitergehenden An- erweis auf die anerkannten Regeln	
_	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
	Sind Sie mit dem Inzeigetafeln einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		

35.		einverstanden, dass gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
36.			veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		einverstanden, dass o ndern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit o SSV)?	ler neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			sten Signalen, Symbolen und Markieru en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta
	len?	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bottonen
Ver	ordnungen i	m Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
s			les UVEK über die Wegweisung bei A utobahnen und Autostrassen einversta
u	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit do Jen einverstar		es UVEK über die besonderen Markieru
			es UVEK über die besonderen Markieru keine Stellungnahme / nicht betroffen

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
Weitere B	emerkungen zum	ı Änderungsprojekt:	
	aben Sie weitere l ungen?	Bemerkungen zu den vo	rgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bern

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Liestal, 20. August 2024

Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die Teilrevision der Signalisationsverordnung sowie die Teilrevision der Verkehrszulassungsordnung. Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie in den angehängten Fragebögen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber

Regierungspräsident

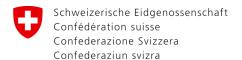
Elisabeth Heer Dietrich

E. He Doshic

Landschreiberin

Beilagen:

Beilage 1: Fragebogen VKUV Beilage 2: Fragebogen SSV



Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Absender:
Kanton BL
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich e Beachtung von W grundsätzlich einve	erklärten technisc issenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-
	und 3 E-SSV)?	«Helikopter» (1.2	9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	
3.	bole in einem neue sation und des La (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E	en Absatz geregel angsamverkehrs i -SSV)?	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	∐ NEIN	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	
4.	Sind Sie damit ein SSV aufgehoben v		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	
5.	werden dürfen, kü	nftig in einem ne	lie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw 3, Art. 62 Abs.	keit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der Is «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. bs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
7.	aufgenommen	wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	ns Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	bildung 4.49.1)	n? ☐ NEIN en / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nicht betroffen
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche Ge	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

ti	on auf Haupt- und	Nebenstrassen, mit der	petreffend die touristische Signalisa- Vermassung der Signale in Anhang – 4.52.9 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im Grundsatz einveristische Ankündigu	ıngs-/Willkommenstafeln mi	auf Haupt- und Nebenstrassen auch tou- t Text- und Bildelementen möglich sein reits vielerorts der heutigen Praxis.
		npassungen in Artikel 56 hlüsse und Verzweigung	S SSV betreffend die Nummerierung gen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Anderungsantrag:	
la	aufs bei Bausteller nd eine neue Abbi	n» in die SSV aufgenom Ildung 4.77.3 eingeführt	ignal «Anzeige des Fahrstreifenver- imen, die Abbildung 4.77 angepasst werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
_			
T E	reibstoff» und die	zulässigen Abkürzunge die SSV aufgenommen	Signal «Tankstelle mit alternativem n der alternativen Treibstoffe (CNG, werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
11	✓ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
			nal «Telefon» durch das Signal «Not- d 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
	1		

15. S k	ind Sie mit ierung einv	den Anpassungen in Artike erstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{te}	el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
ti	I-visuelle M	arkierungen neu formulie	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	betroffen
	ind Sie mit erstanden?	dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E- ☐ NEIN	SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	betroffen
		dem neuen Artikel 73 Abs erheitslinien einverstande NEIN	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	betroneri
		dem neuen Art. 74 Abs. verstanden?	1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

20.	20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen we den (Art. 76 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
21.	Markierung «de	oppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte t einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	(Art. 79 Abs. 3	E-SSV)?	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
22.	von Baustellen	, der Vermassung der	tikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtungen,		ikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- n Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- likeine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
24.	Benennung vo strassen sowie	n Anschlüssen und V betreffend die zweisp	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die /erzweigungen auf Autobahnen und Autorachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

		dem neuen Artikel 89 E- ınd Rastplätzen einversta	-SSV betreffend die Kennzeichnung von nden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
26 S	ind Sie mit d	dem neuen Anwendungsh	ereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-
n			mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
ti		pahnen und Autostrassen	SSV betreffend die touristische Signalisa- sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
u	nd auf Rast	tplätzen die Markierunge	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen n für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- n wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV (SV; neue Abbildung 6.35)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

30. S	Sind Sie dar	nit einverstanden, dass Arti	ikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
d	ler Signale	(Zwischenformat auf Auf	el 102 SSV betreffend die Ausgestaltung tobahnen, Retroreflexion und Schriftart 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel 1 gen einverstanden?	03 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
fo	orderungen		-SSV betreffend die weitergehenden An- len Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 Ab n einverstanden?	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	

		t einverstanden, dass <i>i</i> gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
n			eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o	der neuen Übergangsk	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / ni betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		ssten Signalen, Symbolen und Mark en Symbolen gemäss Ziffer 5, einve
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / n betroffen
Werden die S und Hauptstraungeeignet b Eisbahn, Cur	assen verwendet, sind dies zw. nur sehr schlecht lesba ling, Fussballplatz und Ten	ng für den motoriesierten Verkehr auf Nebe e bezüglich Warnehmung der Sportart teil r. Dies betrifft insbesondere die Symbole nisplatz. Hier sind für den Motorfahrzeugv zu wählen, wie diese in der Norm VSS 64
827c enthalte		Zu wanien, wie diese in der Norm voo o
_		Zu wanien, wie diese in der Norm voo o
827c enthalte		
rordnungen i Sind Sie mit o	en sind. m Zuständigkeitsbere der neuen Verordnung	i ch des UVEK : des UVEK über die Wegweisung b
srordnungen i Sind Sie mit o schlüssen und	en sind. m Zuständigkeitsbere der neuen Verordnung	ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve
erordnungen i Sind Sie mit o schlüssen und den? JA	en sind. m Zuständigkeitsbere der neuen Verordnung d Verzweigungen auf A	ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung be utobahnen und Autostrassen einve keine Stellungnahme / n
827c enthalte erordnungen i Sind Sie mit d schlüssen und den?	en sind. m Zuständigkeitsbere der neuen Verordnung d Verzweigungen auf A	ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve
erordnungen i Sind Sie mit o schlüssen und den?	m Zuständigkeitsbere der neuen Verordnung d Verzweigungen auf A NEIN en / Änderungsantrag:	ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve keine Stellungnahme / n betroffen
sind Sie mit den? Bemerkung	m Zuständigkeitsbere der neuen Verordnung d Verzweigungen auf A NEIN en / Änderungsantrag:	ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung be utobahnen und Autostrassen einve keine Stellungnahme / n

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?					
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
Weitere B	Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:				
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?					
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			

Kanton Schaffhausen Baudepartement

Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



T +41 52 632 73 67 sekretariat-bd@sh.ch

Baude	partement		

Bundesamt für Strassen ASTRA

per E-Mail an: signalisationsverordnung@asta.admin.ch

Schaffhausen, 11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) und Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Wir begrüssen beide Teilrevisionen und stellen Ihnen gerne wie gewünscht die Antwortformulare zu.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

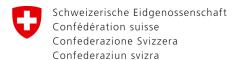
Martin Kessler, Regierungsrat

Beilagen:

- 2 Antwortformulare

Kopie an:

- FD
- TSH
- StVA



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stallunanal	hme einaere	sicht d	urch
Stellullullal	ime emaere	aicht a	urcn.

⊠ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise			
Absender:			
Baudepartement Kt. Schaffhausen			
Wichtig:			
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am			
30.09.2024 an folgende F-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch			

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.		nsetzung des Systemwechsels von für n Normen (direkte Verweisung) hin zur k und Erfahrung (indirekte Verweisung)
		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Die indirekte Verweisung erlaubt es, tech schaftliche Erkenntnisse schneller und fle	nologische Entwicklungen und neue wissen- exibler in die Verordnung zu integrieren
2.	Sind Sie mit den Anträgen des BAZL eir zeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) und 3 E-SSV)?	nverstanden, die Gefahrensignale «Flug- in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA □ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem neuen Absatz geregelt ur	in der Wegweisung verwendbaren Symd die Symbole der touristischen Signali-Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	petrolleri
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass Art SSV aufgehoben werden?	ikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen, künftig in einem neuer Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Z	Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben n Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
	SSV)?	

⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
neuen Möglich «Wohnmotorw	ıkeit, anstelle des Symbo agen» (5.28) verwenden	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	petrolleri
aufgenommen	wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
⊠ JA	∏ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
für Fahrräder ι	und fahrzeugähnliche Ge	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
und Wanderwe neuen Abbildu	egen, mit der Vermassun ngen 4.52.1 – 4.52.6 ein	SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht
		betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de neuen Möglich «Wohnmotorw 3, Art. 62 Abs. JA	Bemerkungen / Änderungsantrag: Sind Sie mit der neuen Regelung deneuen Möglichkeit, anstelle des Symbow (Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Art.

10.	tion auf Haupt- ι	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag	
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:
12.	laufs bei Bauste	ellen» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- ifgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht
	Damarkunga	- / Änderungeentreg	betroffen
	веттегкиндег	n / Änderungsantrag	<u>:</u>
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü 6) in die SSV aufgend	es das Signal «Tankstelle mit alternativem dirzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, dommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:

			el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Marer, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
til	l-visuelle Ma	rkierungen neu formulie	tikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit
d	en neuen Abl	bildungen 6.30 – 6.34 er □ NEIN	gänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit d erstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Aberheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	<u> </u>		

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
ind Sie damit ein	verstanden dass die in	Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
larkierung «doppe	elte Querlinie» mit einer	
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
on Baustellen, der	Vermassung der tempor	ären Leiteinrichtungen in Anhang 1
⊠JA	☐ NEIN	
Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
inrichtungen, dere	en Vermassung in Anhar	
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Ä	Ånderungsantrag:	
enennung von Ar	nschlüssen und Verzweig	gungen auf Autobahnen und Auto-
erzweigungen ein		
☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
	ind Sie damit eind larkierung «doppe Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA Bemerkungen / Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA Bemerkungen / Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA Bemerkungen / Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA ind Sie mit den Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA Bemerkungen / Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA ind Sie mit den Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA Bemerkungen / Art. 79 Abs. 3 E-Sie JA ind Sie mit den Art. 79 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 Abs. 4 A	Bemerkungen / Änderungsantrag: ind Sie damit einverstanden, dass die in larkierung «doppelte Querlinie» mit einer Art. 79 Abs. 3 E-SSV)? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag: ind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 on Baustellen, der Vermassung der tempor Dewie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 et JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag: ind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 steinrichtungen, deren Vermassung in Anharten 7.05 – 7.09 einverstanden? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag:

25.	. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	inderungsantrag:	
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	uı	nd auf Rastplätzer		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	•			
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; ne	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	ınderungsantrag:	
	,	İ		

30.	Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?		
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	_	onen» von Signalen und Markierungen im Stras-
31.	der Signale ((Zwischenformat auf A	tikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? Reine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	<u> </u>		
32.		der Anpassung in Artike en einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
33.	forderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden And d den Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
34.		dem neuen Artikel 104 einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	

35.		nit einverstanden, dass <i>F</i> ungen» ergänzt wird?	Artikei 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
36.			eises, wonach das UVEK technische Nor-
	men als rec SSV)?	htsverbindlich erklären k	ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
37.	Sind Sie dan	nit einverstanden, dass da	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2
		ändern kann (Art. 115 Ab	
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie dan	nit einverstanden, dass Al	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit SSV)?	t der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
41.			ten Signalen, Symbolen und Markierun- n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Neue V	erordnungen i	m Zuständigkeitsbereic	h des UVEK:
42.			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit d gen einversta		s UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Teilrev	rision der Ord	nungsbussenverordnun	g (OBV)
44.		er Ergänzung des Anhan ahrens einverstanden (Zif	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen f. 314.4)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

Weitere I	Bemerkunge	n zum Änderungsproje	ekt:
	Haben Sie werungen?	eitere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	



Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrätin

Schützenstrasse 1 9102 Herisau Tel. +41 71 343 63 63 inneres.sicherheit@ar.ch www.ar.ch

Katrin Alder Regierungsrat Tel. +41 71 343 63 51

katrin.alder@ar.ch

Departementssekretariat - Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

per Mail (Word und PDF)

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

Herisau, 27. September 2024

CMI 6000.2024-1105

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Inneres und Sicherheit wurde eingeladen, in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Das Departement bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verweist auf die beiden ausgefüllten Antwortformulare und verzichtet im Übrigen auf eine Stellungnahme.

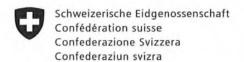
Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin

Beilagen:

1 Antwortformular VKUV AR

2 Antwortformular UVEK AR



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereich	it c	lurc	h:
--------------------------	------	------	----

Absender:
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Schützenstrasse 1
9100 Herisau
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «F) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Ab
	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	bettolleri
Sind Sie damit oole in einem i sation und de	einverstanden, dass di neuen Absatz geregelt u s Langsamverkehrs in	e in der Wegweisung verwendbaren S und die Symbole der touristischen Sigr
Sind Sie damit	einverstanden, dass di neuen Absatz geregelt u s Langsamverkehrs in	e in der Wegweisung verwendbaren Sy und die Symbole der touristischen Sign Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werd keine Stellungnahme / nich betroffen
Sind Sie damit pole in einem i sation und de Art. 49 Abs. 2	einverstanden, dass di neuen Absatz geregelt u s Langsamverkehrs in bis E-SSV)?	e in der Wegweisung verwendbaren S und die Symbole der touristischen Sigr Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werd ☐ keine Stellungnahme / nich
Sind Sie damit pole in einem i sation und de Art. 49 Abs. 2 JA Bemerkunge	einverstanden, dass die neuen Absatz geregelt us s Langsamverkehrs in bis E-SSV)?	e in der Wegweisung verwendbaren Sy und die Symbole der touristischen Sigr Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werd ☐ keine Stellungnahme / nich
Sind Sie damit oole in einem r sation und de Art. 49 Abs. 2	einverstanden, dass di neuen Absatz geregelt u s Langsamverkehrs in bis E-SSV)?	e in der Wegweisung verwendbaren S und die Symbole der touristischen Sigr Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werd keine Stellungnahme / nich betroffen

werden dürfe		e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis
⊠ JA	☐ NEIN	□ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
neuen Möglic «Wohnmoton	hkeit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit d bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symb en zu können, einverstanden (Art. 54 Ab 5 Abs. 3 E-SSV)?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Danasalama	gen / Änderungsantrag:	
Sind Sie dam aufgenomme	nit einverstanden, dass n wird (Art. 54 Abs. 9 E-	
Sind Sie dam	nit einverstanden, dass n wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SS SSV; Vermassung in Anhang 1; neue A ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Sind Sie dam aufgenommer bildung 4.49.1	nit einverstanden, dass n wird (Art. 54 Abs. 9 E- 1)?	SSV; Vermassung in Anhang 1; neue A
Sind Sie dam aufgenommer bildung 4.49.7 JA Bemerkung Der Begriff 'Hist. Bei mehr tels' angebra	nit einverstanden, dass n wird (Art. 54 Abs. 9 E- I)?	SSV; Vermassung in Anhang 1; neue A keine Stellungnahme / nicht betroffen etten, weshalb das Piktogramm 'Bett' überflüss sollte nur ein Wegweiser mit der Aufschrift 'Ho teht die Gefahr, von überfüllten und somit nich
Sind Sie dam aufgenommel bildung 4.49.7 JA Bemerkung Der Begriff 'Hist. Bei mehr tels' angebra mehr gut lesi Sind Sie mit of für Fahrräder	nit einverstanden, dass n wird (Art. 54 Abs. 9 E-1)? NEIN Jen / Änderungsantrag: Hotel enthält vorhandene Be als drei Hotel-Wegweisern cht werden. Ansonsten bes baren Wegweiser-Ständern. den Anpassungen in Art und fahrzeugähnliche G	SSV; Vermassung in Anhang 1; neue A keine Stellungnahme / nicht betroffen etten, weshalb das Piktogramm 'Bett' überflüss sollte nur ein Wegweiser mit der Aufschrift 'Ho teht die Gefahr, von überfüllten und somit nich tikel 54a SSV betreffend die Wegweisun Geräte, mit der Vermassung der Signale
Sind Sie dam aufgenommel bildung 4.49.7 JA Bemerkung Der Begriff 'Hist. Bei mehr tels' angebra mehr gut lesi Sind Sie mit of für Fahrräder	nit einverstanden, dass n wird (Art. 54 Abs. 9 E-1)? NEIN Jen / Änderungsantrag: Hotel enthält vorhandene Be als drei Hotel-Wegweisern cht werden. Ansonsten bes baren Wegweiser-Ständern. den Anpassungen in Art und fahrzeugähnliche G	SSV; Vermassung in Anhang 1; neue A keine Stellungnahme / nicht betroffen etten, weshalb das Piktogramm 'Bett' überflüss sollte nur ein Wegweiser mit der Aufschrift 'Ho teht die Gefahr, von überfüllten und somit nich
Sind Sie dam aufgenommel bildung 4.49.7 JA Bemerkung Der Begriff 'Hist. Bei mehr tels' angebra mehr gut lest Sind Sie mit of für Fahrräder Anhang 1 sow JA	nit einverstanden, dass n wird (Art. 54 Abs. 9 E-1)? NEIN Jen / Änderungsantrag: Hotel' enthält vorhandene Be als drei Hotel-Wegweisern cht werden. Ansonsten bes baren Wegweiser-Ständern werden wegweiser-Ständern wird fahrzeugähnliche Grie mit den neuen Abbild wie mit den neuen Abbild	keine Stellungnahme / nicht betroffen etten, weshalb das Piktogramm 'Bett' überflüss sollte nur ein Wegweiser mit der Aufschrift 'Hoteht die Gefahr, von überfüllten und somit nicht. tikel 54a SSV betreffend die Wegweisungeräte, mit der Vermassung der Signale dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
tion auf Haup	t- und Nebenstrassen, r	-SSV betreffend die touristische Signalisa nit der Vermassung der Signale in Anhan 1.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Mit dieser Ar	npassung wird eine Einheitli	chkeit erreicht.
der Strassen,	Anschlüsse und Verzwe	ikel 56 SSV betreffend die Nummerierun eigungen einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
aufs bei Bau	stellen» in die SSV aufg	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver genommen, die Abbildung 4.77 angepass eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
aufs bei Bau und eine neud	stellen» in die SSV aufg e Abbildung 4.77.3 einge	genommen, die Abbildung 4.77 angepass eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht
aufs bei Bau und eine neud	stellen» in die SSV aufg e Abbildung 4.77.3 einge NEIN	keine Stellungnahme / nicht

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
til-visuelle Mai	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mi rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)′ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bettolien
Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein
Sind Sie mit de		-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein ☐ keine Stellungnahme / nicht
Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72b E □ NEIN en / Änderungsantrag:	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein □ keine Stellungnahme / nicht betroffen satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän
Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E ☐ NEIN en / Änderungsantrag: em neuen Artikel 73 Ab	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein □ keine Stellungnahme / nicht betroffen satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän

	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	einverstanden, dass A os. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen we
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	oppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelt einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wir
⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
von Baustellen sowie den neu	, der Vermassung der t en Abbildungen 7.01 –	kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnun emporären Leiteinrichtungen in Anhang 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
von Baustellen sowie den neu ⊠ JA	, der Vermassung der t en Abbildungen 7.01 –	emporären Leiteinrichtungen in Anhang 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
on Baustellen Sowie den neu JA Bemerkunge Sind Sie mit de einrichtungen,	n, der Vermassung der t en Abbildungen 7.01 – ☐ NEIN en / Änderungsantrag: en Anpassungen in Artik	emporären Leiteinrichtungen in Anhang 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	dem neuen Artikel 89 E nd Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung anden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Bemerkunge Sind Sie mit de nation» (Art. 8	em neuen Anwendungs 39 <i>a</i> Abs. 2 E-SSV) und	pereich des Signals «Radio-Verkehrsin mit der neuen Abbildung 4.90 einverst
Bemerkunge Sind Sie mit de nation» (Art. 8	em neuen Anwendungs	pereich des Signals «Radio-Verkehrsin mit der neuen Abbildung 4.90 einverst
Bemerkunge Sind Sie mit de nation» (Art. 8 len?	em neuen Anwendungs 39 <i>a</i> Abs. 2 E-SSV) und	pereich des Signals «Radio-Verkehrsin mit der neuen Abbildung 4.90 einverst keine Stellungnahme / nich
Bemerkunge Sind Sie mit de nation» (Art. 8 len?	em neuen Anwendungs 39a Abs. 2 E-SSV) und NEIN en / Änderungsantrag:	pereich des Signals «Radio-Verkehrsin mit der neuen Abbildung 4.90 einverst □ keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkunge Sind Sie mit de nation» (Art. 8 len?	em neuen Anwendungs 39a Abs. 2 E-SSV) und NEIN en / Änderungsantrag: em neuen Artikel 89b E- ahnen und Autostrasser	pereich des Signals «Radio-Verkehrsin mit der neuen Abbildung 4.90 einverst ☐ keine Stellungnahme / nich

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		die Markierung «Notfallspur» in die SS SSV; neue Abbildung 6.35)?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
ind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		belionen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betrofferi
Die Aufhebung ten Signalen f	g dieses Artikels könnte zu	einem willkürlichen Aufstellen von nicht erlau serer Ansicht nach beibehalten oder allenfalls
Die Aufhebung ten Signalen fi in die Inhalte v ind Sie mit de er Signale (2	g dieses Artikels könnte zu ühren. Der Artikel sollte un von Art. 1 Abs. 1 der SSV i en Anpassungen in Artil Zwischenformat auf Au	einem willkürlichen Aufstellen von nicht erlau serer Ansicht nach beibehalten oder allenfalls ntegriert werden. kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltur utobahnen, Retroreflexion und Schrifta t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
Die Aufhebung ten Signalen fo in die Inhalte v ind Sie mit de er Signale (Z ASTRA Frutig	g dieses Artikels könnte zu ühren. Der Artikel sollte un von Art. 1 Abs. 1 der SSV i en Anpassungen in Artil Zwischenformat auf Au ger») einverstanden (Ar	einem willkürlichen Aufstellen von nicht erlau serer Ansicht nach beibehalten oder allenfalls ntegriert werden. kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltur utobahnen, Retroreflexion und Schrifta t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
Die Aufhebung ten Signalen fo in die Inhalte v ind Sie mit de er Signale (Z ASTRA Frutig	g dieses Artikels könnte zu ühren. Der Artikel sollte un von Art. 1 Abs. 1 der SSV i en Anpassungen in Artil Zwischenformat auf Au ger») einverstanden (Ar	einem willkürlichen Aufstellen von nicht erlau serer Ansicht nach beibehalten oder allenfalls ntegriert werden. kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltur utobahnen, Retroreflexion und Schrifta t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
Die Aufhebung ten Signalen fi in die Inhalte v ind Sie mit de er Signale (Z ASTRA Frutig	g dieses Artikels könnte zu ühren. Der Artikel sollte un von Art. 1 Abs. 1 der SSV i en Anpassungen in Artil Zwischenformat auf Au ger») einverstanden (Ar NEIN	einem willkürlichen Aufstellen von nicht erlau serer Ansicht nach beibehalten oder allenfalls ntegriert werden. kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltur utobahnen, Retroreflexion und Schrifta t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
	dem neuen Artikel 104 An einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechse
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkun	igen / Änderungsantrag:	
2017 200		
«Leiteinricht	ungen» ergänzt wird?	_
		Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begrif keine Stellungnahme / nicht betroffen
«Leiteinricht	ungen» ergänzt wird?	keine Stellungnahme / nicht
«Leiteinrichti	ungen» ergänzt wird? NEIN gen / Änderungsantrag: der Streichung des Hinw	keine Stellungnahme / nicht betroffen eises, wonach das UVEK technische Norkann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E
«Leiteinricht	ungen» ergänzt wird? NEIN gen / Änderungsantrag: der Streichung des Hinw htsverbindlich erklären k	keine Stellungnahme / nicht betroffen
«Leiteinricht	ungen» ergänzt wird? NEIN gen / Änderungsantrag: der Streichung des Hinw htsverbindlich erklären k	□ keine Stellungnahme / nicht betroffen eises, wonach das UVEK technische Norkann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E □ keine Stellungnahme / nicht
«Leiteinrichte	ungen» ergänzt wird? NEIN gen / Änderungsantrag: der Streichung des Hinw htsverbindlich erklären k NEIN gen / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nicht betroffen eises, wonach das UVEK technische Norkann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 Eine Stellungnahme / nicht betroffen

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i>
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit d	en Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit d		ssten Signalen, Symbolen und Markier
	g 2 E-SSV, namentlich d	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverst ☐ keine Stellungnahme / nich betroffen
en in Anhang en? JA Bemerkung	⊠ NEIN gen / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nich
en in Anhanç en?	⊠ NEIN gen / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nich
en in Anhang en? JA Bemerkung Gemäss Ben 1. Die 'Erga	⊠ NEIN gen / Änderungsantrag: nerkungen änzende Angaben' sind teilw	keine Stellungnahme / nich betroffen
en in Anhang en? JA Bemerkung Gemäss Ben 1. Die 'Erga bole lass Hier wär		keine Stellungnahme / nich
en in Anhangen? JA Bemerkung Gemäss Ben 1. Die 'Ergabole lass Hier wär schuh, G	☑ NEIN gen / Änderungsantrag: nerkungen änzende Angaben' sind teilw sen sich teilweise kaum von en deutliche Einzelsymbole Goldball (wie sie teilweise he	keine Stellungnahme / nich betroffen veise sehr feingliedrig gestaltet und die Symeinander unterscheiden (z.B. 5.34 und 5.34. wie z.B. ein Fussball, Tennisschläger, Schleute schon verwendet werden) sinnvoller.

Wir haben festgestellt, dass teils Ergänzungen zu Signalen, welche sich landläufig eingespielt haben, fehlen. Dies sind z.B.:

 Zentrum (Kreis mit Zentrum)
 Sehenswürdigkeit (Auge)
 Einkaufszentrum (Einkaufswagen)

 Uns stellte sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage, ob die 'ergänzenden Angaben' soweit mit denen im (grenznahen) europäischen Raum vorhandenen Symbolen abgeglichen worden sind (Wiedererkennbarkeit)?

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

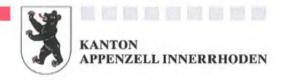
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit de	er neuen Verordnung d	es UVEK über die besonderen Markierun
gen einverstar		es over the describeren markiertin
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
Norm vorhand gen festgelegt	den sind. Im Gegensatz zu	den übrigen Markierungen, die in den Anhän- besonderen Markierungen. Folglich müsste ein
Norm vorhand gen festgelegt	den sind. Im Gegensatz zu t sind, fehlen diese für die l	den übrigen Markierungen, die in den Anhän- besonderen Markierungen. Folglich müsste ein
Norm vorhand gen festgelegt Anhang für die	den sind. Im Gegensatz zu t sind, fehlen diese für die l	besonderen Markierungen. Folglich müsste ein affen werden.
Norm vorhand gen festgelegt Anhang für die ision der Ordn	den sind. Im Gegensatz zu t sind, fehlen diese für die l e neue Verordnung gescha	den übrigen Markierungen, die in den Anhän- besonderen Markierungen. Folglich müsste ein uffen werden. ung (OBV) ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässiger

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie v	weitere Bemerkungen zi	i den vorgeschlagenen Verordnungsände	} -
rungen?			
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Art. 72 Abs. 2 SSV sieht auch zukünftig vor, dass nur weisse Markierungen durch gelb-orange Markierungen oder Leitkörper vorübergehend in ihrer Lage verändert werden dürfen. Gemäss Wortlaut müsste folglich die Lage von gelben Markierungen (Rad- / Busstreifen, Fussgängerstreifen usw.) bei Baustellen (ausschliesslich) durch gelbe Markierungen verändert werden. Bei kurz- oder mittelfristigen Baustellen ist es nicht praktikabel, dass die gelben Markierungen mit Farbe aufgetragen und im Anschluss wieder entfernt werden müssen. Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, in solchen Fällen vorübergehend orange oder gelbe Markierungen anzubringen.
- Betreffend die Sprachanwendung bei den Wegweisungen (30% der Bevölkerung) gehen wir davon aus, dass damit die Landesprachen gemeint sind. Andere Regelungen können nicht unterstützt werden.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Appenzell, 12. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes, Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur oben erwähnten Revision zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden. Für die jeweiligen Bemerkungen und Änderungspunkte wird auf die ausgefüllten Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

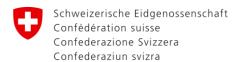
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage: zwei Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justitz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch	1
---------------------------------	---

Absender:
Kanton Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindl Beachtung vo	ich erklärten technisch	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
2.	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)	und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregelt es Langsamverkehrs in	e in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bettofferi
4.	Sind Sie dami SSV aufgehob ⊠ JA		artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfei	n, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
n «	leuen Möglic Wohnmotorv B, Art. 62 Abs ⊠ JA	hkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
а	ufgenommer bildung 4.49.1 JA	n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
fü	ür Fahrräder Anhang 1 sow ⊠ JA Bemerkung	und fahrzeugähnliche Ge	tel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
u	Sind Sie mit d	em neuen Artikel 54 <i>b</i> E-S	SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betroffen :
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	:
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	:
13.	Treibstoff» und EV, H ₂ und LPG neue Abbildung	die zulässigen Abkü G) in die SSV aufgeno g 4.84.1)?	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	:
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
t	il-visuelle Mai	rkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
-	Sind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
	/larkierung «d Art. 79 Abs. 3		einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6	»		100 000/1 / 1 / 1 / 1 / 1
٧	on Baustellen		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
te	einrichtungen,		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
_	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
E s ∨	Benennung vo trassen sowie	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Autoachige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	1		

		dem neuen Artikei 89 E nd Rastplätzen einversta	anden?
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
n			pereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
ti		ahnen und Autostrassen	SSV betreffend die touristische Signalisasowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
u	ınd auf Rastp	olätzen die Markierunge	ler Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

30. S	ind Sie dam	it einverstanden, dass Ai	Tikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Artikel soll be Wunsch-Sig		t werden, um nicht einen «Freipass» für schaffen. Allenfalls wäre es zweckmässig, den eren.
d	er Signale	(Zwischenformat auf Au	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
	uf Fahrzeug —	en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
fo	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

35.	«Leiteinrichtungen» ergänzt wird?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
36.			reises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-	
	SSV)? ⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
37.	Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?	
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
39.	Sind Sie mit o	ind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E- SV)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:	
g	len in Anhar len? 	ng 2 E-SSV, namentlich de	ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	☐ JA	⊠ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:	
	Unterso Hier wä ball, Te	cheidung erkennbar ist (z.B. 5 äre der Ansatz «weniger ist m	eilweise so feingliedrig gestaltet, dass keine 5.34 / 5.34.1 / 5.41.1 / 5.34.2 / 5.34.3 / 5.31.3). ehr» sinnvoller. Deutliche Symbole wie Fussie heute angewendet) sollten bestehen bleitral».
	- Einł - Zen	en Ergänzungen zu Signalen, kaufszentrum (Einkaufswager ntrum (Kreis mit Zentrum) nenswürdigkeit (Auge)	, die sich landläufig eingespielt haben. So z.B. า)
	schen F		Ergänzenden Angaben», soweit im europäi- ben abgeglichen worden sind (Wiedererkenn- n Bereich)?
Neue Ver	ordnungen	ı im Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
s		•	des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:	

	Sind Sie mit d gen einverstar	•	s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	In der neuen ' Norm vorhand gen festgeleg	den sind. Im Gegensatz zu d	e der besonderen Markierungen, wie sie in der en übrigen Markierungen, die in den Anhän- esonderen Markierungen. Folglich müsste ein fen werden.
Teilrevis	sion der Ordr	nungsbussenverordnui	ng (OBV)
		er Ergänzung des Anhan ahrens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen ff. 314.4)?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Gefährdu	_	scheint als eher gering. Die Relevanz in der dungsbereichs selten sein. Keine Ergänzung
45. H		n zum Änderungsproje l eitere Bemerkungen zu d	k t: len vorgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	gelb-orar werden d gen (Rad durch ge len ist es und im A Fällen vo nen, sollt • Anhang halten we gelassen	nge Markierungen oder Leitk dürfen. Gemäss Wortlaut müd-/Busstreifen, Fussgängerst lbe Markierungen verändert nicht praktikabel, dass die g nschluss wieder entfernt wei brübergehend orange oder ge de geschaffen werden. 1: Die Breite von 4m bei Fus erden. Eine Breite von 3m so werden.	vor, dass nur weisse Markierungen durch örper vorübergehend in ihrer Lage verändert sste folglich die Lage von gelben Markierunreifen usw.) bei Baustellen (ausschliesslich) werden. Bei kurz- oder mittelfristigen Baustelgelben Markierungen mit Farbe aufgetragen rden müssen. Die Möglichkeit, dass in solchen elbe Markierungen angewendet werden könsgängerstrasse soll als Standardmass beibebilte, wie bis anhin, explizit als Ausnahme zu-
	hen wir d		า Wegweisungen (30% der Bevölkerung) ge- ındesprachen gemeint sind. Andere Regelun- า.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundeshaus Nord 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 89 42 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. September 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: Teilrevision der Signalisationsverordnung) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes sowie zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit den beabsichtigten Anpassungen im Grundsatz einverstanden. Zu einzelnen Bestimmungen erscheinen uns Präzisierungen bzw. Anpassungen angezeigt. Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen den diesem Schreiben angehängten Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

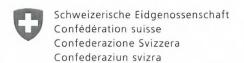
Susanne Hartmann Präsidentin Dr. Benedikt van Spyk Staatssekretär

SEGIERUNG.

Beilage:

Fragebögen zur Vernehmlassungsvorlage

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

01			Parameter State					
SIE	Illiin	anai	nme	AIDO	ereicl	at d	llirch	٠
O LC		MIIM		GIIIG	CICICI	IL U	ulcii	

99
Absender:
Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung voi	ch erklärten technische	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur iik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem i	neuen Absatz geregelt i s_Langsamverkehrs_in	e in der Wegweisung verwendbaren Sym- und die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-SSV)?

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Es sollte sich	gen / Änderungsantrag: lergestellt werden, dass die gemindert wird.	Lesbarkeit der Signale nicht durch eine «Über-
neuen Möglich «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs	hkeit, anstelle des Syml vagen» (5.28) verwende . 1 und 2 sowie Art. 115	
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	n wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	gen / Änderungsantrag: lotel umfasst vorhandene B	etten, folglich ist das Piktogramm nicht notwen-
		tikel 54a SSV betreffend die Wegweisung
		Seräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	gen / Änderungsantrag: ung soll nicht für alle Motor	fahrräder gelten, sondern nur für E-Bikes.
wird begrüss und Fussgär	t. Dies müsste auch im Ber nger auf derselben Fläche g cht nur auf das Signal bezog	gegenüber Fussgängern Vorsicht geboten ist, eich Veloverkehr der Fall sein, wenn E-Bikes eführt werden. Grundsätzlich ist dies allgemein gen. Entsprechend müsste dieser Hinweis in der
und Wanderw		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den inverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bei Art. 54b Ab	n / Änderungsantrag: s. 2 Bst. a fehlt der Hinwe s angebracht werden.	eis, dass bei Bergwanderwegen die Farben
	gramme anzub	ringen (Bahnhof, Seilbah	st. zu versehen, der es offiziell erlaubt, Pikto- n, Schiff usw.). Wenn schon Nummern und Na- werden, sollten auch Piktogramme erwähnt
ti	ion auf Haupt-	und Nebenstrassen, n	-SSV betreffend die touristische Signalisa- nit der Vermassung der Signale in Anhang 1.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	,
			ikel 56 SSV betreffend die Nummerierung eigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Bauste	ellen» in die SSV aufg	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenvergenommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht
	Domorkungo	n / Änderungeentreg:	betroffen
	bernerkunge	n / Änderungsantrag:	
E	Γreibstoff» und	die zulässigen Abkür G) in die SSV aufgenon	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
til	-visuelle Marl	kierungen neu formulie	rtikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mirgänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit de erstanden?	m neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der Wortlaut is	en / Änderungsantrag: st u.E. insofern anzupasse ichtfarben zu definieren s	en, als die Verwendung und die in Anwendung ind.
	Es wird arunds	sätzlich in Frage gestellt, o	ob dies für Fahrzeuglenkende verständlich ist,
	_	_eitlinien als auch Unterflu	irleuchten vorhanden sind.
	wenn sowohl I		esatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän-

	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	t einverstanden, dass Al bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	loppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
von Bausteller		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 7.04 einverstanden?
\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		betronen
	en / Änderungsantrag:	betronen
Bemerkung Sind Sie mit de	en Anpassungen in Artil	kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun keine Stellungnahme / nicht betroffen

SSV)? ⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	,
	dem neuen Artikel 89 E nd Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung vor anden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
den?	89a Abs. 2 E-55V) und	mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□ NEIN	mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
den?	_	
den?	□ NEIN gen / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nicht betroffen
den?	□ NEIN gen / Änderungsantrag: dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E pahnen und Autostrasser	keine Stellungnahme / nicht
den? JA Bemerkung Sind Sie mit of tion auf Autob	□ NEIN gen / Änderungsantrag: dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E pahnen und Autostrasser	keine Stellungnahme / nicht betroffen
den? JA Bemerkung Sind Sie mit of tion auf Autob 4.74.2 einver	□ NEIN gen / Änderungsantrag: dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E pahnen und Autostrasser standen?	keine Stellungnahme / nicht betroffen -SSV betreffend die touristische Signalisan sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
den? JA Bemerkung JA Sind Sie mit of tion auf Autob 4.74.2 einvertien JA Bemerkung Bemerkung	□ NEIN gen / Änderungsantrag: dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E bahnen und Autostrasser standen? □ NEIN gen / Änderungsantrag: nit einverstanden, dass o tplätzen die Markierunge	keine Stellungnahme / nicht betroffen -SSV betreffend die touristische Signalisan sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und

aufgenomme ⊠ JA	n wird (Art. 90 Abs. 6 E∹ □ NEIN	SSV; neue Abbildung 6.35)?
		betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
. Sind Sie dam	iit einverstanden, dass Ai	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Der Inhalt di pass für «W	unsch»-Signale und –Markie	der SSV beizubehalten, um nicht einen Frei- erungen zu schaffen. Allenfalls wäre es zweck- SV in Art. 1 SSV zu aufzunehmen.
Sind Sie mit	den Annassungen in Arti	kel 102 SSV hetreffend die Ausgestaltung
der Signale	(Zwischenformat auf A	utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht
der Signale «ASTRA Fru	(Zwischenformat auf Aitiger») einverstanden (Ar	utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
der Signale «ASTRA Frui	(Zwischenformat auf Artiger») einverstanden (Ar ☐ NEIN gen / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nicht
der Signale «ASTRA Frui	(Zwischenformat auf Artiger») einverstanden (Ar	utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
der Signale «ASTRA Frui	(Zwischenformat auf Artiger») einverstanden (Ar	utobahnen, Retroreflexion und Schriftard t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
der Signale «ASTRA Fru	(Zwischenformat auf Artiger») einverstanden (Ar	utobahnen, Retroreflexion und Schriftandt. t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale

	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 104 Absa einverstanden?	atz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass Arti ngen» ergänzt wird?	kel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
m			es, wonach das UVEK technische Norn, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	iffer 5 SSV ä	ndern kann (Art. 115 Abs.	UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3. S	ind Sie dami	t einverstanden, dass Artik	xel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	gen / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangst	pestimmung einverstanden (Art. 117e
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit o	den Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?
\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
jen in Anhan		
		ssten Signalen, Symbolen und Markieru len Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung - Die End sondere - Die «erg eine Un 5.41.3). Fussba bleiben - Das bis nem M verschie herigen - Es fehle Einkauf	g 2 E-SSV, namentlich of NEIN gen / Änderungsantrag: letafel nach der geltenden Ze beim MTB. Es sind keine G gänzenden Angaben» sind terscheidung erkennbar ist erscheidung erkennbar ist erkenbar ist erscheidung erkenbar ist erscheidung erkenbar ist erscheidung erkenbar ist erk	keine Stellungnahme / nicht betroffen iff. 4.51.4 sollte weiterhin möglich sein. Insberünde ersichtlich, diese zu verbieten. eilweise so feingliedrig gestaltet, dass kaum (z.B. Ziff. 5.34 / 5.34.1 / 5.34.2 / 5.34.3 / 5.41. ehr» wäre u.E. sinnvoller. Deutliche Symbole nuh – wie heute verwendet – sollten bestehen

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit d		s UVEK über die besonderen Markierur
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
In der neuen Norm oder zu	ı den übrigen Markierungen	e der besonderen Markierungen, wie sie in de in den Anhängen vorhanden sind. Entspre- erordnung geschaffen werden.
vision dor Ord	nungsbussenverordnu	ng (ORV)
		ng (OBV) ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässige
	ahrens einverstanden (Z	
	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht
23 67 (betroffen
	en / Änderungsantrag:	ретготеп
	en / Änderungsantrag:	ретгопеп
Bemerkung		
Bemerkung Bemerkunge	n zum Änderungsproje	kt:
Bemerkunge Bemerkunge Haben Sie we	n zum Änderungsproje	
Bemerkung	n zum Änderungsproje	kt:
Bemerkunger Haben Sie werungen?	n zum Änderungsproje eitere Bemerkungen zu d NEIN	kt: den vorgeschlagenen Verordnungsänd □ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunger Haben Sie werrungen? JA Bemerkung - Art. 72 A	n zum Änderungsproje eitere Bemerkungen zu d NEIN nen / Änderungsantrag:	kt: den vorgeschlagenen Verordnungsänd □ keine Stellungnahme / nicht betroffen ftig vor, dass nur <i>weisse</i> Markierungen durch
Bemerkunger Haben Sie werrungen? JA Bemerkunger Art. 72 Agelb-orar	n zum Änderungsproje eitere Bemerkungen zu d NEIN nen / Änderungsantrag: lbs. 2 SSV sieht auch zukün nge Markierungen oder Leitk	kt: den vorgeschlagenen Verordnungsänd keine Stellungnahme / nicht betroffen ftig vor, dass nur <i>weisse</i> Markierungen durch
Bemerkunger Haben Sie werrungen?	n zum Änderungsproje eitere Bemerkungen zu d NEIN Jen / Änderungsantrag: abs. 2 SSV sieht auch zukünnge Markierungen oder Leitk dürfen. Gemäss Wortlaut mü	kt: den vorgeschlagenen Verordnungsänd keine Stellungnahme / nicht betroffen ftig vor, dass nur weisse Markierungen durch körper vorübergehend in ihrer Lage veränder
Bemerkunger Haben Sie werrungen? JA Bemerkung - Art. 72 Argelb-oran werden orgen (Radgelbe Ma	n zum Änderungsproje eitere Bemerkungen zu d NEIN Jen / Änderungsantrag: abs. 2 SSV sieht auch zukünnge Markierungen oder Leitle dürfen. Gemäss Wortlaut müd-, Bus-, Fussgängerstreifen arkierungen verändert werde	kt: den vorgeschlagenen Verordnungsänd keine Stellungnahme / nicht betroffen ftig vor, dass nur weisse Markierungen durch körper vorübergehend in ihrer Lage veränder isste folglich die Lage von gelben Markierun- usw.) bei Baustellen (ausschliesslich) durch en. Bei kurz- oder mittelfristigen Baustellen is
Bemerkunger Haben Sie werrungen? JA Bemerkung - Art. 72 Argelb-oran werden ogen (Radgelbe Mages nicht	n zum Änderungsproje eitere Bemerkungen zu d NEIN Jen / Änderungsantrag: abs. 2 SSV sieht auch zukünnge Markierungen oder Leithdürfen. Gemäss Wortlaut müd-, Bus-, Fussgängerstreifen arkierungen verändert werde praktikabel, dass die gelben	kt: den vorgeschlagenen Verordnungsänd keine Stellungnahme / nicht betroffen ftig vor, dass nur weisse Markierungen durch körper vorübergehend in ihrer Lage veränder isste folglich die Lage von gelben Markierun- usw.) bei Baustellen (ausschliesslich) durch

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei An-

- Art. 86 Abs. 9 SSV: In der Bestimmung wäre festzuhalten, dass es sich bei den zweisprachigen Tafeln der Wegweisungen um Landessprachen handelt.
- Anhang 1: Die Breite von 4,00 m bei Fussgängerstrasse soll als Standardmass beibehalten werden. Eine Breite von 3,00 m sollte, wie bis anhin, explizit als Ausnahme zugelassen werden.
- Anhang 1: Der maximale Durchmesser von Inselpfosten sollte auf 30 oder sogar 40 cm erhöht werden. Bei Schutzinseln für Fussgänger und Radfahrende mit einer Breite von z.B. 2,5 m ist eine Inselpfostenbreite von 20 cm massiv zu schmal.

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

778/2024



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

24. September 2024 25. September 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Vernehmlassung UVEK - Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde grundsätzlich. In einigen Punkten, insbesondere im Bereich Langsamverkehr, sind noch einige Korrekturen bzw. Ergänzungen angezeigt. Für die detaillierten Bemerkungen zur Revisionsvorlage verweisen wir auf die beiliegenden Fragebogen.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt lic. iur. Gianni Scandella, Juristischer Mitarbeiter Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (Tel. Nr. 081 257 25 15; gianni.scandella@djsg.gr.ch).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

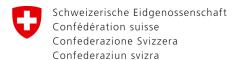
Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Beilagen:

Fragebogen 1 (SSV, etc.)

Fragebogen 2 (VKUV)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

C4~II	anahme		:	ما د سماد .
Stelluli	unanne	: emue	reicht	auren.

Absender:
Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli	ch erklärten technisch n Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist im Sinne genommen we verkehr), wie z übernommen.	erden. Zentrale Bestimmu z.B. Definitionen (Ziff. 7), Um die Rechtssicherheit	begrüssen, dass VSS-Normen in die SSV auf- ingen der SN 640 829a (Signalisation Langsam- werden im Entwurf zur Teilrevision der SSV nicht zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob die massge- ba Eingang in die revidierte SSV finden können.
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem r	leuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs in	die in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	` □ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es wird beantr 5.33.1; 5.34; 5	.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.4	ktogramme Langsamverkehr (5.31; 5.32; 5.33; 1.3) gemäss Anhang 2 Kapitel 5 in einer separa- symbolen getrennt dargestellt werden.
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

5.	werden dürfen, k	künftig in einem ne	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglichke «Wohnmotorwag 3, Art. 62 Abs. 1	it, anstelle des Syn en» (5.28) verwend und 2 sowie Art. 11	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
7.	aufgenommen wi		das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	bildung 4.49.1)? ⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder und	d fahrzeugähnliche	rtikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
	Pomorkungon	/ Ändarungsantrag:	betroffen
	Art. 54a Abs. 6 E Auf den Wegwei b: ergänzende Ir	sern können zusätzlich	
	Begründung: Ro ten) angewendet	utenfelder können auc	h für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Roummer oder beim Mountainbiken auch mit Gross-
	Art. 54a Abs. 7		

Entlang von gekennzeichneten StreckenRouten für Mountainbikes können zur Orientierung Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Strecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

Art. 54a Abs. 8

Entlang von **gekennzeichneten Strecken**signalisierten Routen-dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen, z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss-
	und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den
	neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

_ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht
		betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 54b Abs. 2 Bst. c

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich vonauf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten.

Begründung: Wegweiser für Schneeschuhrouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung Fachapplikation Langsamverkehr verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhroute) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Es kommt hinzu, dass das Symbol 5.41.3 "Schneeschuhroute" schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 "Wandern") oder Symbolen (z.B. 5.39 "Langlauf") zu unterscheiden ist.

Art. 54b Abs. 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fussund Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

wanderweger	n und Schneeschuhrouten w	4b Abs. 2 Bst. c. Die Signalisation von Winter- vird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus Markierungen eingesetzt werden.
Wegweisers	Fusswegnetzen und Wand tandortenSignalpfosten Info	lerwegnetzen si gnalisierten Routen dürfen an ormationstafeln zur Streckenführung und zu l enutzung der Wege angebracht werden.
eines Pfoster	-	schiedene Arten montiert werden (z.B. mithilfe twichtig, insbesondere im Hinblick auf die en.
_	ngspunkt von Alpinwande	erwegen muss die Informationstafel Alpin- rderungen für die Benutzung dieser Wege
Ziffer 5 für die		ngen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung vor gemäss SN 640 829a.
tion auf Haupt	- und Nebenstrassen, m	SSV betreffend die touristische Signalisa it der Vermassung der Signale in Anhan .52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		kel 56 SSV betreffend die Nummerierun igungen einverstanden? □ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
laufs bei Baus	stellen» in die SSV aufge	las Signal «Anzeige des Fahrstreifenver enommen, die Abbildung 4.77 angepass
	☐ NEIN	führt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen

T E	reibstoff» ui	nd die zulässigen Abkürz PG) in die SSV aufgenom	das Signal «Tankstelle mit alternativem ungen der alternativen Treibstoffe (CNG, men werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
	uf-Telefon»	ersetzt wird (Art. 62 Abs.	s Signal «Telefon» durch das Signal «Not- 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
			el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
ti	I-visuelle Ma	arkierungen neu formulie	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	betromen
	Sind Sie mit o	dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-	SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

		em neuen Artikel 73 Abs rheitslinien einverstande	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		einverstanden, dass Ab os. 1 ^{bis} E-SSV)?	oweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
	Markierung «d (Art. 79 Abs. 3		einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	∑ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
١	von Bausteller		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 17.04 einverstanden?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

23.	teinrichtungen		ikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- n Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
24.	Benennung von strassen sowie	on Anschlüssen und V e betreffend die zweispi	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Zerzweigungen auf Autobahnen und Autorachige Bezeichnung von Anschlüssen und R6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	en / Änderungsantrag: list, dass die Lesbarkeit a	uch bei zweisprachigen Ortschaften sicherge-
25.		dem neuen Artikel 89 l nd Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
26.			sbereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- I mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
27.		ahnen und Autostrasse	E-SSV betreffend die touristische Signalisan n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

28.	uı	nd auf Rastplätzer		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	ļ			
30.	S	ind Sie damit einve	erstanden, dass Artikel 10	01 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltu der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schrift «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?			nen, Retroreflexion und Schriftart	
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
32.		ind Sie mit der An _l uf Fahrzeugen ein		bsatz 5 SSV betreffend die Signale
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

33.	fc	orderunger		a E-SSV betreffend die weitergehenden And den Verweis auf die anerkannten Regeln
	u	er rechnik	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerku	ngen / Änderungsantrag	J:
2/	9	ind Sie mi	t dom neven Artikel 104	· Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
34.			eln einverstanden?	Absaiz 120 E-337 bettellerig die 77ech3ei-
	ı	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerku	ngen / Änderungsantrag	J:
25	c	نــــــــــــــــــــــــــــــــــــ	····it simus retondon door	- Artificial 405 About 2 CCV/ um den Dogriff
35.			amit einverstanden, dass tungen» ergänzt wird?	s Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	ı	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerku	ngen / Änderungsantrag	j:
		_		
36.	m			weises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
		∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerku	ngen / Änderungsantrag	1:
37.			mit einverstanden, dass / ändern kann (Art. 115	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerku	ngen / Änderungsantrag	j:
		İ		

38. S	ind Sie dam	it einverstanden, dass Ar	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:		
	ind Sie mit	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:		
40. S	ind Sie mit c	len Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:		
g			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:				
S		•	des UVEK über die Wegweisung bei Anutobahnen und Autostrassen einverstan-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:		

	43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierun- gen einverstanden?				
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:			
Teilrevis	ion der Ord	nungsbussenverordnui	ng (OBV)		
		ler Ergänzung des Anhar ahrens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen ff. 314.4)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
Veitere B	Veitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:				
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?					
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Es wird beamen: "Zur A	Anzeige einer Umleitungs erwegen sollen die Signal	stimmung neu unter Art. 55 aufzuneh- strecke entlang von signalisierten Fuss- e nach Artikel 54b mit orangem Grund		
	Wegweiser Umleitung	gemäss Artikel 54b zuzu	ng von Fuss- und Wanderwegen sind lassen, wie im Merkblatt «Sperrung und lountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer s beschrieben.		



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgelegten Änderung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV) sowie der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und verweist auf die beiden beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

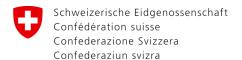
Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fragebogen zur Signalisationsverordnung (SSV) und zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)
- Fragebogen zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VVZ) und zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

⊠ Kanton		
Absender:		
Regierungsrat des Kantons Aargau		
Regierungsgebäude		
5001 Aarau		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ich erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
2.	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)	und «Helikopter» (1.2 ?	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	
	für eine erhöh in solchen Ge von einer eve reduzierten G höhen. In der oniert das gar passtere Fahi solche Signal	undesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Bedürfnis erkehrsteilnehmenden auf den Strassenverkehr iegen beispielsweise Wildwechsel, wollte man nd vermutlich die Fahrzeuglenkenden zu einer oder beim Signal Kinder die Aufmerksamkeit ergledoch nicht wirksam. Beim Wildwechsel funktisind erst mit dem Erblicken von Kindern angegerkennbar. Aufgrund der Rechtsgrundlagen sind e Diskussion über deren Mehrwert obsolet. Entdarauf hin, dass genau solche kaum wirksamen	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregel s Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symten die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

4.	Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?					
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:				
5.	werden dürfen	, künftig in einem nei	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-			
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	_	en / Änderungsantrag:				
	Ziele für Velos und Fahrzeugähnliche Geräte (FäG) sollten zumindest auch separat beschildert werden können. Es darf nicht verpflichtend auf Vorwegweisern sein. Begründung: Vorwegweiser sind teilweise mit vielen Informationen versehen und noch mehr Infos erschweren die Lesbarkeit unnötig. Allenfalls lenkt gerade das rote Feld von den anderen Zielen ab. Zudem haben die Velofahrenden oftmals auch andere Fahrtrichtungen als die Ziele des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Wir erachten separate Tafeln häufig besser geeignet. Damit können die Informationen an die Velofahrenden an besser geeigneten Standorten vermittelt werden.					
6.	Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?					
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:				
7.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?					
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Wir beantrage Messer und G	abel mit Namen offiziell a gweiser seit vielen Jahrer	ein Wegweiser für Restaurants mit dem Symbol aufgenommen wird. Im Kanton Aargau werden n gemäss kantonaler Praxis bewilligt (bisher			
	3.1.13 Gy111301)	•				

8.	für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Sig Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstand	gnale in
		nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir weisen darauf hin, dass Abs. 7 wohl auf Offroad-Strecken abzielt. Gemäss ASV gilt die SSV aber nur auf Strassen. Ist es möglich im Rahmen der SSV die für Mountainbikes (MTB) abzuwickeln? Oder müsste Art. 1 SSV nicht dafür angwerden?	Routen
9.		
	und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?	mit den
		nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir weisen auch hier darauf hin (analog zur Frage 8), dass Wanderwege meist von Strassen liegen und somit die Regelung im SSV kaum anwendbar ist. Oder SSV angepasst werden müsste?	
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische tion auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?		
	☐ JA	nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Im Kanton Aargau wurden entlang der Kantonsstrassen die touristische Signalis aufgrund der "Touristischen Willkommenstafeln" auf Autobahnen und Autostrass geleitet. Die Grössen wurden mit 1,80 m x 1,40 m und in beengten Situationen r 1,00 m x 1,00 m vorgenommen. Zudem haben wir neben dem nationalen Symbo "Grand Tour" of Switzerland auch das nationale Signet "Schweizer Pärke" zugel weitere regionale Signete haben wir bewusst nicht zugelassen. Wir wünschen d lichkeit der touristischen Signalisation analog den Bildbeispielen auf den Autoba und Autostrassen sowie den Freiraum der Ausgestaltung in den rechtlichen Grugemäss unserer Umsetzung abgebildet zu haben.	sen ab- mit ol assen – ie Mög- lhnen
11.	. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Numme der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?	erierung
		nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	

la	aufs bei Bau	ustellen» in die SSV aufg	genommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
-	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
Т	reibstoff» ui	nd die zulässigen Abkür	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		ung 4.84.1)? ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- . 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
16 S	Sind Sie dam	nit einverstanden, dass A	artikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die tak-
ti	I-visuelle Ma	arkierungen neu formulie	ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es besteht e von Benach gesetz, Beh	iteiligungen von Menschen n	im Thema Bundesgesetz über die Beseitigung mit Behinderungen (Behindertengleichstellungs- er sollten diese Bilddarstellungen mit diesen Or-

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit deterteilung einve		1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge Art. 74 umfass wenn keine Le gebracht werd gabe eventue Zudem weiser 80er Strecke	erstanden? NEIN en / Änderungsantrag: st auch Randlinien. Gerade eitlinie möglich ist. Gemäss den und dies soll auch weit Il in der Anwendung ein? n wir darauf hin, dass ein h punktuell vielleicht nur noc wäre eine solche Anordnu	
Bemerkunge Art. 74 umfass wenn keine Le gebracht werd gabe eventue Zudem weiser 80er Strecke p unserer Sicht möglich, aber	erstanden? NEIN en / Änderungsantrag: st auch Randlinien. Gerade eitlinie möglich ist. Gemäss den und dies soll auch weit Il in der Anwendung ein? n wir darauf hin, dass ein k punktuell vielleicht nur noc wäre eine solche Anordnu fahrlässig.	keine Stellungnahme / nicht betroffen e auf schmalen Strassen nutzen wir Randlinien, s Norm dürfen unter 5,50 m nur Randlinien angerhin möglich bleiben. Schränkt uns diese Vor- kreuzen ja fast immer möglich ist, aber auf einer h mit 20–30 Km/h gekreuzt werden kann. Aus
Bemerkunge Art. 74 umfass wenn keine Le gebracht werd gabe eventue Zudem weiser 80er Strecke p unserer Sicht möglich, aber	erstanden? NEIN en / Änderungsantrag: st auch Randlinien. Gerade eitlinie möglich ist. Gemäss den und dies soll auch weit Il in der Anwendung ein? n wir darauf hin, dass ein h punktuell vielleicht nur noc wäre eine solche Anordnu fahrlässig.	keine Stellungnahme / nicht betroffen e auf schmalen Strassen nutzen wir Randlinien, s Norm dürfen unter 5,50 m nur Randlinien anterhin möglich bleiben. Schränkt uns diese Vorwerzen ja fast immer möglich ist, aber auf einer h mit 20–30 Km/h gekreuzt werden kann. Aus ng einer Leitlinie mit dem neuen Artikel neu

⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht
		betroffen
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
		tikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Gemäs Absatz dann immer m gegrenzt werde vom Höhenver Norm und befü	: 3 müssen Kurzbaustelle it Latten abgegrenzt wer en. Gemäss VSS Norm e satz der Baustelle. Im Ka Irchten hier einen Widers	en, die mehr als 0,5 m Fahrbahn beanspruchen, den und dürfen nicht mehr nur mit Leitbaken ab- 40 886 zur Baustelle ist dies jedoch abhängig anton Aargau halten wir uns strikt an die VSS spruch. Wir wünschen eine Abstimmung mit der
einrichtungen,	deren Vermassung in	ikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- n Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
Benennung vol strassen sowie √erzweigunger	n Anschlüssen und \ betreffend die zweisp	len Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die /erzweigungen auf Autobahnen und Autorachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
		betroffen
	n / Änderungsantrag:	
	Bemerkunge Gemäs Absatz dann immer mi gegrenzt werde vom Höhenver Norm und befü aktuellen Norm Sind Sie mit der einrichtungen, gen 7.05 – 7.09 JA Bemerkunge	JA Semerkungen / Änderungsantrag: Bemerkungen / Änderungsantrag: Gemäs Absatz 3 müssen Kurzbaustelle dann immer mit Latten abgegrenzt werden. Gemäss VSS Norm vom Höhenversatz der Baustelle. Im Ka Norm und befürchten hier einen Widers aktuellen Norm für eine Rechtssicherhe Sind Sie mit den Anpassungen in Art einrichtungen, deren Vermassung ir gen 7.05 – 7.09 einverstanden? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsantrag: Sind Sie mit den Anpassungen in der Neinrichtungen in Anteinrichtungen in Anteinrichtungen. Bemerkungen / Änderungsantrag: Sind Sie mit den Anpassungen in der Neinrichtungen in der Neinrichtungen in der Neinrichtungen. Bemerkungen / Änderungsantrag:

2 5.		iem neuen Artikei 89 t id Rastplätzen einversta	=-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-
	mation» (Art. 8 den?	39 <i>a</i> ADS. 2 E-55V) und	mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zum Absatz 2 Zum Absatz 7 onstafeln an k kehrsrouten u kehrssicherhe Anordnung au	Kantonsstrassen bereits im Ind Einschätzung der Fahrz eit oder des Umweltschutze	griff "längere Tunnel"? rsmanagementsystemen sind solche Informati- n Betrieb. Dies wird zur Optimierung der Ver- zeiten erstellt und nicht aus Gründen der Ver- es. Entsprechend soll dieser Artikel die Gründen der Verkehrslenkung und Reisezeitin-
27.		ahnen und Autostrasser	-SSV betreffend die touristische Signalisa- n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		en / Änderungsantrag: ber auch Antwort zur Frage	e 10 Art. 54c E-SSV.
28.	und auf Rastp wenden sind, i JA	olätzen die Markierunge in die SSV aufgenomme NEIN	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

29.	9. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?			
] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
30.	Sind	Sie damit einv	erstanden, dass Artikel	101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	\boxtimes] JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Å	Anderungsantrag:	
31.	der «AS	Signale (Zwisc	chenformat auf Autoba	02 SSV betreffend die Ausgestaltung ihnen, Retroreflexion und Schriftart 2 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Å	Anderungsantrag:	
32.		Sie mit der An ahrzeugen ein		Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	\triangleright] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Å	Anderungsantrag:	
33.	forde der	erungen an die Fechnik einvers	Signalisation und den standen?	V betreffend die weitergehenden An- Verweis auf die anerkannten Regeln
] JA	NEIN	
	В	emerkungen / Ä	Anderungsantrag:	

		em neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1bis E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im vorliegend an Fahrzeuge kehrsamt und nalisation aud welt angeorde entsprechend	en befestigten Signale. Im h I nicht die Kantonspolizeit - ch durch die Abteilung Tieft net. Vermutlich ist dies auc	ehesten um eine technische Freigabe solcher Kanton Aargau wäre es dann das Strassenvergrundsätzlich wird zudem die eigentliche Signau des Departements Bau, Verkehr und Umhn in anderen Kantonen so geregelt und besser nur von der zuständigen kantonalen Be-
		it einverstanden, dass <i>i</i> ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
rr		•	eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

38.	Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 115a SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit	der neuen Übergangsk	pestimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
	SSV)? ⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
40.	Sind Sie mit o	den Anpassungen des Ai □ NEIN	nhangs 1 einverstanden?
	Ja, ausgeno	gen / Änderungsantrag: mmen unsere Anmerkunger en Fragen 10 und 27.	betroffen n zur Touristischen Signalisation – siehe Ant-
41.			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Grundsätzlich dann auch w bedarf es eir	eitere Signale wie beispiels	mit gendergerechten Symbolen. Dazu wären weise 4.11 Fussgängerstreifen betroffen. Hier idgenössischen Departements für Umwelt, Ver-

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42.		•	les UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit d gen einversta	•	s UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d	nungsbussenverordnu er Ergänzung des Anhar ahrens einverstanden (Z ☐ NEIN	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
		en / Änderungsantrag:	betroffen
	Wir begrüsse folgt und das Fr. 250.– san tigen Formuli Wiedereinbie	n, dass diese Präzisierung i unzulässige Rechtsvorbeifa ktioniert werden kann. Wir v erung ausschliesslich das R gen erfasst wurde. Mit der b	n der Ordnungsbussenverordnung (OBV) er- hren neu auch mit einer Ordnungsbusse von ertreten zudem die Haltung, dass mit der heu- echtsüberholen durch Ausschwenken und eantragten Anpassung wird das richtige Ver- Rechtsüberholen hergestellt.
Weitere	Bemerkunge	n zum Änderungsproje	kt:
45.	Haben Sie werungen?	eitere Bemerkungen zu o	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	



Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Herr Albert Rösti Bundesrat Bundeshaus Nord 3003 Bern

Frauenfeld, 10. September 2024 605

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21), der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und weiterer Verordnungen und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind. Für einzelne Bemerkungen gestatten wir uns, auf die beiden Fragebogen in der Beilage zu verweisen.

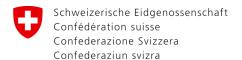
Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Fragebogen zu verschiedenen Verordnungsanpassungen
- Fragebogen zur Thematik Verkehrskunde



Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Absender:
Staatskanzlei des Kantons Thurgau Regierungsgebäude 8500 Frauenfeld
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindl Beachtung vo grundsätzlich	ich erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregelt es Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie dami SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfer	n, künftig in einem ne	lie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
neuen Möglick «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs	hkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
aufgenommer bildung 4.49.1	n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
für Fahrräder Anhang 1 sow ⊠ JA	und fahrzeugähnliche Ge	kel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in Ingen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
und Wanderw		keine Stellungnahme / nicht
Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	betroffen

ti	on auf Ha	aupt- und l	Nebenstras:	sen, mit der \	etreffend die touristische Si Vermassung der Signale in	
1	sowie mi	t den neu	en Abbildur NEIN	ngen 4.52.7 –	 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / betroffen 	' nicht
	Bemerkı	ungen / Äı	nderungsar	ntrag:		
					SSV betreffend die Nummen einverstanden?	erierung
	⊠JA		NEIN		keine Stellungnahme / betroffen	nicht
	Bemerki	ungen / Äı	nderungsar	ntrag:		
la	aufs bei B	Baustellen	» in die SS'	V aufgenomn	gnal «Anzeige des Fahrstre nen, die Abbildung 4.77 an verden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-S Stellungnahme v betroffen	gepasst SSV)?
	Bemerkı	ungen / Äı	nderungsar	ntrag:		
T E	reibstoff» V, H ₂ und	und die z	zulässigen <i>l</i> die SSV auf	Abkürzungen	ignal «Tankstelle mit alter der alternativen Treibstoff verden (Art. 62 Abs. 1 und 5 ☐ keine Stellungnahme / betroffen	e (CNG, E-SSV;
	Bemerk	ungen / Äı	nderungsar	ntrag:		
				_	al «Telefon» durch das Sign 3 E-SSV; neue Abbildung 4 keine Stellungnahme / betroffen	4.81)?
	Bemerki	ungen / Äı	nderungsan	ntrag:		

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
ti	il-visuelle Ma	rkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. $1^{\rm bis}$ E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
M		oppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
			betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
V	on Baustellen owie den neue	, der Vermassung der t en Abbildungen 7.01 –	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
•			
te	einrichtungen,		tel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
•			
B st V	senennung vo trassen sowie	n Anschlüssen und Ve betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Autoachige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

25.	. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- r neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	u	nd auf Rastplätzei	n die Markierungen für I	ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	II.			
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
		I		

30.	. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
31.			ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung
			Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? — keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
32.		ler Anpassung in Artike en einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
33.		in die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
34.	anzeigetafeln	einverstanden?	Absatz 1bis E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Im Kanton Th Strassenverk private Trans der Kantonsp lizei Thurgau	ehrsamt erteilt. Auch wenr portbegleitung eine Bewilli polizei Zürich erteilt und im hat in der Regel nichts mit	illigungen für Ausnahmetransporte durch das n eine Polizeibegleitung erforderlich ist, muss die gung vorweisen, die nach einer Ausbildung bei Kanton Thurgau anerkannt wird. Die Kantonspoteinem Ausnahmetransport zu tun. Der Begriff ch "Behörde" ersetzt werden.

 	Nor- 1 E-
36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische	1 E-
, ,	1 E-
, ,	1 E-
SSV)?	ht
Bemerkungen / Änderungsantrag:	
37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anha Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	ng 2
	:ht
Bemerkungen / Änderungsantrag:	
38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?	
	:ht
Bemerkungen / Änderungsantrag:	
39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117 SSV)?	e E-
	:ht
Bemerkungen / Änderungsantrag:	-

40.	Sind Sie mit d	en Anpassungen des Ar	hangs 1 einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
44	Cin d Cin mit d		stor Cianalan Cumbalan und Maulianun
41.			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Neue Ve	erordnungen i	m Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
42.			les UVEK über die Wegweisung bei Anutobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit d gen einverstar	•	s UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Zu dieser Frage gestatten wir uns folgende Bemerkungen: Art. 10 Abs. 2:		
	Die rote Einfä fens vorgesel	rbung von Radstreifen ist go nen. Wir erachten die Roteir owie Zu- und Wegfahrten (z.	emäss Verordnung nur innerhalb des Radstrei- nfärbung indessen auch bei stark befahrenen B. bei Tankstellen) als zweckmässig.
	Die gelben So von 10 bis 30 insbesondere	chuhabdrücke sollen auf bei cm vom Fahrbahnrand ang Kinder auf diese Markierun	den Seiten der Fahrbahn mit einem Abstand ebracht werden. Wir gehen davon aus, dass gen stehen, um die Querungsstelle zu überbli- en Abstand von 30 bis 50 cm zum Fahrbahn-
	rand als zwed	ckmässiger.	

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässiger Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
Weitere B	semerkungen zum	Änderungsprojekt:	
	laben Sie weitere l ungen?	Bemerkungen zu den vo	orgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

4489

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino

18 settembre 2024

Il Consiglio di Stato

fr

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC) 3003 Berna

e-mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Il Cancelliere

Revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr; RS 741.21) per trasporre i contenuti più importanti di alcune norme tecniche nella legislazione federale sulla segnaletica stradale

Revisione parziale dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (OAC; RS 741.51) relativamente al corso di teoria della circolazione

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito a quanto in oggetto.

In allegato vi trasmettiamo i due questionari debitamente compilati e contenenti le osservazioni scaturite e condivise con i servizi cantonali competenti in materia.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Allegato:

2 questionari

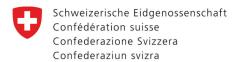
Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)

ristian Vitta

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet





Questionario sulla consultazione concernente

la modifica dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione relativamente al corso di teoria della circolazione

е

la nuova ordinanza dell'USTRA sul corso di teoria della circolazione (OCTC)

Parere presentato da:

☐ Cantone ☐ Associazione ☐ Organizzazione ☐ Altre cerchie interessate
Mittente:
Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Importante
Inviare il parere nei formati Word e PDF entro il 30.09.2024 al seguente indirizzo e-mail:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

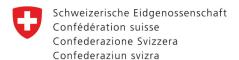
Domande

Modifica dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (AP-OAC)

1.	 Siete d'accordo che il corso di teoria della circolazione debba essere co prima di sostenere l'esame teorico di base (art. 13 cpv. 1^{ter} AP-OAC)? 		
	⊠sì	□NO	
	Valutare se n corso aspiran		nel tempo la validità del corso (AC che svolge il vi non svolge più nulla fino alla candidatura della
2.			della circolazione possa essere frequentato minima richiesta (art. 18 cpv. 2 AP-OAC)?
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazio Vedi osserva	ni / Proposta di modifi zione pto. 1.	ca:
3.	dell'articolo 24 controllino la c	4 dell'ordinanza del 2 qualità del corso di tec	mbito del loro dovere di sorveglianza ai sensi 28 settembre 2007 sui maestri conducenti, ria della circolazione e gli strumenti didattici ità (art. 18 cpv. 6 AP-OAC)? Nessun parere / Non perti- nente
	Pienamente d		
4.		same teorico di base 11 AP-OAC)?	corso di teoria della circolazione diventino (art. 13 cpv. 1 OAC in combinato disposto
	_	□NO	
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:

Nuova ordinanza dell'USTRA sul corso di teoria della circolazione (OCTC)

5.	5. Siete d'accordo con i contenuti del corso di teoria della circolazione, in lare l'integrazione di nozioni relative ai sistemi di assistenza alla guida e automatizzata (allegato AP-OCTC)?		•
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazio	ni / Proposta di modific	a:
Altre os	servazioni in	merito ai progetti di n	nodifica
6. Avete altre osservazioni in merito alle modifiche proposte?			e modifiche proposte?
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Attenzione modificati (d	cari, sari, ecc). Gli enti d	a: i programmi informatici devono essere che erogano i corsi hanno bisogno di proprio materiale di insegnamento.



Questionario sulla consultazione concernente

la revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale per trasporre i contenuti più importanti di alcune norme tecniche nella legislazione federale sulla segnaletica stradale,

la nuova ordinanza del DATEC sulla segnaletica di direzione presso i raccordi e le diramazioni di autostrade e semiautostrade,

la nuova ordinanza del DATEC sulle demarcazioni speciali e la modifica dell'ordinanza concernente le multe disciplinari

Parere presentato da:

☐ Cantone ☐ Associazione ☐ Organizzazione ☐ Altre cerchie interessate
Mittente:
Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Importante
I Inviare il parere nei formati Word e PDF entro il 30.09.2024 al seguente indirizzo e-mail:
<u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Domande

Revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr)

1.	del carattere v		n la proposta di passare dalla dichiarazione cniche (rimandi diretti) alla considerazione di andi indiretti)?
	⊠sì	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:
2	Sioto d'accor	do con la richiecta dell'	ZIEAC di intograro i cogneli di periode «Ve
2.			'UFAC di integrare i segnali di pericolo «Ve- ell'OSStr (art. 14 cpv. 2 e 3 AP-OSStr)?
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:
3.	tica di direzio	ne in un nuovo capov	isciplinare i simboli utilizzabili nella segnale- verso e di integrare quelli della segnaletica 'allegato 2 numero 5 (art. 49 cpv. 2bis AP-
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:
4.	OSStr?	do con l'abrogazione de	egli articoli 51 capoverso 3 e 52 capoverso 7
	⊠ sì	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:

5.	gnali di preavv	iso in un nuovo capove	isciplinare le destinazioni ammesse sui se- erso integrandole con due altre destinazioni iche; art. 52 cpv. 1 ^{bis} AP-OSStr)?
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:
6.	troduzione dell	a possibilità di utilizza orchio abitabile» (5.27	nentazione del segnale «Campeggio» e l'in- ire il simbolo «Autoveicolo abitabile» (5.28) 7) (art. 54 cpv. 3, 62 cpv. 1 e 2 nonché 115
	⊠SÌ	NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:
7.			l'OSStr del segnale «Indicatore di direzione SStr; dimensioni nell'allegato 1; nuova fi-
	⊠sì	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:
8.	di direzione pe		articolo 54 <i>a</i> OSStr relative alla segnaletica mili a veicoli, con le dimensioni dei segnali ure 4.50.1–4.51.4?
	⊠sì	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:
9.	direzione sui p nell'allegato 1	ercorsi pedonali e i se e le nuove figure 4.52	
	⊠ sì	□NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:

10.	st	ica sulle strade p ell'allegato 1 e le ⊠ SÌ	orincipali e secondar nuove figure 4.52.7- ☐ NO	
		Osservazioni / P	Proposta di modifica:	
11.		strade, svincoli (raccordi nella norma	ticolo 56 OSStr relative alla numerazione ativa) e diramazioni?
		⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
		Valutare di fare un	Proposta di modifica: esplicito riferimento all diramazioni nell'articol	a nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale
12.	si	e in corrisponder one della nuova f	nza di cantieri», l'ac figura 4.77.3 (art. 59 —	OSStr del segnale «Andamento delle cordeguamento della figura 4.77 e l'introductor. 2 ^{bis} AP-OSStr)?
	_	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
			Proposta di modifica: re la dicitura "Indica" co	on "Può essere utilizzato per indicare"
13.	Ca	arburante alternat	tivo» e delle sigle a	OSStr del segnale «Rifornimento incluso mmesse dei carburanti alternativi (CNG, OSStr; nuova figura 4.84.1)?
		Osservazioni / P	Proposta di modifica:	
14.				I segnale «Telefono» con il segnale «Te- 3 AP-OSStr; nuova figura 4.81)? ☐ Nessun parere / Non perti- nente
		Osservazioni / P	Proposta di modifica:	

			l'articolo 72 OSStr relative ai principi per la ter, 1 ^{quater} , 3 e 5 AP-OSStr)?
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni / I	Proposta di modifi	ca:
V	isivo-tattili venga	riformulato e il ca	apoverso 1 OSStr relativo alle demarcazioni poverso 2 sia ristrutturato e integrato con le /. 1 e 2 AP-OSStr)? Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni / I	Proposta di modifi	ca:
7. S	iete d'accordo co ⊠ Sì	on il nuovo articolo	o 72 <i>b</i> AP-OSStr relativo alle luci incassate? ☐ Nessun parere / Non pertinente
	Al momento non s definizione possa glia inoltre di defir	integrarsi con sisten	npi di questo genere e non è conosciuto come tale ni di guida autonoma sempre più in uso. Si consi- colore di tali lampade, similarmente a quanto suc-
		on il nuovo artico e delle linee di sicu	lo 73 capoverso 1 ^{bis} AP-OSStr relativo alle irezza?
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni / I	Proposta di modifi	ca:

	iete d'accordo c uddivisione in co		olo 74 capoverso 1 ^{bis} AP-OSStr relativo alla
	□SÌ	⊠ NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Si contesta la di quanto la sua ap centrale di direz in curva su strac comporta una le questi casi l'elimoni per la sicure riferimento per la notte o con la pi comporterebbe pesanti su divers hezza massima In conclusione l'	oplicazione rischia ione (bianca tratte le principali e seconggera ma non per inazione della line zza stradale, poicha guida specialme oggia). In questi convece una significa tratti stradali e ir autorizzata. articolo 74 cpv. 16 e senza l'occupaz	lica: l'occupazione di una corsia adiacente» in infatti di comportare l'eliminazione della linea ggiata) e/o di una corsia ciclabile in quei tratti ondarie nei quali il transito dei veicoli pesanti icolosa invasione della corsia adiacente. In sa centrale peggiorerebbe tuttavia le condizinè i conducenti non avrebbero più un punto di inte nelle condizioni più difficili (come ad es. di asi, il mantenimento della linea di direzione sativa limitazione del transito dei veicoli in particolar modo per quanto riguarda la lungione di una corsia adiacente» di cui se ne
	iete d'accordo c 6 cpv. 1 ^{bis} AP-OS		nell'OSStr delle linee di distanziamento (art.
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni / I	Proposta di modif	ica:
S	versale» disciplir art. 79 cpv. 3 AP- ⊠ SÌ	ata all'articolo 79	ntegrare la demarcazione «Doppia linea tra- capoverso 3 OSStr con la nuova figura 6.24 Nessun parere / Non perti- nente
d		dimensioni dei del	l'articolo 80 OSStr relative alla segnalazione ineatori temporanei indicate nell'allegato 1 e Nessun parere / Non pertinente

	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
m			articolo 82 OSStr relative ai delineatori perdicate nell'allegato 1 e le nuove figure 7.05–
7.1	⊠ SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
na zio	azione di svind	coli e diramazioni si	i articoli 86 e 87 OSStr relative alla denomi- u autostrade e semiautostrade e all'indica- oni (art. 86 cpv. 5, 8 e 9 nonché 87 cpv. 6
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
		-	ca: alla nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale
	ete d'accordo ee di servizio		o 89 AP-OSStr relativo alla segnalazione di
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
	Ille condizioni	del traffico» (art. 89a	di applicazione del segnale «Bollettino radio a cpv. 2 AP-OSStr) e la nuova figura 4.90?
_	⊠ SÌ	∐ NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
			o 89 <i>b</i> AP-OSStr relativo alla segnaletica tude e le nuove figure 4.74.1 e 4.74.2?
	⊠SÌ	□ NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente

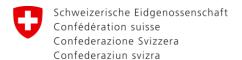
	Osservazioni / I	Proposta di mod	ifica:
р	ianti accessori e er le strade princ ⊠ Sì	nelle aree di so	nell'OSStr del principio secondo cui negli im- esta devono essere utilizzate le demarcazioni ie (art. 90 cpv. 5 AP-OSStr)? Nessun parere / Non perti- nente
-			o nell'OSStr della demarcazione «Uscita di ; nuova figura 6.35)?
	⊠sì	□NO	
	Osservazioni / I	Proposta di mod	ifica:
30. S	iete d'accordo co ⊠ Sì	on l'abrogazione □ NO	dell'articolo 101 capoverso 1 OSStr?
	Osservazioni / I	Proposta di mod	nente ifica:
zi	one dei segnali	(formato interme	all'articolo 102 OSStr relative alla configura- edio sulle autostrade, effetto retroriflettente e 102 cpv. 2, 4 e 5 AP-OSStr)? Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni / I	Proposta di mod	ifica:
	iete d'accordo c egnali utilizzati si		all'articolo 103 capoverso 5 OSStr relativa ai
	⊠ sì	□NO	

	ella segnaletica e ⊠ Sì		olo 103 <i>a</i> AP-OSStr relativo agli altri requisiti rme tecniche riconosciute?
			Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni / F	Proposta di modi	fica:
	annelli a messag	gio variabile?	olo 104 capoverso 1 ^{bis} AP-OSStr relativo ai
	⊠ SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni / F	Proposta di modi	fica:
	iete d'accordo co ine «delineatori» ⊠ Sì		nell'articolo 105 capoverso 2 OSStr del ter- Nessun parere / Non perti-
F			nente
	Osservazioni / F	Proposta di modi	fica:
di			ne dell'indicazione secondo cui il DATEC può ti delle norme tecniche (art. 115 cpv. 1 AP-
Г			nente
	Osservazioni / F	Proposta di modi	fica:
		ne in futuro il DAT cpv. 1 ^{bis} AP-OSS NO	EC possa modificare gli allegati 1 e 2 numero tr)? Nessun parere / Non pertinente

	Osservazioni / Pı	roposta di modifica:		
38. S	iete d'accordo cor	n l'abrogazione dell'artico	lo 115a OSStr?	
	⊠ SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente	
	Osservazioni / Pı	roposta di modifica:		
39. S	iete d'accordo cor	n la nuova disposizione tr	ansitoria (art. 117e AP-OSStr)?	
	⊠ SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente	
	Osservazioni / Pi	roposta di modifica:		
40. S	ete d'accordo con le modifiche all'allegato 1?			
	⊠ SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non pertinente	
	Osservazioni / Pı	roposta di modifica:		
		n i nuovi segnali, simboli olare i simboli di cui al nu	e demarcazioni di cui all'allegato 2 imero 5?	
	P-OSStr, in partice S S Osservazioni / Pi Si ritiene che la cor forme alle norme de Si ritiene che la gra	olare i simboli di cui al nu NO roposta di modifica: lifigurazione del segnale mobella tecnica / alle norme VSS	imero 5? Nessun parere / Non pertinente ille di protezione 7.03 non sia più con-	
	P-OSStr, in partice Si Sì Osservazioni / Pi Si ritiene che la cor forme alle norme de Si ritiene che la gra sibile Proponiamo l'introd	olare i simboli di cui al nu NO roposta di modifica: ifigurazione del segnale mob ella tecnica / alle norme VSS fica del simbolo 5.41.1 "Pista	mero 5? Nessun parere / Non pertinente ille di protezione 7.03 non sia più conattuali a di ghiaccio" sia poco chiaro e comprenorer indicare il centro di una località con	

Nuove ordinanze di competenza del DATEC

			DATEC sulla segnaletica di dire- tostrade e semiautostrade?
	⊠sì	□NO	☐ Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni / Pr	oposta di modifica:	
43. S	iete d'accordo con	la nuova ordinanza del D	ATEC sulle demarcazioni speciali?
	⊠ Sì	□NO	☐ Nessun parere / Non pertinente
	Osservazioni / Pr	oposta di modifica:	
44. S	siete d'accordo con nento sulla destra r	non ammesso (n. 314.4)?	ato 1 AP-OMD in merito al supera-
44. S	siete d'accordo con nento sulla destra r ⊠ Sì	ı l'integrazione dell'allega non ammesso (n. 314.4)? ☐ NO	ito 1 AP-OMD in merito al supera-
44. S	siete d'accordo con nento sulla destra r ⊠ Sì	ı l'integrazione dell'allega non ammesso (n. 314.4)?	ito 1 AP-OMD in merito al supera-
44. S m	siete d'accordo con nento sulla destra r ⊠ Sì Osservazioni / Pr	ı l'integrazione dell'allega non ammesso (n. 314.4)? ☐ NO	nto 1 AP-OMD in merito al supera-
44. S m	iete d'accordo con nento sulla destra r Sì Osservazioni / Pro	n l'integrazione dell'allega non ammesso (n. 314.4)? NO oposta di modifica:	to 1 AP-OMD in merito al supera- ☐ Nessun parere / Non perti- nente
44. S m	iete d'accordo con nento sulla destra r Sì Osservazioni / Pro	n l'integrazione dell'allega non ammesso (n. 314.4)? NO oposta di modifica:	to 1 AP-OMD in merito al supera- ☐ Nessun parere / Non perti- nente



Questionario sulla consultazione concernente

la revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale per trasporre i contenuti più importanti di alcune norme tecniche nella legislazione federale sulla segnaletica stradale,

la nuova ordinanza del DATEC sulla segnaletica di direzione presso i raccordi e le diramazioni di autostrade e semiautostrade,

la nuova ordinanza del DATEC sulle demarcazioni speciali e

la modifica dell'ordinanza concernente le multe disciplinari

Parere presentato da:

☐ Cantone ☐ Associazione ☐ Organizzazione ☐ Altre cerchie interessate
Mittente:
Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Importante
I Inviare il parere nei formati Word e PDF entro il 30.09.2024 al seguente indirizzo e-mail:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Domande

Revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr)

1.	del carattere v		n la proposta di passare dalla dichiarazione cniche (rimandi diretti) alla considerazione di andi indiretti)? Nessun parere / Non pertinente	
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:	
2.			UFAC di integrare i segnali di pericolo «Ve- ell'OSStr (art. 14 cpv. 2 e 3 AP-OSStr)?	
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente	
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:	
3.	Siete d'accordo con la proposta di disciplinare i simboli utilizzabili nella segnaletica di direzione in un nuovo capoverso e di integrare quelli della segnaletica turistica e della mobilità lenta nell'allegato 2 numero 5 (art. 49 cpv. 2 ^{bis} AP-OSStr)?			
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente	
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:	
4.	Siete d'accord	lo con l'abrogazione de	egli articoli 51 capoverso 3 e 52 capoverso 7	
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente	
	Osservazio	ni / Proposta di modifi	ca:	

5.	lisciplinare le destinazioni ammesse sui se- erso integrandole con due altre destinazioni tiche; art. 52 cpv. 1 ^{bis} AP-OSStr)?		
	⊠ sì	□NO	
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
6.	troduzione della	i possibilità di utilizza prchio abitabile» (5.2	mentazione del segnale «Campeggio» e l'inare il simbolo «Autoveicolo abitabile» (5.28) 7) (art. 54 cpv. 3, 62 cpv. 1 e 2 nonché 115
	⊠ SÌ	NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
7.			ll'OSStr del segnale «Indicatore di direzione OSStr; dimensioni nell'allegato 1; nuova fi-
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
8.	di direzione per		'articolo 54 <i>a</i> OSStr relative alla segnaletica imili a veicoli, con le dimensioni dei segnali jure 4.50.1–4.51.4?
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:
9.	direzione sui pe		o 54 <i>b</i> AP-OSStr relativo alla segnaletica di entieri, con le dimensioni dei segnali indicate 2.1–4.52.6?
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni	/ Proposta di modific	ca:

S	D. Siete d'accordo con il nuovo articolo 54 <i>c</i> AP-OSStr relativo alla segnaletica turistica sulle strade principali e secondarie, con le dimensioni dei segnali indicate nell'allegato 1 e le nuove figure 4.52.7–4.52.9?						
	⊠ sì ̃	□NO					
	Osservazio	oni / Proposta di modifica	:				
		rdo con le modifiche all'ar ncoli (raccordi nella norm	ticolo 56 OSStr relative alla numerazione ativa) e diramazioni?				
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente				
	Valutare di f	oni / Proposta di modifica fare un esplicito riferimento al cordi e diramazioni nell'artico	lla nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale				
S	ie in corrisp		OSStr del segnale «Andamento delle cordeguamento della figura 4.77 e l'introdu- 9 cpv. 2 ^{bis} AP-OSStr)?				
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente				
		oni / Proposta di modifica sostituire la dicitura "Indica" c	: on "Può essere utilizzato per indicare"				
C	arburante a	lternativo» e delle sigle a	OSStr del segnale «Rifornimento incluso ammesse dei carburanti alternativi (CNG, DSStr; nuova figura 4.84.1)?				
_	⊠ SÌ		☐ Nessun parere / Non perti- nente				
	Osservazio	oni / Proposta di modifica	:				
			el segnale «Telefono» con il segnale «Te- 3 AP-OSStr; nuova figura 4.81)?				
	⊠SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente				
	Osservazi	oni / Proposta di modifica	:				

			articolo 72 OSStr relative ai principi per la er, 1 ^{quater} , 3 e 5 AP-OSStr)?				
	⊠SÌ	□NO					
	Osservazio	oni / Proposta di modific	a:				
Vi	isivo-tattili ve		poverso 1 OSStr relativo alle demarcazioni poverso 2 sia ristrutturato e integrato con le . 1 e 2 AP-OSStr)? Nessun parere / Non pertinente				
	Osservazio	oni / Proposta di modific					
7. S	iete d'accord ⊠ SÌ	do con il nuovo articolo	72 <i>b</i> AP-OSStr relativo alle luci incassate? Nessun parere / Non pertinente				
	Osservazioni / Proposta di modifica: Al momento non sono conosciuti esempi di questo genere e non è conosciuto come tale definizione possa integrarsi con sistemi di guida autonoma sempre più in uso. Si consiglia inoltre di definire eventualmente il colore di tali lampade, similarmente a quanto succede per la segnaletica orizzontale odierna.						
		do con il nuovo articolo nime delle linee di sicur	o 73 capoverso 1 ^{bis} AP-OSStr relativo alle rezza?				
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente				
	Osservazio	oni / Proposta di modific	a:				

	iete d'accordo d uddivisione in co		olo 74 capoverso 1 ^{bis} AP-OSStr relativo alla
	□ SÌ	⊠ NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Si contesta la di quanto la sua a centrale di direzin curva su stra comporta una le questi casi l'elin zioni per la sicu di riferimento per di notte o con la comporterebbe santi su diversi ghezza massimi In conclusione le	pplicazione rischia zione (bianca tratte de principali e secessivamento de principali e secessivamento de principali e secessivamento de la lineareza stradale, por la guida specialmento de pioggia). In quest invece una significant tratti stradali e in para autorizzata. l'articolo 74 cpv. 18 de senza l'occupazione de la principali e senza l'occupazione de la principali e la princi	rica: a l'occupazione di una corsia adiacente» in infatti di comportare l'eliminazione della linea eggiata) e/o di una corsia ciclabile in quei tratti condarie nei quali il transito dei veicoli pesanti ricolosa invasione della corsia adiacente. In ea centrale peggiorerebbe tuttavia le condicichè i conducenti non avrebbero più un punto mente nelle condizioni più difficili (come ad es. ci casi, il mantenimento della linea di direzione cativa limitazione del transito dei veicoli perarticolar modo per quanto riguarda la luncios è dunque condiviso tranne che per l'agzione di una corsia adiacente» di cui se ne
	iete d'accordo d 6 cpv. 1 ^{bis} AP-O		nell'OSStr delle linee di distanziamento (art.
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni /	Proposta di modit	ica:
S		nata all'articolo 79	integrare la demarcazione «Doppia linea tra- capoverso 3 OSStr con la nuova figura 6.24 Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazioni /	Proposta di modit	
d	i cantieri, con le e nuove figure 7.	dimensioni dei de 01–7.04?	l'articolo 80 OSStr relative alla segnalazione lineatori temporanei indicate nell'allegato 1 e
	⊠ SÌ	∐ NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente

	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:
n			articolo 82 OSStr relative ai delineatori perdicate nell'allegato 1 e le nuove figure 7.05–
,	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:
n z	azione di svi	ncoli e diramazioni su	articoli 86 e 87 OSStr relative alla denomiautostrade e semiautostrade e all'indicaoni (art. 86 cpv. 5, 8 e 9 nonché 87 cpv. 6
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
			ca: alla nuova Ordinanza sulla segnaletica stradale
	iete d'accord ree di servizio		89 AP-OSStr relativo alla segnalazione di
	⊠SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ea:
			di applicazione del segnale «Bollettino radio a cpv. 2 AP-OSStr) e la nuova figura 4.90?
	⊠sì	□NO	Nessun parere / Non perti- nente
	Osservazior	ni / Proposta di modific	ca:
			89 <i>b</i> AP-OSStr relativo alla segnaletica tude e le nuove figure 4.74.1 e 4.74.2?
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente

	Osservazioni / Proposta di modifica:							
р	oianti accessori e r per le strade princip ⊠ Sì		r del principio secondo cui negli im- no essere utilizzate le demarcazioni cpv. 5 AP-OSStr)? Nessun parere / Non perti- nente					
	O33CI VAZIOIII / I	roposta di modilica.						
		on l'inserimento nell'OS ov. 6 AP-OSStr; nuova fi ☐ NO	Str della demarcazione «Uscita di gura 6.35)? Nessun parere / Non perti- nente					
	Osservazioni / P	roposta di modifica:						
30. S	⊠sì	n l'abrogazione dell'artico	olo 101 capoverso 1 OSStr? Nessun parere / Non pertinente					
Z	ione dei segnali (1		o 102 OSStr relative alla configura- autostrade, effetto retroriflettente e 2, 4 e 5 AP-OSStr)? Nessun parere / Non perti- nente					
	Osservazioni / P	roposta di modifica:						
	Siete d'accordo co egnali utilizzati sui ⊠ Sì		103 capoverso 5 OSStr relativa ai Nessun parere / Non perti-					
	∠J OI		nente					

Osservazioni / Proposta di modifica: Si ritiene che l'articolo vada modificato nella parte relativa a veicoli di manuten: mettendo anche l'inserimento di altri generi di cartelli quali le velocità limite sull la disposizione delle corsie.							
33.			lo 103a AP-OSStr relativo agli altri requisiti me tecniche riconosciute? Nessun parere / Non pertinente				
	Osservazioni /	Proposta di modif					
34.	pannelli a messa	ggio variabile?	olo 104 capoverso 1 ^{bis} AP-OSStr relativo ai				
	⊠SÌ	∐ NO					
	Osservazioni /	Proposta di modif					
35.	. Siete d'accordo d mine «delineatori		nell'articolo 105 capoverso 2 OSStr del ter-				
	⊠ sì	□NO	Nessun parere / Non perti- nente				
	Osservazioni /	Proposta di modif	ica:				
36.			e dell'indicazione secondo cui il DATEC può i delle norme tecniche (art. 115 cpv. 1 AP-				
	⊠ SÌ	□NO	Nessun parere / Non perti- nente				
	Osservazioni /	Proposta di modif	ica:				
37.	5 OSStr (art. 115	cpv. 1 ^{bis} AP-OSS	<u> </u>				
	⊠ SÌ	□NO					

	Osservazioni / Proposta di modifica:								
38. S	88. Siete d'accordo con l'abrogazione dell'articolo 115a OSStr?								
	⊠SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non pertinente						
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:						
39. S	iete d'accordo	con la nuova dispos	izione transitoria (art. 117 <i>e</i> AP-OSStr)?						
	⊠SÌ	□NO	□ Nessun parere / Non perti- nente						
	Osservazioni	/ Proposta di modific	ca:						
40. S	iete d'accordo	con le modifiche all'	allegato 1?						
	⊠SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente						
	Osservazioni	/ Proposta di modifio	ca:						
		con i nuovi segnali, articolare i simboli di	simboli e demarcazioni di cui all'allegato 2 cui al numero 5?						
	⊠sì	□NO	☐ Nessun parere / Non perti-						
			nente						
	Si ritiene che la forme alle norm Si ritiene che la	ne della tecnica / alle no	ca: nale mobile di protezione 7.03 non sia più con-						
	Si ritiene che la forme alle norm Si ritiene che la sibile Proponiamo l'ir	a configurazione del seg ne della tecnica / alle no a grafica del simbolo 5.4	ca: nale mobile di protezione 7.03 non sia più con- rme VSS attuali 1.1 "Pista di ghiaccio" sia poco chiaro e compren- "centro" per indicare il centro di una località con						

Nuove ordinanze di competenza del DATEC

			I DATEC sulla segnaletica di dire- itostrade e semiautostrade?			
	⊠SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non pertinente			
	Osservazioni / Pr	roposta di modifica:				
43. S	iete d'accordo con	ı la nuova ordinanza del D	DATEC sulle demarcazioni speciali?			
	⊠ SÌ	□NO	☐ Nessun parere / Non pertinente			
	Osservazioni / Pı	roposta di modifica:				
44. S	iete d'accordo cor	oncernente le multe dis n l'integrazione dell'allega non ammesso (n. 314.4)? □ NO	ato 1 AP-OMD in merito al supera-			
		roposta di modifica:	nente			
Altre osservazioni in merito al progetto di modifica 45. Avete altre osservazioni in merito alle modifiche proposte?						
	□SÌ	⊠NO	☐ Nessun parere / Non perti- nente			
	Osservazioni / Pı	roposta di modifica:				



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC 3003 Berne

Par courriel: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Réf.: 24_COU_5877

Lausanne, le 25 septembre 2024

Consultation fédérale concernant la révision de plusieurs ordonnances en lien avec la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral.

Le Conseil d'Etat vaudois remercie le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication de le consulter sur les révisions partielles mentionnées en titre, en particulier la révision de l'ordonnance sur la signalisation routière, visant entre autres à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière et de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière quant au cours de théorie de la circulation.

Concernant la révision de l'ordonnance sur la circulation routière, le Conseil d'Etat vaudois soutient de manière globale les modifications prévues par le projet mis en consultation, notamment le passage des renvois directs aux normes techniques dans la signalisation routière à un renvoi indirect dynamique de celles-ci. En effet, cette modification permettra à l'autorité d'exécution de récupérer un peu de maîtrise dans l'application de ces normes, en lui laissant une latitude d'appréciation que n'accorde pas l'actuel renvoi direct statique.

Le fait d'incorporer dans l'ordonnance sur la signalisation les normes techniques les plus essentielles est également positif. Cela étant, nous remarquons que le projet omet d'inclure certains éléments importants des normes VSS, ce qui laisse place à des interprétations et pourrait créer des difficultés en cas de non-respect des normes, en particulier en cas d'accident impliquant la responsabilité de l'autorité compétente en matière de signalisation routière. Il s'agit-là d'un point qui mérite d'être revu afin que l'ensemble des normes techniques fondamentales en matière de sécurité soient insérées dans l'ordonnance.

Par ailleurs, un certain nombre de dispositions du projet de révision de l'OSR méritent des remarques. Ainsi, nous soulignons que le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation est une disposition de portée générale qui ne permet pas de déterminer si elle s'applique également aux voies de circulation dédiées aux cycles, soit aux bandes cyclables.

CONSEIL D'ETAT



Il convient de relever que lorsque la chaussée ne permet pas à une voiture et à un vélo de circuler de front, le marquage d'une bande cyclable discontinue combinée au marquage d'une ligne médiane de sécurité ou de direction doit rester possible, au moins de manière transitoire. En effet, l'aménagement d'un réseau de voies cyclables séparées du trafic motorisé selon les principes de la loi fédérale sur les voies cyclables (RS 705) prendra de nombreuses années et dans l'intervalle, la combinaison de ces deux marquages permet aux véhicules de visualiser clairement l'espace nécessaire au respect de distances de sécurité suffisantes lorsqu'ils effectuent une manœuvre de dépassement selon l'art. 34 al. 4 de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR : RS 741.01).

De plus, le contenu de l'art. 115, al. 1, P-OSR n'est pas acceptable car il est essentiel que le DETEC conserve son statut d'autorité compétente pour conférer un caractère obligatoire à certaines normes. Cette possibilité est pertinente et nécessaire pour garantir des mesures de protection cruciales. Il est à craindre que l'élimination de cette compétence affaiblisse significativement les mesures de protection en place.

En outre, les dispositions pour le signal « covoiturage » devraient être étendues (symbole 5.43, art. 65 al.16 et art. 79 al 4 let e), ou un nouveau symbole devrait être conçu. En effet, actuellement il n'est utilisable que pour les parkings d'arrivée. Or, son usage devrait être étendu pour les parkings de regroupement de covoitureurs (aussi appelées « aires de covoiturage »), c'est-à-dire le point de départ où les voitures sont garées pour repartir à un seul véhicule. L'absence d'un signal adéquat est une lacune dans l'OSR et ne permet ainsi pas de favoriser le recours au covoiturage.

Enfin, la présente révision offre l'occasion de supprimer l'obligation d'utiliser la piste cyclable (panneaux 2.60, 2.63 et 2.63.1), a minima pour les cyclomoteurs rapides. Selon nos précédentes remarques lors de la consultation sur les aires de mobilité douce, l'usage obligatoire de pistes cyclables, en particulier mixtes vélos-piétons avec ou sans partage des aires de circulation, peut poser des problèmes de cohabitation, de sécurité mais aussi de confort avec tous les types de vélos, compte tenu des contraintes d'espace qui ne permettent pas toujours de réaliser des aménagements cyclables dédiés, de largeur suffisante et adaptés à la diversité des besoins (cyclosportifs, loisirs, pendulaires, scolaires, etc.). Dans ce cas, l'utilisation de la chaussée par des cyclomoteurs et cycles rapides, particulièrement en localité, devrait être possible afin de protéger les plus vulnérables, piétons et cyclistes plus lents, qui privilégient les aménagements séparés du trafic.

Concernant la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières, celle-ci ne peut être acceptée. En particulier, l'art. 10 de cette ordonnance, relatif à la peinture en rouge des bandes cyclables aux endroits dangereux, i.e. aux bandes cyclables localisées sur des routes principales et secondaires, est beaucoup trop restrictif. Il doit pouvoir s'appliquer à tout endroit jugé dangereux par les autorités compétentes selon des critères objectifs tels que le manque de visibilité (par exemple l'intersection entre une piste cyclable mixte piétons-vélos et un axe sans visibilité).

Plus généralement, l'utilisation de surfaces colorées et de matériaux distincts de la chaussée pour les pistes cyclables selon l'exemple d'autres pays doit être autorisée mais également encouragée par la Confédération.



En complément à la signalisation et aux marquages routiers, ces éléments permettent de renforcer la visibilité des aménagements cyclables, de guider les usagers de manière intuitive, de modérer la vitesse en réduisant visuellement la largeur de la chaussée et de réduire les ilots de chaleur en utilisant des couleurs et des matériaux plus clairs que le bitume.

Quant au projet de révision partielle de l'OAC et de l'OCTC, celui-ci ne peut pas non plus être accepté car il comporte plusieurs inconvénients. Une de ses problématiques principales est, d'une part, le fait de prévoir que le suivi du cours de théorie de la conduite (CTC) n'a aucun lien avec une demande de permis d'élève adressée à l'autorité compétente et, d'autre part, le choix de ne pas avoir fixé une limite de validité temporelle de ce cours. Le délai de 6 mois avant l'âge minimal requis pour suivre le cours est aussi inadéquat, puisque trop long, et devrait être réduit à 3 mois.

En effet, la configuration prévue par la révision précitée comporte notamment le risque d'une perte de connaissances de la part des élèves conducteurs au moment de l'apprentissage de la conduite d'un véhicule, due notamment à l'écart temporel possible entre les moments de suivi du CTC et la mise en situation de conduite concrète.

Il est dès lors opportun d'adapter le CTC en tenant compte de la catégorie de permis souhaitée, particulièrement s'il s'agit de la catégorie A1 qui peut être obtenue à 15 ans, et en créant par exemple un module complémentaire qui devrait être suivi en vue de l'obtention de la catégorie A, B ou B1. Dès lors, pour remédier à ces limitations, le CTC devrait être scindé en deux phases distinctes. La première phase, comprenant deux modules de 2 heures chacun, serait destinée à l'accès à la sous-catégories A1. La seconde phase, également composée de deux modules de 2 heures, serait réservée à l'accès aux catégories A et B ou à la sous-catégorie B1. Cette méthode serait analogue à l'instruction pratique de base pour motocyclistes (IPB) en vigueur auparavant, permettant une progression pédagogique mieux adaptée à l'expérience et aux besoins des candidats.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à notre réponse, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard

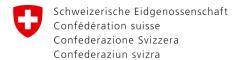
Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de la mobilité et des routes

Annexes:

questionnaires



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

			vis	

Expéditeur:
Canton de Vaud
Important:
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au
30.09.2024 à l'adresse suivante : <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1.	système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ?						
		nique indirect aux normes techniques; se » sur l'application de ces normes, ce stive des « normes reconnues de la i indirect permet une application plus équation aux cas spécifiques à traiter. Ecution sera ainsi plus importante et son choix en fonction des particularités réciation permise par le renvoi indirect, se conformer aux règles reconnues de					
	Toutefois, nous relevons que malgré le fait que le projet prévoit aussi de remonter da l'ordonnance les normes techniques les plus essentielles, la révision actuelle de l'OS omet d'inclure certains éléments importants des normes VSS, ce qui laisse place à d interprétations et pourrait poser un problème en cas de non-respect des normes. Cel serait particulièrement préoccupant en cas d'accident, lorsque la responsabilité de l'autorité compétente en matière de signalisation routière est en cause.						
2.	ď	intégrer les sign		Avions »	édéral de l'aviation civile (OFAC) (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) Sans avis / non concerné		
Remarques / proposition d'amendement :							
3.	s pour l'indication de la direction les symboles de la signalisation grés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49,						
		⊠ OUI	□NON		Sans avis / non concerné		
	Remarques / proposition d'amendement : Il serait judicieux de rajouter les chiffres de référence, soit après « Entreprise » (chiffre 4.49) et « Hôtel » (chiffre 4.49.1), afin de garantir une meilleure clarté et cohérence dans la réglementation.						

4.	Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?
	Remarques / proposition d'amendement :
5.	Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1bis, P-OSR)?
	Remarques / proposition d'amendement :
6.	Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ?
	Remarques / proposition d'amendement : Laisser la possibilité d'utiliser le symbole caravane
7.	Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR; dimensions figurant à l'annexe 1; nouvelle illustration 4.49.1)? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
8.	Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement : Pour la signalisation des itinéraires destinés aux cycles, l'indication des kilomètres est pertinente mais, à l'instar des chemins piétonniers et sentiers de randonnée pédestre, l'indication d'un temps de trajet associé à la destination doit également être admissible.

sı di	ur les chemins p mensions des sigi	our piétons et les che	mins de randonnée pédestre, les
	⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Le Canton approuve maintenant formelle randonnée hivernal randonnée classique figure pas au niveau	e le fait que la signalisation perment à l'OSR. Nous constate figure également désorma e. Toutefois, nous constatoru de la loi fédérale sur les ch	oour la randonnée pédestre figure ons que la signalisation pour la is à l'OSR au même titre que la as aussi que la randonnée hivernale ne
SI	ur les routes princi annexe 1 et les no	pales et secondaires, les uvelles illustrations 4.52.	s dimensions des signaux figurant à 7 à 4.52.9 ?
ſ			Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position d'amendement :	
	es routes, des jond	ctions et des échangeurs	s ? Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position a amendement .	
ci l'i	rculation aux a	bords d'un chantier »	dans l'OSR, l'adaptation de
	Remarques / pro	position d'amendement :	
de re	e remplacement emplacement (CN	» et des acronymes G, EV, H ₂ et LPG) dans	autorisés des carburants de
	A si di A di A di A di A di A di A di Re	sur les chemins p dimensions des sign à 4.52.6 ? OUI Remarques / pro Le Canton approuve maintenant formelle randonnée hivernal randonnée classique figure pas au niveau randonnée pédestre Approuvez-vous le r sur les routes princi l'annexe 1 et les no OUI Remarques / pro Approuvez-vous les des routes, des jone OUI Remarques / pro Approuvez-vous l'in circulation aux a l'illustration 4.77 et al. 2bis, P-OSR) ? OUI Remarques / pro Approuvez-vous l'in de remplacement remplacement (CNo nouvelle illustration	Remarques / proposition d'amendement : Le Canton approuve le fait que la signalisation promite maintenant formellement à l'OSR. Nous constat randonnée hivernale figure également désorma randonnée classique. Toutefois, nous constator figure pas au niveau de la loi fédérale sur les chandonnée pédestre (LCPR; RS 704). Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR cosur les routes principales et secondaires, les l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52. OUI NON Remarques / proposition d'amendement : Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 des routes, des jonctions et des échangeurs OUI NON Remarques / proposition d'amendement : Approuvez-vous l'intégration du signal « Ecirculation aux abords d'un chantier » l'illustration 4.77 et l'introduction d'une nal. 2 ^{bis} , P-OSR)? OUI NON Remarques / proposition d'amendement :

_	appel d'urgen		signal « Téléphone » par le signal « Po , P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amende	ment :
			l'art. 72 OSR concernant les princi
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amende	ment :
16 Ar	oprouvez vous	e la reformulation de	e l'art. 72a, al. 1, OSR concernant
m	arques tactilo		uration de l'al. 2 et l'ajout des nouve
	⊠ OUI	☐ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amende	ment :
L			
17. Ap	pprouvez-vous	s le nouvel art. 72 <i>b</i> P-0	OSR concernant les feux encastrés ?
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Damanus	proposition d'amende	ment :
	Remarques /	proposition a amenae	
[18. A r			
	oprouvez-vous		I. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les longue

19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1bis, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation? \bowtie NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : L'article, de portée générale, ne permet pas de déterminer s'il s'applique également aux voies de circulation dédiées aux cycles, soit aux bandes cyclables. Lorsque la chaussée ne permet pas à une voiture et à un vélo de circuler de front, le marquage d'une bande cyclable discontinue combinée au marquage d'une ligne médiane de sécurité ou de direction doit rester possible, au moins de manière transitoire. L'aménagement d'un réseau de voies cyclables séparées du trafic motorisé selon les principes de la Loi fédérale sur les voies cyclables prendra de nombreuses années. Dans l'intervalle, la combinaison de ces deux marquages permet aux véhicules de visualiser clairement l'espace nécessaire au respect de distances de sécurité suffisantes lorsqu'ils effectuent une manœuvre de dépassement selon l'art. 34 al. 4 de la Loi sur la circulation routière (LCR; RS 741.01). 20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1bis, P-OSR)? \bowtie NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : Nous considérons que l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR est sujette à caution. Un tel marquage pourrait être assimilé à une « ligne de bordure » (OSR 6.15), tracée sur le bord de la chaussée, à droite ou à gauche. De ce fait, il n'est pas pertinent de l'ajouter. De plus, nous nous interrogeons sur la valeur ajoutée de ce marquage, étant donné qu'il est franchissable, tout comme la ligne de bordure. 21. Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR)? ⊠ oui Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ? OUI \bowtie non Sans avis / non concerné

disposition « c. » spécifiant « dans une intersection à sens giratoire : 20 m » afin d'assurer une application appropriée pour ces configurations particulières.

	Remarques / proposition d'amendement :					
	Selon l'annexe 1 V	I la hauteur des balises	s est de 100 cm à 50 cm alors que pour les			
	cônes uniquement 75 cm. Il serait judicieux que les limites de hauteurs de cônes soient					
	les mêmes que cell	es des balises ; de 100	cm à 50 cm.			
		•	palettes à faces alternantes. Nous			
	proposons de créei	une nouvelle rubrique	comme proposé ci-dessous			
	Amendement:					
	2. Cône de balisag	e (7.02)				
	- Largeur					
	- Hauteur	100 cm	50 cm			
	X. Palettes à faces	alternantes				
	<u> </u>	00				
	- Dimension - Hauteur	60 cm 200 cm				
	ridutedi	200 0111				
	Al. 4 :					
	l •		nt principalement fixés sur des véhicules			
		·	c'est le cas actuellement, le permis de			
		·	avec l'annexe 170 : Affichage variable /			
	inscription éclairée	autorises.				
	Par ailleurs, tel que	prescrit pour les flèche	es de rabattement jaunes en version			
	· ·		I. 8 P-OSR), il devrait être expressément			
	prévu dans l'OSR d	ue les dispositifs de ba	llisage temporaire de l'art. 80 al. 4 P-OSR			
	peuvent être utilisé	s sur des véhicules en	mouvement ou à l'arrêt sur la chaussée.			
	• •	•	rt. 82 OSR concernant les dispositifs de			
			ns visées à l'annexe 1 ainsi que les			
n	ouvelles illustratio		_			
	⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné			
	Remarques / pro	position d'amendem	nent:			
ο4 Λ	pprouvez-vous l	es adaptations d	les art. 86 et 87 OSR concernant			
		•	jonctions et des échangeurs sur les			
			e la désignation bilingue des jonctions et			
			t 87, al. 6, P-OSR) ?			
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné			
		position d'amendem				
	Nemarques / pro		ioni.			

25.		le nouvel art. 89 F et des aires de re _l	P-OSR concernant la signalisation des aires pos ?
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Il devrait être pos ravitaillement ou signal « Parcage	de repos. Il n'est doi autorisé » (OSR 4.1	ou de limiter le stationnement sur les aires de nc pas judicieux de faire référence uniquement au 7). Il devrait également être possible d'utiliser le ionnement » (OSR 4.18), par exemple.
26.			np d'application du signal « Bulletin routier OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amen	ndement :
27	Approuvez-vous	le nouvel art	89 <i>b</i> P-OSR concernant la signalisation
21.	• •	es autoroutes et	semi-autoroutes ainsi que les nouvelles
	⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amen	ndement :
28.	Approuvez-vous	l'inscription dans	l'OSR du principe selon lequel les marques
	applicables aux	routes principale	s et aux routes secondaires doivent être ns annexes et sur les aires de repos (art. 90,
	OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amen	ndement :
20	Annrouvez-vous	l'intégration de la	a marque « Voie de détresse » dans l'OSR
20.		SR ; nouvelle illu	•
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
			ndement : véhicule » et pas seulement du système de

30. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 101, al. 1, OSR ?			. 101, al. 1, OSR ?
	□ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	lement :
31.	signaux (format	intermédiaire sur l	e l'art. 102 OSR concernant l'aspect des les autoroutes, rétroréflexion et police de 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?
	OUI	□NON	⊠ Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	lement :
32.	Approuvez-vous affichés sur les v		t. 103, al. 5, OSR concernant les signaux
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Il convient de re est complété av de convois exce	ec l'annexe 119 : Affich	rellement dans un tel cas, le permis de circulation nage variable (inscription éclairée) autorisé lors de la police en référence aux chiffres 5 et 6 de
33.			a P-OSR concernant les autres exigences ue le renvoi aux règles reconnues de la ☐ Sans avis / non concerné
		proposition d'amend ntiers » après réclames	
34.	Approuvez-vous affichage variable		al. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les panneaux à ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / La pertinence de l'autorité de poli responsabilité de	proposition d'amend e cet article n'est pas p ce pourrait-elle octroye	

35.	Acceptez-vous qual. 2, OSR ?	ue le terme « dispo	sitifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105,
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / p Ajouter le mot « « ne sont plus visib	ase «, et fait remplacer ou déplacer ceux qui	
36.	• •		passage indiquant que le DETEC peut ux normes techniques (art. 115, al. 1, P-
	OUI	$oxed{oxed}$ NON	Sans avis / non concerné
	Il est essentiel qu un caractère obli nécessaire pour	gatoire à certaines nor garantir des mesures c ette compétence n'affa	ement : son statut d'autorité compétente pour conférer mes. Cette possibilité est pertinente et de protection cruciales. Nous craignons que iblisse significativement les mesures de
37.		ue le DETEC puisse l 15, al. 1 ^{bis} , P-OSR)	à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ?
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amend	ement :
38.	Approuvez-vous	l'abrogation de l'art.	115a OSR ?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amend	ement :
39.	Approuvez-vous	la nouvelle dispositi	on transitoire (art. 117 <i>e</i> P-OSR) ?
	□ oui	□NON	⊠ Sans avis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amend	ement :

40. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ?

⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
Remarques	/ proposition d'amend	ement :
		oles et marques créés ou adaptés dans mboles figurant au ch. 5 ?
$oxed{\boxtimes}$ OUI	☐ NON	Sans avis / non concerné
De manière ge certains symb Arrêt de bus »	oles sont sujets à caution	les symboles figurant au chapitre 5. Toutefois, ou mal dessinés, comme « Halles » (5.41.11), « » (5.46). De plus, le symbole « Point de vue »
ce terme « rer clair. Il convie	nouvellement obligatoire» ndrait peut-être de repren moment où leur renouvell	tion de renouvellement des panneaux ; introduire dans la disposition transitoire n'est pas très dre les termes utilisés dans le rapport explicatif ement s'impose en raison de leur détérioration,
Approuvez-vou		pétence du DETEC nance du DETEC sur l'indication de la les échangeurs sur les autoroutes et semi-
	□NON	⊠ Sans avis / non concerné
Remarques	/ proposition d'amend	ement :
Approuvez-vou particulières ?		nnance du DETEC sur les marques
		nnance du DETEC sur les marques

vitesse en réduisant visuellement la largeur de la chaussée et de réduire les îlots de chaleur en utilisant des couleurs et des matériaux plus clairs que le bitume.

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

	l'ajout, à l'ann r la droite non auto	exe 1 P-OAO, d'une orisé (ch. 314.4)?	contravention	pour
⊠ OUI		☐ Sans av	s / non concerne	é
Remarques / p	proposition d'amen	dement :		

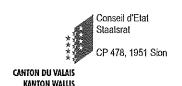
Autres remarques concernant le projet de révision

45. Avez-vous	d'autres	remarques	concernant	les	modifications	d'ordonnances
proposées '	?					
⊠ oui		□ NON		\Box :	Sans avis / nor	n concerné

Remarques / proposition d'amendement :

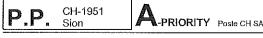
Les dispositions pour le signal « covoiturage » devraient être étendues (symbole 5.43, art. 65 al.16 et art. 79 al 4 let e). Ou un nouveau symbole devrait être conçu. En effet, actuellement il n'est utilisable que pour les parkings d'arrivée. Or, son usage devrait être étendu pour les parkings de regroupement de covoitureurs (aussi appelées « aires de covoiturage »), c'est-à-dire le point de départ où les voitures sont garées pour repartir qu'à un seul véhicule. L'absence d'un signal adéquat est une lacune dans l'OSR et ne permet ainsi pas de favoriser le recours au covoiturage.

La présente révision offre l'occasion de supprimer l'obligation d'utiliser la piste cyclable (panneaux 2.60, 2.63 et 2.63.1), a minima pour les cyclomoteurs rapides. Selon nos précédentes remarques lors de la consultation sur les aires de mobilité douce, l'usage obligatoire de pistes cyclables, en particulier mixtes vélos-piétons avec ou sans partage des aires de circulation, peut poser des problèmes de cohabitation, de sécurité mais aussi de confort avec tous les types de vélos, compte tenu des contraintes d'espace qui ne permettent pas toujours de réaliser des aménagements cyclables dédiés, de largeur suffisante et adaptés à la diversité des besoins (cyclosportifs, loisirs, pendulaires, scolaires, etc.). Dans ce cas, l'utilisation de la chaussée par des cyclomoteurs et cycles rapides, particulièrement en localité, devrait être possible afin de protéger les plus vulnérables, piétons et cyclistes plus lents, qui privilégient les aménagements séparés du trafic.





2024.03372



Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) Monsieur Albert Rösti Conseiller fédéral Palais fédéral Nord 3003 Berne



Notre réf. FF/SCN/BA

Date 18 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR; RS 741.21) visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC; RS 741.51) en ce qui concerne le cours de théorie de la circulation: ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance, avec intérêt, du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

Le Conseil d'État du Canton du Valais soutient majoritairement les modifications proposées. La position détaillée du Canton du Valais ainsi que les diverses remarques figurent dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Franz Ruppen

Président

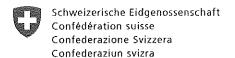
La Chancelière

Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la consultation OSR et OAC

Copie à signalisationsverordnung@astra.admin.ch





Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur de l'avis :					
☐ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés					
Expéditeur:					
Canton du Valais					
Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement					
1950 Sion					
Important:					
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au					
30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch					

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

Remarques / proposition d'amendement : 2. Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ? ☐ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2 ^{bis} , P-OSR) ? ☐ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ? ☐ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ? ☐ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné	1.	système, consis contraignantes (tant à passer de r	mise en œuvre proposée du changement de formes techniques déclarées juridiquement prise en considération de la science, de la indirect) ? Sans avis / non concerné
d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2 ^{bis} , P-OSR) ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?		Remarques / _I	oroposition d'amen	dement :
Remarques / proposition d'amendement : 3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2bis, P-OSR)? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement :	2.	d'intégrer les sig	gnaux de danger «	Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29)
3. Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2 ^{bis} , P-OSR)? OUI		⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2 ^{bis} , P-OSR) ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?		Remarques / ¡	oroposition d'amen	dement :
Remarques / proposition d'amendement : 4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1bis, P-OSR) ?	3.	soient réglés da touristique et de al. 2 ^{bis} , P-OSR)	ns un nouvel aline la mobilité douce se ?	ea et que les symboles de la signalisation pient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49,
 4. Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ? 		⊠ oui	∐ NON	☐ Sans avis / non concerné
 OUI		Remarques / ¡	oroposition d'amen	dement :
Remarques / proposition d'amendement : 5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1bis, P-OSR) ?	4.	Approuvez-vous	l'abrogation des ar	t. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?
5. Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?		⊠ oui	■ NON	Sans avis / non concerné
avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?		Remarques / _I	oroposition d'amen	dement :
avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?				
	5.	avancés soient autres indication	réglées à l'avenir d s (destinations pour	lans un nouvel alinéa et assorties de deux
				Sans avis / non concerné

	Remarques	/ proposition d'amend	ement :
5	camping » et la servant d'habit	a possibilité d'utiliser d	mentation relative au signal « Place d lésormais le symbole « Voiture automobl et place du symbole « Caravane » (5.2 l. 3, P-OSR) ? ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
((art. 54, al. 9, Ilustration 4.49	, P-OSR; dimensi	dicateur de direction « Hôtel » dans l'OS ons figurant à l'annexe 1 ; nouve Sans avis / non concerné ement :
C	direction pour le	es cycles et les engins	s assimilés à des véhicules, les dimension
C	direction pour le des signaux fig	es cycles et les engins urant à l'annexe 1 et l	s assimilés à des véhicules, les dimension es nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 Sans avis / non concerné
9. <i>A</i>	direction pour le des signaux fig OUI Remarques Approuvez-vousur les chemi	es cycles et les engins lurant à l'annexe 1 et l NON / proposition d'amende ls le nouvel art. 54 <i>b</i> P- ns pour piétons et le	es assimilés à des véhicules, les dimension es nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 Sans avis / non concerné ement : -OSR concernant l'indication de la direction ces chemins de randonnée pédestre, le
9. <i>A</i>	Approuvez-vousur les cheminensions des	es cycles et les engins lurant à l'annexe 1 et l NON / proposition d'amende les le nouvel art. 54b P- ns pour piétons et les s signaux figurant à l'a	ement : -OSR concernant l'indication de la direction de concerné de la direction de la direct
9. <i>A</i>	Approuvez-vousur les cheminensions des	es cycles et les engins lurant à l'annexe 1 et l NON / proposition d'amende les le nouvel art. 54 <i>b</i> P- ns pour piétons et le s signaux figurant à l'a	s assimilés à des véhicules, les dimension es nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 Sans avis / non concerné ement : OSR concernant l'indication de la direction concerné pédestre, le nnexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52 Sans avis / non concerné
9. A s c c c c c c c c c c c c c c c c c c	Approuvez-vousur les routes Approuvez-vousur les cheminales A.52.6 ? Remarques Approuvez-vousur les cheminales A.52.6 ? Approuvez-vousur les routes par le	es cycles et les engins lurant à l'annexe 1 et l	assimilés à des véhicules, les dimensiones nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 Sans avis / non concerné ement : -OSR concernant l'indication de la direct es chemins de randonnée pédestre, nnexe 1 et les nouvelles illustrations 4.5 Sans avis / non concerné ement : OSR concernant la signalisation touristic ires, les dimensions des signaux figurar

des routes, des	s jonctions et des écha	
⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
Remarques	/ proposition d'amende	ement :
circulation au	ix abords d'un ch 7 et l'introduction d	nal « Disposition du tracé des voies de antier » dans l'OSR, l'adaptation de 'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59
⊠ oui	☐ NON	Sans avis / non concerné
Remarques	/ proposition d'amende	ement :
de remplacen	nent» et des acro	al « Station-service proposant du carburant onymes autorisés des carburants de 6) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR
de remplacen	nent » et des acro (CNG, EV, H₂ et LPG	
de remplacen remplacement nouvelle illustra	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ?	onymes autorisés des carburants de 6) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR Sans avis / non concerné
de remplacen remplacement nouvelle illustra OUI Remarques Approuvez-vou	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? □ NON / proposition d'amende	onymes autorisés des carburants de 6) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR Sans avis / non concerné
de remplacen remplacement nouvelle illustra OUI Remarques Approuvez-vou d'appel d'urger	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG) ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende us le remplacement du nce » (art. 62, al. 1 et 3	onymes autorisés des carburants des dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR Sans avis / non concerné ement : signal « Téléphone » par le signal « Poste 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ? Sans avis / non concerné
de remplacen remplacement nouvelle illustra OUI Remarques Approuvez-vou d'appel d'urger OUI Remarques Approuvez-vou	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende s le remplacement du nce » (art. 62, al. 1 et 3 NON / proposition d'amende s les adaptations de	onymes autorisés des carburants de G) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR Sans avis / non concerné ement : signal « Téléphone » par le signal « Poste B, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ? Sans avis / non concerné

16.	Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles llustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR)?						
	⊠ oui	☐ NON	Sans avis / non concerné				
	Remarques /	proposition d'amend	dement :				
17.	Approuvez-vou	s le nouvel art. 72 <i>b</i> F	P-OSR concernant les feux encastrés ?				
	⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné				
	Remarques /	proposition d'amend	dement :				
18.		s le nouvel art. 73, ignes de sécurité ?	al. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les longueurs				
	⊠ oui	☐ NON	☐ Sans avis / non concerné				
	Remarques /	proposition d'amend	dement :				
19.		s le nouvel art. 74, al usieurs voies de circ	. 1 ^{bis} , P-OSR concernant la séparation de la ulation ?				
	⊠ oui	☐ NON	Sans avis / non concerné				
	Remarques /	proposition d'amend	dement :				
20.	Approuvez-vou al. 1 ^{bis} , P-OSR)		gnes de rabattement dans l'OSR (art. 76,				
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / non concerné				
	Remarques /	proposition d'amend	dement :				
21.			ouble ligne transversale » réglée à l'art. 79, nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-				
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné				

	Remarques / proposition d'amendement	t :
С	pprouvez-vous les adaptations de l'art. 80 hantiers, les dimensions des dispositifs annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations.	s de balisage temporaires visées à ons 7.01 à 7.04 ?
	○ OUI	☐ Sans avis / non concerné t :
b	pprouvez-vous les adaptations de l'art. 8 alisage permanents, leurs dimensions ouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?	visées à l'annexe 1 ainsi que les
	⊠ OUI □ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendemen	t ;
re a	pprouvez-vous les adaptations des espectivement la dénomination des jor utoroutes et semi-autoroutes ainsi que la es échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87 OUI NON Remarques / proposition d'amendement	désignation bilingue des jonctions et , al. 6, P-OSR) ? Sans avis / non concerné
	pprouvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR e e ravitaillement et des aires de repos ?	concernant la signalisation des aires
	⊠ OUI □ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement	t :
26. A	pprouvez-vous le nouveau champ d'ap	plication du signal « Bulletin routier
ra	adiophonique » (art. 89 <i>a</i> , al. 2, P-OSR) et	
	⊠ OUI □ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendemen	t :

27.	touristique su		9 <i>b</i> P-OSR concernant la signalisation semi-autoroutes ainsi que les nouvelles
	⊠ oui	□ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
28.	applicables a	ux routes principales bords des installations	OSR du principe selon lequel les marques et aux routes secondaires doivent être annexes et sur les aires de repos (art. 90,
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
29.			narque « Voie de détresse » dans l'OSR
	(art. 90, al. 6,	P-OSR ; nouvelle illustr	ration 6.35) ?
	(art. 90, al. 6, ⊠ OUI	P-OSR ; nouvelle illustr NON	ration 6.35) ? Sans avis / non concerné
	∑ OUI		Sans avis / non concerné
30.	⊠ OUI Remarques	NON	Sans avis / non concerné
30.	⊠ OUI Remarques	☐ NON / proposition d'amende	Sans avis / non concerné
30.	⊠ OUI Remarques Approuvez-vo	☐ NON / proposition d'amende us l'abrogation de l'art.	Sans avis / non concerné ement : 101, al. 1, OSR ? Sans avis / non concerné
30.	⊠ OUI Remarques Approuvez-vo	□ NON / proposition d'amende us l'abrogation de l'art. □ NON	Sans avis / non concerné ement : 101, al. 1, OSR ? Sans avis / non concerné
	☐ OUI Remarques Approuvez-vo Remarques Approuvez-vo signaux (form caractères « A	□ NON / proposition d'amende us l'abrogation de l'art. □ NON / proposition d'amende us les adaptations de at intermédiaire sur le	Sans avis / non concerné ement : 101, al. 1, OSR ? Sans avis / non concerné ement : e l'art. 102 OSR concernant l'aspect des es autoroutes, rétroréflexion et police de 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?
	☐ OUI Remarques Approuvez-vo Remarques Approuvez-vo signaux (form caractères « A ☐ OUI	☐ NON / proposition d'amende us l'abrogation de l'art. ☐ NON / proposition d'amende us les adaptations de at intermédiaire sur le	Sans avis / non concerné ement : 101, al. 1, OSR ? Sans avis / non concerné ement : e l'art. 102 OSR concernant l'aspect des es autoroutes, rétroréflexion et police de 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ? Sans avis / non concerné

	Approuvez-vou: affichés sur les	•	t. 103, al. 5, OSR concernant les signaux
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
i	relatives à la s technique ?	signalisation ainsi qu	P-OSR concernant les autres exigences le le renvoi aux règles reconnues de la
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
	Approuvez-vou: affichage variat		al. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les panneaux à
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
	Acceptez-vous al. 2, OSR ?	que le terme « dispo	sitifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105,
	⊠ oui	□ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
1	conférer un ca OSR) ?	ractère obligatoire a	passage indiquant que le DETEC peut ux normes techniques (art. 115, al. 1, P-
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
37.	Acceptez-vous ch. 5, OSR (art	que le DETEC puisse . 115, al. 1 ^{bis} , P-OSR)	à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2,
	⊠ oui `	□NON	Sans avis / non concerné

	Nous sommes 1 et 2. Toutefo fortes implicat important d'av	is, la modification des val ions pour l'Etat du Vala	certaine agilité dans la mise à jour des annex leurs dans ces 2 annexes peuvent conduire à is. Avant toute volonté de changement, il e résenter les éventuelles implications afférent
38.	Approuvez-vou	s l'abrogation de l'art.	115a OSR ?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amende	ement :
	⊠ OUI Remarques /	☐ NON proposition d'amende	Sans avis / non concerné
40.	. Approuvez-vou	s les adaptations de l'	annexe 1 ?
	⊠ oui	□ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	proposition d'amende	ement :
41.			oles et marques créés ou adaptés da mboles figurant au ch. 5 ? ☐ Sans avis / non concerné
		/ proposition d'amende	
		P1-7,	
/ell	les ordonnance	es relevant de la com	pétence du DETEC
42.			nance du DETEC sur l'indication de les échangeurs sur les autoroutes et ser

	Remarques / p	roposition d'ar	mendement :					
	Approuvez-vous particulières ?	la nouvelle	ordonnance	du	DETEC	sur	les	marques
	⊠ oui	☐ NON		☐ Sa	ans avis	/ non	conc	erné
	Remarques / p	roposition d'ar	nendement :					
Révisio	n partielle de l'o	rdonnance si	ur les amende	es d'o	ordre (O	AO)		
	Approuvez-vous devancement par ⊠ OUI			14.4)				
	Remarques / p	roposition d'ar	nendement :					
45. /	emarques conce Avez-vous d'autr proposées ?				nodificati	ons	d'ord	onnances
ì	⊠ oui	☐ NON		☐ Sa	ans avis	/ non	conc	erné
	Remarques / proposition d'amendement : Nous estimons que les nouveaux pictogrammes proposés par l'OFROU, à savoir les 5.4 et suivants, n'apportent pas de réelle plus-value pour la signalisation routière. Al contraire, ils ne facilitent pas la compréhension pour les usagers de la route. Ils pourraier au demeurant constituer une source de danger puisqu'il deviendrait nécessaire déchiffrer les signaux pour rechercher l'activité désirée.							



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) Par Mme Marijana Brasnjic 3003 Berne

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR, visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC; RS 741 .51) en ce qui concerne le cours de théorie de la circulation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État a pris connaissance du projet de modifications cité sous rubrique et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Suite à l'analyse menée par les différents services concernés, nous préavisons favorablement ces projets de révision.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 septembre 2024

CANTONO

Au nom du Conseil d'État :

La présidente, F. NATER La chancelière, S. DESPLAND

.

Annexes: 2 questionnaires





Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Λ.	1401	 \sim	l'avi	^

☑ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés
Expéditeur :
État de Neuchâtel
Important:
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au
30.09.2024 à l'adresse suivante : <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1.	Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ? Soul NON Sans avis / non concerné				
	Remarques / proposition d'amendement :				
2.	Approuvez-vous la proposition de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?				
	Remarques / proposition d'amendement :				
3.	Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2 ^{bis} , P-OSR)?				
	Remarques / proposition d'amendement :				
4.	Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?				
Remarques / proposition d'amendement :					
5.	Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1 ^{bis} , P-OSR)?				

	Remarques / pro	position d'amendement :	
c s	eamping » et la pos ervant d'habitation art. 54, al. 3, 62, al	sibilité d'utiliser désorma » (5.28) en lieu et plac . 1 et 2, et 115, al. 3, P-C NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position d'amendement :	
(;	art. 54, al. 9, Palustration 4.49.1)?	-OSR ; dimensions fi	de direction « Hôtel » dans l'OSR gurant à l'annexe 1 ; nouvelle Sans avis / non concerné
d	lirection pour les cy les signaux figuran	rcles et les engins assimi t à l'annexe 1 et les nouv	a OSR concernant l'indication de la lés à des véhicules, les dimensions velles illustrations 4.50.1 à 4.51.4?
	⊠ OUI Remarques / pro	☐ NON position d'amendement :	_ Sans avis / non concerné
s d	iur les chemins p limensions des sigr a 4.52.6 ?	our piétons et les che naux figurant à l'annexe	oncernant l'indication de la direction mins de randonnée pédestre, les 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1
	⊠ OUI Remarques / pro	☐ NON position d'amendement :	☐ Sans avis / non concerné
s	ur les routes princi		oncernant la signalisation touristique s dimensions des signaux figurant à 7 à 4.52.9 ? ☐ Sans avis / non concerné

	s les adaptations de jonctions et des écha	l'art. 56 OSR concernant la numérotatio angeurs ?
⊠ oui	☐ NON	☐ Sans avis / non concerné
Remarques	/ proposition d'amende	ement :
circulation au l'illustration 4.7	x abords d'un ch 7 et l'introduction d	nal « Disposition du tracé des voies d antier » dans l'OSR, l'adaptation d 'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59
al. 2 ^{bis} , P-OSR) ⊠ OUI) ? □ NON	Sans avis / non concerné
_	/ proposition d'amende	
1 Cinarques /	proposition a amena	smont.
de remplacen	nent» et des acro	onymes autorisés des carburants d
de remplacen	nent » et des acro (CNG, EV, H₂ et LPG	onymes autorisés des carburants d
de remplacen remplacement nouvelle illustra	nent » et des acro (CNG, EV, H₂ et LPG ation 4.84.1) ?	
de remplacen remplacement nouvelle illustra	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende	onymes autorisés des carburants de carburants des carburants des carburants des carburants des carburants des carburants des carburants des carburants des carburants de
de remplacen remplacement nouvelle illustra OUI Remarques	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende as le remplacement du	onymes autorisés des carburants des
de remplacen remplacement nouvelle illustra OUI Remarques Approuvez-vou	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende as le remplacement du	onymes autorisés des carburants des
remplacen remplacement nouvelle illustra OUI Remarques Approuvez-vou d'appel d'urger OUI	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende es le remplacement du nce » (art. 62, al. 1 et 3	signal « Téléphone » par le signal « Post B, P-OSR; nouvelle illustration 4.81) ?
Approuvez-vou Remarques Approuvez-vou Remarques Approuvez-vou Approuvez-vou	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende nce » (art. 62, al. 1 et 3 NON / proposition d'amende / proposition d'amende	signal « Téléphone » par le signal « Post B, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ?
Approuvez-vou Remarques Approuvez-vou Remarques Approuvez-vou Approuvez-vou	nent » et des acro (CNG, EV, H ₂ et LPG ation 4.84.1) ? NON / proposition d'amende nce » (art. 62, al. 1 et 3 NON / proposition d'amende / proposition d'amende	onymes autorisés des carburants des dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR Sans avis / non concerné ement : signal « Téléphone » par le signal « Post B, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ? Sans avis / non concerné ement :

n	narques tactilo-vi	suelles, la restru	de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les cturation de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles . 1 et 2, P-OSR) ?
	⊠ OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	oposition d'amend	dement :
17. A	pprouvez-vous le	nouvel art. 72 <i>b</i> F	P-OSR concernant les feux encastrés ?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	oposition d'amend	dement :
	approuvez-vous lo ninimales des lign		al. 1bis, P-OSR concernant les longueurs
	OUI	$oxed{oxed}$ NON	☐ Sans avis / non concerné
19 A	Trop restrictif, cela Proposition : "Elles minimales suivante	devraient, dans la nes :"	dement : as aux nécessités du terrain. mesure du possible, présenter les longueurs I. 1bis, P-OSR concernant la séparation de la
		eurs voies de circ	
	OUI	$oxed{oxed}$ NON	☐ Sans avis / non concerné
	OK pour une ligne formulation empêc cyclables bilatérale lesdites bandes, a pour la sécurité de Proposition : "La cluoies de circulation"	chera la réalisation de dement si le croiseme dors que cette mesur les cyclistes et pour la de naussée ne peut être de marquées que si le	dement: op restrictif pour une ligne de direction. Cette de voies centrales banalisées avec bandes ent n'est pas possible sans empiètement sur ure peut, dans certains cas, être à la fois bénéfique a modération du trafic individuel motorisé. e séparée par une ligne de sécurité en plusieurs es véhicules peuvent se croiser et circuler de front ion contigüe et sans danger".
		intégration des li	ignes de rabattement dans l'OSR (art. 76,
а	I. 1 ^{bis} , P-OSR) ? ⊠ OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	_	oposition d'amend	

21.	al			ligne transversale » réglée à l'art. 79, velle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-
		⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	pposition d'amendeme	nt :
22.	cł	nantiers, les dim annexe 1 ainsi qu	ensions des dispositi e les nouvelles illustra	
	r	⊠ OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	pposition d'amendeme	nt :
	-			
23.	ba		nts, leurs dimensions	82 OSR concernant les dispositifs de s visées à l'annexe 1 ainsi que les
		Remarques / pro	pposition d'amendeme	nt :
	L			
24.	re aı	utoroutes et semi	dénomination des jo	s art. 86 et 87 OSR concernant onctions et des échangeurs sur les la désignation bilingue des jonctions et 87, al. 6, P-OSR) ?
		⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	pposition d'amendeme	nt :
25.			nouvel art. 89 P-OSF des aires de repos ?	R concernant la signalisation des aires
		⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	pposition d'amendeme	nt :

26.			SR) et la nouvelle illustration 4.90?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amend	ement :
	touristique su		39 <i>b</i> P-OSR concernant la signalisation semi-autoroutes ainsi que les nouvelles
	$oxed{oxed}$ OUI	☐ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amend	ement :
28.	applicables au	ux routes principales bords des installations	OSR du principe selon lequel les marques et aux routes secondaires doivent être annexes et sur les aires de repos (art. 90,
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amend	ement :
29.		us l'intégration de la P-OSR ; nouvelle illus	marque « Voie de détresse » dans l'OSR tration 6.35) ?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amend	ement :
30.	Approuvez-voi	us l'abrogation de l'art	. 101, al. 1, OSR ?
	⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amend	ement :
31.			e l'art. 102 OSR concernant l'aspect des les autoroutes, rétroréflexion et police de

caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

7/10

		⊠ OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	position d'amendement :	
	L			
32.		pprouvez-vous l'a fichés sur les véhi		al. 5, OSR concernant les signaux
		⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	position d'amendement :	
33.	re	latives à la signa chnique ?		R concernant les autres exigences envoi aux règles reconnues de la
	F	⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	position d'amendement :	
34.		pprouvez-vous le fichage variable ?		P-OSR concernant les panneaux à
		⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	position d'amendement :	
	_			
35.		cceptez-vous que . 2, OSR ?	le terme « dispositifs de	e balisage » soit ajouté à l'art. 105,
		⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	position d'amendement :	
	L			
36.	CC			ge indiquant que le DETEC peut nes techniques (art. 115, al. 1, P-
		OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	position d'amendement :	

		e le DETEC puisse à l'aver 5, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?	nir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2,
	⊠ OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	pposition d'amendement :	
38. A	pprouvez-vous l'a	abrogation de l'art. 115 <i>a</i> C	OSR ?
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	pposition d'amendement :	
39. A	pprouvez-vous la	nouvelle disposition trans	sitoire (art. 117e P-OSR) ?
	⊠ OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	pposition d'amendement :	
40. A	pprouvez-vous le	s adaptations de l'annexe	1?
	⊠ oui	⊠ NON	☐ Sans avis / non concerné
		pposition d'amendement :	
	· ·	prise en compte des remarq	ues aux points 18 et 19.
		es signaux, symboles et notamment les symboles	marques créés ou adaptés dans figurant au ch. 5 ?
	⊠ OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
		pposition d'amendement :	
	, . tomarquoo / pro	position a amondomont.	

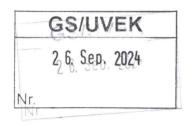
Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

d					indication de la toroutes et semi-
4	⊠ OUI	□NON		☐ Sans avis / n	on concerné
	Remarques / p	roposition d'ai	mendement :		
	pprouvez-vous articulières ?	la nouvelle	ordonnance	du DETEC si	ur les marques
	⊠ OUI	\square NON		☐ Sans avis / n	on concerné
	Remarques / p	roposition d'ai	mendement :		
44. A	•	l'ajout, à l	'annexe 1 P-C	es d'ordre (OAO DAO, d'une cor B14.4) ? Sans avis / n	ntravention pour
	Remarques / p	roposition d'ai	mendement :		
45. A	marques conce vez-vous d'autr roposées ? OUI				s d'ordonnances on concerné
	Remarques / p	roposition d'ai	mendement :		



Le Conseil d'Etat

3837-2024



Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC Monsieur Albert Rösti Conseiller fédéral Palais fédéral Nord 3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS

741.21) et sur l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière

(OAC; RS 741.51) - consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous accusons bonne réception de votre courrier du 7 juin 2024 concernant le sujet cité en titre et vous remercions de la possibilité que vous nous avez donnée de nous exprimer sur les révisions proposées.

Si notre Conseil s'accorde avec la majorité des modifications proposées, certaines dispositions en revanche nécessitent davantage de réflexions pour leur élaboration, réflexions auxquelles nous souhaiterions être associées avant leur adoption.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

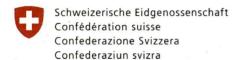
Là chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Annexes: questionnaires pour la consultation



0402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur	de	l'avis	:
			-

☑ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés
Expéditeur :
REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
v 2 v v v v v v v v v v v v v v v v v v
Important :
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au
30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1.	système, co contraignant	nsistant à passer de no	rise en œuvre proposée du changement de present techniques déclarées juridiquement rise en considération de la science, de la ndirect)?
	⊠ oui	☐ NON	Sans avis / non concerné
	Les disposi pas reprise faille, il con qu'elle soit	s dans le présent projet d'C vient de s'assurer que la S adaptée dans un délai rais	ement: 0 829a, comme le chiffre 7 (définitions), ne sont 0SR. Afin de garantir une sécurité juridique sans iN 640 829a ne soit pas abrogée par la VSS et connable aux dispositions actualisées ou qu'une transitoire conformément à l'art. 115, ch. 1, OSR.
2.	d'intégrer les		Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) R) ?
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarque	es / proposition d'amend	ement :
3.	soient réglés	s dans un nouvel alinéa de la mobilité douce so	atilisables pour l'indication de la direction a et que les symboles de la signalisation dent intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49,
	OUI	NON ⊠	Sans avis / non concerné
	Sur le princ douce fait s pour un usa Il convient catégories d donnent un points d'inte 829a). Les symbol décrits dans randonnée	sens, mais certains des notager de la route. cependant de distinguer de mobilité douce (notamme e information supplémenta érêts que l'on peut trouver les "fauteuil roulant" de te guide de recommandate	les de la signalisation touristique et de la mobilité uveaux symboles ne sont pas facilement lisibles ans l'ordonnance les symboles se référant aux ent 5.32, 5.34, 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3) de ceux qui ire sur les moyens de transport, installations et à une destination donnée (cf. chap. 14 SN 640 "wc adaptés aux fauteuils roulant" tels que cions "Signalisation pour les offres proches de la res symboles disponibles dans l'application de la

A	pprouvez-vous l'a	brogation des art. 5	1, al. 3, et 52, al. 7, OSI	₹?
	OUI	□NON	☐ Sans avis / no	on concerné
10	Remarques / pro	position d'amenden	nent:	
2 4				
av au	vancés soient rég	lées à l'avenir dans destinations pour le	idmises sur les indicate s un nouvel alinéa et a trafic cycliste et destinat	ssorties de deu
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / no	on concerné
	Remarques / pro	position d'amenden	nent:	
L				
ca	amping » et la pos ervant d'habitation art. 54, al. 3, 62, a	ssibilité d'utiliser dés n » (5.28) en lieu et l. 1 et 2, et 115, al. 3	entation relative au sig sormais le symbole « Vo t place du symbole « C 3, P-OSR) ?	oiture automobi
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / no	on concerné
ai"	Remarques / pro	position d'amenden	nent :	
2 S		w	29.0	e e
(a		P-OSR; dimension	ateur de direction « Hô ns figurant à l'anne	
	⊠ OUI	NON T	☐ Sans avis / no	on concerné
	Remarques / pro	position d'amenden	nent:	
				\$. · . *
di	rection pour les c es signaux figurar	ycles et les engins a nt à l'annexe 1 et les —	rt. 54 <i>a</i> OSR concernant assimilés à des véhicules a nouvelles illustrations	s, les dimensior 4.50.1 à 4.51.4
Г	OUI	⊠NON	☐ Sans avis / n	on concerné
	Remarques / pro	position d'amenden	nent:	
	_	ateurs à faire preuve d'	égards particuliers pour les de les avertir et, au besoin	
1	Proposition d'amon	domont:		

Supprimer cette phrase, dans la mesure où elle consacre une règle de comportement (qui devrait donc figurer dans l'OCR à propos de ce type de sentier) et non une indication de direction (OSR pour savoir où se trouve ce type de sentier).

ART 54A CHIFFRE 6 LETTRE B

Peuvent en outre figurer sur les indicateurs de direction :

b. des informations complémentaires, telles que le numéro <mark>ou</mark>et le nom d'un itinéraire national, régional ou local, dans un champ du signal.

Justification : les champs d'itinéraire peuvent également être utilisés pour d'autres itinéraires qui n'ont pas de numéro (= pas d'itinéraires SuisseMobile) ou, pour le vélo loisir, avec des lettres majuscules à la place des numéros.

ART 54A CHIFFRE 7

Sur les parcours itinéraires destinés aux vélos tout-terrain, des flèches de direction peuvent être peintes, à des fins d'orientation, ...

Explication : Il doit être possible de peindre des flèches de direction non seulement sur les itinéraires, mais aussi sur tous les parcours balisés (p. ex. trails/pistes, liaisons, etc.).

ART 54A CHIFFRE 8

Des panneaux d'information concernant le parcours destinés aux vélos tout-terrain peuvent être mis en place sur des poteaux de signalisation le long des itinéraires balisés.

Explication: Pour la signalisation des trails et des pistes VTT, il est impératif de disposer d'une marge de manœuvre permettant de placer des informations adaptées au lieu au moyen de panneaux d'information. Par exemple, pour des informations analogues à la signalisation actuelle des pistes du BPA. La notion d'itinéraires est trop restrictive et doit être étendue à tous les parcours (itinéraires/trails/pistes) balisés.

En outre, les supports sur lesquels un panneau d'information peut être mis en place peuvent être très diversifiés.

Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction
sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1
à 4.52.6 ?
□ OUI NON □ Sans avis / non concerné
Remarques / proposition d'amendement :
ART 54B CHIFFRE 1
L'«Indicateur de direction pour réseaux de chemins pour piétons» (4.52.1) portant
une inscription noire sur fond blanc est utilisé pour indiquer la direction de certains
chemins et liaisons des sur les réseaux de chemins pour piétons au sens de l'art. 2 LCPR,
particulièrement propices à la promenade, à la course à pied ou les chemins de loisir
accessibles any fautouils roulants

Explication : Aujourd'hui généralement utilisé en Suisse pour signaliser des chemins de promenade thématiques ou des chemins de loisirs accessibles en fauteuil roulant, le système de signalisation dont il est fait mention dans cet article constitue un outil important pour signaliser les itinéraires, chemins et liaisons pédestres destinés à la promenade qui se trouvent à l'interface entre le réseau de chemins de randonnée pédestre en principe situé en dehors des agglomérations selon la LCPR, et le réseau des chemins piétons, fonctionnel – "de tous les jours" situé à l'intérieur des agglomérations (et les centralités villageoises), toujours selon la LCPR.

La nature du réseau piéton au sens de l'art. 2 LCPR dans les agglomérations, de par sa densité et la multitude d'itinéraires possibles, fait que le système de signalisation mentionné dans cet article n'est pas adapté à ces situations.

D'autres types de signalisation sont généralement considérés plus adaptés dans les centralités et plus particulièrement en ville (totems, etc.) et il existe aujourd'hui une extrêmement grande diversité au niveau des solutions déployées dans les localités et villes du territoire suisse, en ce qui concerne la signalisation des chemins piétons.

La signalisation blanche désignée par l'article 54b 1 avait été lancée et décrite par le guide de recommandations "Signalisation pour les offres proches de la randonnée pédestre" et exprimait clairement la vocation pour le loisir de ce système de signalisation; ces principes doivent être conservés.

En outre, le chapitre 4b de l'Annexe 2 devrait également montrer un panneau blanc munis d'un champ d'itinéraire, de façon analogue au panneau 4.52.3 (actuellement de loin la forme que l'on rencontre le plus fréquemment sur le territoire suisse).

Art. 54b, alinéa 3, lettre a

Proposition d'amendement

a. une indication du temps de marche ou de distance jusqu'à la destination rapprochée, la destination intermédiaire ou la destination de l'itinéraire affichées

Explication: Dans le cas (souhaitable) où la signalisation des itinéraires pour raquette à neige intégrerait l'OSR (dans le projet uniquement et insuffisamment évoqué par la présence du symbole 5.41.3), il faut qu'il soit possible d'inscrire les distances en km sur les indicateurs avec mention de la destination dédiée à cette forme de mobilité. Cf. chap. 3.1.2 du guide "Chemins de randonnée hivernale et itinéraires de raquettes à neige".

ART 54B CHIFFRE 4

Le La « signal Plaque de confirmation destinée aux chemins pour piétons et aux chemins de randonnée pédestre » (4.52.6) peut être placée, à des fins d'orientation, sur les réseaux de chemins pour piétons et de chemins de randonnée pédestre. Le signal La plaque est blanche et rhomboïdale sur les chemins pour piétons, jaune et rhomboïdale sur les chemins de randonnée pédestre, rectangulaire et respectivement de couleur blanche-rouge-blanche et blanche-bleue-blanche sur les chemins de randonnée de montagne et les chemins de randonnée alpine, et rose et rhomboïdale sur les chemins de randonnée hivernale et les itinéraires pour raquettes à neige. En outre, à l'exception des chemins de randonnée hivernale et des itinéraires de raquettes à neige, des signaux plaques de confirmation et des flèches de direction peuvent être peintes sur des objets situés le long du parcours, tels que des blocs de pierre, des arbres ou des poteaux.

Explication : La signalisation des chemins de randonnée hivernale et des itinéraires de raquettes à neige est retirée à la fin de la saison hivernale. Pour cette raison, il ne faut pas utiliser de balisage peint. En français le mot "plaque" désigne un type de matériel et il ne convient donc pas aux marquages peinture. Le mot "signal" paraît plus approprié. ART 54B CHIFFRE 5 Des panneaux d'information concernant le parcours et les exigences particulières liées à l'utilisation des chemins peuvent être mis en place aux emplacements des indicateurs de direction sur des poteaux de signalisation le long des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre itinéraires balisés. Explication : Les indicateurs de direction peuvent être installés grâce à des supports prenant des formes multiples. Le poteau n'en est qu'un parmi tant d'autres (p. ex. fixé à un mur). Cette diversité de solutions est cruciale, notamment pour garantir le respect des propriétaires fonciers, tout en limitant la multiplication des supports. Les panneaux d'information ne communiquent pas uniquement sur les exigences particulières. En outre, en l'état, aucun exemple est illustré en annexe et il n'y a pas non plus -sauf erreur- de mention des dimensions admissibles. 10. Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ? \bowtie NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : ART 54C CHIFFRE 2 L'« Indicateur de direction touristique » (4.52.7) contient, sur fond marron et dans un champ blanc, des pictogrammes ou des symboles bruns conformes à ceux reproduits à

L'« Indicateur de direction touristique » (4.52.7) contient, sur fond marron et dans un champ blanc, des pictogrammes ou des symboles bruns conformes à ceux reproduits à l'annexe 2, ch. 5, ainsi qu'une inscription en caractères blancs et en italique. Le long des chemins pour piétons et des chemins de randonnée pédestre signalisés, les signaux visés à l'art. 54b peuvent être utilisés avec un fond marron, dans un champ blanc et une écriture blanche.

Explication: Conformément aux recommandations « Signalisation des offres proches de la randonnée pédestre » (Suisse Rando), les chemins menant à des objets d'importance touristique non desservis par des chemins de randonnée pédestre sont signalés depuis plusieurs années par des indicateurs de direction bruns dimensionnés selon la norme SN 640 829a, en s'inspirant étroitement de la norme SN 640 827c « Signaux routiers - Signalisation touristique sur les routes principales et secondaires ». Cela doit rester possible, notamment pour la sécurité des piétons.

	s adaptations de l ctions et des échar	OSR concernant la	numérotation
☑ OUI	NON	☐ Sans avis / non c	oncerné

	Remarques / pr	oposition d'amend	ement:
C ľ	irculation aux illustration 4.77 e Il. 2 ^{bis} , P-OSR) ?	abords d'un ch	gnal « Disposition du tracé des voies de nantier » dans l'OSR, l'adaptation de d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59,
	⊠ OUI	□ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	oposition d'amend	ement:
	a		
d re	le remplacemen	it» et des acr NG, EV, H ₂ et LP0	al « Station-service proposant du carburant ronymes autorisés des carburants de G) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ;
	⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	oposition d'amend	lement :
			u signal « Téléphone » par le signal « Poste 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ? □ Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	oposition d'amend	lement :
15. <i>A</i>	Approuvez-vous lapplicables aux m	es adaptations d arques (art. 72, al.	le l'art. 72 OSR concernant les principes . 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 et 5, P-OSR) ?
	⊠ OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	oposition d'amend	lement :
	1		
n	narques tactilo-vi		de l'art. 72 <i>a,</i> al. 1, OSR concernant les cturation de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles 1 et 2, P-OSR) ?
	⊠ oui	□NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pr	oposition d'amend	lement :
	-		

		Sans avis / non concerné	
Remarques /	proposition d'amend	dement :	
-			
	s le nouvel art. 73, lignes de sécurité ?	al. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les longu	eur
⊠ OUI		☐ Sans avis / non concerné	
Remarques /	proposition d'amend	dement :	Ye
-			
	s le nouvel art. 74, al usieurs voies de circ	. 1 ^{bis} , P-OSR concernant la séparation d ulation ?	le I
OUI		Sans avis / non concerné	
Remarques /	proposition d'amend	dement:	
al. 1 ^{bis} , P-OSR)	?	gnes de rabattement dans l'OSR (art	. 76
al. 1 ^{bis} , P-OSR)	? NON	☐ Sans avis / non concerné	. 76
al. 1 ^{bis} , P-OSR)	?	☐ Sans avis / non concerné	. 70
al. 1 ^{bis} , P-OSR)	? NON	☐ Sans avis / non concerné	. 70
Acceptez-vous	? NON proposition d'amend que la marque « Do	☐ Sans avis / non concerné	. 79
Acceptez-vous	? NON proposition d'amend que la marque « Do	☐ Sans avis / non concerné dement : puble ligne transversale » réglée à l'art	. 79
Acceptez-vous al. 3, OSR soit OUI	? NON proposition d'amend que la marque « Do complétée par une	☐ Sans avis / non concerné dement : Duble ligne transversale » réglée à l'art nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3	. 79
Acceptez-vous al. 3, OSR soit OUI	? NON proposition d'amend que la marque « Do complétée par une NON	☐ Sans avis / non concerné dement : Duble ligne transversale » réglée à l'art nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3	. 79

Remarques / proposition d'amendement :

ART 80 CHIFFRE 2:

Concernant l'autorisation d'utiliser des balises de guidage sur des chantiers, notamment avec des obstacles d'une largeur max de $0.5~\mathrm{m}$

Remarque: Les balises de guidage ne constituent pas une barrière pour des travaux avec différence de niveau, car cela ne correspond pas à un chantier avec fouilles (VSS 40 886, art. 20.2). Les balises de guidages servent uniquement pour du guidage optique et pas de protection.

ART 80 CHIFFRE 3:

Concernant « des éléments tubulaires, des treillis en ciseaux... »

Remarque: Selon l'article 20.2 de la VSS 80 886 Chantiers, il n'est pas stipulé qu'une barrière est un élément tubulaire ou treillis en ciseaux. Les barrières au sens des normes sont des dispositifs de lattes rouges et blanches.

ART 80 CHIFFRE 4:

Concernant le panneau d'avertissement mobile 7.03 OSR. Sur l'exemple dans l'annexe est ajouté un signal 2.34 (contournement par la droite).

Remarque: Nous ne sommes pas d'accord de rajouter les signaux 2.34 ou 2.35 sur l'exemple. Le 7.03 doit servir uniquement pour rabattre du trafic sur une seule voie dans le même sens de circulation (pas de sens inverse).

ART 80 CHIFFRE 5:

En conformité avec la norme VSS 80 886 art 15, il est nécessaire d'intégrer la mise en place de feux de signalisation conventionnel (rouge-jaune-vert) ou de signalisation de chantier (rouge-jaune clignotant). Hors localités, s'il y a une installation de feux de circulation, on mettra en place une signalisation avancée au moyen du signal OSR 1.27 "Signaux lumineux" et du signal OSR 1.14 "chantier".

Annexe VII, alinéa 1, dispositif de balisage (7.01):

La hauteur mentionnée des balises de quidage en petit format est de 40 à 50 cm.

Remarque: Selon la norme VSS 40 886, article 20.5, le petit format des balises de guidage est de 35 à 50 cm. Cela ne correspond donc pas à la révision.

Annexe VII, alinéa 2, dispositif de balisage (7.02):

La hauteur mentionnée du Cône de balisage est de 75 cm.

Remarques: Selon figure 2a de la norme VSS 40 886, la hauteur minimum d'un cône de balisage est de 50 cm. Cela ne correspond donc pas à la révision.

	Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de palisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ?
5 8	
	Remarques / proposition d'amendement :
	-

24.	Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR)?
	☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
4	
25.	Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ?
	Remarques / proposition d'amendement :
26.	Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?
	Remarques / proposition d'amendement :
27.	Approuvez-vous le nouvel art. 89 <i>b</i> P-OSR concernant la signalisation touristique sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que les nouvelles illustrations 4.74.1 et 4.74.2 ?
	Remarques / proposition d'amendement :
28.	Approuvez-vous l'inscription dans l'OSR du principe selon lequel les marques applicables aux routes principales et aux routes secondaires doivent être utilisées aux abords des installations annexes et sur les aires de repos (art. 90, al. 5, P-OSR)?
	Remarques / proposition d'amendement :

29. Approuvez-vous l'intégration de la marque « Voie de détresse » dans l'OSR (art. 90, al. 6, P-OSR ; nouvelle illustration 6.35) ?

	⊠ OUI	∐ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position d'amende	ment:
	.		
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Αŗ	pprouvez-vous l'a	brogation de l'art.	101, al. 1, OSR ?
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	pposition d'amende	ment:
	9		
si	gnaux (format in	termédiaire sur le	l'art. 102 OSR concernant l'aspect de s autoroutes, rétroréflexion et police d 02, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ? Sans avis / non concerné
-	La tournure "il y a l	pposition d'amende ieu" laisse à penser q e. Est-ce bien le cas?	u'il est impératif d'adopter le grand format ou le
	Torriat intermedian	o. Lot do bioir lo dao.	
	Torriat intermedian	C. Let be pleff to day.	
	- Torrida Intermedian	0. 20t 00 pioi i lo dao.	
		adaptation de l'art.	
	pprouvez-vous l'a	adaptation de l'art.	
	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh ⊠ OUI	adaptation de l'art. nicules ? □ NON	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné
	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh ⊠ OUI	adaptation de l'art. nicules ?	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné
	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh ⊠ OUI	adaptation de l'art. nicules ? □ NON	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné
af	pprouvez-vous l'a ffichés sur les véh ⊠ OUI Remarques / pro -	adaptation de l'art. nicules ?	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné ment :
Arre	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh OUI Remarques / pro - pprouvez-vous le	adaptation de l'art. nicules ?	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence
Arre	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh OUI Remarques / pro- pprouvez-vous le elatives à la signe chnique ?	adaptation de l'art. nicules ? NON position d'amende e nouvel art. 103a nalisation ainsi que	103, al. 5, OSR concernant les signau Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence e le renvoi aux règles reconnues de l
Ar re	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh OUI Remarques / pro - pprouvez-vous le	adaptation de l'art. nicules ?	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence
Ar re	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh OUI Remarques / pro - pprouvez-vous le elatives à la sign chnique ? OUI	adaptation de l'art. nicules ? NON position d'amende e nouvel art. 103a nalisation ainsi que	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence e le renvoi aux règles reconnues de l ☐ Sans avis / non concerné
Ar re	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh OUI Remarques / pro - pprouvez-vous le elatives à la sign chnique ? OUI	adaptation de l'art. nicules ? NON position d'amende e nouvel art. 103a nalisation ainsi que	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence e le renvoi aux règles reconnues de l ☐ Sans avis / non concerné
Ar re	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh OUI Remarques / pro - pprouvez-vous le elatives à la sign chnique ? OUI	adaptation de l'art. nicules ? NON position d'amende e nouvel art. 103a nalisation ainsi que	103, al. 5, OSR concernant les signau ☐ Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence e le renvoi aux règles reconnues de l ☐ Sans avis / non concerné
Arrete	pprouvez-vous l'a fichés sur les véh OUI Remarques / pro pprouvez-vous le elatives à la sign chnique ? OUI Remarques / pro pprouvez-vous le	adaptation de l'art. nicules ? NON position d'amende nalisation ainsi que NON position d'amende	103, al. 5, OSR concernant les signau Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence e le renvoi aux règles reconnues de l Sans avis / non concerné ment :
Arrete	pprouvez-vous l'affichés sur les véh OUI Remarques / pro- pprouvez-vous le latives à la signechnique ? OUI Remarques / pro-	adaptation de l'art. nicules ? NON position d'amende nalisation ainsi que NON position d'amende	103, al. 5, OSR concernant les signau Sans avis / non concerné ment : P-OSR concernant les autres exigence e le renvoi aux règles reconnues de l Sans avis / non concerné

		☐ Sans avis / non concerné
Remarque	es / proposition d'amend	ement:
H		
p ^a B	u	
Approuvez-v conférer un OSR) ?	ous la suppression du caractère obligatoire a	passage indiquant que le DETEC pe ux normes techniques (art. 115, al. 1,
⊠ OUI	NON	☐ Sans avis / non concerné
Remarque	es / proposition d'amend	ement :
-		
	us que le DETEC puisse art. 115, al. 1 ^{bis} , P-OSR)	à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe ?
⊠ oui	☐ NON	Sans avis / non concerné
Remarque	es / proposition d'amend	ement :
_		
-		
Approuvez-v	ous l'abrogation de l'art.	115a OSR ?
Approuvez-v ⊠ OUI	rous l'abrogation de l'art. □ NON	115a OSR ? ☐ Sans avis / non concerné
⊠ OUI	•	☐ Sans avis / non concerné
⊠ OUI	□ NON	☐ Sans avis / non concerné
⊠ OUI Remarque -	□ NON es / proposition d'amend	☐ Sans avis / non concerné
⊠ OUI Remarque - Approuvez-v	□ NON es / proposition d'amend vous la nouvelle dispositi	Sans avis / non concerné ement : on transitoire (art. 117e P-OSR) ?
⊠ OUI Remarque - Approuvez-v	□ NON es / proposition d'amend vous la nouvelle dispositi □ NON	☐ Sans avis / non concerné ement : on transitoire (art. 117e P-OSR) ? ☐ Sans avis / non concerné
⊠ OUI Remarque - Approuvez-v	□ NON es / proposition d'amend vous la nouvelle dispositi	☐ Sans avis / non concerné ement : on transitoire (art. 117e P-OSR) ? ☐ Sans avis / non concerné
⊠ OUI Remarque - Approuvez-v	□ NON es / proposition d'amend vous la nouvelle dispositi □ NON	☐ Sans avis / non concerné ement : on transitoire (art. 117e P-OSR) ? ☐ Sans avis / non concerné
⊠ OUI Remarque - Approuvez-v ⊠ OUI Remarque -	□ NON es / proposition d'amend vous la nouvelle dispositi □ NON	☐ Sans avis / non concerné ement : on transitoire (art. 117e P-OSR) ? ☐ Sans avis / non concerné ement :

Remarques / proposition d'amendement : Sur le principe, l'intégration des symboles de la signalisation touristique et de la douce fait sens, mais certains nouveaux symboles ne sont pas facilement lisible usager de la route. Il convient par ailleurs de distinguer dans l'ordonnance les symboles se réfe catégories de mobilité douce (notamment 5.32, 5.34, 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3) de donnent une information supplémentaire sur les moyens de transport, instal points d'intérêts que l'on peut trouver à une destination donnée (cf. chap. 14829a). Les symboles "fauteuil roulant" et "wc adaptés aux fauteuils roulant" décrits dans le guide de recommandations "Signalisation pour les offres procrandonnée pédestre", doivent être ajoutés. La sélection selon l'annexe 1 doit être complétée par les symboles suivants : restaurant restaurant , cabane , foyer , parking , par	OUI	⊠ NON	Sans avis / non concerr
douce fait sens, mais certains nouveaux symboles ne sont pas facilement lisible usager de la route. Il convient par ailleurs de distinguer dans l'ordonnance les symboles se réfecatégories de mobilité douce (notamment 5.32, 5.34, 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3) de donnent une information supplémentaire sur les moyens de transport, instal points d'intérêts que l'on peut trouver à une destination donnée (cf. chap. 14829a). Les symboles "fauteuil roulant" et "wc adaptés aux fauteuils roulant" décrits dans le guide de recommandations "Signalisation pour les offres proc randonnée pédestre", doivent être ajoutés. La sélection selon l'annexe 1 doit être complétée par les symboles suivants: restaurant , cabane , foyer , parking P, auberge de jeunesse Ces symboles sont utilisés de manière uniforme depuis plusieurs années domaine des chemins de randonnée pédestre (art. 54b) et déjà intégrés dans l'a spécialisée Mobilité douce MISTRA LV. Enfin, il apparaît inutile de modifier les symboles existants et utilisés de façon h sur un nombre incalculable de panneaux, en particulier les symboles 5.34.5.34.3 et 5.32. Les symboles existants, en usage depuis plusieurs décennies et l reconnus par la population, doivent donc être préservés. Leur maintien permet é d'éviter les coûts superflus qu'entraînerait une mise à jour.	Remarques / pr	oposition d'amende	ement :
auberge de jeunesse Ces symboles sont utilisés de manière uniforme depuis plusieurs années domaine des chemins de randonnée pédestre (art. 54b) et déjà intégrés dans l'a spécialisée Mobilité douce MISTRA LV. Enfin, il apparaît inutile de modifier les symboles existants et utilisés de façon h sur un nombre incalculable de panneaux, en particulier les symboles 5.34. 5.34.3 et 5.32. Les symboles existants, en usage depuis plusieurs décennies et l'reconnus par la population, doivent donc être préservés. Leur maintien permet é d'éviter les coûts superflus qu'entraînerait une mise à jour.	douce fait sens, musager de la route II convient par ail catégories de mol donnent une inforpoints d'intérêts que 829a). Les symboles "fai décrits dans le gurandonnée pédes	ais certains nouveaux leurs de distinguer de	ans l'ordonnance les symboles se référant 5.32, 5.34, 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3) de cire sur les moyens de transport, installar à une destination donnée (cf. chap. 14 s'wc adaptés aux fauteuils roulant" wiens "Signalisation pour les offres procheutés. La sélection selon l'annexe 1 doit e
domaine des chemins de randonnée pédestre (art. 54b) et déjà intégrés dans l'a spécialisée Mobilité douce MISTRA LV. Enfin, il apparaît inutile de modifier les symboles existants et utilisés de façon h sur un nombre incalculable de panneaux, en particulier les symboles 5.34. 5.34.3 et 5.32. Les symboles existants, en usage depuis plusieurs décennies et l'reconnus par la population, doivent donc être préservés. Leur maintien permet é d'éviter les coûts superflus qu'entraînerait une mise à jour.		*	parking P,
sur un nombre incalculable de panneaux, en particulier les symboles 5.34.6 5.34.3 et 5.32. Les symboles existants, en usage depuis plusieurs décennies et l'reconnus par la population, doivent donc être préservés. Leur maintien permet é d'éviter les coûts superflus qu'entraînerait une mise à jour.	domaine des chen	nins de randonnée péd	destre (art. 54b) et déjà intégrés dans l'app
	sur un nombre in 5.34.3 et 5.32. Les reconnus par la po	icalculable de pannea symboles existants, e pulation, doivent donc	aux, en particulier les symboles 5.34.1, en usage depuis plusieurs décennies et lar c être préservés. Leur maintien permet éga
L DETEC			
es ordonnances relevant de la compétence du DETEC	s ordonnances r	elevant de la com	pétence du DETEC

Remarques / proposition d'amendement :

aux déviations des chemins de randonnée pédestres.

raquette à neige;

alinéa 5.

Il manque la mention et les dimensions de l'indicateur de direction pour les itinéraires de

Il manque la mention et les dimensions des panneaux d'information décrits à l'art 54b

Le cas échéant, il manque la mention et dimension des panneaux de déviation dédiés

9	V 2					
			· ·		7	e .
	Approuvez-vous particulières ?	la nouvelle or	donnance o	lu DETEC s	ur les	marques
	OUI	⊠ NON		☐ Sans avis / n	non conc	erné
	Le canton de G rapport aux noi meilleure sécuri Dans la même	proposition d'amer Genève estime que la rmes européennes, a ité pour les cyclistes. veine, il appert que la peinture sur pistes et out le territoire.	nouvelle ordo afin de permet a pratique suis	tre une meilleure se varie selon le	e clarté e s cantons	t ainsi une et l'usage
					(4	
) Oświala i	n nortialla da l'	ordonnance sur l	oo amandaa	d'ordro (OAC	2)	
	•			•		
44. <i>F</i>	Approuvez-vous	l'aioiit a l'ant			ntravent	ion pour
C		-		O, d'une co 4.4)?	marone	ion pour
C		ar la droite non auto				
	devancement pa	ar la droite non auto	orisé (ch. 314	4.4) ?		
C	devancement pa	ar la droite non auto	orisé (ch. 314	4.4) ?		
C	devancement pa	ar la droite non auto	orisé (ch. 314	4.4) ?		
C	devancement pa	ar la droite non auto	orisé (ch. 314	4.4) ?		
	devancement pa	ar la droite non auto	orisé (ch. 314 C ndement :	4.4) ?		
utres re	devancement pa	ar la droite non auto ☐ NON proposition d'amer	orisé (ch. 314 ndement :	4.4) ?]Sans avis / r	non conc	erné
utres re	devancement pa	ar la droite non auto NON proposition d'amer cernant le projet d	orisé (ch. 314 ndement :	4.4) ?]Sans avis / r	non conc	erné onnances
utres re	devancement pa OUI Remarques / - Avez-vous d'au proposées ? OUI Remarques / Pour indiquer u	er la droite non auto NON proposition d'amer tres remarques como NON proposition d'amer n itinéraire de déviation pédestre signalisés, il	orisé (ch. 314 ndement : le révision oncernant le ndement : on le long des des	4.4) ? Sans avis / r s modification Sans avis / r chemins pour pié	ns d'orde	erné onnances erné es chemins

2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

> t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, Des transports, de l'énergie et de la communication Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti Palais fédéral Nord 3003 Berne

Par email: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Delémont, le 17 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler et vous transmet, ci-annexés, les questionnaires complétés.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

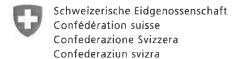
Rosalie Beuret Siess

Présidente

Jean-Baptiste Maître

Chancelier d'État

Annexes: ment.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Auteur c	le l'avis :
----------	-------------

☑ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés
Expéditeur :
Police cantonale jurassienne
Important:
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au
30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1.	système, consi contraignantes	stant à passer de	mise en œuvre proposée du changement de normes techniques déclarées juridiquement prise en considération de la science, de la bi indirect) ?
	Remarques /	proposition d'amer	ndement :
2.	d'intégrer les s		l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) SR) ?
	⊠ oui		Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amer	ndement :
3.	soient réglés d touristique et de al. 2 ^{bis} , P-OSR)	ans un nouvel alin la mobilité douce s	utilisables pour l'indication de la direction éa et que les symboles de la signalisation oient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49,
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amer	dement :
4.	Approuvez-vous	s l'abrogation des a	rt. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?
	⊠ OUI	☐ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amen	dement :
5.	avancés soient	réglées à l'avenir ons (destinations pou	ns admises sur les indicateurs de direction dans un nouvel alinéa et assorties de deux r le trafic cycliste et destinations touristiques)
	⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné

	Remarques / proposition d'amendement : Cela facilite la lisibilité des itinéraires pour la mobilité douce et le trafic touristique.
6.	Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
7.	(art. 54, al. 9, P-OSR; dimensions figurant à l'annexe 1; nouvelle illustration 4.49.1)?
	☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
8.	direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions
	des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ? ⊠ OUI □ NON □ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
9.	Approuvez-vous le nouvel art. 54b P-OSR concernant l'indication de la direction sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?
	Remarques / proposition d'amendement :
10.	Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ?

Remarque	es / proposition d'amend	dement :
	ous les adaptations de les jonctions et des éch NON	e l'art. 56 OSR concernant la numérotation nangeurs ? Sans avis / non concerné
Remarque	es / proposition d'amend	dement :
circulation	aux abords d'un c l.77 et l'introduction	gnal « Disposition du tracé des voies de hantier » dans l'OSR, l'adaptation de d'une nouvelle illustration 4.77.3 (art. 59
⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
Ce signal d'	es / proposition d'amend illustration (4.77.3) permet signale mieux le danger.	dement : une meilleure compréhension du motif de la
remplacemen		ronymes autorisés des carburants d G) dans l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR Sans avis / non concerné
Remarque	s / proposition d'amend	dement :
		u signal « Téléphone » par le signal « Posto 3, P-OSR ; nouvelle illustration 4.81) ? Sans avis / non concerné
Remarque	s / proposition d'amend	lement :
		le l'art. 72 OSR concernant les principes . 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 et 5, P-OSR) ?
⊠ OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
Remarque	s / proposition d'amend	lement :

	marques tactilo-visillustrations 6.30 à		Sans avis / non concerné
17.	Approuvez-vous le	nouvel art. 72b P-OSR o	oncernant les feux encastrés ?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	pposition d'amendement :	
	Approuvez-vous le minimales des ligne		P-OSR concernant les longueurs
	⊠ OUI	□ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	pposition d'amendement :	
		nouvel art. 74, al. 1 ^{bis} , P- eurs voies de circulation ?	OSR concernant la séparation de la
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position d'amendement :	
	Approuvez-vous l'i al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?	ntégration des lignes de	rabattement dans l'OSR (art. 76,
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques / pro	position d'amendement :	
			ne transversale » réglée à l'art. 79, e illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-
			Jans avis / Horr concerne

22. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 80 OSR concernant la signalisation des chantiers, les dimensions des dispositifs de balisage temporaires visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.01 à 7.04 ? ☑ OUI		Remarques / pr	oposition d'amen	dement :
23. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 82 OSR concernant les dispositifs de balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement: Nous ne soutenons pas l'idée de ne pas rendre obligatoire le balisage d'obstacle situés à moins de 1 m. En effet, de nuit, l'aspect réfléchissant du balisage garantit une sécurité optimale des usagers de la route. 24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR)? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement: Attention toutefois à ne pas surcharger la signalisation. En effet, ceci pourrait avoir un impact sur l'attention du conducteur. 25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement:	C	chantiers, les din 'annexe 1 ainsi qu OUI	nensions des dis ue les nouvelles il	spositifs de balisage temporaires visées à lustrations 7.01 à 7.04 ?
balisage permanents, leurs dimensions visées à l'annexe 1 ainsi que les nouvelles illustrations 7.05 à 7.09 ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : Nous ne soutenons pas l'idée de ne pas rendre obligatoire le balisage d'obstacle situés à moins de 1 m. En effet, de nuit, l'aspect réfléchissant du balisage garantit une sécurité optimale des usagers de la route. 24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR) ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : Attention toutefois à ne pas surcharger la signalisation. En effet, ceci pourrait avoir un impact sur l'attention du conducteur. 25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement :		Remarques / pr	oposition d'amen	dement.
Remarques / proposition d'amendement : Nous ne soutenons pas l'idée de ne pas rendre obligatoire le balisage d'obstacle situés à moins de 1 m. En effet, de nuit, l'aspect réfléchissant du balisage garantit une sécurité optimale des usagers de la route. 24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR)? OUI	b	alisage permane	ents, leurs dime	nsions visées à l'annexe 1 ainsi que les
Nous ne soutenons pas l'idée de ne pas rendre obligatoire le balisage d'obstacle situés à moins de 1 m. En effet, de nuit, l'aspect réfléchissant du balisage garantit une sécurité optimale des usagers de la route. 24. Approuvez-vous les adaptations des art. 86 et 87 OSR concernant respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR)? OUI			\boxtimes NON	Sans avis / non concerné
respectivement la dénomination des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes ainsi que la désignation bilingue des jonctions et des échangeurs (art. 86, al. 5, 8 et 9, et 87, al. 6, P-OSR)? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement: Attention toutefois à ne pas surcharger la signalisation. En effet, ceci pourrait avoir un impact sur l'attention du conducteur. 25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement:		Nous ne soutenon à moins de 1 m. E	ns pas l'idée de ne p în effet, de nuit, l'as	as rendre obligatoire le balisage d'obstacle situés
Remarques / proposition d'amendement : Attention toutefois à ne pas surcharger la signalisation. En effet, ceci pourrait avoir un impact sur l'attention du conducteur. 25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?	ro a	espectivement la autoroutes et sem les échangeurs (a	dénomination d i-autoroutes ainsi art. 86, al. 5, 8 et 9	des jonctions et des échangeurs sur les que la désignation bilingue des jonctions et 9, et 87, al. 6, P-OSR)?
Attention toutefois à ne pas surcharger la signalisation. En effet, ceci pourrait avoir un impact sur l'attention du conducteur. 25. Approuvez-vous le nouvel art. 89 P-OSR concernant la signalisation des aires de ravitaillement et des aires de repos ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?		⊠ OUI	∐ NON	☐ Sans avis / non concerné
de ravitaillement et des aires de repos ? OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : 26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?		Attention toutefois	à ne pas surcharge	
Remarques / proposition d'amendement : 26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?				
26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?		OUI		⊠ Sans avis / non concerné
radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?		Remarques / pro	oposition d'amen	dement :
radiophonique » (art. 89a, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?		_	_	
				<u> </u>

	Remarques / proposition	d'amendement :	
te		utes et semi-aut ! ? •N	SR concernant la signalisation toroutes ainsi que les nouvelles
a u	pplicables aux routes pr	incipales et aux stallations annexe	principe selon lequel les marques routes secondaires doivent être s et sur les aires de repos (art. 90,
	art. 90, al. 6, P-OSR ; nouv	n de la marque relle illustration 6.3	, ,
	⊠ OUI □ NO Remarques / proposition		Sans avis / non concerné
30. A	pprouvez-vous l'abrogation ☑ OUI □ NO		1, OSR ? ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition	d'amendement :	
si	· ·	ire sur les autor er » ; art. 102, al. 2	02 OSR concernant l'aspect des outes, rétroréflexion et police de 2, 4 et 5, P-OSR) ? ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition	d'amendement :	

32.	Approuvez-vous affichés sur les		art. 103, al. 5, OSR concernant les signaux
	⊠ OUI		Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amer	ndement :
33.			3a P-OSR concernant les autres exigences que le renvoi aux règles reconnues de la
	⊠ oui	□ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amer	idement :
34.	Approuvez-vous affichage variab		, al. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les panneaux à
	⊠ oui		Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amen	dement ;
35.	Acceptez-vous eal. 2, OSR ?	que le terme « disp	oositifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105,
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amen	dement :
36	Approuvez-vous	: la sunnression d	u passage indiquant que le DETEC peut
			aux normes techniques (art. 115, al. 1, P-
	⊠ oui	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amen	dement :
	ļ		

37. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1^{bis}, P-OSR) ?

	⊠ OUI	∐ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amendo	ement :
	11.		
38.	Approuvez-vou	ıs l'abrogation de l'art.	115a OSR ?
	⊠ oui	NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
39.	Approuvez-vou	ıs la nouvelle dispositio	on transitoire (art. 117e P-OSR) ?
	⊠ oui	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amende	ement:
40. 4	_	s les adaptations de l'	_
40. 4	OUI	□NON	⊠ Sans avis / non concerné
40. /	OUI	· 	⊠ Sans avis / non concerné
40. 4	OUI	□NON	⊠ Sans avis / non concerné
41. /	OUI Remarques /	NON / proposition d'amende	⊠ Sans avis / non concerné
41. /	OUI Remarques /	NON / proposition d'amende	Sans avis / non concerné ement : oles et marques créés ou adaptés dans
41. /	OUI Remarques / Approuvez-vous l'annexe 2 P-Os	NON / proposition d'amende s les signaux, symbo	Sans avis / non concerné ement : oles et marques créés ou adaptés dans mboles figurant au ch. 5 ? ☑ Sans avis / non concerné
41. <i>i</i>	OUI Remarques / Approuvez-vous l'annexe 2 P-Os OUI Remarques /	□ NON / proposition d'amende s les signaux, symbo SR, notamment les sy	Sans avis / non concerné ement : cles et marques créés ou adaptés dans mboles figurant au ch. 5 ? Sans avis / non concerné ement :
41. / 	OUI Remarques / Approuvez-vous l'annexe 2 P-OS OUI Remarques / es ordonnance Approuvez-vous	NON / proposition d'amende s les signaux, symbo SR, notamment les sy NON / proposition d'amende s relevant de la com s la nouvelle ordonn	Sans avis / non concerné ement : cles et marques créés ou adaptés dans mboles figurant au ch. 5 ? Sans avis / non concerné ement :

	Remarques / p	proposition d'ar	mendement :			
	Approuvez-vous particulières ?	la nouvelle	ordonnance	du _? DETEC	sur les	marques
	OUI	□ NON		⊠ Sans avis	/ non cond	cerné
	Remarques / p	roposition d'ar	mendement :			
44. A	n partielle de l'o approuvez-vous levancement par OUI	ľajout, à ľ	annexe 1 P-C	AO, d'une d	contravent	•
	<u></u>					
	Remarques / p	roposition d'an	nendement :			
Autres re	_					
45. A	Remarques / p	ernant le proje	et de révision		ons d'ord	
45. A	Remarques / p	ernant le proje	et de révision			onnances

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58 gs@svp.ch / www.svp.ch /

IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 26. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

<u>Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter</u> technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Die Vorlage will einerseits die wichtigsten Inhalte der in Artikel 115a der Signalisationsverordnung noch bis Ende 2024 für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen in das Signalisationsrecht des Bundes übernehmen. Anderseits will die Teilrevision insb. die Motion 17.3952 Bühler (SVP) «Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen» umsetzen, indem Kantone und Gemeinden beim ASTRA ein Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen einreichen können. Weiter passt die Teilrevision verschiedene Bestimmungen zu Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen an.

Die SVP stimmt der Umsetzung der Mo. 17.3952 Bühler zu. Mit Blick auf die weiteren, vorgeschlagenen Änderungen in der Signalisationsverordnung ist es aus Sicht der SVP unerlässlich, dass es für ein gutes Funktionieren von Fahrerassistenzsystemen sowie dem eines Tages erfolgenden automatisierten Fahren unerlässlich ist, dass notwendige Signale von den in den Fahrzeugen eingebauten und verwendeten Kamerasystemen, einwandfrei sichtbar, erkennbar, lesbar und interpretierbar sind.

Weiter hat der Bundesrat bei der Revision der Verkehrsregelnverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er eine Ordnungsbusse für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt. Die Vorlage will nun neu in der

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern ,Tel. 031 300 58 58 gs@svp.ch / www.svp.ch /

IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



Ordnungsbussenverordnung aufnehmen, dass bei «unzulässigem» Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen ebenfalls eine Ordnungsbusse droht. Die bisherige Bestimmung wurde in Bezug auf das Rechtsvorbeifahren von den Behörden unterschiedlich ausgelegt, was eben gerade eine gespaltene Rechtsauffassung impliziert.

Ausdrücklich untersagt ist Stand heute ausschliesslich das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen, weshalb in Begünstigung einer bürgerfreundlichen Gesetzgebung auch ausschliesslich das «Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen» mit einer Ordnungsbusse geahndet werden soll. In diesem Sinne ist die «Präzisierung» bzw. eigentlich die Ausdehnung der Bestimmung in der Ordnungsbussenverordnung zu streichen.

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Die Vorlage will den Kurs über Verkehrskunde modernisiert und dessen Inhalt aktualisieren. Die Verkehrskunde soll neu vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden müssen.

Aus Sicht der SVP ist es mit Blick auf die Zukunft wichtig, dass Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme im praktischen Fahrunterricht verständlich vermittelt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Marcel Dettling Nationalrat Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central Theaterplatz 4, 3011 Bern Postfach / Case postale, 3001 Bern Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA Pulverstrasse 13 3063 Ittigen

Per Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 16. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes und Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit dieser Vorlage sollen die wichtigsten Inhalte der heute rechtsverbindlichen technischen Normen zur Strassensignalisation bis Ende 2024 in das Signalisationsrecht des Bundes überführt werden. In Abkehr von der heutigen Verweistechnik soll das Signalisationsrecht künftig festhalten, dass die Signalisation nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft, Technik und Erfahrung zu erfolgen hat, sofern das Bundesrecht keine Vorgaben macht. Zusätzlich sollen in Umsetzung der Motion 17.3952 Bühler Kantone und Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, beim ASTRA ein Gesuch, um zweisprachigen Bezeichnung von Autobahnanschlüssen zu stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen in der neuen «Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen» geregelt werden. Daneben sieht die Teilrevision verschiedene weitere Anpassungen der Signalisationsverordnung (SSV) vor:

- Die Grössen der Markierungen, die heute ausschliesslich in rechtsverbindlichen technischen Normen geregelt sind, sollen neu in Anhang 1 Ziffer VI rechtlich verankert werden.
- Im Zug der Anpassungen im Bereich der touristischen Signalisation und der Wegweisung im Langsamverkehr werden im Anhang 2 Ziffer 5 SSV zahlreiche neue Symbole vorgeschlagen.
- Künftig soll es auch auf Autobahnen zulässig sein, Signale anstatt im Grossformat im Zwischenformat anzubringen.
- Das Signal «Radio-Verkehrsinformation» (4.90) soll mit Blick auf die Ablösung von UKW durch DAB+ und auf die zahlreichen Möglichkeiten, Verkehrsinformationen zu empfangen, künftig nur noch als Element der Tunnelsicherheit verwendet werden.
- Die OBV soll um den Tatbestand des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens auf Autobahnen und Autostrassen erweitert werden.

Die SP Schweiz stimmt den vorliegenden Änderungen zu. Jedoch ist die Wegweisung für Fahrräder oft zu klein, so dass sie übersehen wird. Es sollen deshalb zusätzlich grössere Formate eingeführt werden, welche an Stellen mit hoher Geschwindigkeit und an unerwarteten Stellen verwendet werden können. Die Velowegweisung muss immer retroreflektierend sein

Allein bei der Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen hegen wir Vorbehalte. Natürlich unterstützen wir die zweisprachige Signalisation; das Verfahren, um diese jedoch umsetzen zu können, scheint uns etwas zu streng. Zum Beispiel steht im entsprechenden erläuternden Bericht: «Zudem ist nachzuweisen, dass in der betreffenden Ortschaft die kleinere Sprachgruppe wenigstes 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst» (S. 4). Diese Vorgabe scheint uns fragwürdig. Denn es gibt viele Ortschaften in zweisprachigen Kantonen, wo sich die Bevölkerung der kleineren Sprachgruppe auf weniger als 30 Prozent beläuft, es aber trotzdem Sinn machen würde, eine zweisprachige Signalisation einzuführen, weil sich diese Ortschaft direkt an oder in der Nähe der Sprachgrenze befindet. Dies trifft beispielsweise bei Gemeinden wie Tafers / Tavel oder Düdingen / Guin im Kanton Freiburg der Fall zu. Der SP Schweiz scheint es somit sinnvoll, eine Lockerung des Verfahrens einzuführen, damit die zwei- oder mehrsprachigen Kantone, die verschiedenen Sprachen auch auf staatlichen Infrastrukturen wie Autobahnen gleichberechtigt behandeln können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Matter Mes Chermuth

Freundliche Grüsse

SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident Cécile Heim

Politische Fachreferentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

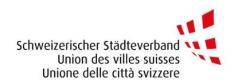
Maude Schreyer-Gonthier

Schweizerischer Gemeindeverband

Fachverantwortliche der Politikbereiche Energie, Raumplanung, Mobilität Holzikofenweg 8 Postfach 3001 Bern

T: 031 380 70 03

maude.schreyer-gonthier@chgemeinden.ch http://www.chgemeinden.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

Email:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

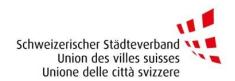
Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Wir stützen uns auf die Antworten unserer Mitglieder und teilen die Einschätzung unserer Sektion, der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und Sicherheitsdirektoren (KSSD).

Stossrichtung passend, aber mit städtespezifischen Anliegen

Die Städte begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen. Bei der Signalisationsverordnung und der neuen Verordnung des UVEK sehen wir allerdings Anpassungsbedarf. Die Herausforderungen der Städte, die die Transformation hin zu einer umwelt-, flächen- und sozialverträglichen Mobilität verantworten, bedürfen eine spezifische Berücksichtigung.

- Signalisationsverordnung: Aus der Sicht der Städte gilt es, ihrer Dichte und ihren begrenzten Platzverhältnissen gerecht zu werden. Demnach braucht es in begründeten Fällen Abweichmöglichkeiten bei Markierungsgrössen (Art. 72, Abs. 1ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV) und bei den Mindestlängen der Sicherheitslinien (Art. 73, Abs. 1bis); bei Fahrtstreifenunterteilung (Art. 74 Abs. 1bis E-SSV) und Baustellen (Art. 80 SSV) ist eine städtetaugliche und pragmatische Handhabe notwendig.
- Die neue Verordnung des UVEK: Die Erhöhung der Sicherheit der Menschen zu Fuss und auf dem Velo hat für die Städte oberste Priorität. In diesem Sinne plädieren die Städte dafür, die in der neuen Verordnung des UVEK wenigen konkreten, vorgeschlagenen Änderungen, u.a. besondere Markierungen aufzunehmen.



Generell machen die Städte darauf aufmerksam, dass die Änderungsanträge weder zu neuen Pflichten noch Zusatzkosten führen dürfen. Vielmehr sollen lokalspezifische unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigt und die Prioritäten im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden getroffen werden können.

Die weiteren Einschätzungen und detaillierten Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

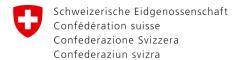
Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktor

Anders Stokholm Stadtpräsident Frauenfeld Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton x Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
3011 Bern
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbing Beachtung v	dlich erklärten technisch	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	x JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
2.	zeuge» (1.28 und 3 E-SSV	B) und «Helikopter» (1.29 ')? —	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem sation und d	n neuen Absatz geregelt	lie in der Wegweisung verwendbaren Sym- und die Symbole der touristischen Signali- n Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
4.		nit einverstanden, dass <i>i</i> bben werden?	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	x JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfe	en, künftig in einem nei	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglic «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs x JA	hkeit, anstelle des Symbole vagen» (5.28) verwende . 1 und 2 sowie Art. 115 \[\] NEIN	es Signals «Campingplatz» und mit der ools «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)? x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkung	gen / Ånderungsantrag:	
7.		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	La clarification néralement, vettes ou mécateur de dir ou le signal oment), tous cetaurants. Il se 4.49.1), aux	en zone rurale ou périurbair étairies sont difficiles à attein ection pour routes secondai DSR 4.86 "Restaurant" (qui deux de dimensions imposai erait souhaitable de pouvoir	tionnelle des hôtels est bienvenue. Plus géne, certains établissements publics tels que budre sans signalisation. Aujourd'hui, seuls l'indires (OSR 4.33) muni du symbole "Restaurant" ne permet pas d'indiquer le nom de l'établissentes, peuvent être utilisés pour signaler des resutiliser l'indicateur de direction "Hôtel" (OSR pour signaler des restaurants, en faisant prévenbole "Restaurant".
8.	Sind Sie mit of für Fahrräder Anhang 1 sov	den Anpassungen in Art und fahrzeugähnliche G vie mit den neuen Abbild	ikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in lungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54*b* E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fussund Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

	x JA	1	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	
10.	tion au	If Haupt- und le e mit den neu	Nebenstrassen, i	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
	Pon	oorkungen / Ä	ndorun agantra a	betroffen
	ben	ierkungen / A	nderungsantrag:	
11.				tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	x JA	\	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	
12.	laufs b	ei Baustellen ne neue Abbil	» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- genommen, die Abbildung 4.77 angepasst leführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? x keine Stellungnahme / nicht be-
		\		troffen
	Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	
13.	Treibs EV, H ₂	toff» und die z	zulässigen Abküi die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	x JA	\	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
15.	Sind Sie mit de kierung einver	en Anpassungen in Artil standen (Art. 72 Abs. 1	kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- I ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der Grundsat wird befürwol Einzelfällen v wenn der Pla	rtet. Noch wichtiger ist uns von diesen vorgesehenen N	Markierungen gemäss Anhang 1 geregelt werden, erer Ansicht nach die Möglichkeit in begründeten Markierungsgrössen abzuweichen, namentlich Parkierungen knapp ist. Die Formulierung «na- Pa Begründungen erlauben.
16.	til-visuelle Ma den neuen Ab	rkierungen neu formulie bildungen 6.30 – 6.34 e	Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
17.	Sind Sie mit d verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
18.		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- den?
	x JA	x NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	- En localité - Die Minde zifischen S gemäss A	stlängen von Sicherheitslir Situationen oder örtlichen L nhang 1 den Umständen a	nien im innerstädtischen Bereich sind für die spe- Umständen nicht sinnvoll. Markierungen sollen angepasst werden dürfen, auch im Falle von Si- undsatz nach Art. 73 bzw. Art. 72 soll auch hier

gelten, dass in begründeten Einzelfällen von diesen Dimensionen abgewichen werden darf.

- Dans un environnement urbain, la signalisation et le marquage doivent souvent s'adapter à des situations complexes issues de la configuration historique des lieux. Les possibilités offertes par l'OSR doivent rester flexibles. Dès lors, nous sommes défavorables à l'introduction de longueurs minimales strictes pour les lignes de sécurité (20 m) et les lignes d'avertissement (25 m), car cela ne correspondra pas aux nécessités du terrain. Ces valeurs peuvent être maintenues comme standard, mais avec la possibilité d'y déroger en fonction des conditions locales.

	ind Sie mit dem ne erteilung einverstar		SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	x JA	x NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	sent se croiser sans port explicatif, cette avec bandes cyclab ment sur lesdites ba	vorables à l'art. 74a al. 1bis l avoir à empiéter sur une au disposition empêchera la ré les bilatéralement si le crois ndes, alors que cette mesur	P-OSR qui exige que les véhicules puis- itre voie. En effet, quoi qu'en dise le rap- alisation de voies centrales banalisées ement n'est pas possible sans empiète- re peut, dans certains cas, être tout à la our la modération du trafic individuel
	ind Sie damit einve en (Art. 76 Abs. 1 ^{bi}		nien in die SSV aufgenommen wer-
	x JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
M		te Querlinie» mit einer i	Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	x JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

	x JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	- Art. 80, rection dans le dan	du trafic. Dans la pratique, les la faux sens. 80 al. 2 et 3 P-OSR, nous regre courte durée et chantier de long port à la possibilité d'utiliser des ée mesurent plus de 0,50 m. En re à une journée et sur lesquels proportionné d'exiger que la délies ou de lattes dès qu'il y a un carre de l'introduction de cette disposer formellement en contradiction termes de responsabilité pour la letteinrichtungen auch gelbe feln erlaubt sein. et les balises de guidage, nouve DSR 7.01, soient efficaces pour	er la direction des rayures par rapport à la di- coalises de guidage sont fréquemment installés ettons qu'il n'y ait pas de distinction entre chan- fue durée, comme le fait la norme VSS 40 886, de balises et cônes lorsque les obstacles sur la en effet, pour des chantiers mobiles d'une durée du personnel est présent en permanence, il emitation du chantier se fasse au moyen de elebstacle de plus de 0,50 m sur la chaussée. En esition dans la législation fédérale, la norme en avec la base légale, ce qui sera très préjudi- entre les entités en charge de travaux de courte elle suitable der bereits er- Lauflichter auf dem Strassenbelag oder auf ellement introduites dans l'OSR sous la réfé- le guidage des usagers, il est indispensable pou des flèches blanches signalent le côté par
te	einrichtung		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
Ü	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
B s V	Benennung trassen so	von Anschlüssen und Ver wie betreffend die zweispra	Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die zweigungen auf Autobahnen und Autochige Bezeichnung von Anschlüssen und Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	Domonico	<u> </u>	betroffen
	Bernerku	ngen / Änderungsantrag:	

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
26.	Sind Sie mit d	em neuen Anwendungsl	pereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-
	mation» (Art. den?	89 <i>a</i> Abs. 2 E-SSV) und	mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
27.	Sind Sie mit d	lem neuen Artikel 89 <i>b</i> E-	SSV betreffend die touristische Signalisa-
	tion auf Autob 4.74.2 einvers		sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rast	plätzen die Markierunge	ler Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

	x JA	∐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
d	ler Signale (Zwis	schenformat auf Autobah	2 SSV betreffend die Ausgestaltung nnen, Retroreflexion und Schriftart Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
32. S	Sind Sie mit der A	npassung in Artikel 103 A	Absatz 5 SSV betreffend die Signale

Bemerkungen / Änderungsantrag:

NEIN

auf Fahrzeugen einverstanden?

x JA

- Wie der Bundesrat zu Recht darlegt, sind Wechselanzeigetafeln (WTA) an Begleitfahrzeugen für Ausnahmetransporte (ATB) – und genauso an Fahrzeugen des Strassenunterhaltsdienstes – sehr wichtige Instrumente bei der Auftragserfüllung bei der Begleitung von Transporten mit Ausnahmemassen und Gewichten insbes. zur Warnung der Verkehrsteilnehmenden. Sie wurden mit der Revision der VTS und der SSV per 15. Januar 2017 mit der Auslagerung der Ausnahmetransportbegleitung an private ATB mit Polizeibewilligung unter Federführung der Kantonspolizeien Zürich und Freiburg als technisches Hilfsmittel zugelassen. Es ist zutreffend, dass die Verwendung der Wechselanzeigetafeln bei Ausnahmetransporten und Unterhaltsfahrzeugen der Verkehrssicherheit dient. Dies ist international anerkannt und hat sich bewährt.

x keine Stellungnahme / nicht be-

troffen

- Auch trifft zu, dass gemäss dem heute anwendbaren Artikel 103 Absatz 5 SSV von fahrenden oder auf der Fahrbahn stehenden Unterhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten lediglich das Signal «Andere Gefahren» (1.30) auf Wechselanzeigetafeln angezeigt werden darf. Erlaubt ist weiter auf Unterhaltsfahrzeugen das Signal «Baustelle» (1.14).
- Aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse hat sich der Bedarf nach einer Erweiterung der Anzeigemöglichkeiten von Signalen auf Wechselanzeigetafeln und insbesondere der Verwendung von Vorschriftssignalen gezeigt, die sich für die Aufgabenerfüllung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit als sinnvoll erweisen.
- Dem Vorschlag, dass neu auch die Überholverbote («Überholen verboten», «Überholen für Lastwagen verboten») und die Signale für die Umfahrungsrichtung bei Hindernissen («Hindernis rechts umfahren», «Hindernis links umfahren») verwendet werden dürfen, ist ausdrücklich zuzustimmen.
- Zusätzlich sollten auf Wechselanzeigetafeln oder einfachen Lichtbalken auf Fahrzeugen Lauflichter mit gelben Richtungsgebern erlaubt sein.



33.	forderungen		S-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
34.	Sind Sie mit	dem neuen Artikel 104 Ak	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
.		n einverstanden?	
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Wie der Bundesrat richtig ausführt, ist das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen grundsätzlich eine behördliche Aufgabe. Das Signal «Andere Gefahren» (1.30) kann durch das Personal von Begleitfahrzeugen zwar eigenständig eingeschaltet werden, da es sich nur um ein Hinweissignal ohne rechtliche Verpflichtungen handelt.
- Soweit es aber um Vorschriftssignale geht, soll dem Personal von Begleitfahrzeugen die entsprechende Kompetenz nicht von Bundesrecht wegen zukommen. Wie oben unter Fragen 32 ausgeführt, ist es aufgrund der bisherigen Erfahrungen wichtig, dass auf Wechseltextanzeigetafeln (WTA) von Fahrzeugen von privaten Ausnahmetransportfahr-zeugen sowie von Fahrzeugen des Strassenunterhalts auch verpflichtende Signale wie das «Überholverbot» etc. aufgeblendet werden können. Dieses Anliegen wurde sowohl von den Polizeikorps wie auch von schweizerischen Nutzfahrzeugverband «ASTAG» dem ASTRA unterbreitet.
- Die privaten Ausnahmetransportbegleiter (ATB) durchlaufen eine fundierte Ausbildung bei den kantonalen Behörden und weiteren Spezialisten unter Federführung der Kantonspolizeien Freiburg und Zürich, welche mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen wird. In Einklang mit dieser Bewilligung bzw. mit dem ATB-Ausweis, macht es Sinn, wenn auch die Verwendung der verpflichtenden Signale ana-log der Bewilligung für die Verkehrsregelung gemäss Art. 67 SSV einer Bewilligungs-pflicht durch die Polizei unterstellt wird. Das stellt sicher, dass nur ausgebildete, autorisierte ATB-Profis die WTA einsetzen können und so die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- Somit ist es sehr zu begrüssen, dass dieselbe Regelung wie bei der Verkehrsregelung besteht, sodass für das Personal von Begleitfahrzeugen für die Verwendung von Signalen auf WTA ebenfalls eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde benötigt wird. Damit kann die Polizei auch eingreifen, wenn dieses Recht missbraucht werden sollte. Die vorgeschlagene Bewilligung kann einfach in die bereits bestehenden Bewilligungen integriert werden. Die neue Regelung kann in die bestehende Ausbildung integriert wer-den. Der Anfangsaufwand ist sehr überschaubar.

		mit einverstanden, dass Art rungen» ergänzt wird?	ikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
0	·		
n		•	es, wonach das UVEK technische Nor- in, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
		mit einverstanden, dass das Äändern kann (Art. 115 Abs.	UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 1 ^{bis} E-SSV)?
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dar	mit einverstanden, dass Artik	xel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mi SSV)?	it der neuen Übergangsbes	stimmung einverstanden (Art. 117e E-
	x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	

x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
- Sämtlicher Verkehr s markierur (6.16.1) o - Anhang 1 keine kon Die entsp passt wer - Parkfeld: m zu redu - Randlinie sen von F nerortsbe	collten auch in Gelb markiert wangen, dazu gehören auch die oder die ununterbrochene Längt: VI. Markierungen, B Quermarkreten Massvorgaben betr. Aurechenden Abstände müssent den können, um optisch das wir empfehlen, die reduzierte uzieren. Analog zu den schmalen Lingtandlinien und insbesondere wereich. Dies, um Abweislinien ist	ken, Wartelinien) für Busse im öffentlichen verden können. Auch sollten sämtliche Rad Führungslinie im Anschluss an Wartelinie gslinie (6.12), in Gelb markiert werden. arkierungen: 3. Bei Fussgängerstreifen sollt bstand zum Fahrbahnrand aufgeführt werde je nach Strassenbreite im Einzelfall angebestmögliche Ergebnis zu erreichen Breite der Parkfeldlinien von 0.12 m auf 0. dien bei Parkfeldern empfehlen wir das Zula Abweislinien mit einer Breite von 0.10 m im dei Verkehrsberuhigungselementen und Zom innerstädtischen Gegebenheiten
		ten Signalen, Symbolen und Markieru n Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
erordnungen Sind Sie mit	im Zuständigkeitsbereic der neuen Verordnung de	es UVEK über die Wegweisung bei /
erordnungen Sind Sie mit	im Zuständigkeitsbereic der neuen Verordnung de	h des UVEK: es UVEK über die Wegweisung bei A tobahnen und Autostrassen einversta ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
erordnungen Sind Sie mit schlüssen un den? x JA	im Zuständigkeitsbereid der neuen Verordnung de d Verzweigungen auf Au	es UVEK über die Wegweisung bei Atobahnen und Autostrassen einverst
erordnungen Sind Sie mit schlüssen un den? x JA Bemerkung	im Zuständigkeitsbereid der neuen Verordnung de d Verzweigungen auf Au NEIN gen / Änderungsantrag:	es UVEK über die Wegweisung bei Atobahnen und Autostrassen einverst

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Der Bundesrat schlägt vor, dass die Roteinfärbung von Radstreifen (wie in der bisher gültigen entsprechenden Weisung) nur bei Gefahrenstellen auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen eingesetzt werden darf. Die Stadt Bern regt nun an, diesen restriktiv ausgelegten Einsatz von Roteinfärbungen der Veloinfrastruktur zu erweitern, und den zuständigen Vollzugsbehörden einen entsprechenden Handlungsspielraum einzuräumen. So sollen Roteinfärbungen von Veloinfrastrukturen, zusätzlich zum genannten Einsatzbereich, insbesondere auch in folgenden Situationen angewendet werden können: auf Radstreifen auch ausserhalb von Gefahrenstellen, auf Radwegen entlang und abseits von Strassen, über Kreuzungen sowie auf Velostrassen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll keine neue Pflicht eingeführt, sondern je nach örtlicher Situation weitere Anwendungsmöglichkeiten geschaffen, sowie schweizweit eine Einheitlichkeit der Massnahmen, insbesondere der Farbe erreicht werden. Die mit den Roteinfärbungen verbundenen Zusatzkosten lägen damit primär im Ermessen der zu-ständigen Vollzugsbehörden, was angesichts der lokal unterschiedlichen Bedürfnisse und Prioritäten als richtig erscheint.
- Bei Art. 11 Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen: (FGS): Wünschenswert ist es, diese Markierung auch bei Querungsstellen, wo ein FGS jeweils vor dem Gleiskörper mit einer Fussgängerschutzinsel ausgerüstet und der FGS über den Gleiskörper unterbrochen wird, auch als Einsatzort zu definieren. Letztendlich sollten die zu Fussgehenden vor dem Tram «gewarnt» werden. Die in der Abbildung 6 zu diesem Art. Gezeichneten Trampiktogramme sollten so angebracht werden, wie das Tram auch fährt, sprich jeweils in Fahrtrichtung.
- Der Anwendungsbereich der besonderen Markierungen ist auf Verordnungsstufe bereits zu stark eingeschränkt. Entsprechende Regelungen und Präzisierungen können in technischen Normen erfolgen. Mit den nachfolgenden Anpassungen wird ihr Einsatz flexibler, kann aber dennoch im Sinne der Verordnung zweckmässig und zurückhaltend sein.
- Art. 4
 Die besondere Markierung «Hinweis auf Kinder» kann verwendet werden, um im Bereich von Schulen, Kindergärten und anderen kinderreichen Institutionen zusätzlich zum Gefahrensignal «Kinder» (1.23) auf Gefahrensituationen hinzuweisen.
- Art. 8
 Die besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» kann verwendet werden, um den gesetzlichen Rechtsvortritt auf Nebenstrassen zu verdeutlichen, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes in einer schlecht wahrnehmbaren Verzweigung zweckmässig ist. In Begegnungszonen darf sie nicht angebracht werden.
- Art. 10
 Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» kann verwendet werden, um auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen Verzweigungs- und Einspurbereiche zu verdeutlichen, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens (6.09) das Vortrittsrecht der Radfahrenden missachtet.
- Art. 11
 Die besondere Markierung «Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen» kann verwendet werden, um bei Fussgängerstreifen, die über Gleisanlagen führen, die Vortrittsberechtigung der querenden Strassenbahnen zu verdeutlichen. Auf Fussgängerstreifen, die mit einer Lichtsignalanlage versehen sind, darf sie nicht angebracht werden.
- Anhang (Art. 2, Abs. 4), Titel
 Beispielhafte Abbildungen zur Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung der besonderen Markierungen
 Anhang
 - Verdeutlichung von Vertikalversätzen (Art. 9)
 Es ist die Abbildung eines kreisrunden Versatzes zu ergänzen, der in vielen Gemeinden erfolgreich zur Verkehrsberuhigung auf Tempo-30-Verzweigungen eingesetzt wird.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44.		er Ergänzung des Anha ahrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Ziff. 314.4)?
	x JA	☐ NEIN	x keine Stellungnahme / nicht be- troffen
	Wie der Bund 13. Novembe Fälle erweiter tig hat er eine Rechtsüberhe strassen mit i der neuen Be ob dieser Ord nen unzuläss festgehalten zulässigen Ri gerechtfertigt setzen wie be fährlich ist, is	er 1962 (VRV), die am 1. Jant, in denen das Rechtsvorben Ordnungsbussentatbestabelen durch Ausschwenken umehreren Fahrstreifen eingestimmungen gezeigt hat, wirdnungsbussentatbestand ausgrechts vorbeigefahren wir werden, dass die Ordnungsbussei der Slalomfahrt. Da das Fit die gleiche Bussenhöhe vordnungsbussentatbestand	er Revision der Verkehrsregelnverordnung vom nuar 2021 in Kraft getreten ist, die VRV um die veifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeisand für das nach wie vor stets unzulässige und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autoeführt. Wie sich kurz nach der Inkraftsetzung var unklar bzw. wurde die Frage offengelassen, uch die weniger schlimmen Fälle umfasst, in deird. Zur Klärung dieser Frage soll ausdrücklich sbusse von 250 Franken auch in Fällen des unvendung gelangt. Man kann sich fragen, ob es sentatbestand die gleiche Bussenhöhe anzu-Rechtsüber-holen auf Autobahnen nicht ungeertretbar. Die vorgeschlagene Aufnahme des dis wird ausdrücklich begrüsst. Sie dient der Ver-
	Haben Sie we	n zum Änderungsproje eitere Bemerkungen zu	ekt: den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	rungen? x JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	- Ergänze Art. 63-6 Neu: Ne Begründ Steigend z.B. für F - Gelbblir Art. 70 S Neu: Gelbes E sig: h. bei Ve i. bei Kol	der Regulierungsbedarf der Parkierung, Fahrverbote, etchkende (Velo-)LSA bei Velokende (Velo-)LSA bei Kolos Velokende (Velo-)LSA bei Kolos Velokende (Velo-)LSA bei Kolos Velokende (Velo-)LSA bei Kolos Velokende (Velokende Velokende Velo	ang 2, Kap. 5 e Angaben Fahrzeugkategorie E-Trottinett bzw. E-Roller, c.

Im Sinne der Veloförderung ist eine Erweiterung der Anwendung des Gelben Lichts und somit einer vorsichtigen Fahrt zu begrüssen.

- Gelbe Führungslinien für den Radverkehr

Art. 75, Abs. 6 SSV

Bisher:

Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Neu:

Halte-, Warte- oder Führungslinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Begründung:

Legalisierung einer sinnvollen und z.B. auf Kantonsgebiet Zürich längst flächendeckend etablierten Markierungspraxis. Vereinheitlichung der an den Veloverkehr gerichteten Markierungen.

- Längstreifen auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen

Art. 77, Abs. 3 SSV

Bisher:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV229) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Neu:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV229) werden auf der Fahrbahn oder auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt, durch Schrägbalken und nach Bedarf durch das Piktogramm Fussgänger gekennzeichnet (6.19).

Begründung:

Längsstreifen haben sich als ordnendes und die Sicherheit förderndes Element auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen bewährt. Die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Piktogramm Fussgänger fördert die ordnende Wirkung der Längsstreifen.

Ablenkung durch Reklame an Konfliktpunkten

Art. 96, Abs. 1, Bst. a SSV

Bisher:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Neu:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren oder Strassenbenützer von Konfliktpunkten ablenken, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Begründung:

Art. 96, Abs. 1, Bst. a konkretisiert Art. 6, Abs 1 SVG, in dem Ablenkung durch Strassenreklame namentlich genannt wird. Daher sollte neben dem Erkennen anderer Ver-kehrsteilnehmender auch die Ablenkung an Konfliktpunkten in Art. 96, Abs 1, Bst.a genannt werden.

In der Bewilligungspraxis von Strassenreklame wird immer beides beurteilt, sowohl das erschwerte Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender als auch die Ablenkung der Fahrzeuglenkenden an Konfliktpunkten.

Symbol Fahrrad auf Fusswegen mit Fahrrad gestattet.

Art. 74a, Abs. 7 SSV

Neu:

Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

h. auf Fusswegen, sofern das Fahrradfahren gestattet ist.

Begründung:

Falls signalisierte Fusswege vom Veloverkehr ausnahmsweise mittels Beitafel "gestattet" mit der nötigen Vorsicht befahren werden dürfen, sollte das bei Bedarf durch die Markierung des Symbols Fahrrad kenntlich gemacht werden können, um Missverständnisse zwischen Fuss- und Veloverkehr zu vermeiden.

- Faltsignale

SSV Anhang 2: VIII.

Aufgrund der Grösse der Faltsignale (Höhe ca. 80 cm) ist es in der Regel nicht möglich, für die verwendeten Symbole das Normalformat zu verwenden. Entsprechend sollte im Text das Wort «stets» gestrichen werden.

Sehr geehrte Frau Andrey

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

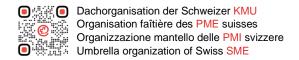
Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwebl: +41 44 421 17 42

Direktwahl: +41 44 421 17 42 maeder@arbeitgeber.ch http://www.arbeitgeber.ch





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA 3003 Bern

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage beinhaltet verschiedene Massnahmen. Erstens sollen die wichtigsten Inhalte von technischen Normen von privatrechtlichen Organisationen ins Bundesrecht überführt werden. Dies, da der Bundesrat im Mai 2020 beschlossen hat, diese ab 1. Januar 2025 nicht mehr für rechtsverbindlich zu erklären. Zu diesem Zweck soll neu festgelegt werden, dass die Signalisation grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Zweitens werden zwei neue Verordnungen zur Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen eingeführt: Die «Verordnung des UVEK über besondere Markierungen» und die «Verordnung des UVEK über die Wegweisungen bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen». Drittens soll die Motion 17.3952 «Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen» umgesetzt werden, indem Kantone und Gemeinden neu beim ASTRA ein Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen einreichen können. Viertens wird eine Ordnungsbusse für das unzulässige Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen festgelegt. Und fünftens wird der Kurs über Verkehrskunde modernisiert, indem die Vermittlung von Aspekten der Fahrassistenzsysteme und des automatisierten Fahrens integriert werden. Zudem soll der Kurs neu vor, und nicht mehr nach der Basistheorieprüfung besucht werden müssen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Die Aufhebung der direkten Verweise auf bestimmte technische Normen in der Signalisationsverordnung ist sinnvoll, da dies die Verordnung flexibilisiert und die Anpassung an sich verändernde Umstände und Normen ermöglicht. Die Beibehaltung direkter Verweise hingegen würde zu starren Verord-



nungen führen, welche häufig angepasst werden müssten, wenn sich die entsprechenden Normen verändern. Die vorliegenden Anpassungen vermeiden dadurch auch unnötigen administrativen Aufwand, was der sgv grundsätzlich begrüsst.

Weiter unterstützt der sgv die vorgesehene Änderung von Art. 103, Abs. 5 E-SSV, wonach private Begleiter von Ausnahmefahrzeugen die notwendigen Signale auf Wechselanzeigen mitführen dürfen. Dies verbessert die reibungslose Abwicklung von Transporten und erhöht dadurch die Verkehrssicherheit.

Auch die Integration von Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen in den Verkehrskundeunterricht ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu begrüssen. Allerdings ist diesbezüglich wichtig, dass die Fahrschüler auch praktische, und nicht nur theoretische Erfahrungen mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen sammeln können.

Ausserdem weist der sgv darauf hin, dass es für die Weiterentwicklung des automatisierten Fahrens zentral ist, dass sämtliche Signale von den Kamerasystemen der Fahrzeuge einwandfrei erkannt und interpretiert werden können.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen in den beigefügten Fragebogen Stellung.

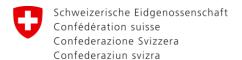
Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer Direktor Michèle Lisibach Ressortleiterin

Beilagen

erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich Beachtung von V grundsätzlich ein	erklärten technisch Wissenschaft, Techr verstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
3.	bole in einem ner sation und des (Art. 49 Abs. 2 ^{bis}	uen Absatz geregelt Langsamverkehrs in E-SSV)?	ie in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalia Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	☐ JA 	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit ei SSV aufgehoben	•	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen, l	künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben den Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

2/11

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. obs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	petronen
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder i	und fahrzeugähnliche Ge	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
12.	laufs bei Baust und eine neue	ellen» in die SSV au Abbildung 4.77.3 ein	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü 6) in die SSV aufgend	is das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Nots. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?			
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
ti	il-visuelle Ma	rkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. $1^{\rm bis}$ E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
Ν		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
V	on Baustelle		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
te	einrichtungei		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
B s V	Benennung v strassen sowi	on Anschlüssen und Ve ie betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

25.	. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.				des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tion a		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	und a	uf Rastplätze		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:	
	L			
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:	
	1			

30. S	sind Sie damit	einverstanden, dass <i>F</i>	Artikei 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
d	er Signale (Z	wischenformat auf A	tikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artike n einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Diese Massna		roll. Denn die Verkehrssicherheit kann verbessert abgewickelt werden können.
	,	,	
fc		die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden And den Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 104 : inverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

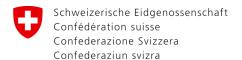
35.		t einverstanden, dass gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
20	Cind Cin mit de	or Ctraighting dog High	vaigas, wanash das LIVEK tashnisaha Nar
30.			veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit o	der neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	<u> </u>		

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		im Zuständigkeitsberei	
			es UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit gen einversta	•	s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
Teilrev	ision der Ord	dnungsbussenverordnu	ng (OBV)
		der Ergänzung des Anhar ifahrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen iff. 314.4)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsände- rungen?				
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Für das Funk ral, dass säm wandfrei erka	itliche Signale von dei annt, gelesen und inte	sistenzsystemen ist es grundsätzlich zent- n Kamerasystemen der Fahrzeuge ein- rpretiert werden können. Denn nur so n automatisierten Fahren vorangetrieben		



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

C4~11	au a la usa a		:	4	L .
Stellun	anahme	: emue	reicht	aurc	n.

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
ACVS
c/o Kantonspolizei St. Gallen
Philipp Sennhauser
Präsident
Klosterhof 12
9001 St. Gallen
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli	ch erklärten technisch n Wissenschaft, Techr	Umsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- e) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs ir	ie in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehobe		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen	, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben den Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
r «	neuen Möglic «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs	hkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. abs. 3 E-SSV)?
8		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
f	ür Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ge	tel 54a SSV betreffend die Wegweisung bräte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
ι	und Wanderw		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht
		gen / Änderungsantrag:	betroffen

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betroffen :
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	<u> </u>
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
13.	Treibstoff» und	l die zulässigen Abkü 3) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	:
14.		•	das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	:

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
ti	il-visuelle Ma	rkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. $1^{\rm bis}$ E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
04 S	tind Sig dam	it ainvaretanden, dass d	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
N		doppelte Querlinie» mit	einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
aa (in d Cin mit d	lan Amananana in Antil	al 00 CCV/hatraffand dia Kannaishauna
V	on Baustelle		tel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 17.04 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
te	einrichtunger		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
B s V	senennung v trassen sowi	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Auto- ichige Bezeichnung von Anschlüssen und 3 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	

25.	25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?				
] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Äı	nderungsantrag:		
26	Sind	Sie mit dem nei	uen Anwendungshereich	des Signals «Radio-Verkehrsinfor-	
۷٠.		on» (Art. 89 <i>a</i> Ab		r neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Äı	nderungsantrag:		
27.	tion a		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und	
] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:		
28.	und a	auf Rastplätzen		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?	
] JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:		
	<u> </u>				
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; ne	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?	
] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:		

30. S	sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
d	er Signale	(Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
fo	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
_	⊠ JA	_	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	Absatz 1bis E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

35.		t einverstanden, dass . gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
36.		•	eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Al	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit o	der neuen Übergangsl	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	L		

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN	betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
Ç			sten Signalen, Symbolen und Markierun n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan
_	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
eue Ver	ordnungen	im Zuständigkeitsbereid	ch des UVEK:
S			es UVEK über die Wegweisung bei An Itobahnen und Autostrassen einverstan
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o gen einversta		s UVEK über die besonderen Markierun
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
eilrevis	sion der Ord	nungsbussenverordnur	ng (OBV)
		ler Ergänzung des Anhan ahrens einverstanden (Zi	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässiger
•	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:				
	laben Sie weitere I ungen?	Bemerkungen zu den v	orgeschlagenen Verordnungsände-	
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

Sehr geehrte Frau Andrey

Ich schreibe Ihnen, um mich für die Möglichkeit zu bedanken, unsere Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abzugeben.

Wir haben die geplanten Änderungen geprüft und sind damit einverstanden, soweit wir davon betroffen sind.

Falls Sie Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Freundliche Grüsse

Luc Bruttin

Leiter Koordination und Politik / Chef Coordination et Politique / Capo Coordinamento e Politiche / • Direkt: 031 505 11 20

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS • Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP • Coordinazione svizzera dei pompieri CSP

Christoffelgasse 6 • 3011 Bern • Tel: 031 505 11 18 • www.feukos.ch



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 10.09.2024 11 jäg

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin Generalsekretär

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesrat Albert Rösti Kochergasse 10 3003 Bern

Per E-Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024

Stellungnahme der KKPKS zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes sowie zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine eigenständige Stellungnahme zu verzichten.

Wir verweisen jedoch auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS), welchen wir uns vollumfänglich anschliessen können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD



Herr Bundesrat Albert Rösti Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per E-Mail signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Zürich, 10. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung VZV; SR 741.51)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD begrüsst deren Stossrichtung und die konkreten Vorschläge ausdrücklich. Wir haben uns zudem erlaubt, in der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen wenige Änderungen anzuregen, namentlich zur Erhöhung der Sicherheit für Zufussgehende und Fahrradfahrende.

Unsere weiteren Einschätzungen und Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi Stadträtin St. Gallen Karin Rykart Stadträtin Zürich

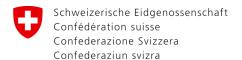
Maria Rylas 1



Beilage: erwähnt

Kopie: - Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
- Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
- Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
- Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
- Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
- Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
- Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
- Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen
- Schweizerischer Städteverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellung	nahme	eingere	icht	durc	h:
----------	-------	---------	------	------	----

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise				
Absender:				
Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)				
(Kontakt: Martin Naef, Geschäftsleiter KSSD, <u>martin.naef2@zuerich.ch</u> , 044 411 70 30)				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am				
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch				

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbind Beachtung vo	lich erklärten technische	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur lik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
2.	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)	und «Helikopter» (1.29)	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregelt ues Langsamverkehrs in	e in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signali- Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie dam SSV aufgehol		rtikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfe	n, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
r	neuen Möglich «Wohnmotorv 3, Art. 62 Abs	hkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
8		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
f	ür Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ge	tel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ingen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
ι	und Wanderw		keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	betroffen

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
12.	laufs bei Bauste	ellen» in die SSV au	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
13.	Treibstoff» und EV, H_2 und LPG neue Abbildung	die zulässigen Abkü 6) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	:
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätz kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?				
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
16.	til-visuelle Mark	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
17.	Sind Sie mit de verstanden?	m neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
18.		m neuen Artikel 73 Ab heitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
19.	Sind Sie mit de terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. $1^{\rm bis}$ E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
21 S	Sind Sie dam	nit einverstanden, dass d	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
Ν		doppelte Querlinie» mit e	einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
22 S	Sind Sie mit d	den Annassungen in Artik	el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung
V	on Baustelle	. 0	emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zur Kennzei		n zusätzlich oder anstelle der bereits erwähn- ter auf dem Strassenbelag oder auf Warntafeln
te	einrichtunger		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
B s V	Benennung v trassen sowi	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Auto- chige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

		em neuen Artikel 89 I d Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
0); 10; ;; 1		
n			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- I mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
ti		hnen und Autostrassei	S-SSV betreffend die touristische Signalisann sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
u	nd auf Rastpl	ätzen die Markierung	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV-SSV; neue Abbildung 6.35)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SS			rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	oxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
31.	der Signale (Z	wischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
32.	Fahrzeugen ein	verstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	gen für Ausnah haltsdienstes – Transporten m nehmenden. S der Auslagerur unter Federfüh zugelassen. Es nahmetransport	metransporte (ATB) – un sehr wichtige Werkzeuge it Ausnahmemassen und ie wurden mit der Revisio ng der Ausnahmetranspor rung der Kantonspolizeien s ist zutreffend, dass die V	d Wechselanzeigetafeln (WTA) an Begleitfahrzeud genauso an Fahrzeugen des Strassenuntere bei der Auftragserfüllung bei der Begleitung von Gewichten insbes. zur Warnung der Verkehrsteiln der VTS und der SSV per 15. Januar 2017 mit tbegleitung an private ATB mit Polizeibewilligung n Zürich und Freiburg als technisches Hilfsmittel verwendung der Wechselanzeigetafeln bei Ausugen der Verkehrssicherheit dient. Dies ist interna-
	den oder auf d Ausnahmefahr (1.30) auf Wec	er Fahrbahn stehenden U zeugen und Ausnahmetra	Inwendbaren Artikel 103 Absatz 5 SSV von fahren- Interhaltsfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen von Ansporten lediglich das Signal «Andere Gefahren» eigt werden darf. Erlaubt ist weiter auf Unterhalts- 4).
	weiterung der / sondere der Ve	Anzeigemöglichkeiten vor erwendung von Vorschrift	Erkenntnisse hat sich der Bedarf nach einer Ern Signalen auf Wechselanzeigetafeln und insbessignalen gezeigt, die sich für die Aufgabenerfülerheit als sinnvoll erweisen.
	für Lastwagen	verboten») und die Signa	rholverbote («Überholen verboten», «Überholen le für die Umfahrungsrichtung bei Hindernissen is links umfahren») verwendet werden dürfen, ist

ausdrücklich zuzustimmen.

Zusätzlich sollten auf Wechselanzeigetafeln oder einfachen Lichtbalken auf Fahrzeugen Lauflichter mit gelben Richtungsgebern erlaubt sein.

fo	Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:		
		dem neuen Artikel 104 An einverstanden?	bsatz 1bis E-SSV betreffend die Wechsel-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:		
	Wie der Bundesrat richtig ausführt, ist das Anbringen und Entfernen von Signalen und			

Wie der Bundesrat richtig ausführt, ist das Anbringen und Entfernen von Signalen und Markierungen grundsätzlich eine behördliche Aufgabe. Das Signal «Andere Gefahren» (1.30) kann durch das Personal von Begleitfahrzeugen zwar eigenständig eingeschaltet werden, da es sich nur um ein Hinweissignal ohne rechtliche Verpflichtungen handelt.

Soweit es aber um Vorschriftssignale geht, soll dem Personal von Begleitfahrzeugen die entsprechende Kompetenz nicht von Bundesrecht wegen zukommen. Wie oben unter Fragen 32 ausgeführt ist es aufgrund der bisherigen Erfahrungen wichtig, dass auf Wechseltextanzeigetafeln (WTA) von Fahrzeugen von privaten Ausnahmetransportfahrzeugen sowie von Fahrzeugen des Strassenunterhalts auch verpflichtende Signale wie das «Überholverbot» etc. aufgeblendet werden können. Dieses Anliegen wurde sowohl von den Polizeikorps wie auch von schweizerischen Nutzfahrzeugverband «ASTAG» dem ASTRA unterbreitet.

Die privaten Ausnahmetransportbegleiter (ATB) durchlaufen eine fundierte Ausbildung bei den kantonalen Behörden und weiteren Spezialisten unter Federführung der Kantonspolizeien Freiburg und Zürich, welche mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abgeschlossen wird. In Einklang mit dieser Bewilligung bzw. mit dem ATB-Ausweis, macht es Sinn, wenn auch die Verwendung der verpflichtenden Signale analog der Bewilligung für die Verkehrsregelung gemäss Art. 67 SSV einer Bewilligungspflicht durch die Polizei unterstellt wird. Das stellt sicher, dass nur ausgebildete, autorisierte ATB-Profis die WTA einsetzen können und so die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Somit ist es sehr zu begrüssen, dass dieselbe Regelung wie bei der Verkehrsregelung besteht, sodass für das Personal von Begleitfahrzeugen für die Verwendung von Signalen auf WTA ebenfalls eine Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde benötigt wird. Damit kann die Polizei auch eingreifen, wenn dieses Recht missbraucht werden sollte. Die vorgeschlagene Bewilligung kann einfach in die bereits bestehenden Bewilligungen integriert werden. Die neue Regelung kann in die bestehende Ausbildung integriert werden. Der Anfangsaufwand ist sehr überschaubar.

35.				105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	«	Leiteinrichtungen»	ergänzt wird?	
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	ļ			
36.	m			wonach das UVEK technische Nor- einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
37.			erstanden, dass das UVI kann (Art. 115 Abs. 1 ^{bis}	EK künftig Anhang 1 und Anhang 2 E-SSV)?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
38.	S	ind Sie damit einve	erstanden, dass Artikel 1	15 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
39.	S	ind Sie mit der no	euen Übergangsbestimr	mung einverstanden (Art. 117e E-

SSV)?

10/16

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
0. Sind Sie mit d	en Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
kehr sollten a rungen, dazu	uch in Gelb markiert werder	n, Wartelinien) für Busse im öffentlichen Ver n können. Auch sollten sämtliche Radmarkie slinie im Anschluss an Wartelinie (6.16.1) od n Gelb markiert werden.
keine konkret Fahrbahnrand	en Massvorgaben betr. Abs d aufgeführt werden. Die en Einzelfall angepasst werden	kierungen: 3. Bei Fussgängerstreifen sollten stand zwischen den Balken und Abstand zum tsprechenden Abstände müssen je nach Stra können, um optisch das bestmögliche Erge
nis zu erreich		ssten Signalen, Symbolen und Markier
nis zu erreich 1. Sind Sie mit d	en neuen bzw. angepas	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverst
nis zu erreich 1. Sind Sie mit d gen in Anhang den?	en neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich de	esten Signalen, Symbolen und Markier en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta keine Stellungnahme / nicht betroffen
nis zu erreich 1. Sind Sie mit d gen in Anhang den?	en neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich de	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverst keine Stellungnahme / nich betroffen
nis zu erreich 1. Sind Sie mit d gen in Anhang den?	en neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich de	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverst keine Stellungnahme / nich betroffen ch des UVEK: des UVEK über die Wegweisung bei
nis zu erreich 1. Sind Sie mit d gen in Anhang den?	en neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich de	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverst keine Stellungnahme / nich betroffen ch des UVEK: des UVEK über die Wegweisung bei Autobahnen und Autostrassen einverst
nis zu erreich 1. Sind Sie mit d gen in Anhang den?	en neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich de	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverst keine Stellungnahme / nich betroffen ch des UVEK: des UVEK über die Wegweisung bei / utobahnen und Autostrassen einverst keine Stellungnahme / nich

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
	Der Anwendur zu stark einge nischen Norma	ngsbereich der besonderen schränkt. Entsprechende R en erfolgen. Mit den nachfo	Markierungen ist auf Verordnungsstufe bereits egelungen und Präzisierungen können in tech- lgenden Anpassungen wird ihr Einsatz flexib- ordnung zweckmässig und zurückhaltend sein.		
	reich von Schu	ılen, Kindergärten <mark>und and</mark>	Kinder» kann verwendet werden, um im Be- eren kinderreichen Institutionen zusätzlich zum hrensituationen hinzuweisen.		
	det werden, ur we dies aufgru mes in einer s	n den gesetzlichen Rechts [.] I nd der Sichtverhältnisse u	den gesetzlichen Rechtsvortritt» kann verwen- vortritt auf Nebenstrassen zu verdeutlichen. , nd der baulichen Gestaltung des Strassenrau- erzweigung zweckmässig ist. In Begegnungs-		
	verwendet wer hohen Verkeh eine erhöhte G	den, um auf Haupt- und vo rsaufkommen Verzweigung	ung von Radstreifen an Gefahrenstellen» kann ortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem gs- und Einspurbereiche zu verdeutlichen, wo otorisierte Verkehr beim Queren des Radstrei- enden missachtet.		
	verwendet wei trittsberechtigu	den, um bei Fussgängerst Ing der querenden Strasse	Strassenbahn bei Fussgängerstreifen» kann reifen, die über Gleisanlagen führen, die Vor- nbahnen zu verdeutlichen. Auf Fussgänger- ersehen sind, darf sie nicht angebracht wer-		
	Anhang (Art. 2 Beispielhafte besonderen Markierunger	Abbildungen zur Ausfüh	rung, Ausgestaltung und Anbringung der		
	Es ist die Abbi	_	(Art. 9) ersatzes zu ergänzen, der in vielen Gemeinden empo-30-Verzweigungen eingesetzt wird.		
Teilrevis	ion der Ordn	ungsbussenverordnu	ng (OBV)		
		r Ergänzung des Anhar hrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen iff. 314.4)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		

Bemerkungen / Änderungsantrag:

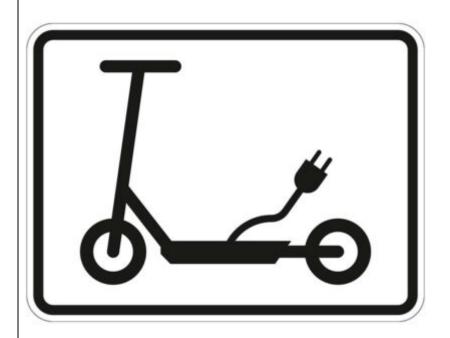
Wie der Bundesrat ausführt, hat er bei der Revision der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die VRV um die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er einen Ordnungsbussentatbestand für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt.

Wie sich kurz nach der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen gezeigt hat, war unklar bzw. wurde die Frage offengelassen, ob dieser Ordnungsbussentatbestand auch die weniger schlimmen Fälle umfasst, in denen unzulässig rechts vorbeigefahren wird. Zur Klärung dieser Frage soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Ordnungsbusse von 250 Franken auch in Fällen des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens zur Anwendung gelangt. Man kann sich fragen, ob es gerechtfertigt ist, für diese Ordnungsbussentatbestand die gleiche Bussenhöhe anzusetzen wie bei der Slalomfahrt. Da das Rechtsüberholen auf Autobahnen nicht ungefährlich ist, ist die gleiche Bussenhöhe vertretbar.

Die vorgeschlagene Aufnahme des zusätzlichen Ordnungsbussentatbestands wird ausdrücklich begrüsst. Sie dient der Verkehrssicherheit.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie we rungen?	itere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ergänzende E-Trottinett / Art. 63-65 und sowie Anhand Neu: Neues Symbo	E-Roller d 69a SSV	



Begründung:

Steigender Regulierungsbedarf der Fahrzeugkategorie E-Trottinett bzw. E-Roller, z.B. für Parkierung, Fahrverbote, etc.

Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Velolichtinsel Gelbblinkende (Velo-)LSA bei Konfliktschaltungen Velo-FG

Art. 70 SSV

Neu:

Gelbes Blinklicht zur Warnung der Strassenbenützer (Art. 68 Abs. 6) ist nur zulässig: h. bei Velolichtinseln

i. bei Konfliktschaltungen zwischen querenden Zufussgehenden an einem Fussgängerstreifen und Velofahrenden

Begründung:

Im Sinne der Veloförderung ist eine Erweiterung der Anwendung des Gelben Lichts und somit einer vorsichtigen Fahrt zu begrüssen.

Gelbe Führungslinien für den Radverkehr

Art. 75, Abs. 6 SSV

Bisher:

Halte- oder Wartelinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Neu:

Halte-, Warte- oder Führungslinien, die sich ausschliesslich an die Führer von Fahrrädern und Motorfahrrädern richten (z.B. auf Radstreifen, Radwegen), können gelb sein.

Begründung:

Legalisierung einer sinnvollen und z.B. auf Kantonsgebiet Zürich längst flächendeckend etablierten Markierungspraxis. Vereinheitlichung der an den Veloverkehr gerichteten Markierungen.

Längstreifen auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen

Art. 77, Abs. 3 SSV

Bisher[®]

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV²²⁹) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Neu:

Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV²²⁹) werden auf der Fahrbahn oder auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt, durch Schrägbalken und nach Bedarf durch das Piktogramm Fussgänger gekennzeichnet (6.19).

Begründung:

Längsstreifen haben sich als ordnendes und die Sicherheit förderndes Element auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen bewährt. Die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Piktogramm Fussgänger fördert die ordnende Wirkung der Längsstreifen.

Ablenkung durch Reklame an Konfliktpunkten

Art. 96, Abs. 1, Bst. a SSV

Bisher:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Neu:

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich

wenn sie:

a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren oder Strassenbenützer von Konfliktpunkten ablenken, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten

Begründung:

Art. 96, Abs. 1, Bst. a konkretisiert Art. 6, Abs 1 SVG, in dem Ablenkung durch Strassenreklame namentlich genannt wird. Daher sollte neben dem Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender auch die Ablenkung an Konfliktpunkten in Art. 96, Abs 1, Bst.a genannt werden.

In der Bewilligungspraxis von Strassenreklame wird immer beides beurteilt, sowohl das erschwerte Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender als auch die Ablenkung der Fahrzeuglenkenden an Konfliktpunkten.

Symbol Fahrrad auf Fusswegen mit Fahrrad gestattet.

Art. 74a. Abs. 7 SSV

Neu:

Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

h. auf Fusswegen, sofern das Fahrradfahren gestattet ist.

Begründung:

Falls signalisierte Fusswege vom Veloverkehr ausnahmsweise mittels Beitafel "gestattet" mit der nötigen Vorsicht befahren werden dürfen, sollte das bei Bedarf durch die Markierung des Symbols Fahrrad kenntlich gemacht werden können, um Missverständnisse zwischen Fuss- und Veloverkehr zu vermeiden.

Faltsignale

SSV Anhang 2: VIII.

Aufgrund der Grösse der Faltsignale (Höhe ca. 80 cm) ist es in der Regel nicht möglich, für die verwendeten Symbole das Normalformat zu verwenden. Entsprechend sollte im Text das Wort «stets» gestrichen werden.



P.P. 9001 St. Gallen Post CH AG Stadtpolizei, Vadianstrasse 57 Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP c/o Stadtpolizei St.Gallen Vadianstrasse 57 9001 St.Gallen Telefon 071 224 61 69 Telefax 071 224 66 66 http://www.svsp.info/d/home.asp

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

per E-Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

St. Gallen, 9. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) für die im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich erlaube mir, hierzu auf die Stellungnahme der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektoreninnen und - direktoren der Schweiz KSSD zu verweisen.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni Co-Präsident SVSP STV FST Finkenhubelweg 11 3012 Bern

T +41 31 307 47 47 info@stv-fst.ch stv-fst.ch



Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo Federaziun svizra dal turissem

Herr Bundesrat Albert Rösti Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK **Bundeshaus Nord** 3003 Bern

Per Mail an: signalisationsverordnun@astra.admin.ch

18. September 2024

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Teilrevision der Signalisationsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der Vorlage Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für faire politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Gerade im Rahmen der Signalisation ist eine national einheitliche Handhabung wichtig, um das Verständnis und die Sicherheit der Nutzer:innen von touristischer Infrastruktur garantieren zu können. Gleichzeitig wird durch die Verankerung auf nationaler Gesetzesebene die Rechtslage für alle Akteure klar und einheitlich geregelt. Aus diesen Gründen begrüssen wir die Vorlage.

Bei der Aufnahme der Signalisationen gilt es jedoch zu beachten, dass keine Lücken entstehen und alle Signale aufgeführt und in einer sinnvollen Logik festgehalten werden. Wir bitten Sie diesbezüglich die Stellungnahme von SchweizMobil und den Schweizer Wanderwegen zu beachten.

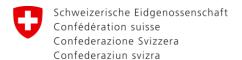
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Philipp Niederberger

Direktor

Samuel Huber Leiter Politik



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Schweizer Wanderwege
Monbijoustrasse 61
3007 Bern
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli	ch erklärten technisch n Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Zentrale Besti vorliegenden I zu gewährleis hoben wird un	Entwurf der SSV nicht üb ten, ist sicherzustellen, da d innert nützlicher Frist a	29a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- n die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen		
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
	In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktog Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) is separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.				
	che die Signal ordnung und e lung welche z	isation gilt. Die Symbole eine hohe Bedeutung. Die	angsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welhaben entsprechende Erwähnungen in der Vererestlichen Symbole sind eine Zusammensteln und insbesondere der touristischen		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen	, künftig in einem neu	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
	∐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der ibols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betroffen
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

fü	ir Fahrräd	er und fahrz	zeugähnliche (ikel 54 <i>a</i> SSV betreffend Geräte, mit der Vermassu Jungen 4.50.1 – 4.51.4 ei	ng der Signale in
	□JA	\succeq	NEIN	☐ keine Stellung betroffen	gnahme / nicht
	ART. 54A Auf Wegw b: ergänze	ZIFFER 6 Bs veisern könne	en zusätzlich an tionen wie Num	gegeben werden: mer <mark>oder</mark> und Name einer nat	ionalen, regiona-
	Routen) a	ngewendet w		h für weitere Routen (= keind e Nummer oder beim Mounta rn).	
	ART. 54A	ZIFFER 7			
	Entlang vo	-	ichneten Streck	<mark>n</mark> Routen für Mountainbikes	können zur Orien-
	Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Stecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.				
	ART. 54A ZIFFER 8 Entlang von gekennzeichneten Strecken signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.				
	Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.				
u	nd Wande	rwegen, mi Idungen 4.5	t der Vermass	SSV betreffend die Wegw ing der Signale in Anhang nverstanden? keine Stellung betroffen	
	ART. 54B Auf Wand c. der «W schuhrout Bereich vo	Bemerkungen / Änderungsantrag: ART. 54B ZIFFER 2 BST. C Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet: c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich von auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten.			
	angebotei (ASTRA, s erfolgt bei	n gemäss Lei SchweizMobi reits gemäss	tfaden «Winterv I, Schweizer Wa den Vorgaben o	nurouten gehören zu den sig anderwege und Schneeschunderwege). Die Umsetzung in derwege) auch die erfassiedung Fachapplikation Langs	ihrouten» in den Kantonen iten Routen wer-

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signale in auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?						
	☐ JA					
	Bemerkungen / Änderungsantrag:					
	ART. 54C ZIFFER 2					
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen					
	Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in					
	weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können o	lie				
	Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser					
	Schrift verwendet werden.					

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

	 Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierur der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? 				
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
12	s	ind Sie damit	einverstanden dass	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver-	
	la	ufs bei Baust nd eine neue . —	ellen» in die SSV au Abbildung 4.77.3 eing	genommen, die Abbildung 4.77 angepasst leführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?	
		☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
	T E	reibstoff» und	die zulässigen Abkü 3) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;	
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
				as Signal «Telefon» durch das Signal «Nots. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?	
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
	Į				

		passungen in Artikei 72 S en (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quat}	er, 3 und 5 E-SSV)?
	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	
til-visu	elle Markieru	ngen neu formuliert und	2a Absatz 1 SSV betreffend die tak- Absatz 2 neu gegliedert sowie mit wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	JA	☐ NEIN	⋈ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	
17. Sind S versta		euen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV b	etreffend die Unterflurleuchten ein-
	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	
		euen Artikel 73 Absatz 1 ^{bi} llinien einverstanden?	s E-SSV betreffend die Mindestlän-
	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	Sie mit dem n ing einverstar		SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ben	nerkungen / Ä	nderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Ν		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
٧	on Baustelle		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
te	einrichtunger		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
s V	Benennung v strassen sowi	von Anschlüssen und Ve ie betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Autoachige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

25.	5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung vo Raststätten und Rastplätzen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
26.			ereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
27.		bahnen und Autostrassen	SSV betreffend die touristische Signalisa- sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
28.	und auf Ras	stplätzen die Markierunge	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen n für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- n wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	

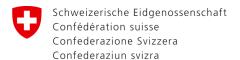
30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben			rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht übe ten, ist sicherzustellen, das nd innert nützlicher Frist an	a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im rnommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- die aktualisierten Bestimmungen angepasst e Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
31.	der Signale (2	Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
32.		er Anpassung in Artikel n einverstanden? NEIN	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
33.		n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	$oxed{oxed}$ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	bettofferi
34.		em neuen Artikel 104 A einverstanden?	sbsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

		damit einverstanden, dass chtungen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	
n			veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	
		damit einverstanden, dass o SV ändern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie d	damit einverstanden, dass <i>F</i>	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie SSV)?	mit der neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	

40. S	40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?				
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	IV. Hinweissig B. Wegweisun d. Wegweisun – Signale «We (4.52.2) «Weg wege» (4.52.4 Schneeschuhi	ng auf Haupt- und Nebens g auf Fuss- und Wanderw egweiser für Fusswegnetz gweiser für Bergwanderwe	vegen re» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» rge» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwander- interwanderwege» (4.52.5) <mark>und «Wegweiser für</mark>		
41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und № gen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, e den? ☐ JA					
			betroffen		
	Die Symbole r 5.32; 5.33; 5.3	•	obilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Katego- stellt werden.		
	Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform che die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in ordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusamme lung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.				
	Antrag:				
			olgenden Symbolen zu ergänzen: lle , Parkplatz P, Jugendherberge		
	Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderv (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsa verkehr bereits integriert.				
	-	3 (Schneeschuhrouten) ist Schneeschuhrouten» zu e	mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwan- ersetzen.		
	des Vorgänge muniziert. Die von anderen M	rdokuments des Leitfader Unterscheidung des Pikto	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung ns in der ganzen Schweiz verwendet und kom- ogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht angsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder heiden.		

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

5	Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einversta		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Γeilrevi	sion der Ord	nungsbussenverordnur	ng (OBV)
			gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
ľ	Rechisvorbeii □ JA	ahrens einverstanden (Zi ☐ NEIN	ii. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
eitere l	Bemerkunge	n zum Änderungsprojel	xt:
	Haben Sie we rungen?	eitere Bemerkungen zu d	en vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung ART. 55 ZIFF	en / Änderungsantrag: -ER 2TERr	
	_	•	ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- t orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik	el 54b zuzulassen, wie im Me d Mountainbikerouten» (AST	n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
2rad Schweiz, Bahnhofstrasse 86, 5001 Aarau
Kontakt: info@2radschweiz.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich Beachtung von grundsätzlich ein	h erklärten technisch Wissenschaft, Techi nverstanden?	n Umsetzung des Systemwechsels von für schen Normen (direkte Verweisung) hin zur chnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:			
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- a) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:			
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs ir	ie in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:			
4.	Sind Sie damit e SSV aufgehober		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	petronen		
5.	werden dürfen,	künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben Ien Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-		

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüsser	Auffinden geeigneter Weg	icklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem ge und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	201011011
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	<u> </u>		
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche (tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüsser	en / Änderungsantrag: n namentlich den Wegfall (rten Routen angezeigt wer	des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits rden können.
9.	und Wanderwe neuen Abbildu	egen, mit der Vermassı ngen 4.52.1 – 4.52.6 e	_
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

ti	on auf Hau	upt- und l	Nebenstras	ssen, mit der '	Vermassung der Signale in Anhang
ı	☐ JA	aen neu	en Abbildu NEIN	ngen 4.52. <i>r</i> -	 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Äı	nderungsa	ntrag:	
					SSV betreffend die Nummerierung
	ler Strasse		lüsse und '		en einverstanden?
	∐ JA 		∐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Äı	nderungsa	ntrag:	
la	aufs bei Ba	austellen	» in die SS	SV aufgenomr	gnal «Anzeige des Fahrstreifenvermen, die Abbildung 4.77 angepasst werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	□JA		☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Äı	nderungsa	ntrag:	
T E	reibstoff» EV, H ₂ und leue Abbild	und die z LPG) in d	zulässigen die SSV aut I.1)?	Abkürzungen	Signal «Tankstelle mit alternativem der alternativen Treibstoffe (CNG, werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	☐ JA		∐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Äı	nderungsa	ntrag:	
			•	•	al «Telefon» durch das Signal «Not- 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	 ıngen / Ä	nderungsa	ntrag:	Detronen

	tel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
t	il-visuelle Mar	rkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Abs rheitslinien einverstande	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Formulier das Kreuzen bahnlösunger und Bern: Min	von breiten Fahrzeugen zu n, wie sie von Schweizer St	ahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahr- ädten empfohlen werden (beispielsweise Zürich nn von 4.50 m) und die in anderen europäischen

Zudem beantragen wir, die Schaffung von Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermöglichen, nachdem dies seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich ist. (Art. 74a Abs. 2 SSV) Es soll den Vollzugsbehörden überlassen sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn angeordnet werden soll, sofern die Rahmenbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil Schwerverkehr, signalisierte Höchstgeschwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.

 Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenor den (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)? 			oweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
21 9	Sind Sie dam	nit einverstanden, dass (die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
N		doppelte Querlinie» mit	einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
٧	on Baustelle		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 17.04 einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
t	einrichtunger		tel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

24.	B st V	Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?			
				keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
25.		aststätten und Ras	stplätzen einverstanden?	betreffend die Kennzeichnung von	
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- r neuen Abbildung 4.90 einverstan- keine Stellungnahme / nicht	
	Ī		_	betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und	
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
28.	uı	nd auf Rastplätzer enden sind, in die	n die Markierungen für I SSV aufgenommen wird NEIN	ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		

	. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?			V		
	⊠ JA		☐ NEIN		eine Stellungnahme / nicht etroffen	
	Bemerk	ungen / Är	nderungsant	ag:		
oo C	Sind Cin d		moto malo malo malo	aa Austral 404 Aba	osta 4 CCV/ overschools on viving	10
30. S	oma Sie a	amii einve	rstanden, da	SS ATIIKEI TUT ADS	atz 1 SSV aufgehoben wird	זג
	\boxtimes JA		☐ NEIN		eine Stellungnahme / nicht etroffen	
	Bemerk	ungen / Är	nderungsant	ag:		
d	er Signa	le (Zwisch	nenformat a	uf Autobahnen, F n (Art. 102 Abs. 2, —	betreffend die Ausgestaltur Retroreflexion und Schrifta , 4 und 5 E-SSV)? eine Stellungnahme / nicht	
					etroffen	
	Bemerk	ungen / Är	nderungsant	ag:		
			assung in Aerstanden?	tikel 103 Absatz 5	5 SSV betreffend die Signa	le
	⊠ JA		NEIN		eine Stellungnahme / nicht etroffen	
	Bemerk	ungen / Är	nderungsant	ag:		
fo	orderunge		Signalisation		fend die weitergehenden Al auf die anerkannten Rege	
	⊠ JA		NEIN		eine Stellungnahme / nicht etroffen	
	Bemerk	ungen / Är	nderungsant	ag:		

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechs anzeigetafeln einverstanden?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
35.		t einverstanden, dass gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
36.			veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
37.	Sind Sie damit Ziffer 5 SSV är	einverstanden, dass ondern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		

39.	Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E- SSV)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:			
40.	Sind Sie mit	den Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:			
41.			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:			
Neue Ve	erordnungen	ı im Zuständigkeitsberei	ich des UVEK:		
	Sind Sie mit	der neuen Verordnung o	des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-		
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:			
43.	Sind Sie mit gen einversta	<u> </u>	es UVEK über die besonderen Markierun-		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	ngen / Änderungsantrag:			
	Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen				

Die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» darf nur auf Radstreifen verwendet werden. Diese Verwendungsmöglichkeit erscheint uns zu eng, denn es sind auch Stellen denkbar, die nicht als Radstreifen markiert sind, beispielsweise Radwege oder für Velos freigegebene Trottoirs. Auch solche Abschnitte sollen bei Einmündungen oder Querungen durch eine rote Einfärbung besser kenntlich gemacht werden können. Wir beantragen daher, den Begriff "Radstreifen" durch den Begriff "Radverkehrsfläche(n)" zu ersetzen.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässiger Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?				
□JA		NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag:					
Weitere B	Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:				
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänd rungen?			orgeschlagenen Verordnungsände-		
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag:					



Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile

Herr Bundesrat Albert Rösti Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK 3003 Bern

per E-Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 30. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Vernehmlassung zu den titelerwähnten Vorlagen eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Hinblick auf die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) lehnt der AGVS den Systemwechsel von der direkten Verweisung auf technische Normen hin zur indirekten Verweisung auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Erfahrung ab. Es ist zwar nachvollziehbar, dass mit der neuen Regelung der indirekten Verweisung eine flexiblere Ordnung gestaltet werden soll, jedoch darf aus unserer Sicht im Gegenzug durch eine fehlende klare gesetzliche Definition die Rechtssicherheit nicht leiden. Wir weisen darauf hin, dass der blosse Verweis auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Erfahrung im Einzelfall bei einer Auslegung Probleme bereiten könnte. Zwar sollen sich die Anforderung neu nach den anerkannten Regeln der Technik richten, es soll aber gemäss erläuterndem Bericht immer noch die Anwendung der einschlägigen Normen nahegelegt werden. Auf eine rechtssichere Definition zu verzichten, wo doch schon nahe liegt, welche Normen gemäss der SSV angewendet werden müssen, scheint nur schwer nachvollziehbar zu sein. Der AGVS erachtet es deshalb als sinnvoll bestehende Normen klarer abzubilden, wie es in den meisten Fällen in der E-SSV vorgesehen wurde, und wo dies zweckdienlich ist, weiterhin direkt auf die technischen Normen zu verweisen. Zum Erhalt der Rechtssicherheit wären demnach die direkten Verweise möglichst stets aktuell zu halten.

Bezüglich der Teilrevision zum Kurs über Verkehrskund (VKU) bewertet der AGVS zunächst positiv, dass Lerninhalte zu Fahrassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) einbezogen werden sollen. Es ist wichtig, dass angehende Verkehrsteilnehmende mit den FAS vertraut werden, da sich diese Technologien immer wie mehr etablieren. Aus Sicht des AGVS ist es hingegen der Fahrausbildung nicht förderlich, wenn der Kurs über Verkehrskunde bereits vor der Basistheorieprüfung (TP) absolviert wird. Zwar ist es nicht unvorteilhaft, die Inhalte des VKU in der TP prüfen zu können, jedoch sind unseres Erachtens die Lerninhalte des VKU gerade nicht vorwiegend theoretischer, sondern praktischer Natur. Sie sollen in erster Linie



den Lernfahrenden kurz vor Absolvierung der praktischen Prüfung Anregungen zu ihrem persönlichen Verkehrsverhalten vermitteln und erlauben das Gelernte vom VKU direkt anzuwenden. Solche Inhalte, die vor allem persönliche Erfahrungen hinsichtlich Fahrdynamik und sicherem Verkehr betreffen, werden einer Person, die bisher keine aktive Fahrzeit verbracht hat, nur wenig dienlich sein. Ebenfalls ist es für das Verständnis der Inhalte des VKU nicht unbedeutend, wenn man die Verkehrsregeln beherrscht und damit ein besseres Verständnis für die praktischen Facetten des VKU vorweist. Würde der VKU nun vor der TP zu absolvieren sein, besteht zudem die Gefahr, dass die Inhalte des VKU zeitlich zu lange zurückliegen, sollten Lernfahrende erst später praktische Fahrstunden absolvieren. Aus diesen Gründen beantragt der AGVS den bisherigen Ablauf unbedingt beizubehalten und den VKU bloss inhaltlich mit den Neuerungen zu FAS weiterzuentwickeln.

Bitte entnehmen Sie detailliertere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vernehmlassung in unseren Antworten in den beiden Fragebogen.

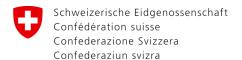
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Manfred Wellauer Vizepräsident

Markus Aegerter Mitglied der Geschäftsleitung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) Wölflistrasse 5 3006 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich (erklärten technis /issenschaft, Te	n Umsetzung des Systemwechsels von für schen Normen (direkte Verweisung) hin zur chnik und Erfahrung (indirekte Verweisung) keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der AGVS vertritt pletter Systemwed sen auf eine Norm der Technik jeweil rekte Übertragung rekten Verweis au ab. Mit einem indir	chsel notwendig sein in der SSV gerege Is im Einzelfall ausg g von technischen N If den aktuellen Sta	sich das jetzige System bewährt hat und kein kom- i. Sind technische Vorgaben direkt oder mit Verwei- elt, besteht keine Gefahr, dass der aktuelle Stand gelegt werden muss. Insofern begrüssen wir die di- Normen in die Verordnung, lehnen aber einen indi- und der Wissenschaft, Technik und Erfahrung aber feste gesetzliche Definition fehlen, welche im Sinne
2.			ZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- .29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	g:
3.	bole in einem neue	en Absatz gerege angsamverkehrs	s die in der Wegweisung verwendbaren Symelt und die Symbole der touristischen Signalis in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	g:
4.	Sind Sie damit ein SSV aufgehoben v		s Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	g:

werden dürfei	n, künftig in einem neu	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
neuen Möglich «Wohnmotory	hkeit, anstelle des Sym vagen» (5.28) verwend	des Signals «Campingplatz» und mit der abols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
aufgenommer	n wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
für Fahrräder	und fahrzeugähnliche (tikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	werden dürfer Ziele (Ziele für SSV)? SJA Bemerkung Sind Sie mit neuen Möglick «Wohnmotorw 3, Art. 62 Abs. JA Bemerkung Sind Sie dam aufgenommer bildung 4.49.1 JA Bemerkung Sind Sie mit of für Fahrräder Anhang 1 sow JA	werden dürfen, künftig in einem neu Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische SSV)? JA

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54*b* E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fussund Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			SSV betreffend die touristische Signalisa-
			nit der Vermassung der Signale in Anhang .52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	er Strassen,	Anschlüsse und Verzwe	kel 56 SSV betreffend die Nummerierung eigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Baus	tellen» in die SSV aufg	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- lenommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
T E	reibstoff» und	d die zulässigen Abkürz G) in die SSV aufgenon	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	Socionon

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
			el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
ti	I-visuelle Ma	arkierungen neu formulie	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o	dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-	SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Eine Signalis		nen Strecken früh genug darauf hinweisen, ıs- und Sicherheitslinien aufheben können.
	en von Sich	erheitslinien einverstande	_
	∐ JA 	⊠ NEIN	
	Eine flexible Rücksicht zu		möglich ist, ist dienlicher auf spezielle Fälle otwendig wäre eine längere vorgeschriebene

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

[□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		eser neue Artikel zu interpret	ieren ist. Aus unserer Sicht wäre eine nrstreifen nicht im Sinne der Verkehrssi-
	nd Sie damit einve n (Art. 76 Abs. 1 ^b		nien in die SSV aufgenommen wer-
	∏ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
I	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
L			
Ma		lte Querlinie» mit einer r	Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
[⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
VOI SO\	n Baustellen, der wie den neuen Al	Vermassung der tempor obildungen 7.01 – 7.04 ei	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
1	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
teir gei		n Vermassung in Anhan	SSV betreffend die dauerhaften Leig 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
I	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

24.	4. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend d Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Auto strassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen ur Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E SSV)?		
	∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
25.	Raststätten ur	nd Rastplätzen einverst	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinformit der neuen Abbildung 4.90 einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
27.		ahnen und Autostrasser	-SSV betreffend die touristische Signalisa- n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zur Zukunftst nicht der aktu E-SSV erwäh wieder eine R vorschlägt: «2 nem dazu pas sen Abweispf	ell benutzte Name für die ont ist. Sollte sich der Name Revision erforderlich, wesha Zur Kennzeichnung von tou ssenden Schriftzug in einer eil auf braunem Grund bei	os. 4 E-SSV wäre es bedeutend einfacher, wenn «Grand Tour of Switzerland» namentlich in der e bspw. aus Marketinggründen ändern, wäre alb der AGVS eine pragmatischere Formulierung uristischen Routen kann ein rotes Signet mit eim weissen rechteckigen Feld und einem weistouristischen Ankündigungstafeln sowie bei ngstafeln verwendet werden.»

u	nd auf Rastpl	ätzen die Markierung	en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver-
VV	/enden sind, ir	⊓ NEIN	nen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV -SSV; neue Abbildung 6.35)?
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
30. S	and Sie damit	einverstanden, dass <i>P</i>	Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im Sinne der F nale und Mark sind. Aus unse	ierungen verwendet werd	lie Förderung der Einheitlichkeit sollten nur Sig- len dürfen, welche auch in der SSV vorgesehen SVG nicht deckungsgleich. Deshalb ist der
d	er Signale (Z	Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
			betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artike n einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

33.	3. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?				
		□JA	⊠ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
			Änderungsantra htssicherheit ist dies		en. Siehe dazu auch die Bemerkungen
34.		ind Sie mit dem nzeigetafeln ein\		4 Absatz	1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	[/] Änderungsantra	g:	
35.			nverstanden, das n» ergänzt wird?	ss Artikel	105 Absatz 2 SSV um den Begriff
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantra	g:	
36.	m				wonach das UVEK technische Nor- einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
		⊠ JA	NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	[/] Änderungsantra	g:	
37.			nverstanden, das ern kann (Art. 115		EK künftig Anhang 1 und Anhang 2 E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	[/] Änderungsantra	g:	

38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass Ar	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im Sinne der Aufhebung de jeweils aktuell	es genannten Artikels abzul zu halten. Bestenfalls verle	emeiner Verweis auf technische Normen mit ehnen. Anwendbare technische Normen sind eiht man dem UVEK die Möglichkeit in Art. 15 15a SSV vornehmen zu dürfen.
39.	Sind Sie mit o	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
40.	Sind Sie mit de	en Anpassungen des Ar ⊠ NEIN	hangs 1 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_		nition vorhanden, sind Verweise auf technisch
41.	gen in Anhang den?		sten Signalen, Symbolen und Markierun en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstar keine Stellungnahme / nicht betroffen
ue Vo	erordnungen i	m Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
42.			des UVEK über die Wegweisung bei Ar utobahnen und Autostrassen einverstar
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit der en einverstand	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
Teilrevis	ion der Ordnı	ungsbussenverordnu	ng (OBV)
	techtsvorbeifal	hrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Ziff. 314.4)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
Weitere B	emerkungen	zum Änderungsproje	ekt:
	laben Sie weit ungen?	ere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

Bundesamt für Strassen ASTRA Pulverstrasse 13 3063 Ittigen

Elektronische Eingabe: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024 / FP

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen: Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS, fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme durch Beantworten der beiden Fragebögen zur obigen Vernehmlassung.

Die Verkehrssicherheit ist für den ACS ein zentrales Thema. Wir begrüssen deshalb sinnvolle Massnahmen, die eine Verbesserung der Verkehrssicherheit mit sich bringen.

Sehr gerne lassen wir Ihnen anbei die von uns ausgefüllten Fragebögen zukommen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

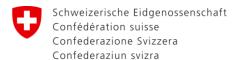
Automobil Club der Schweiz

Fabien Produit Generalsekretär



Der ACS

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 95 000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr usammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

otonangnamno omgorotom darom
☐ Kanton X Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Automobil Club der Schweiz ACS
Wasserwerkgasse 39
3000 Bern 13
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ch erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	□ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregel s_Langsamverkehrs_i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	X JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob	•	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 X keine Stellungnahme / nicht
	_	<u> </u>	betroffen
	Das sollten di		: n selber entscheiden können. Nur sie können be- zu einer Fähre, einem Autoverlad, etc. ist.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-SSV)?

	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	Sind Sie mit	der neuen Regelung d	es Signals «Campingplatz» und mit der
0.	neuen Möglich «Wohnmotorw 3, Art. 62 Abs.	keit, anstelle des Syml agen» (5.28) verwende 1 und 2 sowie Art. 115	pols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs.
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.	Sind Sin dami	t ainvaretanden, dass	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche G	ikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Beräte, mit der Vermassung der Signale in Jungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	satz: «Er verp wo die Sicher halten.» aufge	flichtet die Benützer zu bes neit es erfordert, haben sie	er der Voraussetzung, dass in Absatz der Zusonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern; Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuseim Absatz 3 für die Mountainbikes der Fall ist. it.
9.	und Wanderwe neuen Abbildu	egen, mit der Vermassungen 4.52.1 – 4.52.6 ei	<u> </u>
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

10.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?				
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:			
11.			tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung eigungen einverstanden?		
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Wir begrüss mit der ents	prechenden Nummerierung	da die modernen Navigationsgeräte ebenfalls der Strassen arbeitet und dies die Verkehrsteil- erät leiten lassen, besser orientieren können.		
12.	laufs bei Bau	istellen» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenvergenommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?		
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:			
13.	Treibstoff» u	nd die zulässigen Abkür PG) in die SSV aufgenor	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;		
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
			Motorfahrzeugbenutzenden diese Abkürzungen		
14.			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- . 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?		
	X JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		

	Bemerkung	en / Anderungsantrag:	
15.			el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
16.	til-visuelle Ma	kierungen neu formulie	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
17.	Sind Sie mit d verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E- X NEIN	SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Aus unserer S den führen. V		g zu Verunsicherung der Verkehrsteilnehmen- e Geltung der Führungs- und Sicherheitslinien-
18.	gen von Siche	rheitslinien einverstande	
	_	□ NEIN en / Änderungsantrag: können wir nicht beurteilen	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
19.	Sind Sie mit d terteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus der Formulierung der Regelung können wir nicht beurteilen, ob sich diese positiv oder negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Da diese für uns von eminenter Bedeutung ist, muss sie auf jeden Fall mindestens in dem Masse gewährleistet sein, wie sie von der bisherigen Regelung geboten worden ist.

		it einverstanden, dass A Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	☐ JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
		gen / Änderungsantrag: rkung zu Frage 19.	
Λ		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
		gen / Änderungsantrag: afür keinen Bedarf.	
V	on Baustelle		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Aus den For sitiv oder ne Bedeutung is	gativ auf die Verkehrssicher	n können wir nicht beurteilen, ob sich diese po- heit auswirkt. Da diese für uns von eminenter nindestens in dem Masse gewährleistet sein, poten worden ist.
te	einrichtungei		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Aus den For sitiv oder ne Bedeutung is	gativ auf die Verkehrssicher	n können wir nicht beurteilen, ob sich diese po- heit auswirkt. Da diese für uns von eminenter nindestens in dem Masse gewährleistet sein, poten worden ist.

24.	Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?				
	X	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	В	emerkungen / Ä	nderungsantrag:		
25.			neuen Artikel 89 E-SSV stplätzen einverstanden?	betreffend die Kennzeichnung von	
	X	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	emerkungen / Ä	nderungsantrag:		
26.		on» (Art. 89 <i>a</i> A		des Signals «Radio-Verkehrsinfor- r neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
	X	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	В	emerkungen / Ä	nderungsantrag:		
27.	tion a		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und	
		JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	emerkungen / Ä	nderungsantrag:		
28.	und wend	auf Rastplätzei		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	

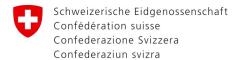
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
		ımit einverstanden, dass di en wird (Art. 90 Abs. 6 E-S	e Markierung «Notfallspur» in die SSV SV; neue Abbildung 6.35)?
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
30. S	Sind Sie da	mit einverstanden, dass Arti	kel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen
		ngen / Änderungsantrag: nkt können wir nicht beurteilen.	
d	ler Signale ASTRA Fr X JA	e (Zwischenformat auf Aut utiger») einverstanden (Art. NEIN	el 102 SSV betreffend die Ausgestaltung obahnen, Retroreflexion und Schriftart 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
		t der Anpassung in Artikel 1 gen einverstanden?	03 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
fo	orderunger		SSV betreffend die weitergehenden An- en Verweis auf die anerkannten Regeln
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
		t dem neuen Artikel 104 Ab In einverstanden?	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-		
_	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			
		mit einverstanden, dass A tungen» ergänzt wird?	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff		
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			
n	nen als ree SSV)?	chtsverbindlich erklären ka	ises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- X keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			
		mit einverstanden, dass da ⁄ ändern kann (Art. 115 Abs ☐ NEIN	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			
38. S	Sind Sie da	mit einverstanden, dass Art	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?		
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		

	Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Regelung hatte so oder so nur Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024.				
	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-		
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
40. \$	Sind Sie mit d	en Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?		
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
	den? X JA	g 2 E-SSV, namentlich de Union NEIN	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Neue Ve	•	m Zuständigkeitsberei			
5	schlüssen und		des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-		
5					
5	schlüssen und den?	d Verzweigungen auf A	utobahnen und Autostrassen einverstan- X keine Stellungnahme / nicht		

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

	□JA	☐ NEIN	X keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:				
Teilrevis	ion der Ordnung	sbussenverordnung (O	BV)			
		gänzung des Anhangs 1 is einverstanden (Ziff. 31	E-OBV bezüglich des unzulässigen 4.4)?			
	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir lehnen diese Ergänzung ab, weil keine Klarheit besteht, was mit «unzulässigem Rechtsvorbeifahren» gemeint ist. Aus unserer Sicht sollte eine Regelung so formuliert sein, dass die Verkehrsteilnehmenden genau wissen, was erlaubt ist und was nicht.					
Weitere B	emerkungen zur	n Änderungsprojekt:				
	aben Sie weitere ungen?	Bemerkungen zu den vo	orgeschlagenen Verordnungsände-			
	□JA	X NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:				



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungna	hme e	ingerei	cht	durc	h:
------------	-------	---------	-----	------	----

☐ Kanton X Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
auto-schweiz
Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
Wölflistrasse 5
3006 Bern
info@auto.swiss
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: *signalisationsverordnung@astra.admin.ch*

Bemerkungen

Unser zwingendes Anliegen aus fahrzeugtechnischer Sicht bezüglich der Signalisationsverordnung ist in Punkt 45 festgehalten.

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ich erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag	
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag	
3.	bole in einem i	neuen Absatz geregel s Langsamverkehrs	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag	
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag	

werden dürfen, künftig in einer	ass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben n neuen Absatz geregelt und um zwei weitere tische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
☐ JA ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsar	ntrag:
neuen Möglichkeit, anstelle des «Wohnmotorwagen» (5.28) ver 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Ai	
☐ JA ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsar	itrag:
	dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV s. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
☐ JA ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsar	itrag:
für Fahrräder und fahrzeugähnl	in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung iche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsar	utrag:
und Wanderwegen, mit der Ver	54 <i>b</i> E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- massung der Signale in Anhang 1 sowie mit den 52.6 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	werden dürfen, künftig in einer Ziele (Ziele für Fahrräder, touris SSV)? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsan Sind Sie mit der neuen Regel neuen Möglichkeit, anstelle des «Wohnmotorwagen» (5.28) ver 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Ar JA NEIN Bemerkungen / Änderungsan Sind Sie damit einverstanden, aufgenommen wird (Art. 54 Abs bildung 4.49.1)? JA NEIN Bemerkungen / Änderungsan Sind Sie mit den Anpassungen für Fahrräder und fahrzeugähnl Anhang 1 sowie mit den neuen JA NEIN Bemerkungen / Änderungsan Sind Sie mit dem neuen Artikel Sund Wanderwegen, mit der Vern neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.5

	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	
ti	on auf Haupt- und I sowie mit den neu JA	Nebenstrassen, en Abbildungen ☐ NEIN	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	
			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	Bemerkungen / Ä		betroffen
la	aufs bei Baustellen:	» in die SSV au	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	
T E	reibstoff» und die z	zulässigen Abkü die SSV aufgend	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Not-ruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	[/] Änderungsantrag:	
			72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
ti	il-visuelle Markie len neuen Abbild ☐ JA	rungen neu formuliert	kel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit änzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	bernerkungen /	Anderungsantrag.	
	Sind Sie mit dem verstanden? JA	neuen Artikel 72 <i>b</i> E-S	SV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag:	<u> </u>
		neuen Artikel 73 Absa itslinien einverstanden	tz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- ?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen ,	Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit dem erteilung einvers		ois E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
•	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	:
20.			Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	den (Art. 76 Abs. 1⁵ ☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	:
21.		lte Querlinie» m	s die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte it einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	:
22.	von Baustellen, der	Vermassung de	rtikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung r temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 – 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	:
23.		n Vermassung i	tikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- n Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag	:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
25.		dem neuen Artikel 89 E- nd Rastplätzen einversta	-SSV betreffend die Kennzeichnung von nden?
	□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
26.			ereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
27.		ahnen und Autostrassen	SSV betreffend die touristische Signalisa- sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rast	plätzen die Markierunger	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen n für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- n wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
31.	der Signale «ASTRA Frut	(Zwischenformat auf Aliger») einverstanden (Ar	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	☐ JA	□ NEIN gen / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nicht betroffen
32.		der Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
33.	forderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

	∐ JA	∐ NEIN	
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass A ıngen» ergänzt wird?	artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
r			eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass da ändern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
38. 8	Sind Sie dam	ut einverstanden, dass Ar	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / ni
Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	Solionon
		ssten Signalen, Symbolen und Mark en Symbolen gemäss Ziffer 5, einve
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	betroffen
Sind Sie mit schlüssen un den?	d Verzweigungen auf A	des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve
Sind Sie mit schlüssen un	der neuen Verordnung	des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve
Sind Sie mit schlüssen un den?	der neuen Verordnung d Verzweigungen auf A	des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve
Sind Sie mit schlüssen un den?	der neuen Verordnung d Verzweigungen auf A □ NEIN gen / Änderungsantrag:	des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve keine Stellungnahme / n betroffen
Sind Sie mit schlüssen un den?	der neuen Verordnung der neuen Verordnung der Auf Auf Der Auf Der Auf Der Auf Der Auf Der Neuen Verordnung der neuen Verordnung der neuen Verordnung der Neu	des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve keine Stellungnahme / n betroffen
Sind Sie mit schlüssen un den?	der neuen Verordnung der neuen Verordnung der Auf Auf Der Auf Der Auf Der Auf Der Auf Der Neuen Verordnung der neuen Verordnung der neuen Verordnung der Neu	des UVEK über die Wegweisung b utobahnen und Autostrassen einve

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44.		ler Ergänzung des Anhar ährens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen ff. 314.4)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
14. 14		.	
Weitere	Bemerkunge	n zum Änderungsprojel	Kt:
45.	Haben Sie werungen?	eitere Bemerkungen zu d	len vorgeschlagenen Verordnungsände-
	X JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Signalisation Funktionier genden aut von den in	en von Fahrerassistenzs omatisierten Fahren une den Fahrzeugen eingeba	en darauf hin, dass es für ein gutes ystemen sowie dem eines Tages erfol- rlässlich ist, dass notwendige Signale uten und verwendeten Kamerasyste- ur, lesbar und interpretierbar sind.

Fédération Federazione suisse des svizzera degli urbanistes urbanisti

Fachverband Schweizer Raumplaner/-innen

FSU

FSU - Geschäftsstelle -6000 Luzern

per E-Mail (Formate .pdf) signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Nathalie Mil info@f-s-u.ch Luzern, 25.07.2024S

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

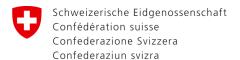
Vielen Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung der Signalisationverordnung SSV; SR 741.21.

Der FSU (Fachverband der Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner) erkennt mit den technischen Anpassungen keine Auswirkungen auf den Raum. Wir begrüssen die Vereinheitlichungen der Signalisierungen und die Hilfestellungen für beeinträchtigte Menschen.

Freundliche Grüsse FSU

Nathalie Mil

Geschäftsführerin FSU



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Granding name on gerone autom
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

SSV)?

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

	□ NEIN		
Domorlauna		keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		me der relevanten Vorgaben in die SSV.	
Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?			
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
Symbole in ei Signalisation	nem neuen Absatz ge und des Langsamver	s die in der Wegweisung verwendbaren eregelt und die Symbole der touristischen kehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	•	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7	
⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
werden dürfer	ı, künftig in einem net	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere	
	Sind Sie mit «Flugzeuge» (Abs. 2 und 3 E JA Bemerkunge Signalisation werden (Art. 4 JA Bemerkunge Es ist praxisge Sind Sie damit SSV aufgehob JA Bemerkunge Es ist praxisge	Sind Sie mit den Anträgen des B «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter Abs. 2 und 3 E-SSV)?	

2/13

	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir sind damit angefahren we	erden können, aufnehmen	Vorwegweiser auch Ziele, die mit dem Fahrrad können. Wir sind der Ansicht, dass es keinen regweiser keine Vorwegweiser zu erlauben.
6.	neuen Möglichl «Wohnmotorwa	keit, anstelle des Syml	des Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
	<u> </u>	<u> </u>	betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	L		
7.		wird (Art. 54 Abs. 9	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche G	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
		<u> </u>	betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den inverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Grundsätzlich	eisung in die SSV aufgeno	einverstanden, dass die Fuss- und ommen wurde. Wir haben dennoch zwei

d. Angaben zur Hindernisfreiheit und des entsprechenden
Schwierigkeitsgrades. Begründung: Die Formulierung in c ist nicht wirklich klar formuliert, wir würden es begrüssen, wenn explizit erwähnt wird, dass diese Information auch auf dem Wegweiser sein kann.
Wir beantragen, dass die Fusswegweiser und die entsprechende Bestätigungstafel einen dünnen schwarzen Rand haben kann, wenn sie auf einem weissen Hintergrund angebracht werden.
Begründung: Fusswegnetze sind in der Regel innerorts. Dabei werden insbesondere die Bestätigungstafeln regelmässig direkt an einer Fassade angebracht. Da viele Fassaden weiss sind besteht die Gefahr, dass die Bestätigungstafel wegen dem fehlenden Kontrast nicht wahrgenommen wird. Mit einem dünnen, schwarzen Rand ist diese Problem einfach zu beheben.
Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale
in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
Bemerkungen / Änderungsantrag: Touristische Informationen sollten auch auf den Fuss- und Wanderwegweisern angebracht werden können. Allenfalls sind spezifische touristische Wegweiser für Fuss- und Wanderwege zu prüfen.
Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:
Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden
(Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? ☑ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen, dass der Absatz 3 folgendermassen ergänzt, wird:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG,

EV, H ₂ und LPO	,	mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		das Signal «Telefon» durch das Signal Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur os. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Es ist sinnvoll	en / Änderungsantrag: und wichtig, dass die Aus glich ist und keine Norm g	gestaltung in der SSV geregelt wird, damit sie ekauft werden muss.
taktil-visuelle M mit den neuen SSV)?	Markierungen neu form Abbildungen 6.30 – 6 NEIN	Artikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die nuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie .34 ergänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
Der Übernahn vorgesehener geht von der A Menschen mit erfüllen, sie is Ausgestaltung Bauteilen aus Während «Ge einzige Grund sein. Von den Teil entfernt w einer Leitlinie,	Annahme aus, die Markiere Sehbehinderung. Tatsächt nur ein Hinweis, während beispielsweise eine Abstahrenstellen bisher als Betahrenstellen bisher als Betah	den wir zu, jedoch sind wir gegen die nulierung des Artikels 72a. Die Umformulierung ungen wären eine Sicherheitsmassnahme für hlich kann die Markierung diese Funktion nicht die Sicherheit erst durch eine korrekte bauliche perrung von Gefahren wie überhängenden eispiel erwähnt wurden», sollen sie künftig der on Aufmerksamkeitsfeldern und Sicherheitslinien erksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste weise, beispielsweise den Beginn oder das Ende stes, den Ausgangspunkt für eine Querung, die eines Bedienungselements, Automaten oder

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort, Entscheidungspunkt, etc. führt.

Die Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs war schon bisher in der SSV erwähnt. Es ist jedoch so, dass die Ausführung der Linie ausschliessliche für Bahnperrons entwickelt wurde. Würde die Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, kann der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass es wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahnperrons ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. In der Revision der VSS Norm hat man sich darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien an Haltestellen die Grenze zum Gefahrenbereich entlang der Haltekante kennzeichnen. Abgrenzungen im Verkehrsraum werden in der VSS Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» definiert und setzen gegenüber der Fahrbahn eine Niveaudifferenz voraus. Auch die VSS Norm SN 640 852 hält seit der Erstausgabe fest, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An diesen Grundlagen soll nichts geändert werden, da dies Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

7. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?					
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
Bemerkungen / /	Änderungsantrag:				
18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?					
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
Bemerkungen / /	Änderungsantrag:				

E-SSV

betreffend

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs.

Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
			Abweislinien in die SSV aufgenommen
W	verden (Art. 76 Ab	s. 1 ^{bis} E-SSV)? NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
M		elte Querlinie» mit e	ie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
V	on Baustellen, dei		el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	Änderungsantrag: eiz beantragt den Absa	tz 6 folgendermassen zu ändern:
	die Verkehrssicherheit vorbeigehenden Perso	als auch die Sicherheit der a onen gewährleistet ist. Wenn	s oder des Fussweges sind so einzurichten, dass sowohl uf der Baustelle tätigen Personen an der Baustelle die Lichtverhältnisse es erfordern, sind Baustellen unten Regeln der Technik beizuziehen.
	sich aber bei unsach Fussgänger:innen lanstossen, die in d vorbeigehenden Pe Fällen in den Berei Begründung 2: Die	chgemässer Baustellen können den Kopf an ein as Lichtprofil des Trotto ersonen separat erwäh ch der Verkehrssicherh Anforderungen an Bau	ıstelleneinrichtungen müssen zwingend für
		ie errulit werden, z.B. w n Fussweg beeinträchti	renn zwar keine Fahrbahnbereiche, dafür aber gt wird.

23.	L	eiteinrichtungen,		82 SSV betreffend die dauerhaften Anhang 1 sowie mit den neuen
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
24.	B A A	enennung von utostrassen sov	Anschlüssen und Verzwie betreffend die z Verzweigungen einversta	keln 86 und 87 SSV betreffend die zweigungen auf Autobahnen und zweisprachige Bezeichnung von nden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
25.			neuen Artikel 89 E-SSV astplätzen einverstanden	betreffend die Kennzeichnung von?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
26.	V			gsbereich des Signals «Radio- V) und mit der neuen Abbildung 4.90
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
27.	S	ignalisation auf bbildungen 4.74.′	Autobahnen und A I und 4.74.2 einverstand	en?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	

28.	und auf Rast verwenden sin JA	plätzen die Markierur	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen ngen für Haupt- und Nebenstrassen zu mmen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
31.	der Signale (2	Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung autobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Da Fussgänge kann es unter eine Beleucht für den Fussv	Umständen sinnvoll sein, ung vorzusehen. Es wäre	ein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, bei wichtigen Wegweisern für den Fussverkehr unverhältnismässig bei sämtlichen Wegweisern vorzuschreiben, jedoch ist es genauso
32.	Sind Sie mit de	er Anpassung in Artike	I 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	auf Fahrzeuge	n einverstanden?	_
	⊠ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
33.	Anforderunge		 a E-SSV betreffend die weitergehenden und den Verweis auf die anerkannten keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Fussverkehi aber immer Fussverkehi dadurch das	wieder fest, dass insbesonde sflächen, insbesondere auf	rderung einverstanden. In der Praxis stellen wir ere temporäre Signale auf die das Trottoir, gestellt werden, auch wenn stark beeinträchtigt wird und schmäler wird als
34.	Wechselanze	eigetafeln einverstanden?	
	⊠ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
35.		nit einverstanden, dass <i>i</i> ingen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
36.		•	nweises, wonach das UVEK technische n kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist wichtig, dass	Änderungsantrag: die Ausführungsbestimmung en in der Praxis angepasst w	
38. S	ind Sie damit einv	erstanden, dass Artikel 1	15 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
	ind Sie mit der r SV)?	neuen Übergangsbestimr	mung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
40. S	ind Sie mit den Ar	npassungen des Anhangs	s 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Mindestbreite von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.		

Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen der

den Fahrzeugverkehr nicht unnötig lange aufhalten.

Zufussgehenden, insbesondere auch von Menschen mit Behinderung alles andere als gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen (wird in der Praxis bereits so angewendet), damit die Fussverkehrsströme überhaupt bewältigt werden können und

11/13

		n in Anhang 2 E-SSV,	angepassten Signalen, Symbolen und namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5,		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
		gen / Änderungsantrag «Rollstuhlwanderweg» mü			
Noue Va	prordnungen	im Zuständigkeitsbe	roich das LIVEK:		
Neue ve	:ioiuiiuiig e ii	IIII Zustanuigkeitsbei	eich des OVER.		
		und Verzweigunge	ing des UVEK über die Wegweisung bei en auf Autobahnen und Autostrassen		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag	:		
		nit der neuen Verord n einverstanden?	Inung des UVEK über die besonderen		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
		gen / Änderungsantrag r Schweiz ist im Grundsatz	: mit der neuen Verordnung einverstanden.		
	Art 5: Fussverkehr Schweiz begrüsst, dass der Hinweis auf eine Tempo-30-Zone neu explizit auch auf verkehrsorientierten Strassen verwendet werden kann, wenn diese in eine Tempo-30-Zone integriert sind. Fussverkehr Schweiz beantragt, dass Hinweise auf abweichende Höchstgeschwindigkeiten, nicht nur bei Tempo 30 und Begegnungszonen als Markierung auf die Fahrbahn appliziert werden können. Diese Hinweise helfen auch auf verkehrsorientieren Strassen eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zu				
		_	grundsätzlich bei abweichenden usserorts 60) gegeben werden.		
	Art 12: Fuss	sverkehr Schweiz hat meh	rere Anmerkungen zu diesem Hinweis:		
	auf eine gee dieser Hinw für die Quer Fussverkeh mit einem H	eignete Querungsstelle hin eis seine Funktion erfüllen ung notwendigen Sichtwei r Schweiz beantragt, dass lalteverbot eingeschränkt v	e ohne Fussgängerstreifen, sollte grundsätzlich weisen, wo die Sichtverhältnisse gut sind. Damit kann, müsste gewährleistet werden, dass in der te weder parkiert noch angehalten werden darf. die Anwendung dieses Hinweises auf Abschnitte wird, oder dass die Anbringung des Hinweises estreifen ein Halteverbot bewirkt.		

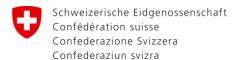
2) Der Hinweis auf eine Querungsstelle ohne Fussgängerstreifen ist eigentlich auch für sehbehinderte Personen wertvoll. Daher ist es störend, dass dieser grundsätzlich ohne taktiles Element angebracht wird.

Fussverkehr Schweiz beantragt, dass dieser Hinweis mit einem Aufmerksamkeitsfeld (Art 72a SSV) kombiniert werden soll.

- 3) Der ideale Querungsort für die Zufussgehenden befindet sich nicht immer an der exakt gleichen Stelle der beiden Fahrbahnseiten. Um einen Spielraum zu ermöglichen, beantragt Fussverkehr Schweiz, dass im Absatz 2 die Formulierung «auf beiden Seiten der Fahrbahn» gestrichen wird.
- 4) Der letzte Satz könnte unter Umständen auch als absolutes Fussgängerstreifenverbot in Tempo-30-Zonen interpretiert werden, was nicht zutrifft. Denn Fussgängerstreifen sind unter gewissen Umständen auch in Tempo-30-Zonen möglich. Wir beantragen deshalb die Formulierung «namentlich in Tempo-30-Zonen» zu streichen.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?						
	□JA		☐ NEI	N .		ne Stellı roffen	ungnahme / nicht
	Bemer	kungen	/ Änderung	gsantrag:			
Weitere	Bemerkı	ıngen z	:um Änder	ungsprojekt:			
	Haben Verordnu	Sie ngsänd	weitere erungen?	Bemerkungen	zu	den	vorgeschlagenen
	□JA	-	☐ NEI	IN		ne Stellı roffen	ungnahme / nicht
	Bemer	kungen	/ Änderung	gsantrag:			



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

otonangnamio onigorom darom				
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise				
Absender:				
Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern				
Kontakt: christoph.merkli@pro-velo.ch				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am				
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>				

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich Beachtung von grundsätzlich ein	n erklärten technisch Wissenschaft, Tech nverstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		n / Änderungsantrag: diese Änderung ausdrüd	cklich, ist doch die Zugänglichkeit zu den Normen
2.	Sind Sie mit den	Anträgen des RAZI	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-
۷.			9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symten die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	Romorkunger	n / Änderungsantrag:	betroffen
	bernerkunger	r / Anderungsantrag.	
4.	Sind Sie damit e SSV aufgehobe		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen,	künftig in einem ne	lie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüssen	Auffinden geeigneter Weg	cklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem ge und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit
6.	neuen Möglichl «Wohnmotorwa	keit, anstelle des Syml	des Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
			betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		_	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u Anhang 1 sowi	nd fahrzeugähnliche G e mit den neuen Abbild	tikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüssen	en / Änderungsantrag: den Wegfall des Begriffs angezeigt werden könne	"Route", damit auch Ziele abseits von signali- n.
		chen, dass auch Alltagsro 6 lit. b entsprechend umfo	outen bezeichnet und nummeriert werden kön- ormuliert werden.
	_	l es auch möglich sein, an hrzeit zum angegebenen z	alog den Wanderwegweisern (Art. 54b, Abs. 3, Ziel anzugeben.
	a. die Entfernu b. die geschä	ing zum angezeigten Ziel; tzte Fahrzeit zum angeze	eigten Ziel;
	_	Informationen wie Numm s- oder Freizeitroute in e	er und Name einer nationalen, regionalen oder inem Feld

Die Angaben von Routennamen und -nummern gemäss VSS-Norm 640 829a sind schlecht lesbar, wie das Beispiel 4.51.4 im Anhang 2 zeigt. Diese Norm sieht vor, dass die Nummern durch den Rahmen abgeschnitten und mit Angaben überladen sind. Ausserdem sind die Texte aus der Ferne kaum lesbar.

 Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie m neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden? 			sung der Signale in Anhang 1 sowie mit den
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
			E-SSV betreffend die touristische Signalisa- mit der Vermassung der Signale in Anhang
			4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	ler Strassen, A	nschlüsse und Verzv	rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Bauste	ellen» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Baustellen sind fährdungen ver tung, den Spur	bunden. Es ist daher im verlauf im Bereich von E auch den Veloverkehr a	mmer wieder mit Behinderungen oder gar Ge- Interesse der Klarheit von besonderer Bedeu- Baustellen nicht nur für den motorisierten Ver- anzuzeigen. Wir beantragen, auch Radstreifen in

13.	Treibstoff» und EV, H ₂ und LP	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; leue Abbildung 4.84.1)?			
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
14.			s Signal «Telefon» durch das Signal «Not- 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?		
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
15.			tel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Wir beantrage Zudem dürfen	en / Änderungsantrag: en die Ergänzung von Abs. n auf der Fahrbahn Richtun " angebracht werden.	3 mit folgendem Satz: gs- oder Routenangaben für Radfahrer und das		
	rung des Rout	-	enigen des motorisierten Verkehrs ab. Zur Klä- nötig sein, entsprechende Angaben in gelber gen.		
16.	til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?		
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
17.	Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		

		-
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	dem neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit e erteilung ein		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Die Formulie das Kreuzer bahnlösunge und Bern: M Ländern gan	n von breiten Fahrzeugen zu en, wie sie von Schweizer St inimalbreite der Kernfahrbah ng und gäbe sind.	ahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahrtädten empfohlen werden (beispielsweise Zürich nn von 4.50 m) und die in anderen europäischen
bahn, die eir die benötigte das Kreuzer mind. 2 m m	n Kreuzen von Motorfahrzeu en Flächen von Velo und Au n zwischen den Radstreifenli essen. In allen anderen Fäll	e von maximal 1.5 m sind Breiten der Kernfahrgen knapp erlauben, brandgefährlich, weil sich tos etc. überschneiden. Ein Kernfahrbahn sollte nien nur zulassen, wenn die Radstreifen je en sollte sie höchsten 4.5 m breit sein, damit hrzeugen hinter dem Velo gefahren werden
der Verkehrs Kreuzen bef	sregelverordnung angepasst ahren werden dürfen, ausge	Radstreifen fahren, soll zudem Art. 40 Abs. 3 twerden. Radstreifen sollen nur mehr beim enommen dann, wenn auf dem Radstreifen geahn schmaler ist als das Fahrzeug.
lichen, nach Es soll den \ angeordnet	dem dies seit dem 1.1.2016 /ollzugsbehörden überlasse werden soll, sofern die Rahr	on Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermög- nicht mehr möglich ist. (Art. 74a Abs. 2 SSV) n sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn menbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil chwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.
zen, dass Fa den dürfen,	ahrrad-Symbole auch auf Fa wenn die Busstreifen <u>nicht</u> fü	nit einem zusätzlichen Buchstaben h zu ergän- ihrstreifen neben Busstreifen angebracht wer- ür Velos freigegeben sind. Sowohl für Velofah- nenden ist nicht immer ersichtlich, ob ein

Busstreifen für Velos freigegeben ist. Das Symbol neben dem Busstreifen würde Klar-

heit schaffen.

	Sie damit einve (Art. 76 Abs. 1 ^{bis}		Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
\boxtimes] JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
В	emerkungen / Äı	nderungsantrag:	
Mark		te Querlinie» mi	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte t einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
] JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ве	emerkungen / Äi	nderungsantrag:	
L			
von l sowi	Baustellen, der [']	Vermassung der	tikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
	, on		betroffen
Er su sid	rgänzungsantraç ıngsansatz: SS\	/ so ergänzen, d	nalisation behindert Velos oft unnötig. Lö- lass der Veloverkehr wenn immer möglich sen Sicherheitsbedürfnis Rechnung getra-
Dr	uckfehler in Abs. 2	:: " Leitkegel sind	rot-weiss e oder orange."
Leite dung		eren Vermassun	Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften g in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbilkeine Stellungnahme / nicht betroffen
В	emerkungen / Äi	nderungsantrag:	

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
			-SSV betreffend die Kennzeichnung von
R	taststätten ui ☐ JA	nd Rastplätzen einversta	nden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
			ereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	en?	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Informationst sollen nicht a		Verkehrslenkung und den Strassenzustand assen beschränkt sein, sondern auf dem ganch auch auf Velowegnetzen.
ti	on auf Autob .74.2 einvers	ahnen und Autostrassen standen?_	SSV betreffend die touristische Signalisa- sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
u	nd auf Rast	olätzen die Markierunge	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen n für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- n wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	

			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
30. S	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
d	er Signale (ASTRA Fruti	Zwischenformat auf Alger») einverstanden (Ar	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		ler Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
fc	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend of anzeigetafeln einverstanden?			satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
35.	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	«Leiteinrichtun	gen» ergänzt wird?	_
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
36.			ises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		einverstanden, dass da ndern kann (Art. 115 Abs	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass Art	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit o	der neuen Übergangsbe	estimmung einverstanden (Art. 117e E-

10/16

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
40.	Sind Sie mit c	len Anpassungen des Aı	nhangs 1 einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Signale, die sten, können		n und sich ausschliesslich an Velofahrende rich- rie jene auf anderen Verkehrsinfrastrukturen. e Masse vorzusehen.
41.			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht
	Art. 46, Abs. des beschrär kiet werden s wird je nach hang 2, Punk aufgenomme	nkten Gegenverkehrs abman soll. Die einen Kantone mark Sachbearbeiter die eine ode kt 6. Markierungen und Leite en werden. , am selben Ort eine Leitlini	betroffen aränkten Gegenverkehr. Wenn die Fahrbahn rkiert wird, ist nicht klar, mit welcher Farbe mar- kieren gelb, die anderen weiss. In Basel-Stadt er andere Farbe gewählt. Deshalb sollte in An- einrichtungen eine entsprechende Abbildung e spezifisch für Zweirichtungsradwege abzubil- in als diejenige für Strassen.
Neue Ve		im Zuständigkeitsbere	
42.			des UVEK über die Wegweisung bei Anutobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit o		es UVEK über die besonderen Markierun-

\boxtimes JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht
		betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen Gemäss Vorschlag des ASTRA soll der Einsatz der Roteinfärbung weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich sein.

In Übereinstimmung mit der Velokonferenz Schweiz beantragen wir, dass die durchgehende Roteinfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt wird, auch ausserhalb von Gefahrenstellen.

So wie in vielen anderen Ländern und insbesondere den Niederlanden, wo eine durchgängig rot eingefärbte Veloinfrastruktur seit langem zu den wichtigen Qualitätsmerkmalen zählt. Wir sind der Meinung, dass auch in der Schweiz eine rot eingefärbte Veloinfrastruktur wesentlich zum geforderten Qualitätsausbau des Veloverkehrs beiträgt, und damit direkt die Ziele des Veloweggesetzes unterstützt. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass der Veloverkehr vermehrt vom Motorfahrzeugverkehr getrennt geführt werden soll, wie es auch das Velowegesetz verlangt. Nur so fahren weitere Personenkreise mit dem Velo und nur so können dessen Potenziale ausgeschöpft werden.

Unbestritten ist, dass nicht nur die Infrastruktur an sich, sondern auch deren Erkennbarkeit und intuitive Befahrbarkeit von grosser Bedeutung sind. Eine durchgehend farbige Umsetzung der Veloinfrastruktur, wie sie bereits in mehreren Ländern angewendet wird, richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden und verbessert damit die Erkennbarkeit und Flächenzuteilung wesentlich. Häufig wird angeführt, dass eine einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen eine höhere Sicherheit als die durchgängige Einfärbung erzielen kann. Dieser Effekt konnte bislang jedoch in keiner Studie nachgewiesen werden. Die einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen verstärkt zudem den Eindruck eines Flikkenteppichs, während eine durchgehende Roteinfärbung auf die Qualität eines Velonetzes hinweisen kann. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Gefahrenstellen, wie in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, schränkt die Möglichkeiten der roten Einfärbung folglich unnötig ein.

Die Weisung ist deshalb so anzupassen, dass eine durchgehendere Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit eine wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren. Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen begleitet von Materialien und Hilfestellungen kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Für eine durchgehend flächig farbige und damit deutlich wahrnehmbare Veloführung spricht, dass sie die Orientierung erleichtert und die Wiedererkennbarkeit signifikant erhöht. Sie erleichtert dadurch vor allem auch das Befahren von Knoten. Weiter macht ein derartige Veloführung die Flächenzuteilung für sämtliche Verkehrsteilnehmenden (auch in anspruchsvollen Situationen) klar erkennbar und zeigt, welches Verhalten der Velofahrenden zu erwarten ist. Zudem wird eine durchgehend eingefärbte Veloinfrastruktur

vermutlich weniger von widerrechtlich haltenden oder anliefernden Motorfahrzeugen belegt. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet. Auch der Bundesrat betonte 2021 in einem Bericht die Vorteile einer Einfärbung der Veloinfrastruktur und stellte in Aussicht, die restriktive Beschränkung auf Gefahrenstellen zu überprüfen.

Die Farbe Rot bietet sich an, weil sie im Strassenverkehr bereits heute als Velofarbe wahrgenommen wird, da sie die Grundfarbe der Wegweisung für den Veloverkehr ist. Zudem hat die Verbreitung der flächig roten Veloinfrastrukturen im (u.a. angrenzenden) Ausland dafür gesorgt, dass viele, auch Schweizer Verkehrsteilnehmende, derartig eingefärbte Bereiche intuitiv mit dem Veloverkehr verbinden.

Eine durchgehend flächige Roteinfärbung kann erzeugt werden über das Auftragen von Markierungsfarbe auf der Strassenoberfläche oder mit der Beimischung von Zusatzstoffen in den Belag. Mit der Beimischung von Eisenoxid beispielsweise wird ein dezenter und doch gut sichtbarer Farbton erzeugt. Dieser erfüllt auch hohe gestalterische Anforderungen und ist nicht mit dem heute verwendeten Verkehrsrot (RAL 3020) der Gefahrenstellen zu vergleichen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Wir schlagen folgenden Änderungsantrag vor: Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Eventualiter schlagen wir folgende Verbesserungen von Art. 10 der Verordnung vor:

Die heutige Verwendungsmöglichkeit soll auf weitere Situationen erweitert werden, namentlich Radwege oder für Velos freigegebene Trottoirs. Auch solche Abschnitte sollen bei Einmündungen oder Querungen durch eine rote Einfärbung besser kenntlich gemacht werden können. Wir beantragen daher, den Begriff "Radstreifen" durch den Begriff "Radverkehrsfläche(n)" zu ersetzen.

Zudem beantragen wir den engen Begriff "...wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der **motorisierte Verkehr** beim Queren des Radstreifens (6.09) das Vortrittsrecht der Radfahrenden missachtet." durch eine allgemeinere Formulierung zu ersetzen wie "**Verkehrsteilnehmende**". Dann könnten auch andere Stellen wie Kreuzungsflächen von Veloverkehrsrouten oder Aufstellbereiche vor Lichtsignalanlagen rot markiert werden.

Art. 5 Abs. 4

Tippfehler in "... Tempro-30-Zonen..."

Art. 8

Es fehlen die Illustrationen der Tulpenmarkierung (Seite 6) für den Rechtsvortritt für Velogegenverkehr auf Einbahnstrassen und aus Nebenstrassen mit Verbot für Mortorfahrzeuge.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44.		er Ergänzung des Anha ahrens einverstanden (2	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Weitere	Bemerkunger	n zum Änderungsproje	ekt:
45.	Haben Sie we rungen?	itere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Wir haben fo		ge im Zusammenhang mit der Signalisati-
	der "Vereinh setzt. (vgl. F Symbole sir	n der Signale, Markierun neitlichung" auch der "N Figur für Mann beim WC nd kein Abbild der Gese in der Benennung "Fus	ngen und Leiteinrichtungen: Hier wird mit lorm-Mann" für alle Aktivitäten festge- C sowie dann in allen Symbolen). Diese ellschaft und sehr wenig inklusiv. (Was esgänger Art. 64" mit dem generischen
	Tempo-30-2 die Möglichl cher der Vo für den Fahr	19 führt der Bundesrat Zonen und die Begegnu keit ein, den Rechtsvort rtritt eingeräumt werder	in der Verordnung des UVEK über die Ingszonen (SR 741.213.3) in Art. 4 Abs. 1 Iritt aufzuheben, wenn "die Strasse, wel- In soll, Teil eines festgelegten Wegnetzes Bestimmung war die Folge des Pilotver-
	Pro Velo be den hat. Aus Vorteile brin neue planer	dauert, dass die "Velos s Sicht des Veloverkehr	trasse" keinen Eingang in die SSV gefun- rs würde das Regime Velostrasse grosse besondere im städtischen Raum eine elorouten bieten.
	ein Signin Velost	al "Velostrasse" einzufü trassen das Nebeneina	ihren nderfahren zu zweit zu erlauben oot von Velos für Motorwagen einzuführen
	Namentlich		bot vorkommen, dass Strassen abschnitts-

jedoch das Befahren mit Fahrrädern erlaubt ist. Das Ende des allgemeinen

Fahrverbotes sollte mit einem Ende-Signal angezeigt werden können, das mit einem Teilfahrverbot kombiniert wird.

Art. 24 Abs. 4 SSV Kreisverkehrsplatz

Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplatz innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der Lenker:innen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden. Kreisverkehrsplätze sind gerade für Velofahrende gefährliche Einrichtungen, die dank reduzierter Höchstgeschwindigkeit entschärft werden können.

Fahrradsymbole

Art. 74a Abs. 7 SSV und SN 640 850a sehen Fahrradsymbole nur auf Radwegen und Radstreifen vor. SN 640 850a (Markierungen) sieht zudem die Verwendung auf Fusswegen, Trottoirs und Busstreifen vor, die für den Veloverkehr geöffnet sind. Verordnung und Norm sollen dahingehend angepasst werden, dass Fahrradsymbole und Pfeile frei als Führungsmittel und Hinweis verwendet werden können.

Art. 75 Abs. 7 SSV Halte- und Wartelinien

Wir beantragen, die Markierung von Aufstellbereichen nicht nur vor Lichtsignalen, sondern generell vor Verzweigungen zu ermöglichen. Damit können der Verkehrsfluss und die Sicherheit von nach links abbiegenden Velofahrenden erhöht werden.

Neues Signal zum Schutz der Zweiräder

Bei Fahrbahnabschnitten, auf denen das Überholen von Zweirädern durch Autos oder Lastwagen zu gefährlich ist, soll die Möglichkeit bestehen, die Zweiradfahrenden durch eine entsprechende Signalisation mit Überholverbot zu schützen.

In Deutschland wurde ein entsprechendes Verkehrsschild 2021 eingeführt. Das Verbot soll hauptsächlich Velofahrende schützen, schliesst Motorräder aber mit ein.



Wir beantragen deshalb die Aufnahme einer neuen Signalisation «Überholen von Zweirädern für mehrspurige Fahrzeuge verboten».

Zusätzliche Hinweissignale

Es gibt auch in der Schweiz immer mehr Gemeinden, die Velopumpen zur freien Verwendung aufstellen. Die SSV könnte mit einem Hinweissignal auf «Velopumpen» bzw. «Pumpstationen für Velos» ergänzt werden. Dies könnte auch Gemeinden motivieren, solche Stationen einzurichten.

Noch sehr selten sind Ladestationen für E-Velos, allerdings gibt es bereits einige wenige, vor allem im Bereich von Restaurants, die mit verschiedenen gängigen Lademöglichkeiten ausgerüstet sind. Ein Hinweissignal auf Lade-

möglichen für E-Velos wäre wünschenswert, weil auch dies motivierend wirken könnte, entlang von längeren Radwegen solche Ladestationen einzurichten.

Im weiteren regen wir die Schaffung eines Hinweissignals "Velobahn" nach deutschem Vorbild vor:



(Abbildung: Zeichen 350.1 "Radschnellweg" der deutschen StVO)

In Deutschland können damit seit 2020 "Radschnellwege" bezeichnet werden. Velobahnen sind gemäss Veloweggesetz die qualitativ hochwertigsten Verbindungen im Velowegnetz für den Alltagsverkehr. Sie verbinden Räume mit hohem Velopotenzial über längere Distanzen und ermöglichen ein flüssiges und komfortables Befahren. Sie weisen einen sehr hohen Ausbaustandard auf und führen in der Regel über baulich abgesetzte Radwege und motorfahrzeugarme Strassen.

Guten Tag Frau Andrey

Wir werden nicht an dieser Vernehmlassung teilnehmen. Gerne bei der nächsten wieder.

Herzliche Grüsse Mike Egle

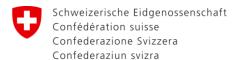


RoadCross Schweiz Zweierstrasse 22 CH-8004 Zürich

Tel +41 44 737 48 29 Fax +41 44 737 28 08

www.roadcross.ch

Fragen nach einem Verkehrsunfall?
Kontaktieren Sie uns. Wir beraten und helfen kostenlos!
Tel. +41 44 310 13 13 / helpline@roadcross.ch / www.roadcross.ch/helpline



eQ402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung
Hodlerstrasse 5A
3011 Bern
Für Rückfragen: p.eberling@bfu.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklärten Beachtung von Wissensch grundsätzlich einverstander	lagenen Umsetzung des Systemwechsels von für technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur aft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) 1?
	⊠ JA □ NE	N keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderung Der Systemwechsel ist sinnv Verordnungsstufe geregelt w	oll und hat zur Folge, dass die Signalisation komplett auf
	0: 10: ". 1	
2.		es BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	☐ JA ☐ NE	N keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderung	gsantrag:
3.	bole in einem neuen Absatz	en, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symgeregelt und die Symbole der touristischen Signalierkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden N
	Bemerkungen / Änderung	betroffen
	bernerkungen / Anderung	gsamrag.
4.		en, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	SSV aufgehoben werden?	N keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderung	gsantrag:
5.	werden dürfen, künftig in e	n, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben inem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere uristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Im Textvorschlauch die «fahrz gleichgestellt s sonsten müsste Überfrachtung MIV ausgelegt.	zeugähnlichen Geräte fär ind, empfiehlt die BFU, c en konsequenterweise a des Vorwegweisers führ	s und 7 Bst. d E-SSV werden neben den Velos G» aufgeführt. Da diese den Fussgängern/-innen diese auf den Vorwegweisern wegzulassen (anuch Fusswegziele ergänzt werden, was zu einer en kann). Vorwegweiser sind ausserorts für den n Langsamverkehr sollte neben den Flächen für
6.	neuen Möglichk «Wohnmotorwa 3, Art. 62 Abs.	keit, anstelle des Sym Igen» (5.28) verwend I und 2 sowie Art. 11	•
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	nd fahrzeugähnliche (rtikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in Idungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	In Ergänzung u wegweiser zun tion/Wegweisu für den MIV pla	n Zug kommen, abseits o ng für diese Benutzergru atziert sein. Der MIV ist a	e 5: FäG und Velos sollten ausserorts, wo Vorder MIV-Fahrbahn geführt werden. Die Signalisappe sollte ebenfalls abseits der Vorwegweiser uusserorts mit 80 km/h unterwegs und sollte nicht nen Vorwegweisern abgelenkt werden.

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54*b* E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fussund Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantra	ag:	
10.	tic	on auf Haupt- ur	nd Nebenstrasse	n, mit der Vei	effend die touristische Signalisa- rmassung der Signale in Anhang 52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
	ſ				betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantra	ag:	
11.			Anpassungen in schlüsse und Ver		SV betreffend die Nummerierung einverstanden?
		⊠JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantra	ag:	
12.	la	ufs bei Baustell	en» in die SSV a	aufgenomme	al «Anzeige des Fahrstreifenver- n, die Abbildung 4.77 angepasst den (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantra	ag:	
	_				
13.	T E	reibstoff» und d	ie zulässigen Ab in die SSV aufge	kürzungen de	nal «Tankstelle mit alternativem er alternativen Treibstoffe (CNG, den (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantra	ag:	

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Not-ruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
			el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ler, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Masse s	gen / Änderungsantrag: sollten genau gleich wie in de ezeichnung für in der Regel	er SN 640 850a übernommen werden (auch mit anzuwendende Grössen).
ti	I-visuelle Ma	arkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bei Art. 72a renstellen»	heissen. In Abs. 3, wo keine n: Die Markierung der Längsf	statt «vor Gefahrenstellen» besser «bei Gefah- Änderung geplant ist, müsste Folgendes präzi- ührung ist weiss, diejenige des Fussgänger-
	Sind Sie mit erstanden?	dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		gen / Änderungsantrag: gänzt werden, dass auch die	Randlinien aufgehoben werden.
		dem neuen Artikel 73 Abs erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

	☐JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Anstatt «kreu: serorts trotzde auch möglich	em möglich sein. Die BFU	» verwendet werden. Und die Randlinie soll auswürde ergänzen, dass Randlinien ausserorts nicht möglich ist. Dann dürfen jedoch keine den.
20.		einverstanden, dass A os. 1 ^{bis} E-SSV)?	Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	en / Änderungsantrag: en ausdrücklich, dass die	Abweislinien neu in die SSV aufgenommen wer-
21.		loppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Abbildung wie die Trotto	irs (dunkelgrau) an der Se	zu verstehen. Es fehlen die graue Fahrbahn so- eite. Man muss die «doppelte Querlinie» im Kon- n mit der Abweislinie gemacht hat.
22.	von Bausteller		ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	en / Änderungsantrag: kung, ausser dass Abs. 2 r	noch einen Rechtschreibfehler enthält (Leitba-
23.	teinrichtungen		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		en / Änderungsantrag:	
			esen, in dem der «Verkehrsteiler» näher erläu- 822 definiert (vgl. Abb. 18) und wird im Folgen-

den näher beschrieben. In diesem Kontext ist die Präsenz eines Inselpfostens nicht gegeben. In Abs. 6 sollte der Ausdruck «Verkehrsteiler» durch den Begriff «Inseln, beispielsweise für die Kanalisierung des Verkehrs» ersetzt werden.

24.	4. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend d Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Auto strassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen ur Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 I SSV)?			
	J	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
25.			euen Artikel 89 E-SSV l stplätzen einverstanden?	betreffend die Kennzeichnung von
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- r neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tio		und Autostrassen sowie n?	etreffend die touristische Signalisaden neuen Abbildungen 4.74.1 und keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ı			

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
		iverstanden, dass die Ma I (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	arkierung «Notfallspur» in die SSV neue Abbildung 6.35)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
30 S	Sind Sie damit einv	verstanden dass Artikel 1	01 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
JO. C	illa olo aaniit oii	ordinatin, adde / irane	or Abbatz 1 00 v daigenoson m.s.
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Art. 101 SSV ist voi eine Vielzahl an Eig ein entsprechender	n zentraler Bedeutung. Bei e genkreationen geschaffen wi r Hinweis enthalten ist, sprich da er einen direkteren Bezug	bung aus. Der erwähnte Absatz 1 in einer Aufhebung besteht die Gefahr, dass ird. Obwohl bereits in Art. 5 Abs. 3 SVG nt sich die BFU für die Beibehaltung die- g zur SSV aufweist. Hingegen kann der
d	ler Signale (Zwiso ASTRA Frutiger»)	chenformat auf Autobah einverstanden (Art. 102	2 SSV betreffend die Ausgestaltung nnen, Retroreflexion und Schriftart Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit der An auf Fahrzeugen ein		Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist sinnvoll, dass auch auf Wechselv		mfahren eines Hindernisses künftig und Erhaltungsfahrzeugen angezeigt erkehrssicherheit bei.

33.	33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103 <i>a</i> E-SSV betreffend die weitergehenden <i>A</i> forderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regider Technik einverstanden?			
	,	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:
34.		ind Sie mit der nzeigetafeln ei		Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
			n / Änderungsantrag e bitte auch unsere Ant	
35.			einverstanden, dass en» ergänzt wird?	s Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	**	∠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:
36.	m			weises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
		∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunger Das ist sinnvoll	n / Änderungsantrag	:
37.			einverstanden, dass dern kann (Art. 115 /	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:

38.	88. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:			
39.	Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:			
40.	Sind Sie mit	den Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die BFU stimmt den Anpassungen nicht vorbehaltlos zu. Die Frage nach der Notwe digkeit einer solchen Einleitung erscheint zunächst berechtigt. Als Beispiel sei die Neierung von Fussgängerstreifen erwähnt, die in aller Regel eine Länge von 4 m auf sen sollte. Die Erkennbarkeit der Markierung muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein. Auch 3 m lange Fussgängerstreifen sind grundsätzlich zulässig, doch aufgrund der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit nicht empfehlenswert und so daher nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt werden. Daher wurde der Hinweis «4 m» in der SN 640 850a auch hervorgehoben. Die Hervorhebung, die bei sämtlic Markierungen Anwendung findet, geht mit der Übernahme der Markierungen in die verloren, was die BFU nicht befürwortet. Es wäre wünschenswert, die Information, die Markierung in der Regel mit dem Wert der fetten Schreibweise umzusetzen ist, in der SSV zu geben. Andernfalls führt die Übernahme der Markierung in Verbindur mit dem Informationsverlust zu einer Minderung der Qualität und Sicherheit.					
41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierur gen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstar den?					
	☐ JA	⊠ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Die Symbole 5.41.4 Fuss	ballplatz). Diese Symbole so	sichtbar, aber das Sportgerät ist zu klein (z. B. llten in erster Linie das Sportgerät zeigen (z. B. ssen Schlittschuh zu zeigen: 5.41.5 Tennis-		

platz: Hier reicht es, einen Tennisschläger zu zeigen). Die Symbole sollten grundsätzlich nochmals überarbeitet werden. Die Leiteinrichtungen, die Markierungen, die Hinweissignale und die Gefahrensignale sind aus Sicht der BFU in Ordnung.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

S	42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Ar schlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstar den?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
	ind Sie mit d en einversta	•	es UVEK über die besonderen Markierun-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Die BFU stimmt der neuen Verordnung nur unter Vorbehalt zu. In Bezug auf die Begegnungszone erschliesst sich uns nicht, aus welchem Grund die Markierung mit einem Hinweis auf den Rechtsvortritt nicht zulässig sein soll. Der Rechtsvortritt bzw. der Hinweis darauf ist nicht zonenabhängig. Die Verdeutlichung des Rechtsvortritts ist abhängig von der Wahrnehmbarkeit eines Knotens als Rechtsvortritt. Folglich kann ein solcher Hinweis auch in einer Begegnungszone erforderlich sein.			
Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV) 44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen				
K	echtsvorbeir	ahrens einverstanden (Z	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
•				

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		



Engagiert für die Fahrlehrerschaft und die Verkehrssicherheit. Engagé pour les moniteurs de conduite et la sécurité routière. Impegno per i maestri conducenti e la sicurezza stradale.

L-drive.ch Postfach 3001 Bern

Bundesamt für Strassen ASTRA 3003 Bern

Per Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 17. September 2024

Stellungnahme von L-drive Schweiz

Teilrevision der Signalisationsverordnung / Änderung der Ordnungsbussenverordnung et al.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die im Titel erwähnte Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen; der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen sowie der Änderung der Ordnungsbussenverordnung, für welche der Bundesrat am 7. Juni 2024 die Vernehmlassung eröffnet hat und mit welcher wir mit ein paar Ausnahmen einverstanden sind.

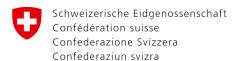
Ebenfalls einverstanden sind wir mit der Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen, der Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen, sowie der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens (Ziff. 314.4). Diese Präzisierung schafft ein wenig Klarheit.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Michael Gehrken, Präsident

Philippe Kurth, Geschäftsführer



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
L-drive Schweiz Suisse Svizzera
Effingerstrasse 8 Postfach
CH-3001 Bern
+41 31 552 18 20
info@L-drive.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Der Systemwe	ufe geregelt werden kan	: at zur Folge, dass die Signalisation komplett auf an sowie für alle Betroffenen die Regelungen	
2.	Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?			
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Grundsätzlich r der Verkehrssid zu erhöhen. Ar dessen für eine	cherheit ist, die Vielfalt d stelle der immer fortsch	en geben, dass es nicht angebracht und im Sinne der Verkehrsschilder/Signalisationen immer weiter dreitenden Regelungsdichte plädieren wir statt- rssinns der Verkehrsteilnehmenden mittels Aus-	
3.	Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag		
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?			
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag		

5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?				
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Im Textvorschl auch die «fahr gleichgestellt s sind (sonst mü legung des Vo ausgelegt. Die	zeugähnlichen Geräte» al sind, beantragen wir , das Issten auch Fusswegziele rwegweisers führen kann	und 7 Bst. d E-SSV werden neben den Velos ufgeführt. Da diese dem/der Fussgänger:in is diese in den Vorwegweisern wegzulassen ergänzt werden können, was zu einer Überbe-). Vorwegweiser sind ausserorts für den MIV gsamverkehr sind neben den Flächen für den		
6.	Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:			
7.		Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Absildung 4 49 1)?			
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Aufnahme von Hotelwegweisern erachten wir als unnötig und nicht in erster Linie Sache des Strassenverkehrsrechts zu sein.				
8.	für Fahrräder u	nd fahrzeugähnliche C	tikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Seräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?		
			betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: In Ergänzung unserer Antwort zu Frage 5: FäG und Velos sind ausserorts, wo Vorwegweiser zum Zug kommen, abseits der MIV-Fahrbahn zu führen. Die Signalisation/Wegweisung für diese Benutzergruppe muss ebenfalls abseits der Vorwegweiser für den MIV stehen. Der MIV ist ausserorts mit 80 km/h unterwegs und sollte nicht durch irrelevante Informationen auf seinen Vorwegweisern abgelenkt werden. Grundsätzlich sind				

keine Infromationen für fäG-Benutzer:innen vorzusehen, da die fäG den Fussgänger:innen gleichgesetzt sind und nicht den Fahrradfahrer:innen (was diese Art der Signalisation dann auch suggerieren würde).

9.	und Wanderwegen,	ind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>b</i> E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fussnd Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den euen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden? NEIN Richt			
			keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Är	nderungsantrag:			
10.	tion auf Haupt- und I	Nebenstrassen, mit de	betreffend die touristische Signalisa- r Vermassung der Signale in Anhang – 4.52.9 einverstanden? ightarrow keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Äı	nderungsantrag:	betrofferi		
	Bemerkungen / / /	iderangsantrag.			
11.		ind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung er Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Är	nderungsantrag:			
<u> </u>			nmen, die Abbildung 4.77 angepasst		
	Bemerkungen / Är	nderungsantrag:			
13.	Treibstoff» und die z	ulässigen Abkürzunge	Signal «Tankstelle mit alternativem en der alternativen Treibstoffe (CNG, werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;		

neue Abbildung 4.84.1)?

	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
11 8	ind Sig domit	t ainverstanden, dass de	as Signal «Telefon» durch das Signal «Not-
			. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir sind grun sen. Indessel halten werde müssten die l	n sollten die Längen und Bi n und zwar nicht in Form vo Masse genau gleich wie in	ass die Grundsätze klar festgelegt werden müsreiten der Markierungen klar definiert und eingen minimal und maximal-Definitionen. Allenfalls der SN 640 850a übernommen werden (auch gel anzuwendende Grössen).
	finiert werder züglich ein W sich die Bede	n, welche Farbe was bezeic fildwuchs herrscht: teilweise	ass bei diesen Markierungen auch viel klarer dechnet. In der Praxis stellen wir fest, dass diesbee sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei rsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Ver-
til	-visuelle Ma en neuen Ab JA	rkierungen neu formulie bildungen 6.30 – 6.34 e NEIN	rtikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SSV)? Reine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bei Art. 72a A	» stehen. In Abs. 3, wo keir n: Die Markierung der Läng	E. «vor Gefahrenstellen» anstelle von «bei Ge- ne Änderung geplant ist, müsste Folgendes prä- sführung ist weiss, diejenige des Fussgänger-
			ethalten, dass bei diesen Markierungen auch viel as bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest,

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? \square JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Hier müsste ergänzt werden, dass auch die Randlinien aufgehoben werden. 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? \bowtie JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? NEIN keine Stellungnahme / nicht | |JA betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Randlinien sollten ausserorts möglich sein. Wir würden ergänzen, dass Randlinien ausserorts auch möglich sind, wenn das Kreuzen nicht möglich ist. Dann dürfen jedoch keine Leit- und Sicherheitslinien markiert werden. 20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1bis E-SSV)? $\prod JA$ NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Grundsätzlich möchten wir nochmals festhalten, dass bei diesen Markierungen auch viel klarer definiert werden, welche Farbe was bezeichnet. In der Praxis stellen wir fest, dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst, was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

dass diesbezüglich ein Wildwuchs herrscht: teilweise sind Linien / Punkte rot, gelb, violett, wobei sich die Bedeutung den meisten Verkehrsteilnehmenden nicht erschliesst,

was der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.

21.	. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?			
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Abbildung 6.24 ist schwierig zu verstehen. Es fehlen die graue Fahrbahn so Trottoirs (dunkelgrau) an der Seite. Man muss die «doppelte Querlinie» im Kont stellen – wie man das auch z.B. mit der Abweislinie gemacht hat. Grundsätzlich macht diese Querlinie keinen Sinn, da ja die Parkfelder entsprech blau oder weiss markiert sind und somit erst beim Parkieren auch beachtet werd her kann diese Querlinie eigentlich auch komplett weggelassen werden.			muss die «doppelte Querlinie» im Kontext dar- Abweislinie gemacht hat. nen Sinn, da ja die Parkfelder entsprechend erst beim Parkieren auch beachtet werden. Da-	
		Parkmanövers, ist de Zone sie sich befind kehrsteilnehmer befi	em/der Führer:in eir et. Die Farbe der Pa ndet. Als Ergänzun	er blauen Zone markiert. Zum Zeitpunkt des nes Fahrzeuges nicht mehr bekannt, in welcher arkfelder zeigt uns in welcher Zone sich der Ver- g könnte die blaue Parkscheibenmarkierung auf lkten Parkfelder angebracht werden.
22.	VC	on Baustellen, der	Vermassung der	ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
		3 , (betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
23.	te	inrichtungen, dere en 7.05 – 7.09 einv	n Vermassung in rerstanden?	kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		wird. Dieser ist in de beschrieben. In dies	ei auf Abs. 6 verwie r VSS 40822 definie em Kontext ist die F r Ausdruck «Verkel	sen, in dem der «Verkehrsteiler» näher erläutert ert (vgl. Abb. 18) und wird im Folgenden näher Präsenz eines Inselpfostens nicht gegeben. In hrsteiler» durch den Begriff «Inseln, beispielss» ersetzt werden.
24.	В	enennung von Ans	schlüssen und V	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto-
	V		-	achige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	٠,	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
0.5	Cinal Cinanais d	ana nawan Antikal CO F	COV betreffered die Kommeicherung von
25.		em neuen Artikei 89 E d Rastplätzen einversta	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-
	mation» (Art. 8 den?	9 <i>a</i> Abs. 2 E-SSV) und	mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
27.		hnen und Autostrasser	SSV betreffend die touristische Signalisansowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rastpl	ätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	0:-10:-1:	·····	d'a Maril 'arraga mblatfallaranna 'a d'a COV
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

		Bemerkungen / Änderungsantrag:		
30.	S	ind Sie damit eir	overstanden, dass	Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
		□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Der erwähnte Abs besteht, dass eine 5 Abs. 3 SVG ein tung dieses Absa	e Vielzahl an Eigenk entsprechender Hin	SV ist von Bedeutung, da ansonsten die Gefahr reationen geschaffen wird. Obgleich bereits in Art. weis enthalten ist, beantragen wir die Beibehaltere Bezugnahme zur SSV aufweist. Der Verweis
31.	d	er Signale (Zwi	schenformat auf	rtikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	/ Änderungsantraç	j :
32.		ind Sie mit der <i>F</i> uf Fahrzeugen e		tel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Dass man neu au selanzeigetafeln		oder, wie ein Hindernis zu umfahren ist, auf Wecherhaltsfahrzeugen anzeigen darf, ist sinnvoll. Dies
33.	fc	orderungen an d er Technik einve	ie Signalisation ur rstanden?	a E-SSV betreffend die weitergehenden An- nd den Verweis auf die anerkannten Regeln
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag	j:

34.	34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechs anzeigetafeln einverstanden?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	_	en / Änderungsantrag: Sie bitte unsere Antwort zu	Frage 32.	
35.		t einverstanden, dass in gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
36.			eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
37.	Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
39.	Sind Sie mit (SSV)?	der neuen Übergangsl	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-	

10/12

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
40. \$	Sind Sie mit de	n Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Diesbezüglich and Frage nach der Als Beispiel se eine Länge vor Sicherheitsgrüß sätzlich zulässi lenswert und sowurde die «4 mwelche bei sän Markierungen ikann. Es wäre mit dem Wert of Andernfalls füh	r Notwendigkeit einer sold i die Markierung von Fuss 1 4 Metern aufweisen soll nden gewährleistet sein. Aufgrund der eig jedoch aufgrund der eigelten daher nur in absolun in der SN 640 850a auntlichen Markierungen Ann die SSV verloren, was wünschenswert, wenn die er fetten Schreibweise und der Getten Schreibw	es es sich hierbei um ein «Ja, aber» handelt. Die chen Einleitung erscheint zunächst berechtigt. Sgängerstreifen angeführt, welche in aller Regel te. Die Wahrnehmung der Markierung muss aus Auch 3 m lange Fussgängerstreifen sind grundingeschränkten Wahrnehmbarkeit nicht empfehten Ausnahmefällen erlaubt werden. Daher ch in Fettdruck gesetzt. Die fette Schreibweise, wendung findet, geht mit der Übernahme der aus unserer Sicht nicht befürwortet werden er Information, dass in aller Regel die Markierung mzusetzen ist, auch in der SSV gegeben würde. Urkierung in Kombination mit dem Informations-
Ç			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- len Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Grundsätzlich i bracht und im S sationen imme dichte plädiere	Sinne der Verkehrssicher r weiter zu erhöhen. Anst n wir stattdessen für eine	hier zu bedenken geben, dass es nicht ange- heit ist, die Vielfalt der Verkehrsschilder/Signali- elle der immer fortschreitenden Regelungs- Schärfung des Verkehrssinns der d Weiterbildung, sowie Aufklärung.
Neue Ver	ordnungen in	n Zuständigkeitsbere	ich des UVEK:
S			des UVEK über die Wegweisung bei An- autobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Anderungsantrag:		
	ind Sie mit de en einverstan	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Dennoch möchten wir festhalten, dass in Bezug auf die Begegnungszone zu eruieren wäre, aus welchem Grund die Markierung eines Hinweises auf den Rechtsvortritt nicht zulässig sein soll. Dies sollte ebenfalls zulässig sein. Der Rechtsvortritt bzw. der Hinweis darauf ist nicht zonenabhängig. Die Verdeutlichung des Rechtsvortritts ist abhängig von der Wahrnehmbarkeit eines Knotens als Rechtsvortritt. Folglich kann ein solcher Hinweis auch in einer Begegnungszone erforderlich sein.		
Teilrevis	ion der Ordn	ungsbussenverordnu	ing (OBV)
		er Ergänzung des Anha Ihrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Ziff. 314.4)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
Weitere B	emerkunger	ı zum Änderungsproje	ekt:
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?			
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

1 | 1

Bundesamt für Strassen 3003 Bern

per E-Mail:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 04.09.2024

Vernehmlassung: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Mit der Aufhebung der Verweisungstechnik im Bundesrecht auf die technischen Normen privatrechtlicher Organisationen sind wir aus den im erläuternden Bericht dargestellten Gründen vollumfänglich einverstanden. Wir unterstützen daher die formalrechtlichen Vorschläge zur Anpassung der SSV (vgl. Fragebogen).

Ausdrücklich befürworten wird auch die u. a. von der ASTAG angeregte Anpassung des Art. 103 Abs. 5 E-SSV. Die Erweiterung der Anzeigemöglichkeiten von Signalen auf Wechselanzeigen ist für die Begleitfahrzeuge von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten eine wichtige und sinnvolle Massnahme, weil sie die reibungslose und verkehrssichere Abwicklung der Fahrten und Transporte weiter verbessert.

Zu den übrigen Punkten der Vorlage enthalten wir uns mangels unmittelbaren Betroffenseins einer Stellungnahme.

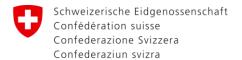
Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

André Kirchhofer Vizedirektor

Beilage:

Fragebogen SSV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
3006 Bern
Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: *signalisationsverordnung@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich Beachtung von grundsätzlich ein	h erklärten technisch Wissenschaft, Tech nverstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für den Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
2.	zeuge» (1.28) u		einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	und 3 E-SSV)? ⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs ir	ie in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit e SSV aufgehobe	•	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	Detrolleri
5.	werden dürfen,	künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben ien Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglid «Wohnmotor	chkeit, anstelle des Symbo	es Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	Danadaan	/ Äla	betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
7.	aufgenomme bildung 4.49.	n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S 1)? 	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrrädei	· und fahrzeugähnliche Ge	kel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
9.			SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den
	neuen Abbild	lungen 4.52.1 – 4.52.6 ein □ NEIN	
	<u></u>		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
			
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV aut	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	:
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü 3) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	:

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Marter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
t	il-visuelle Mai	rkierungen neu formulie	artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit doverstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	esatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- den?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. $1^{\rm bis}$ E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
Ν		«doppelte Querlinie» mit e	ie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
			betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
22 S	Sind Sie mit (den Annassungen in Artik	el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung
V	on Baustelle		emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
te	einrichtunge		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
s V	Benennung v strassen sow	von Anschlüssen und Ver rie betreffend die zweispra	Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Autochige Bezeichnung von Anschlüssen und Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

25.			neuen Artikel 89 E-SSV I stplätzen einverstanden?	betreffend die Kennzeichnung von
		⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tic		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	uı	nd auf Rastplätzer		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	.nderungsantrag:	
	•			
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; ne	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	.nderungsantrag:	

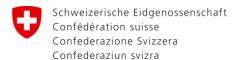
30. S	sind Sie damit einv	verstanden, dass Artikel 1	01 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
d	er Signale (Zwis ASTRA Frutiger»	schenformat auf Autobah) einverstanden (Art. 102	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit der Al uf Fahrzeugen eil		bsatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
fo		e Signalisation und den V	betreffend die weitergehenden An- erweis auf die anerkannten Regeln
-	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit dem r nzeigetafeln einvo		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	

35.		einverstanden, dass gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
36.			reises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Al	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1bis E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38	Sind Sie damit	einverstanden dass A	urtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
00.	Onia Olo darini	onivorotariaori, aaoo 7	without 1700 GeV dangerleben wird.
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			·
39.	Sind Sie mit o SSV)?	ler neuen Übergangsl	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
(sten Signalen, Symbolen und Markierun- n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		im Zuständigkeitsbereic	
5			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o gen einversta	<u> </u>	s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
Teilrevi	sion der Ord	dnungsbussenverordnur	ng (OBV)
		der Ergänzung des Anhan fahrens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen if. 314.4)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

Weitere I	Bemerkungen zum	Änderungsprojekt:	
	Haben Sie weitere l rungen?	Bemerkungen zu den	vorgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
Herr Patrick Eperon
Sihlquai 255
CH-8005 Zürich
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbind Beachtung vo	lich erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der VSS beg		ASTRA, der Signalisation und Markierung eine nund auf eine indirekte Verweisung umzustellen.
	auf die zukür Vorgaben nic einem Gesef genschaften schlagen vor den von der	nftige Ausgestaltung von S cht konsequent eingehalte zestext geregelt werden, v etc. Dies ist üblicherweise r, dass sich das ASTRA ur	en, dass dies gewisse Auswirkungen haben wird signalen und Markierungen, falls die technischen in werden. So können diverse Elemente nicht in wie bspw. Schriftgrössen, Farbtöne, Reflexionseis in technischen Normen besser aufgehoben. Wir ind der VSS zeitnah darüber austauschen, wie mit men umgegangen werden muss, damit weder ehen.
2.) und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Signale I zeigt sich all von 1968 reg dere Inhalts-	erdings genau die Schwer gelt die Form des Gefahrei Symbole zu verwenden. D	Flugzeuge angeht) aufgenommen werden. Hier fälligkeit der SSV. Das Wiener Übereinkommen nsignals und die Möglichkeit, bei Bedarf auch anbie zusätzliche Regelung in der nationalen Verel der SSV-Anpassungen, flexibler sein zu kön-
3.	bole in einem	neuen Absatz geregel es Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtend die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung 	gen / Änderungsantrag:	

4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		en / Änderungsantrag: . 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV tatsä	
5.	werden dürfer	n, künftig in einem nei	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ja, die rechtlie	en / Änderungsantrag: che Verankerung ist wüns f Normstufe vorgeschriebe	schenswert. Allerdings sollte die detaillierte Aus-
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der nbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol len zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ja, die rechtlie	en / Änderungsantrag: che Verankerung ist wüns f Normstufe vorgeschriebe	schenswert. Allerdings sollte die detaillierte Aus-

8.	fü	ir Fahrräder und fa	ahrzeugähnliche	Artikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in illungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	F	⊠JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		schen Norm ist es,	Spielraum bei der D diese verschieden	j: Dimensionierung der Signale. Vorteil einer techni- en Fälle im Detail zu regeln. Ansonsten besteht r Verwendung der Maximalgrössen).
9.	ur		, mit der Vermas	E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- sung der Signale in Anhang 1 sowie mit den einverstanden?
		⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Norm ist es, diese v	raum bei der Dime verschiedenen Fäll	p: Insionierung der Signale. Vorteil einer technischen De im Detail zu regeln. Ansonsten besteht die Ge- Dendung der Maximalgrössen).
10.	tic	on auf Haupt- und	Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	ı	✓ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Norm ist es, diese v fahr von Wildwuchs Für die Grand Tour nicht sehr spezifisch	raum bei der Dime verschiedenen Fäll (z.B. immer Verwo of Switzerland kar h und sollte gerege	ensionierung der Signale. Vorteil einer technischen eim Detail zu regeln. Ansonsten besteht die Geendung der Maximalgrössen). In «ein rotes Signet» verwendet werden. Dies ist elt werden, z.B. als Zusatzsignet 5.xx. Ansonsten rote Signete verwendet werden.
11.				artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä Ja, die rechtliche Ve gestaltung auf Norm	erankerung ist wür	schenswert. Allerdings sollte die detaillierte Aus-

12.	. Sind Sie damit einverstanden, dass das laufs bei Baustellen» in die SSV aufgen und eine neue Abbildung 4.77.3 eingefül	nommen, die Abbildung 4.77 angepasst
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
13.	. Sind Sie damit einverstanden, dass da Treibstoff» und die zulässigen Abkürzur EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenomm neue Abbildung 4.84.1)?	ngen der alternativen Treibstoffe (CNG, en werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Der Absatz 5b sollte um den Hinweis erweit handelt: «EV» für Elektro-Ladestationen	tert werden, um welche Ladestation es sich
14.	. Sind Sie damit einverstanden, dass das S ruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1	
		betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	

Der Anhang 1 n Norm SN 640 8 Zudem können bedeuten, weld Folgende mass - 6.08 Buss 0.20m; Es gung und ganzen Lä - 6.15 Rand gegeben s mehr von tung hat w sein (0.15)	350. Bedeutet dies, dass diese Änderungen einen he dem VSS sehr wichtig geblichen Unterschiede treifen bei Beginn und üb besteht damit in der E-S der offenen Strecke (Breinge beibehalten. Dies ist linie und Abweislinie: Die tatt wie bis anhin 0.20m. der Sicherheitslinie, obwo	fallen auf: er Verzweigungen: Breite neu 0.15m statt SV ein Unterschied zwischen Beginn/Verzweite 0.20m). Üblicherweise wird die Breite auf der in der E-SSV anzupassen. se wird für übrige Strassen neu mit 0.15m an- Damit unterscheidet sie sich optisch gar nicht
· ·		ohl sie verkehrsrechtlich nicht die gleiche Bedeu- ssollten mindestens beide Varianten möglich
nie 6.15. Z Dies kann	Zudem soll neu die Ausfül	Breite gilt das Gleiche wie für die Rand-/Abweisli- nrung 1m/1m auf übrigen Strassen möglich sein. Verwechslungen mit einer Leitlinie führen. Auf
	nkündigung der Wartelinie die Seiten bzw. 0.60m fü	e: Hier fehlen die Angaben zur Linienbreite ir die Basis).
6.17 Fuss Balken wir keit von Fi Norm), sol bleiben, 3i oder in be maximal 0	gängerstreifen: Mit der Fo d erfahrungsgemäss der ussgängerstreifen mit 4m Ite diese Breite aus Siche m muss die Ausnahme bl gründeten Ausnahmefälle	ormulierung «3m oder 4m» für die Länge der kleinere Wert gewählt werden. Da die Sichtbarviel besser ist (aktueller Standardwert gemässerheitsgründen als Normalbreite vorgegeben eiben, die zu begründen ist (Formulierung «4m en 3m»). Der Abstand zum Fahrbahnrand soll stant), weil die Streifen ansonsten gar nicht
- 6.06 Einsp	ourpfeile: In der E-SSV so	hrumpfen die Pfeile auf übrigen Strassen von
- 6.08 Bode	Sm. Dies ist der Sichtbark nschrift «BUS»: Bisher w Bichtbarkeitsgründen ist d	ar lediglich eine Schrifthöhe von 2m vorgese-
		sind unbedingt zu begründen und wir fordern, sicherheit vorgenommen wird.

_	sind Sie mit dem n erstanden?	euen Artikei 72b E-SSV t	betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
		euen Artikel 73 Absatz 1 ^b slinien einverstanden?	bis E-SSV betreffend die Mindestlän-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit dem n erteilung einversta		SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
	Sind Sie damit einv Ien (Art. 76 Abs. 1		nien in die SSV aufgenommen wer-
	☑JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
Ν		elte Querlinie» mit einer	Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
`	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzei von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Ar sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?			temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
te	einrichtungen	, deren Vermassung in 9 einverstanden?	kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
E s V	Benennung vo trassen sowie	on Anschlüssen und V e betreffend die zweispi	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 89 l nd Rastplätzen einverst ☐ NEIN	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Abs. 2: Wiesc neu das Signa	al «Tankstelle mit alternati m erläuternden Bericht wir	Symbol «Ladestation» noch verwendet, wo doch vem Treibstoff» (4.84.1) genutzt werden kann d das Symbol 5.42 auch nur im Zusammenhang

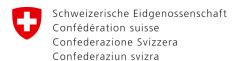
26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrs mation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einve den?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
27.		ahnen und Autostrasse	E-SSV betreffend die touristische Signalisa- n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ja, die rechtli	en / Änderungsantrag: che Verankerung ist wüns f Normstufe vorgeschriebe	chenswert. Allerdings sollte die detaillierte Ausen bleiben.
28.	und auf Rastp	lätzen die Markierung	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- nen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV-SSV; neue Abbildung 6.35)?
			betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

31.	der Signale (Zv	wischenformat auf A	tikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger 	n / Änderungsantrag:	
32.	Sind Sie mit der auf Fahrzeugen		el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ja, allerdings so dass beim Eink		Vorgaben gemacht werden. Die Praxis zeigt, ukte die Vorgaben bezüglich Signalbilder, Schrif-
33.		die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden And den Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger 	n / Änderungsantrag:	
34.	anzeigetafeln ei	nverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
35.		einverstanden, dass en» ergänzt wird? □ NEIN	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff keine Stellungnahme / nicht
	Remerkunger	n / Änderungsantrag:	betroffen
		r/ Anderungsantiag:	

36.		ind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Nor- nen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- SV)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Auch wenn ir unter Umstär gangszeit als Rahmen vera hoben. Das E	nden interessant sein, eine rechtsverbindlich zu erklär ankert sind. Diese Flexibilitä	rren Verweise mehr vorhanden sind, könnte es neue technische Norm während einer Über- ren, bis die entsprechenden Teile im rechtlichen ät wird mit der Streichung des Absatzes aufge- n Norm geht üblicherweise schneller als die An-	
37.	Ziffer 5 SSV ä	ndern kann (Art. 115 A	_	
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Auch wenn d Änderungen werden. Bei t um eine breit daher, dass d	nur in Absprache mit den k echnischen Normen wird ir ere Abstützung zu erhalten die Anhang 1 und Anhang 2	ewonnen werden kann, sollten massgebliche Kantonen und Fachverbänden vorgenommen in der Regel eine Vernehmlassung durchgeführt, in. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Wir fordern 2 Ziffer 5 in Zukunft unter der Federführung des essierten Stellen geändert werden kann.	
38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird? ☐ JA				
	∐ JA			
	Durch die En Ausgestaltun ten Wildwuch Ausgestaltun hingewiesen	g von Signalen und Markie is an Schriftgrössen, Abstä g in Zukunft sicherzusteller werden, dass hierfür Weisi er entsprechenden Formul	len auch die üblichen Regeln zur detaillierten erungen weg. Dies führt zu einem unkontrollier- inden etc. auf Signalen. Um eine einheitliche n, muss für die Ausgestaltung der Signale darauf ungen und Normen anzuwenden sind. Dies kann ierung im neuen Art. 103a Abs. 2 E-SSV hinzu-	

	39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e I SSV)?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung 	gen / Änderungsantrag:	
40. \$	Sind Sie mit d	len Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		gen / Änderungsantrag: t zu den Markierungen (vgl.	Frage 15)
41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Margen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einv den? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / betroffen			en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	Bemerkung 	gen / Änderungsantrag:	
42. \$	Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK: 42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung 	gen / Änderungsantrag:	

	43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	che Ausgestaltung in darauf hingewiesen	Weisung in eine Verordnung n Zukunft sicherzustellen, m werden, dass hierfür Weisur	g ist grundsätzlich gut. Um eine einheitli- uss für die Ausgestaltung der Signale ngen und Normen anzuwenden sind. nulierung im neuen Art. 3 Abs. 3 hinzu-		
Teilrevis	ion der Ordnungs	sbussenverordnung (O	BV)		
	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			
Weitere B	Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:				
	45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsände- rungen?				
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise		
Absender:		
Landtechnik Schweiz		
Ausserdorfstrasse 31		
5223 Riniken		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ch erklärten techniscl	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Es ist zu begr in privaten No		en der VSS neu in der Verordnung und nicht mehr Damit sind die Vorgaben für alle Betroffenen		
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
3.	bole in einem i sation und de	nd Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symble in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalition und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden .rt. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?			
	∑ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	Fahrräder, touristische	Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Syml	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	Bollonon
7.	aufgenommen bildung 4.49.1)	wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
		□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Беттегкинде	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche G	cikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ing der Signale in Anhang 1 sowie mit den inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

ti	ion auf Haupt- u	nd Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	
			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	:
la	aufs bei Bauste	llen» in die SSV au	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverfgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	:
T E	reibstoff» und o EV, H₂ und LPG) neue Abbildung	die zulässigen Abkü in die SSV aufgend	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Anderungsantrag	
			das Signal «Telefon» durch das Signal «Nots. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkung	jen / Anderungsantrag:	
5. S k	ind Sie mit d ierung einve	en Anpassungen in Artike rstanden (Art. 72 Abs. 1te	el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
ti	l-visuelle Ma	rkierungen neu formuliei	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
	erstanden?	lem neuen Artikel 72 <i>b</i> E- NEIN Jen / Änderungsantrag:	SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Demerkung	en / Anderdingsantiag.	
		em neuen Artikel 73 Abs erheitslinien einverstande	atz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es besteht di		finierte Mindestlänge in kurvigen Gegenden en praktisch verunmöglicht wird.
	ind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	

20.		nit einverstanden, dass A Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
21	Sind Sie da	mit einverstanden dass	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
		«doppelte Querlinie» mit	einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
22.	von Baustell		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtunge		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
24.	Benennung strassen sow	von Anschlüssen und Vo vie betreffend die zweispr	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
		m neuen Artikel 89 Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
);	A	hansish daa Oisaada uDadia Madabasida
n			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- I mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
ti		nen und Autostrasse	S-SSV betreffend die touristische Signalisan n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
7	∑ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
u	nd auf Rastplä	tzen die Markierung	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV-SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

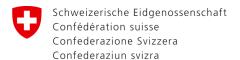
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
30. S	Sind Sie dam	nit einverstanden, dass Art	ikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
d	ler Signale	(Zwischenformat auf Auf	el 102 SSV betreffend die Ausgestaltung tobahnen, Retroreflexion und Schriftart 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel 1 gen einverstanden?	03 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
fo	orderungen		-SSV betreffend die weitergehenden An- len Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 Ab n einverstanden?	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
35.		it einverstanden, dass <i>i</i> ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
36.			eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
37.		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangst	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	penonen
		ssten Signalen, Symbolen und Markie len Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers □ keine Stellungnahme / nic
		betroffen
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
Verordnung 42. Sind Sie schlüssen den?	gen im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung und Verzweigungen auf A	des UVEK über die Wegweisung bei
Verordnung 12. Sind Sie schlüssen	jen im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung	ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers ☐ keine Stellungnahme / nic betroffen
Verordnung 42. Sind Sie schlüssen den? \(\sum JA	gen im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung und Verzweigungen auf A	des UVEK über die Wegweisung bei autobahnen und Autostrassen einvers
Verordnung 42. Sind Sie ischlüssen den?	gen im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung n und Verzweigungen auf Æ □ NEIN kungen / Änderungsantrag:	des UVEK über die Wegweisung bei autobahnen und Autostrassen einvers

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

		r Ergänzung des Anha hrens einverstanden (angs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Ziff. 314.4)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Eine neue Bus	n / Änderungsantrag: se zum unzulässigen Vor rten neuen Möglichkeit de	beifahren führt wieder zur Verunsicherung der es Vorbeifahrens.
Weitere B	emerkungen	zum Änderungsproj	ekt:
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Stiftung SchweizMobil
Bruno Hirschi
Monbijoustrasse 61
3007 Bern
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli	ch erklärten technisch n Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Bestii vorliegenden E zu gewährleist hoben wird un	Entwurf der SSV nicht übe en, ist sicherzustellen, da d innert nützlicher Frist ar	9a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- n die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem n	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs ir	lie in der Wegweisung verwendbaren Sym- und die Symbole der touristischen Signali- n Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	Langsamverke	nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme 8.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer Symbolen dargestellt werden.	
	che die Signal ordnung und e lung welche zu	sation gilt. Die Symbole I ine hohe Bedeutung. Die	ngsamverkehr klären die Mobilitätsform, für wel- naben entsprechende Erwähnungen in der Ver- restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- und insbesondere der touristischen

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfer	ı, künftig in einem neu	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	Detrolleri
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	ikeit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der abols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

fü	ir Fahrräde	er und fahrzeugähnliche (rtikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in Idungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 54A Z Auf Wegwe b: ergänzer	ngen / Änderungsantrag: ZIFFER 6 Bst. B eisern können zusätzlich an nde Informationen wie Num kalen Route	
	Routen) an	_	ch für weitere Routen (= keine SchweizMobil- ne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit ern).
	ART. 54A Z Entlang vor tierung	n gekennzeichneten Streck	<mark>en Routen für Mountainbikes können zur Orien-</mark>
		_	ndern auf allen gekennzeichneten Stecken) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden kön-
	_		<mark>en signalisierten Routen</mark> dürfen an Signalpfos- nrung angebracht werden.
	zwingend S tafeln anzul tion. Der Be	Spielraum, um ortsbezogen Ibringen. Z.B. für Informatio egriff Routen ist zu eng gefa	Trails und Mountainbikestrecken braucht es geeignete Informationen mittels Informations- nen analog der heutigen BFU-Pistensignalisa- asst und soll auf alle gekennzeichneten (=sig- Trails/Pisten ausgeweitet werden.
ur	nd Wander euen Abbild JA	wegen, mit der Vermass dungen 4.52.1 – 4.52.6 e NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 54B Z Auf Wande c. der «Weg schuhroute	_	FWG werden verwendet: vege» (4.52.5) <mark>und der «Wegweiser für Schnee-</mark> chrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung <mark>im</mark>
	angeboten (ASTRA, So erfolgt bere	gemäss Leitfaden «WintervichweizMobil, Schweizer Wa eits gemäss den Vorgaben d	churouten gehören zu den signalisierten Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» anderwege). Die Umsetzung in den Kantonen des Leitfadens und die erfassten Routen werndung Fachapplikation Langsamverkehr ver-

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fussund Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht den heutigen Angeaben gemäss SN 640 829a.

ti	sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SS tion auf Haupt- und Nebenstrassen, mit 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52	der Vermassung der Signale in Anhang
	☐ JA ⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
	ART. 54C ZIFFER 2	
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) en	thält auf braunem Grund in einem weissen
	Feld braune Signale oder Symbole nach A weisser Kursivschrift. Entlang von signalis	Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in sierten Fuss- und Wanderwegen können die
	Signale nach Artikel 54b mit braunem Gru	ınd in einem weissen Feld und weisser
	Schrift verwendet werden.	

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11.		Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?		
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
12.	la	ufs bei Bausteller nd eine neue Abb —	n» in die SSV aufgenomr ildung 4.77.3 eingeführt v	gnal «Anzeige des Fahrstreifenver- men, die Abbildung 4.77 angepasst verden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
13.	Ti E	reibstoff» und die	zulässigen Abkürzungen die SSV aufgenommen v	Signal «Tankstelle mit alternativem der alternativen Treibstoffe (CNG, verden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
	•			
14.				al «Telefon» durch das Signal «Not- 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
	Ĺ			

			Artikel 72 SSV betreffend Grundsatze zur Mars. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	ag:
L			
til-	visuelle Markie	rungen neu forn	es Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- nuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit 14 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	□JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	ag:
	nd Sie mit dem rstanden?	neuen Artikel 72	b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	ag:
40 Cir	nd Sio mit dom	nouan Artikal 72	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän-
		itslinien einverst	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	ag:
<u>L</u>			
	nd Sie mit dem teilung einverst		abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantra	ag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Ν		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	Detrolleri
٧	on Baustelle		xel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
t	einrichtunge		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
E s \	Benennung v strassen sow	on Anschlüssen und Ve ie betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Autoachige Bezeichnung von Anschlüssen und S Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

25.	. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
26.	m			n des Signals «Radio-Verkehrsinfor- r neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Ånderungsantrag:	
27.	tic		n und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Ånderungsantrag:	
28.	uı	nd auf Rastplätze		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- l (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Ånderungsantrag:	
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; no	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Ànderungsantrag:	
		1		

Bemerkungen / Änderungsantrag: Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird. 31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 ESSV) JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag:	30. S	. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?			
Zentrale Bestimmungen der SN 640 829a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im vorliegenden Entwurf der SSV nicht übernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos zu gewährleisten, its sicherzustellen, dass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgehoben wird und innert nützlicher Frist an die aktualisierten Bestimmungen angepasst wird oder dass als Übergangslösung eine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen wird. 31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? \[\subseteq JA		⊠ JA	☐ NEIN		
der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? JA		Zentrale Bestimme vorliegenden Entv zu gewährleisten, hoben wird und in wird oder dass als	ungen der SN 640 82 vurf der SSV nicht üb ist sicherzustellen, da nert nützlicher Frist a	9a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgen die aktualisierten Bestimmungen angepasst	
32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden? JA	d	ler Signale (Zwis ASTRA Frutiger»	schenformat auf A) einverstanden (A	Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht	
auf Fahrzeugen einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen		Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
auf Fahrzeugen einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen					
33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen		uf Fahrzeugen ei —	nverstanden?	⊠ keine Stellungnahme / nicht	
forderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden? JA		Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
forderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden? JA					
Bemerkungen / Änderungsantrag: 34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?	fo	orderungen an di	e Signalisation und		
34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel- anzeigetafeln einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		⊠ JA	☐ NEIN		
anzeigetafeln einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
betroffen				Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-	
		☐JA	☐ NEIN		
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:		

		amit einverstanden, dass Ar tungen» ergänzt wird?	tikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
n			ses, wonach das UVEK technische Nor- nn, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
		ımit einverstanden, dass das / ändern kann (Art. 115 Abs.	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie da	mit einverstanden, dass Arti	kel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	ind Sie m SV)?	nit der neuen Übergangsbe	stimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	

∐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
IV. Hinweissig B. Wegweisur d. Wegweisur Signale «W (4.52.2) «Weg wege» (4.52.4	ng auf Haupt- und Nebenst ng auf Fuss- und Wanderwo egweiser für Fusswegnetze gweiser für Bergwanderweg 4), und «Wegweiser für Wir routen» (4.52.xx).	egen e» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» ge» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwander- nterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für
Begründung:	Siehe Begründung zu ART	. 54B ZIFFER 2 BST. C. (Frage 3)
gen in Anhang den? —	2 E-SSV, namentlich d	ssten Signalen, Symbolen und Markierur len Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstar
∐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
5.32; 5.33; 5.3 rie von den re Begründung: che die Signa ordnung und dung, welche z	33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5 stlichen Symbolen dargest Mobilitätspiktogramme Lan lisation gilt. Die Symbole h eine hohe Bedeutung. Die i	ngsamverkehr klären die Mobilitätsform, für wel aben einsprechende Erwähnungen in der Ver- restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- und insbesondere der touristischen
Antrag: Die Auswahl	gemäss Anhang 1 ist mit fo	olgenden Symbolen zu ergänzen:
Restaurant	Hütte 1, Feuerstelle	e , Parkplatz P, Jugendherberge
Begründung:	Diese Symbole werden sei neitlich eingesetzt und sie v	
Begründung: (Art. 54b) eint verkehr bereit Antrag: Symbol 5.41.	Diese Symbole werden sei neitlich eingesetzt und sie v s integriert.	t mehreren Jahren im Bereich der Wanderweg wurden auch in der Fachapplikation Langsam- mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwa

Antrag:

Weiter soll die Aufnahme eines Mobilitätspiktogramm Trottinett geprüft werden. Obwohl das Trottinett rechtlich ein FäG ist, eignet sich das FäG-Piktogramm (Skatingschuh) nicht um zum Beispiel touristische Trottinett-Strecken von Bergbahnen zu signalisieren. Zurzeit kreieren die meisten Anbieter eigene Signalisationen, was jedoch nicht optimal ist. Eine Lösung sollte im Rahmen der SSV-Revision geprüft werden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42.			des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit d gen einverstar	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Verordnu färbte Veloinf kehrs bei. Die loinfrastruktui Bedeutung ui	frastruktur trägt wesentlich z e Weisung ist so anzupasse r erlaubt ist, auch ausserhal nd Dringlichkeit dieser Ände	ote Einfärbung von Radstreifen. Eine rot einge- zum geforderten Qualitätsausbau des Velover- en, dass eine durchgehende Einfärbung der Ve- lb von Gefahrenstellen. Für die Begründung, erung verweisen wir gerne auf die ausführliche eiz, welche wir vollumfänglich unterstützen.
	Sind Sie mit d	nungsbussenverordnu ler Ergänzung des Anha ahrens einverstanden (Z	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
Weitere	Bemerkunge	n zum Änderungsproje	ekt:
45.	Haben Sie we rungen?	eitere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 55 ZIFF		tlang von signalisierten Fuss- und Wanderwe-
	gen sollen die	e Signale nach Artikel 54b n	nit orangem Grund verwendet werden.

Begründung: Bei Umleitungen entlang von Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser gemäss Artikel 54b zuzulassen, wie im Merkblatt «Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil) bereits beschrieben.



Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC 3003 Bern

Envoi électronique : <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Berne, le 30 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la circulation routière (OSR) et de l'ordonnance sur l'admission à la circulation routière (OAC), ainsi que d'autres ordonnances de la compétence du DETEC et de l'OFROU

Prise de position de routesuisse

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs,

Le projet cité en titre a été mis en consultation et touche aux intérêts des membres de notre association. Aussi, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position brève, ainsi que les réponses aux deux questionnaires en annexe.

Remarques générales

Dans les grandes lignes, routesuisse est favorable aux projets mis en consultation – sauf observation contraire ci-dessous (et dans les questionnaires annexés). Nous soutenons donc ces révisions, à condition que les modifications détaillées ci-après soient prises en considération. Nous saluons la volonté du DETEC et de l'OFROU de renforcer la sécurité routière, ainsi que le travail effectué pour moderniser le cadre légal parallèlement à l'évolution de notre mobilité, des habitudes et des technologies.

Remarques détaillées

Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

Pour des raisons de sécurité routière et de risque d'accident, nous demandons à l'OFROU de revoir les articles 72b (feux encastrés).

Par ailleurs, nous demandons à l'OFROU de s'assurer que la signalisation proposée soit compatible et optimisée pour les systèmes de caméra à bord des véhicules, afin de renforcer l'impact positif de ces dispositifs sur la sécurité routière.

Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

Pour des raisons de manque de clarté pour l'usager, nous rejetons la proposition d'ajouter une contravention en cas devancement par la droite non autorisé. L'usager doit clairement comprendre quel comportement est sanctionné d'une amende.

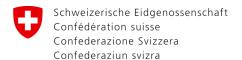
Ordonnance sur l'admission à la circulation routière (OAC)

Nous rejetons le nouvel article 18 concernant la délégation des compétences en matière de contrôle de qualité. Pour garantir l'uniformité de la formation et des exigences, il est important que le contrôle de qualité réalisé par les cantons s'inscrive néanmoins dans un cadre fédéral et soit effectué par des experts au niveau national, à la fois neutres et indépendants.

En vous remerciant d'avance pour l'attention portée à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse - Fédération routière suisse FRS

Olivier Fantino Directeur



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Л	+^	 \sim	ľav	

☐ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés
Expéditeur :
routesuisse
Wölflistrasse 5
3006 Berne
Important :
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au
30.09.2024 à l'adresse suivante : signalisations verordnung @astra.admin.ch

Questions

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1.	Approuvez-vous, sur le principe, la mise en œuvre proposée du changement de système, consistant à passer de normes techniques déclarées juridiquement contraignantes (renvoi direct) à la prise en considération de la science, de la technique et de l'expérience (renvoi indirect) ? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement : Cette modification constitue une solution pragmatique offrant beaucoup d'avantages, notamment pour les véhicules utilitaires et agricoles. Toutefois, il est important de veiller à ne pas créer d'insécurité juridique.
2.	d'intégrer les signaux de danger « Avions » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29) dans l'OSR (art. 14, al. 2 et 3, P-OSR) ?
	☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
3.	Acceptez-vous que les symboles utilisables pour l'indication de la direction soient réglés dans un nouvel alinéa et que les symboles de la signalisation touristique et de la mobilité douce soient intégrés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49, al. 2 ^{bis} , P-OSR) ? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
4.	Approuvez-vous l'abrogation des art. 51, al. 3, et 52, al. 7, OSR ?
	Remarques / proposition d'amendement :
5.	Acceptez-vous que les destinations admises sur les indicateurs de direction avancés soient réglées à l'avenir dans un nouvel alinéa et assorties de deux autres indications (destinations pour le trafic cycliste et destinations touristiques) (art. 52, al. 1bis, P-OSR) ?

	Remarques / proposition d'amendement :
6.	Approuvez-vous la nouvelle réglementation relative au signal « Place de camping » et la possibilité d'utiliser désormais le symbole « Voiture automobile servant d'habitation » (5.28) en lieu et place du symbole « Caravane » (5.27) (art. 54, al. 3, 62, al. 1 et 2, et 115, al. 3, P-OSR) ? Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement :
7.	Approuvez-vous l'intégration de l'indicateur de direction « Hôtel » dans l'OSR (art. 54, al. 9, P-OSR; dimensions figurant à l'annexe 1; nouvelle illustration 4.49.1) ? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
8.	Approuvez-vous les adaptations de l'art. 54a OSR concernant l'indication de la direction pour les cycles et les engins assimilés à des véhicules, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ? OUI NON Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
9.	Approuvez-vous le nouvel art. 54 <i>b</i> P-OSR concernant l'indication de la direction
	sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1 à 4.52.6 ?
	☐ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné
	Remarques / proposition d'amendement :
10.	Approuvez-vous le nouvel art. 54c P-OSR concernant la signalisation touristique sur les routes principales et secondaires, les dimensions des signaux figurant à l'annexe 1 et les nouvelles illustrations 4.52.7 à 4.52.9 ? OUI NON Sans avis / non concerné

	Remarques / prop	osition d'amen	dement :		
11.	Approuvez-vous les des routes, des jonc			OSR concernant la numérotat	ion
	⊠ OUI	NON		Sans avis / non concerné	
	Remarques / prop	osition d'amen	dement :		
12.	circulation aux al	oords d'un d	chantier »	sposition du tracé des voies dans l'OSR, l'adaptation uvelle illustration 4.77.3 (art. s	de
	⊠ OUI	NON		Sans avis / non concerné	
	Remarques / prop	osition d'amen	dement :		
13.	de remplacement	et des ac 6, EV, H_2 et LF 4.84.1) ? \square NON	cronymes PG) dans l'	on-service proposant du carbura autorisés des carburants OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OS	de
	rtemarques / prop		dement .		
14.	• •	•	•	Téléphone » par le signal « Po ; nouvelle illustration 4.81) ? ☐ Sans avis / non concerné	ste
	Remarques / prop	osition d'amen	dement :		
15.	Approuvez-vous les applicables aux mare			2 OSR concernant les princip er, 3 et 5, P-OSR) ?	es
	⊠ OUI	NON		Sans avis / non concerné	
		ord sur le principe	e. Toutefois,	pour plus de clarté, ces marques se (pas avec des intervalles). Par	

16. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ? \square NON \bowtie oui Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : Il faut toutefois préciser la couleur des marques des lignes (blanches) et des passages piétons (jaunes). Également, il est indispensable de rendre l'usage des couleurs plus clair pour l'usager. 17. Approuvez-vous le nouvel art. 72b P-OSR concernant les feux encastrés ? \bowtie NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : Cette proposition peut créer un risque d'accident. 18. Approuvez-vous le nouvel art. 73, al. 1bis, P-OSR concernant les longueurs minimales des lignes de sécurité ? \boxtimes OUI NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : Davantage de flexibilité serait souhaitable afin que les cas spéciaux puissent être pris en compte. 19. Approuvez-vous le nouvel art. 74, al. 1bis, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation ? M OUI \square NON ☐ Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : La formulation actuelle n'est toutefois pas satisfaisante et laisse des marges d'interprétation qu'il faudrait éviter. 20. Approuvez-vous l'intégration des lignes de rabattement dans l'OSR (art. 76, al. 1bis, P-OSR)? \boxtimes OUI ☐ NON Sans avis / non concerné Remarques / proposition d'amendement : Même remarque que précédemment sur l'usage des couleurs.

ailleurs, l'usage des couleurs doit faire l'objet de davantage de clarté, afin que l'usager

comprenne ce que la couleur signifie au lieu de créer de la confusion.

21.	al.	Acceptez-vous que la marque « Double ligne transversale » réglée à l'art. 79, al. 3, OSR soit complétée par une nouvelle illustration 6.24 (art. 79, al. 3, P-OSR) ?				
		⊠ OUI			Sans avis / non concerné	
	F	Remarques / pr	oposition d'amend	lement :		
22.	cha l'an	antiers, les dim nnexe 1 ainsi qu	nensions des disp ue les nouvelles ill	oositifs o		
	_	⊠ OUI	NON		☐ Sans avis / non concerné	
		≺emarques / pr	oposition d'amend	iement :		
23.	bal	isage permane			OSR concernant les dispositifs de sées à l'annexe 1 ainsi que les	
		⊠ OUI	☐ NON		Sans avis / non concerné	
	F	Remarques / pr	oposition d'amend	lement :		
24.	res aut	pectivement la coroutes et sem	dénomination d	es jonct que la de	art. 86 et 87 OSR concernant tions et des échangeurs sur les ésignation bilingue des jonctions et al. 6, P-OSR) ?	
		⊠ OUI	□NON		☐ Sans avis / non concerné	
	F	Remarques / pr	oposition d'amend	lement :		
25.			e nouvel art. 89 Pet t des aires de rep		ncernant la signalisation des aires	
		⊠ OUI	NON		☐ Sans avis / non concerné	
	F	Remarques / pr	oposition d'ameno	lement :		
	L					

26. Approuvez-vous le nouveau champ d'application du signal « Bulletin routier radiophonique » (art. 89*a*, al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?

	\boxtimes OUI	∐ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
			39 <i>b</i> P-OSR concernant la signalisation
	Ilustrations 4.74	4.1 et 4.74.2 ?	semi-autoroutes ainsi que les nouvelles
	⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
28. <i>l</i>	Approuvez-vous	s l'inscription dans l'0	OSR du principe selon lequel les marques
ι			et aux routes secondaires doivent être sannexes et sur les aires de repos (art. 90,
	⊠ OUI	☐ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
	۸	Block Connections and a large	www.www
		s rintegration de la l -OSR ; nouvelle illust	marque « Voie de détresse » dans l'OSR ration 6.35) ?
	⊠ OUI	NON	Sans avis / non concerné
	Remarques /	proposition d'amend	ement :
30. /	Approuvez-vous	s l'abrogation de l'art.	. 101, al. 1, OSR ?
	OUI	⊠ NON	☐ Sans avis / non concerné
	Nous considéro	•	ement : CR n'est pas 100% équivalent, c'est pourquoi n de garantir la sécurité juridique.
5	signaux (forma	t intermédiaire sur l	e l'art. 102 OSR concernant l'aspect des es autoroutes, rétroréflexion et police de 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ? Sans avis / non concerné

	Remarques / p	roposition d'amend	ement :	
	Approuvez-vous affichés sur les v		. 103, al. 5, OSR c	oncernant les signaux
	⊠ OUI	NON	☐ Sans av	vis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amend	ement :	
r	elatives à la sig echnique ?	gnalisation ainsi qu 	e le renvoi aux rè	les autres exigences gles reconnues de la
	⊠ OUI	NON		vis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amend	ement :	
			al. 1 ^{bis} , P-OSR conc	ernant les panneaux à
ä	affichage variable ⊠ OUI	nON □	☐ Sans av	vis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amend	ement :	
	Acceptez-vous q al. 2, OSR ?	ue le terme « dispo	sitifs de balisage »	soit ajouté à l'art. 105,
	⊠ oui	☐ NON	☐ Sans av	vis / non concerné
	Remarques / p	roposition d'amend	ement :	
C			ux normes techniqu	que le DETEC peut ues (art. 115, al. 1, P- vis / non concerné
	_			
	Remarques / p	roposition d'amend	anen .	

Remarques / proposition d'amendement : Remarques / proposition de l'art. 115a OSR ? OUI	
☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 19. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 10. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 11. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adap l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce	
☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 19. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 10. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 11. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adap l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce	
Remarques / proposition d'amendement : 99. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR) ? Solution ON Sans avis / non concert Remarques / proposition d'amendement : 90. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ? OUI NON Sans avis / non concert Remarques / proposition d'amendement : 91. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adap l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? OUI NON Sans avis / non concert	
9. Approuvez-vous la nouvelle disposition transitoire (art. 117e P-OSR)? OUI	erné
OUI	erné
☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 10. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 11. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adap l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce	erné
Remarques / proposition d'amendement : O. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ? OUI NON Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 1. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adap l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? OUI NON Sans avis / non conce	erné
O. Approuvez-vous les adaptations de l'annexe 1 ? ☐ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce Remarques / proposition d'amendement : 1. Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adap l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? ☐ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce	
 OUI	
 OUI	
Approuvez-vous les signaux, symboles et marques créés ou adap l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ?	erné
l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce	
l'annexe 2 P-OSR, notamment les symboles figurant au ch. 5 ? ☑ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non conce	
	tés dar
Remarques / proposition d'amendement :	erné
elles ordonnances relevant de la compétence du DETEC	
 Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes 	
autoroutes ? ☐ NON ☐ Sans avis / non conce	et sen

	Remarques / proposition d'amendement :				
	Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières ?				
	□ OUI □ Sans avis / non concerné				
	Remarques / proposition d'amendement : La marque 30 (art. 7) doit être supprimée, car elle crée de la confusion avec une zone la signalisation d'une zone 30, ce qui causerait un risque d'accident en cas de confusio des règles de priorités.				
Révisior	n partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)				
	Approuvez-vous l'ajout, à l'annexe 1 P-OAO, d'une contravention pour devancement par la droite non autorisé (ch. 314.4) ? ☐ OUI				
	Remarques / proposition d'amendement : La formulation proposée n'est pas suffisamment explicite, l'usager ne comprend pas ce qu'il a le droit ou pas le droit de faire.				
	emarques concernant le projet de révision				
	Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ? NON Sans avis / non concerné				
	Remarques / proposition d'amendement : La signalisation et les marques au sol doivent être optimisées afin d'assurer le bon fonctionnement des systèmes d'assistance à la conduite ; il en va de la sécurité routière. Ainsi, la signalisation et les marques au sol doivent être visibles, reconnaissables, lisibles et interprétables pour les systèmes de caméras des véhicules. Nous demandons par conséquent à l'OFROU de tester et vérifier le bon fonctionnement des signalisations proposées – et le s cas échéant de les adapter ou de les optimiser si				



Touring Club Suisse Chemin de Blandonnet 4 Case postale 820 1214 Vernier GE www.tcs.ch Peter Goetschi Président central Tél. +41 58 827 27 11

peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti Chef du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

3003 Berne

Envoi électronique : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Vernier/Genève, le 30 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS 741 .21) et révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51)

Position du Touring Club Suisse (TCS)

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la procédure de consultation mentionnée en objet, et vous prions de trouvez nos positions et commentaires succincts dans les questionnaires ci-annexés.

En résumé, le TCS salue la décision du Conseil fédéral de reprendre dans l'OSR les contenus les plus importants des normes techniques déclarées juridiquement contraignantes. De la même manière, il approuve l'ajout, dans l'OAO, d'une contravention pour le devancement par la droite non autorisé, ainsi que les innovations relatives au cours de théorie de la circulation. Il formule toutefois une réserve sur l'ordonnance concernant les marques particulières (marque 30 sur un tronçon routier principal) de même qu'une suggestion portant sur la ponctuation à prévoir dans le cadre de l'ordonnance sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs.

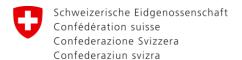
En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse

Peter Coetschi

Président central

Annexe: questionnaires



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière

Nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroutes et semi-autoroutes

Nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières

Révision partielle de l'ordonnance sur les amendes d'ordre

Autour de l'uvio :
☐ Canton X Association ☐ Organisation ☐ Autres milieux intéressés
Expéditeur :
Touring Club Suisse
Important :
Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au
30.09.2024 à l'adresse suivante : <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Questions

Autour de l'avie :

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

1.	S	ystème, consistant ontraignantes (renv	t à passer de normes te	œuvre proposée du changement de echniques déclarées juridiquement considération de la science, de la ? ☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	oosition d'amendement :	
2.	ď	'intégrer les signai		fédéral de l'aviation civile (OFAC) » (1.28) et « Hélicoptères » (1.29)
		Remarques / prop	oosition d'amendement :	
3.	so	oient réglés dans puristique et de la m l. 2 ^{bis} , P-OSR) ?	un nouvel alinéa et que nobilité douce soient inté	es pour l'indication de la direction e les symboles de la signalisation grés dans l'annexe 2, ch. 5 (art. 49,
	,	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	position d'amendement :	
4.	Α	pprouvez-vous l'ak	progation des art. 51, al.	3, et 52, al. 7, OSR ?
		X OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	oosition d'amendement :	
5.	av aı	vancés soient régl	ées à l'avenir dans un r lestinations pour le trafic d	es sur les indicateurs de direction nouvel alinéa et assorties de deux cycliste et destinations touristiques) Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	position d'amendement :	

6.	Ca Se	amping » et la po ervant d'habitatio art. 54, al. 3, 62, a X OUI	ssibilité d'utiliser désorma	Sans avis / non concerné
7.	(8		P-OSR; dimensions fi	de direction « Hôtel » dans l'OSR igurant à l'annexe 1 ; nouvelle
		Remarques / pro	pposition d'amendement :	
8.	di	irection pour les c	ycles et les engins assim	a OSR concernant l'indication de la ilés à des véhicules, les dimensions velles illustrations 4.50.1 à 4.51.4 ? ☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	pposition d'amendement :	
9.	sı di	ur les chemins p	pour piétons et les che	oncernant l'indication de la direction mins de randonnée pédestre, les 1 et les nouvelles illustrations 4.52.1
		X OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	pposition d'amendement :	
	!			
10.	SI	ur les routes princ		oncernant la signalisation touristique s dimensions des signaux figurant à .7 à 4.52.9 ?
		X OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	pposition d'amendement :	:

11. Approuvez-vous les adaptations de l'art. 56 OSR concernant la n des routes, des jonctions et des échangeurs ?					
		X OUI	NON		Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	oosition d'amend	dement :	
12.	ci l'i	rculation aux a	bords d'un cl	hantier »	isposition du tracé des voies de dans l'OSR, l'adaptation de duvelle illustration 4.77.3 (art. 59,
		X OUI	NON		☐ Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	oosition d'amend	dement :	
13.	de re	remplacement : emplacement (CNC puvelle illustration	» et des ac G, EV, H ₂ et LP 4.84.1) ?	ronymes	on-service proposant du carburant autorisés des carburants de l'OSR (art. 62, al. 1 et 5, P-OSR ;
	r	X OUI	NON		Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	oosition d'amend	dement :	
14.					Téléphone » par le signal « Poste R ; nouvelle illustration 4.81) ?
		X OUI	□ NON		☐ Sans avis / non concerné
Remarques / proposition d'amendement :					
15.					2 OSR concernant les principes ter, 3 et 5, P-OSR) ?
	_	X OUI	NON		Sans avis / non concerné
		Remarques / prop	oosition d'amend	dement :	

il	6. Approuvez-vous la reformulation de l'art. 72a, al. 1, OSR concernant les marques tactilo-visuelles, la restructuration de l'al. 2 et l'ajout des nouvelles illustrations 6.30 à 6.34 (art. 72a, al. 1 et 2, P-OSR) ?			
	X OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné	
	Remarques / p	proposition d'amenden	nent:	
17. <i>A</i>	Approuvez-vous	le nouvel art. 72 <i>b</i> P-O	SR concernant les feux encastrés ?	
	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné	
	Remarques / p	proposition d'amenden	nent:	
	• •	le nouvel art. 73, al. nes de sécurité ?	1 ^{bis} , P-OSR concernant les longueurs	
	X OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné	
	Remarques / p	proposition d'amenden	nent:	
40 1	Annrolly (0.7. Vollo	le nouvel est 74 el 1	is DOSD concernant la cénaration de la	
		le nouvel art. 74, al. 1 ^b sieurs voies de circula	^{is} , P-OSR concernant la séparation de la cion ?	
			•	
	haussée en plus X OUI	sieurs voies de circula	ion ?	
	haussée en plus X OUI	sieurs voies de circula	ion ?	
20. <i>A</i>	haussée en plus X OUI Remarques / p	sieurs voies de circula NON roposition d'amenden l'intégration des ligne	ion ?	
20. <i>A</i>	haussée en plus X OUI Remarques / p	sieurs voies de circula NON roposition d'amenden l'intégration des ligne	ion ? Sans avis / non concerné nent :	
20. <i>A</i>	Remarques / p Approuvez-vous II. 1bis, P-OSR) ?	sieurs voies de circula NON proposition d'amenden l'intégration des ligne	Sans avis / non concerné es de rabattement dans l'OSR (art. 76,	
20. <i>A</i>	Approuvez-vous II. 1 ^{bis} , P-OSR)? X OUI Remarques / p	I'intégration des ligne NON NON NON NON	Sans avis / non concerné es de rabattement dans l'OSR (art. 76, Sans avis / non concerné nent :	
20. A a 21. A	Approuvez-vous I. 1bis, P-OSR)? X OUI Remarques / p	I'intégration des ligne NON NON NON NON NON NON NON NON NON NO	Sans avis / non concerné es de rabattement dans l'OSR (art. 76,	

	Remarques / proposition d'amendement :			
22.	ch	nantiers, les dime	ensions des disposi	80 OSR concernant la signalisation des itifs de balisage temporaires visées à rations 7.01 à 7.04 ? Sans avis / non concerné
	_	Remarques / pro	position d'amendem	ent :
23.	ba	alisage permanen ouvelles illustration	its, leurs dimension ns 7.05 à 7.09 ?	t. 82 OSR concernant les dispositifs de ns visées à l'annexe 1 ainsi que les
	ſ	X OUI	NON	Sans avis / non concerné
		Remarques / pro	position d'amendem	ent :
24.	re au	utoroutes et semi- es échangeurs (ar X OUI	dénomination des autoroutes ainsi que t. 86, al. 5, 8 et 9, et \(\sum \text{NON} \)	☐ Sans avis / non concerné
		Le TCS approuve le échangeurs, mais a	fin de préserver la clart	ent : ation bilingue des jonctions et des té des indications et limiter la distraction au en outre des règles de ponctuation dans
25.		• •	nouvel art. 89 P-OS des aires de repos ? NON	R concernant la signalisation des aires
		Remarques / prop Dans l'optique d'une que la distance jusq d'éviter toute confus ravitaillement, l'anno d'un échangeur auto des numéros d'auto	position d'amendeme information plus simp qu'à la prochaine aire de sion relative à la directionce de l'aire devrait se proutier ou semi-autoro routes sur lesquelles s	

	radiophonique » (art. 89 <i>a</i> , al. 2, P-OSR) et la nouvelle illustration 4.90 ?				
	X OUI	□ NON	Sans avis / non concerné		
	Remarque	s / proposition d'amende	ement :		
to	ouristique s		9b P-OSR concernant la signalisation semi-autoroutes ainsi que les nouvelles		
	X OUI	□ NON	☐ Sans avis / non concerné		
		s / proposition d'amende n doit rester brève, claire et			
a u	ipplicables a	aux routes principales abords des installations	OSR du principe selon lequel les marques et aux routes secondaires doivent être annexes et sur les aires de repos (art. 90,		
	X OUI	□ NON	Sans avis / non concerné		
	Remarque	s / proposition d'amende	ement :		
		ous l'intégration de la r P-OSR ; nouvelle illusti	marque « Voie de détresse » dans l'OSR ration 6.35) ?		
	X OUI	☐ NON	☐ Sans avis / non concerné		
	Remarque	s / proposition d'amende	ement :		
30. A	Approuvez-vo	ous l'abrogation de l'art.	101, al. 1, OSR ?		
	X OUI	□NON	☐ Sans avis / non concerné		
	Remarque	s / proposition d'amende	ement :		
	•				
			e l'art. 102 OSR concernant l'aspect des es autoroutes, rétroréflexion et police de		

caractères « ASTRA Frutiger » ; art. 102, al. 2, 4 et 5, P-OSR) ?

7/10

	X OUI	☐ NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement:
	Approuvez-vo affichés sur les		103, al. 5, OSR concernant les signaux
	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement:
00 /		us la manual art 400a	D. OCD. assessment les autres avinances
r			P-OSR concernant les autres exigences e le renvoi aux règles reconnues de la
•	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
	Approuvez-vo		I. 1 ^{bis} , P-OSR concernant les panneaux à
	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
	Acceptez-vous al. 2, OSR ?	s que le terme « dispos	sitifs de balisage » soit ajouté à l'art. 105,
	X OUI		Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :
C			passage indiquant que le DETEC peut ix normes techniques (art. 115, al. 1, P-
	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné
	Remarques	/ proposition d'amende	ement :

	7. Acceptez-vous que le DETEC puisse à l'avenir modifier l'annexe 1 et l'annexe 2, ch. 5, OSR (art. 115, al. 1 ^{bis} , P-OSR) ?			
0.	X OUI	□ NON	☐ Sans avis / non concerné	
	Remarques /	proposition d'amende	ment :	
38. Approuvez-vous l'abrogation de l'art. 115 <i>a</i> OSR ?			115a OSR ?	
	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné	
	Remarques /	proposition d'amende	ment :	
39. A	pprouvez-vous	la nouvelle dispositio	n transitoire (art. 117e P-OSR) ?	
	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné	
	Remarques / proposition d'amendement :			
40. A	pprouvez-vous	les adaptations de l'a	annexe 1 ?	
	X OUI	□NON	Sans avis / non concerné	
	Remarques /	proposition d'amende	ment :	
			les et marques créés ou adaptés dans mboles figurant au ch. 5 ?	
	X OUI	NON	Sans avis / non concerné	
	Remarques /	proposition d'amende	ment :	

Nouvelles ordonnances relevant de la compétence du DETEC

42. Approuvez-vous la nouvelle ordonnance du DETEC sur l'indicat direction au niveau des jonctions et des échangeurs sur les autoroute autoroutes?						
	X OUI	☐ NON		☐ Sans avis / non o	concerné	
	Remarques / proposition d'amendement : Proposition d'amendement: Art. 9, al. 5 : «Le DETEC édicte les règles de ponctuation valables pour toutes les désignations».					
43.	Approuvez-vous particulières ?	la nouvelle	ordonnance	du DETEC sur	les marques	
	□ OUI	X NON		☐ Sans avis / non o	concerné	
	abaissée peut êti	e particulière 30 re confondue av ialement aux int	sur un tronçon l ec celle d'une zo ersections, par r	routier principal dont la v one 30. Ceci peut cause apport au respect des p orimé.	er des	
	Approuvez-vous devancement par	l'ajout, à l la droite non ☐ NON	'annexe 1 P-C autorisé (ch. 3	es d'ordre (OAO) OAO, d'une contra B14.4) ? Sans avis / non o	•	
	Remarques / p	roposition d'a	mendement :			
Autres remarques concernant le projet de révision						
45.	Avez-vous d'autr proposées ?	res remarque	s concernant	les modifications d	'ordonnances	
	OUI	X NON		☐ Sans avis / non o	concerné	
	Remarques / p	roposition d'a	mendement :			



Biel/Bienne, 24.09.2024

per Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Vernehmlassung des UVEK 2024/50

Vernehmlassungsvorlage 3 Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebene Adresse.

Freundliche Grüsse

Daniel Sigrist Geschäftsleiter

Durchgehende Einfärbung von Veloinfrastrukturen ermöglichen

Ausgangslage

Das UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) stellt im Sommer 2024 per Vernehmlassung die Verordnung über die besonderen Markierungen zur Diskussion (Eingabefrist 30.09.2024, Link, Vernehmlassungsvorlage 3). Bis anhin waren die betreffenden Inhalte lediglich in UVEK-Weisungen geregelt. Die Verordnung regelt in Artikel 10 die rote Einfärbung von Radstreifen. Der Einsatz der Roteinfärbung soll weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich sein. Dies im Gegensatz zu vielen anderen Ländern und insbesondere den Niederlanden, wo eine durchgängig rot eingefärbte Veloinfrastruktur seit langem zu den wichtigen Qualitätsmerkmalen zählt. Die Velokonferenz Schweiz vertritt dezidiert die Haltung, dass auch in der Schweiz eine rot eingefärbte Veloinfrastruktur wesentlich zum geforderten Qualitätsausbau des Veloverkehrs beiträgt, und damit direkt die Ziele des Veloweggesetzes unterstützt.

Stellungnahme der Velokonferenz Schweiz

Die Velokonferenz Schweiz setzt sich als Fachorganisation für eine sichere und attraktive Infrastruktur für den Veloverkehr ein. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass der Veloverkehr vermehrt vom Motorfahrzeugverkehr getrennt geführt werden soll, wie es auch das Velowegesetz verlangt. Nur so fahren weitere Personenkreise mit dem Velo und nur so können dessen Potenziale ausgeschöpft werden.

Velokonferenz Schweiz Rechbergerstrasse 1 Postfach 938 2501 Biel/Bienne

T: +41 32 365 64 50 F: +41 32 365 64 63



Unbestritten ist, dass nicht nur die Infrastruktur an sich, sondern auch deren Erkennbarkeit und intuitive Befahrbarkeit von grosser Bedeutung sind. Eine durchgehend farbige Umsetzung der Veloinfrastruktur, wie sie bereits in mehreren Ländern angewendet wird, richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden und verbessert damit die Erkennbarkeit und Flächenzuteilung wesentlich. Häufig wird angeführt, dass eine einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen eine höhere Sicherheit als die durchgängige Einfärbung erzielen kann. Dieser Effekt konnte bislang jedoch in keiner Studie nachgewiesen werden, Die einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen verstärkt zudem den Eindruck eines Flickenteppichs, während eine durchgehende Roteinfärbung auf die Qualität eines Velonetzes hinweisen kann. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Gefahrenstellen, wie in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, schränkt die Möglichkeiten der roten Einfärbung folglich unnötig ein.

Die Weisung ist deshalb so anzupassen, dass eine durchgehendere Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit eine wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren.

Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen begleitet von Materialien und Hilfestellungen kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Für eine durchgehend flächig farbige und damit deutlich wahrnehmbare Veloführung spricht, dass sie die Orientierung erleichtert und die Wiedererkennbarkeit signifikant erhöht. Sie erleichtert dadurch vor allem auch das Befahren von Knoten¹⁾. Weiter macht eine derartige Veloführung die Flächenzuteilung für sämtliche Verkehrsteilnehmenden (auch in anspruchsvollen Situationen) klar erkennbar und zeigt, welches Verhalten der Velofahrenden zu erwarten ist. Zudem wird eine durchgehend eingefärbte Veloinfrastruktur vermutlich weniger von widerrechtlich haltenden oder anliefernden Motorfahrzeugen belegt. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet. Auch der Bundesrat betonte 2021 in einem Bericht¹ die Vorteile einer Einfärbung der Veloinfrastruktur und stellte in Aussicht, die restriktive Beschränkung auf Gefahrenstellen zu überprüfen.

Die Farbe Rot bietet sich an, weil sie im Strassenverkehr bereits heute als Velofarbe wahrgenommen wird, da sie die Grundfarbe der Wegweisung für den Veloverkehr ist. Zudem hat die Verbreitung der flächig roten Veloinfrastrukturen im (u.a. angrenzenden) Ausland dafür gesorgt, dass viele, auch Schweizer Verkehrsteilnehmende, derartig eingefärbte Bereiche intuitiv mit dem Veloverkehr verbinden.

Eine durchgehend flächige Roteinfärbung kann erzeugt werden über das Auftragen von Markierungsfarbe auf der Strassenoberfläche oder mit der Beimischung von Zusatzstoffen in den Belag. Mit der Beimischung von Eisenoxid beispielsweise wird ein dezenter und doch gut sichtbarer Farbton erzeugt. Dieser

¹ Bundesrat, 2021: Verkehrsflächen für den Langsamverkehr, Seite 36



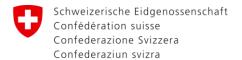
erfüllt auch hohe gestalterische Anforderungen und ist nicht mit dem heute verwendeten Verkehrs-Rot (RAL 3020) der Gefahrenstellen zu vergleichen.

Abschliessend weist die Velokonferenz Schweiz darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht, und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Die Velokonferenz Schweiz schlägt deshalb folgenden Änderungsantrag vor: der Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Auswahl weiterführender Informationen zur Thematik

- Velokonferenz Schweiz, Gute Veloinfrastruktur, Visualisierungen 2023, Link
- Velokonferenz Schweiz, "Die Zukunft ist jetzt!" Info-Bulletin 2/2023 zur gleichnamigen Fachtagung, Link
- Velokonferenz Schweiz, Webinar 2022-1: Rote Veloinfrastruktur für die Schweiz? Link
- Journal of Traffic and Transportation, Colored bicycle lanes and intersection treatments: International overview and best practices, 2021. <u>Link</u>
- Velogeschichten.ch, Magazin der Fachstelle Veloverkehr Kanton Zürich, "700 m ganz in rot" Link
- Stadt Bern, Velo-Offensive, Partizipation, 2021: "Soll die Veloinfrastruktur eingefärbt werden?" <u>Link</u> (Veranstaltung vom 22.11.2022)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

· · · · · · · · · · · · · · · · · ·
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Velosuisse, Verband der Schweizer Velolieferanten, Rain 63, 5001 Aarau
Kontakt: info@velosuisse.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklärten te	
		betroffen
	Bemerkungen / Änderungs Wir begrüssen diese Änderung eingeschränkt.	antrag: ausdrücklich, ist doch die Zugänglichkeit zu den Normen
2.		s BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- er» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	☐ JA ☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungs	antrag:
3.	bole in einem neuen Absatz g	dass die in der Wegweisung verwendbaren Sym- leregelt und die Symbole der touristischen Signali- kehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	Ø 0A □ INEIN	betroffen
	Bemerkungen / Änderungs	antrag:
4.	Sind Sie damit einverstanden SSV aufgehoben werden?	, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungs	antrag:
5.	werden dürfen, künftig in ein	dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben em neuen Absatz geregelt und um zwei weitere ristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüssen	Auffinden geeigneter Weg	icklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem ge und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit
6.	neuen Möglich «Wohnmotorwa	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
			betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	nd fahrzeugähnliche G	tikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüssen	en / Änderungsantrag: namentlich den Wegfall d ten Routen angezeigt wer	des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits den können.
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den inverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

tio	on auf Ha	aupt- und N	Nebenstras	ssen, mit der \	verreffend die touristische Signalisa- Vermassung der Signale in Anhang
1	sowie mi	t den neu	en Abbildu	ngen 4.52.7 –	- 4.52.9 einverstanden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerki	ungen / Äı	nderungsa	ntrag:	
					SSV betreffend die Nummerierung en einverstanden?
	□JA		☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkı	ungen / Äı	nderungsa	ntrag:	
40 S	ind Sia d	lomit oinv	erstandon	dans das Sic	anal «Anzaiga dos Eghretroifonyor
la	ufs bei B	austellen	in die SS	SV aufgenomn	gnal «Anzeige des Fahrstreifenver- men, die Abbildung 4.77 angepasst verden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
,	□JA		NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerki	ungen / Äı	nderungsa	ntrag:	
T E	reibstoff» V, H ₂ und eue Abbil	und die z	zulässigen lie SSV au l.1)?	Abkürzungen	Signal «Tankstelle mit alternativem n der alternativen Treibstoffe (CNG, verden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
·	☐ JA		☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerki	ungen / Äı	nderungsa	ntrag:	
					al «Telefon» durch das Signal «Not- 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	ungen / Äı	nderungsa	ntrag:	

			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Marter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
1	til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de verstanden?	∍m neuen Artikel 72b E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Abs rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Formulieru das Kreuzen v bahnlösungen und Bern: Min	von breiten Fahrzeugen zu n, wie sie von Schweizer St	ahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahr- tädten empfohlen werden (beispielsweise Zürich nn von 4.50 m) und die in anderen europäischen

Zudem beantragen wir, die Schaffung von Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermöglichen, nachdem dies seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich ist. (Art. 74a Abs. 2 SSV) Es soll den Vollzugsbehörden überlassen sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn angeordnet werden soll, sofern die Rahmenbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil Schwerverkehr, signalisierte Höchstgeschwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.

20.		amit einverstanden, dass A 6 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkı	ungen / Änderungsantrag:	
21.			die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
		s. 3 E-SSV)?	
	` □ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerki	ungen / Änderungsantrag:	
22.	von Bauste sowie den	ellen, der Vermassung der neuen Abbildungen 7.01 – NEIN	ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ergänzu sungsar gewährle	nsatz: SSV so ergänzen, da	alisation behindert Velos oft unnötig. Lö- ass der Veloverkehr wenn immer möglich erheitsbedürfnis Rechnung getragen wird. rot-weiss e oder orange."
	D 10.0	101 III 7 III 201 III	Tot Wolde's data dialogs.
23.	teinrichtung		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerki	ungen / Änderungsantrag:	

24.	B st V	enennung von An trassen sowie betre	schlüssen und Verzweig effend die zweisprachige	eln 86 und 87 SSV betreffend die ungen auf Autobahnen und Auto- Bezeichnung von Anschlüssen und 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
		☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
25.			ieuen Artikel 89 E-SSV l stplätzen einverstanden?	petreffend die Kennzeichnung von
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.				des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		en?	bo. 2 E Gov) and mit do	Thought Abblidding 1.00 on Volotan
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	u	nd auf Rastplätzer enden sind, in die	n die Markierungen für F SSV aufgenommen wird	,
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV
ö	uigenommen ☐ JA	□ NEIN	SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
30. S	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
C	der Signale (ASTRA Fruti ⊠ JA	Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung autobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	auf Fahrzeuge	er Anpassung in Artike n einverstanden? NEIN en / Änderungsantrag:	I 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	on / / macrangsamag.	
f	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden An- I den Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht
			betroffen

	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass <i>l</i> ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
r	nen als rech	itsverbindlich erklären k □ NEIN	eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass d andern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

		er neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i>
SSV D	/)? ☑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht
В	emerkunger	n / Änderungsantrag:	
40. Sinc	d Sie mit der	n Anpassungen des An	hangs 1 einverstanden?
	☑ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
41. Sind gen den	d Sie mit der in Anhang 2 ?		sten Signalen, Symbolen und Markieru en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta
41. Since gen den	d Sie mit dei in Anhang 2 ? ☑ JA	n neuen bzw. angepas	
41. Since gen den	d Sie mit dei in Anhang 2 ? ☑ JA	n neuen bzw. angepas 2 E-SSV, namentlich de	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta
41. Since gen den	d Sie mit der in Anhang 2 ? ☑ JA emerkunger	n neuen bzw. angepas 2 E-SSV, namentlich de	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta
41. Since genden's B	d Sie mit der in Anhang 2 ? JA emerkunger dnungen im d Sie mit de üssen und	n neuen bzw. angepas E-SSV, namentlich de NEIN n / Änderungsantrag:	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta
41. Since genden' B e Verore 42. Since schl	d Sie mit der in Anhang 2 ? JA emerkunger dnungen im d Sie mit de üssen und	n neuen bzw. angepas E-SSV, namentlich de NEIN n / Änderungsantrag:	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einversta keine Stellungnahme / nicht betroffen ch des UVEK: es UVEK über die Wegweisung bei A

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Ä	ınderungsantrag:		
	Die besondere Mark nur auf Radstreifen eng, denn es sind a spielsweise Radweg len bei Einmündung macht werden könn Begriff "Radverkeh	verwendet werden. Diese Voluch Stellen denkbar, die nich ge oder für Velos freigegebe gen oder Querungen durch einen. Wir beantragen daher, d rsfläche(n)" zu ersetzen.	on Radstreifen an Gefahrenstellen» darf erwendungsmöglichkeit erscheint uns zu ht als Radstreifen markiert sind, bei- ene Trottoirs. Auch solche Abschnitte sol- eine rote Einfärbung besser kenntlich ge- den Begriff "Radstreifen" durch den	
	Tippfehler in Art. 5 A	Abs. 4: " Temp <i>r</i> o-30-Zoner	า"	
	•	sbussenverordnung (O gänzung des Anhangs 1	BV) E-OBV bezüglich des unzulässigen	
	echtsvorbeifahren:	s einverstanden (Ziff. 31	4.4)?	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Ä	inderungsantrag:		
Weitere B	emerkungen zum	n Änderungsprojekt:		
	laben Sie weitere ungen?	Bemerkungen zu den vo	orgeschlagenen Verordnungsände-	
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
Wir haben folgende weiteren Anträge im Zusammenhang mit der Signal onsverordnung:				
Art. 24 Abs. 4 Kreisverkehrsplatz Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplatz innerorts mit der grellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann d Aufmerksamkeit der Lenker:innen von Motorfahrzeugen und die Sicherf für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden. Kreisverkehrsplätze sir gerade für Velofahrende gefährliche Einrichtungen, die dank reduzierter Höchstgeschwindigkeit entschärft werden können.				





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Herr Bundesrat Albert Rösti Kochergasse 6 3003 Bern

Eingabe per E-Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Wohlen, 27. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz Bremgarterstrasse 75 5610 Wohlen Telefon 056 619 71 32 info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Schreiben vom 07. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.



Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Änderung der Signalisations- und der Verkehrszulassungsverordnung aufgrund der verabschiedeten Änderung des Strassenverkehrsgesetzes zwingend notwendig ist, erachtet der VFAS die vorliegenden Umsetzungsvorschläge als nachvollziehbar.

Der VFAS unterstützt – mit Ausnahme der vorgeschlagenen Änderungen der OBV – die Vorlage

Die Integration von Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen in den Verkehrskundeunterricht ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu begrüssen. Allerdings ist diesbezüglich wichtig, dass die Fahrschüler auch praktische, und nicht nur theoretische Erfahrungen mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen sammeln können.

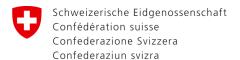
Zu den weiteren Fragen nimmt der VFAS in den beigefügten Fragebogen Stellung

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS - Verband freier Autohandel Schweiz

Roger Kunz Präsident Stephan Jäggi Geschäftsleiter



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

otonium ginamino om goronom utanom
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Verband freier Autohandel Schweiz – VFAS
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
info@vfas.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich	erklärten technise /issenschaft, Tec	Umsetzung des Systemwechsels von für chen Normen (direkte Verweisung) hin zur hnik und Erfahrung (indirekte Verweisung) keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	j:
2.	zeuge» (1.28) und		L einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	und 3 E-SSV)? ⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	j:
3.	bole in einem neue	en Absatz gerege angsamverkehrs	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- lt und die Symbole der touristischen Signali- in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	
4.	Sind Sie damit ein SSV aufgehoben v		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	j:
5.	werden dürfen, ki	inftig in einem ne	die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben euen Absatz geregelt und um zwei weitere ne Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
neuen Möglich «Wohnmotorw 3, Art. 62 Abs.	nkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. ols. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
für Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ge	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
und Wanderw		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht
Γ		betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt- 1 sowie mit der	und Nebenstrassen, n neuen Abbildungen	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	:
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	:
12.	laufs bei Baust und eine neue	ellen» in die SSV au Abbildung 4.77.3 eing	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA 	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
13.	Treibstoff» und	l die zulässigen Abkü 3) in die SSV aufgend	es das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	:
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Nots. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	:

15.	kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?				
		JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:		
16.	til-vis	uelle Markieru	ngen neu formuliert und	2a Absatz 1 SSV betreffend die tak- Absatz 2 neu gegliedert sowie mit wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?	
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Ä	Anderungsantrag:		
17.		Sie mit dem ne anden?	euen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV b	etreffend die Unterflurleuchten ein-	
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Be	merkungen / Ä	Anderungsantrag:		
18.			euen Artikel 73 Absatz 1 ^b Slinien einverstanden?	is E-SSV betreffend die Mindestlän-	
		JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Ве	merkungen / Ä	nderungsantrag:		
19.		Sie mit dem n ung einversta		SSV betreffend die Fahrstreifenun-	
		JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Be	merkungen / Ä	inderungsantrag:		

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
			Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte
	Art. 79 Abs. 3 E-S		neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
_	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ā	Änderungsantrag:	
oo O	in d Cin wait day Av	on and we have the Antibol Of) COV betreffered die Kennesiskerung
V	on Baustellen, der	. •	SSV betreffend die Kennzeichnung brären Leiteinrichtungen in Anhang 1 einverstanden?
-	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Anderungsantrag:	
te		en Vermassung in Anha	SSV betreffend die dauerhaften Lei- ng 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ā	Änderungsantrag:	
B st V	enennung von Ar rassen sowie betr	nschlüssen und Verzwe effend die zweisprachig	ikeln 86 und 87 SSV betreffend die igungen auf Autobahnen und Auto- e Bezeichnung von Anschlüssen und s. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeich Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			•		
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	inderungsantrag:		
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- r neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und	
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
28.	Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?				
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
	I.				
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?	
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
		I			

30. 8	sina Sie dami	it einverstanden, dass A	rtikei 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
d	ler Signale	(Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Diese Massn	gen / Änderungsantrag: ahme ist wichtig und sinnvo n Transporte reibungslos ab	oll. Denn die Verkehrssicherheit kann verbessert ogewickelt werden können.
	,	, ,	
fo	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
_		☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

35.		t einverstanden, dass igen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	0:-10:11	on Otrosialo con de a Uissa	or's an arrange of a LIN/EIZ (a sha's ah a Nigar
36.			reises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
37.		t einverstanden, dass o ndern kann (Art. 115 Al	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
39.		der neuen Übergangsl	bestimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
	SSV)? ⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

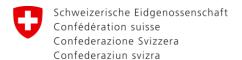
	⊠ JA	□ NEIN	betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
g			ten Signalen, Symbolen und Markierun- n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
eue Ver	ordnungen in	n Zuständigkeitsbereic	h des UVEK:
S			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit de en einverstan		s UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
Γeilrevis	ion der Ordn	ungsbussenverordnur	g (OBV)
		er Ergänzung des Anhan hrens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen f. 314.4)?
	□JA	⊠ NEIN `	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

Bei der Revision der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er eine Ordnungsbusse für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt.

Ob ein Rechtsvorbeifahren als unzulässig eingestuft wird obliegt den Gerichten und nicht den Vollzugsbehörden. Für die Vollzugsbehörden ist mit Ziff. 314.2 und 314.3 Rechtssicherheit gegeben. Die Ergänzung könnte zur Folge haben, dass heute zulässiges Rechtsvorbeifahren (Kolonnenbildung, Abschnitte zur Vorauswahl, Beschleunigungsspuren, Verlangsamungsspuren etc.) fälschlicherweise als neu unzulässig beurteilt wird.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

laben Sie weit ungen?	ere Bemerkungen zu	u den vorgeschlagenen Verordnungsände-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Für das Funkt dass sämtlich erkannt, geles	e Signale von den Kar sen und interpretiert w	stenzsystemen ist es grundsätzlich zentral, merasystemen der Fahrzeuge einwandfrei erden können. Denn nur so können die Ent- n Fahren vorangetrieben werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Verband öffentlicher Verkehr VöV
Dählhölzliweg 12
CH-3005 Bern
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30 09 2024 an folgende F-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklä	irten technischen No nschaft, Technik und	zung des Systemwechsels von für rmen (direkte Verweisung) hin zur d Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änd	erungsantrag:	
2.			standen, die Gefahrensignale «Flug- e SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	zu reduzieren. Insbeso Schilder und Symbole :	durchgeführte Projekt V ndere hier verspüren wir	ERVE hatte zum Ziel, den Schilderwald eher wieder die Tendenz, die Anzahl ss doch in diesem Fall das frühere Gezu warnen.
3.	bole in einem neuen A	bsatz geregelt und die samverkehrs in Anha	er Wegweisung verwendbaren Sym- e Symbole der touristischen Signali- ng 2 Ziffer 5 übernommen werden
	☐ JA ☐	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änd	erungsantrag:	
4.	Sind Sie damit einvers SSV aufgehoben werd	•	51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	Bemerkungen / Änd	erungsantrag:	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	Fahrräder, touristische	e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der abols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	und fahrzeugähnliche (tikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den einverstanden?
	□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			.

10.	tic	on auf Haupt- und	Nebenstrassen, mit de	betreffend die touristische Signalisa- r Vermassung der Signale in Anhang 7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
11.			npassungen in Artikel 5 hlüsse und Verzweigun	66 SSV betreffend die Nummerierung gen einverstanden?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Ånderungsantrag:	
12.	la	ufs bei Bausteller	n» in die SSV aufgenor	Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- mmen, die Abbildung 4.77 angepasst werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Å	Anderungsantrag:	
13.	T E	reibstoff» und die V, H ₂ und LPG) in eue Abbildung 4.8	zulässigen Abkürzung die SSV aufgenommer 4.1)? NEIN	Signal «Tankstelle mit alternativem en der alternativen Treibstoffe (CNG, werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Anderungsantrag:	
14.				gnal «Telefon» durch das Signal «Not- id 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
ti	l-visuelle Marki	erungen neu formuli	artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit den erstanden? JA	n neuen Artikel 72 <i>b</i> E	E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
	en von Sicherh	eitslinien einverstand	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestländen? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit der erteilung einver		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	

		it einverstanden, dass A Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Λ	/larkierung « Art. 79 Abs.	doppelte Querlinie» mit 3 E-SSV)? 	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
٧	on Baustelle		ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
te	einrichtungei		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
E s V	Benennung v trassen sow	on Anschlüssen und V ie betreffend die zweispi	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 36 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen

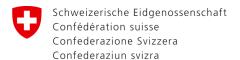
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
25.	Sind Sie mit	dem neuen Artikel 89 l	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von
		nd Rastplätzen einverst	
	□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		gen / Änderungsantrag: ole sind nicht aufgeführt bz	w. fehlen im Anhang, Bsp. (4.71) und (4.72).
27.		ahnen und Autostrassei	-SSV betreffend die touristische Signalisansowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
			betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rast	olätzen die Markierung	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
30. S	Sind Sie dam	it einverstanden, dass Ar	tikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
24 6	Sind Sig mit	dan Annaccungan in Artik	el 102 SSV betreffend die Ausgestaltung
С	der Signale	(Zwischenformat auf Au	tobahnen, Retroreflexion und Schriftart . 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		der Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		A 47 1400 5	
f	orderungen a		S-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
-	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
21 C	Sind Sig mit	dem neuen Artikal 104 Al	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		einverstanden?	JSalz 150 E-334 beliefiefig die vvechSel-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	В	emerkungen /	Anderungsantr	ag:	
35.	Sino	d Sie damit eir	nverstanden, da	ass Artikel	105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	«Le	iteinrichtungen	» ergänzt wird?	?	
] JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen /	Änderungsantr	ag:	
36.		als rechtsve			wonach das UVEK technische Nor- einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
] JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen /	Änderungsantr	ag:	
37.			verstanden, da n kann (Art. 11		EK künftig Anhang 1 und Anhang 2 E-SSV)?
] JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen /	Änderungsantr	ag:	
38.	Sind	d Sie damit ein	verstanden, da	ss Artikel 1	15 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
] JA	NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen /	Änderungsantr	ag:	
39.	Sind SS\		neuen Überga	ngsbestimr	mung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
		JA	□NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen

Ber	nerkungen / <i>F</i>	Änderungsantrag:	
0. Sind S	Sie mit den Ar	npassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?
	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic betroffen
Ber	nerkungen / Ā	Änderungsantrag:	
gen in den?	Anhang 2 E-	SSV, namentlich de	sten Signalen, Symbolen und Markie en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers
□,	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nic betroffen
Ber	nerkungen / Å	Änderungsantrag:	
Verordn	ungen im Zu	ıständigkeitsberei	ch des UVEK:
2. Sind S schlüs den?	Sie mit der ne	euen Verordnung d	ch des UVEK: les UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers Keine Stellungnahme / nic betroffen
2. Sind S schlüs den?	Sie mit der no ssen und Ver JA	euen Verordnung o zweigungen auf A	les UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers ⊠ keine Stellungnahme / nic
2. Sind S schlüs den? Ber	Sie mit der ne ssen und Ver JA nerkungen / <i>Ä</i>	euen Verordnung ozweigungen auf Ar NEIN Änderungsantrag:	les UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers ⊠ keine Stellungnahme / nic
2. Sind S schlüs den? Ber 3. Sind S gen ei	Sie mit der nessen und Ver JA merkungen / A	euen Verordnung ozweigungen auf Ar NEIN Änderungsantrag:	les UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers ⊠ keine Stellungnahme / nic betroffen

Teilrev	Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)				
44.	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?				
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:			
Weitere	Bemerkungen zur	n Änderungsprojekt:			
45.	45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsände- rungen?				
	☐JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:			



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
VCS Verkehrs-Club der Schweiz Aarbergergasse 61 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindl Beachtung vo	ich erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
			: cklich, ist doch die Zugänglichkeit zu den Normen
			die technischen Normen generell kostenlos zu- Kosten der Normen-Abos übernimmt.
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-
	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)		(9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregel es Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag	
4.	Sind Sie dami SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	Fahrräder, touristische	Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüsser	Auffinden geeigneter Weg	cklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem e und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Symb	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.	aufgenommen bildung 4.49.1)	wird (Art. 54 Abs. 9 E-3?	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	∐ JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche G	ikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüsser	en / Änderungsantrag: n namentlich den Wegfall d rten Routen angezeigt werd	es Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits den können.
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

Bemerkungen / Änderungsantrag: 12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstrei laufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 ang und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2bis E-Si JA NEIN keine Stellungnahme / betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit altern Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 ineue Abbildung 4.84.1)? JA NEIN keine Stellungnahme / betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag:	tion auf Hau	ıpt- und Nebenstrassen, mit	SV betreffend die touristische Signalisader Vermassung der Signale in Anhang 52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? JA	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
Bemerkungen / Änderungsantrag: 12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstrei laufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 and und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-Si	11. Sind Sie mi der Strasse	t den Anpassungen in Artiko n, Anschlüsse und Verzweiç	el 56 SSV betreffend die Nummerierung gungen einverstanden?
12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstrei laufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 ang und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-Si⊠ JA	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-Si	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit altern Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 Inneue Abbildung 4.84.1)? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / betroffen ☐ Bemerkungen / Änderungsantrag: 14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal	laufs bei Ba und eine ne	austellen» in die SSV aufge eue Abbildung 4.77.3 eingefü	nommen, die Abbildung 4.77 angepasst ührt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 I neue Abbildung 4.84.1)?	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signa	Treibstoff» EV, H₂ und neue Abbild ☐ JA	und die zulässigen Abkürzu LPG) in die SSV aufgenomn lung 4.84.1)? ☐ NEIN	ngen der alternativen Treibstoffe (CNG, nen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	Demerku	ngen / Anderungsantrag.	
☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / betroffen	ruf-Telefon	ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1	und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht

	Bemerkunger	n / Anderungsantrag:	
5. S k	Sind Sie mit den ierung einverst	Anpassungen in Artik anden (Art. 72 Abs. 1td	el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
ti	I-visuelle Mark	ierungen neu formulie	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit der erstanden?	m neuen Artikel 72 <i>b</i> E- ☐ NEIN	SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
		n neuen Artikel 73 Abs neitslinien einverstande NEIN	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en? keine Stellungnahme / nicht
		Z IVEIIV	betroffen
	Grundsätzlich s dings wird derz ziert. Wir forder	eit lediglich zwischen Mind	ngen von Sicherheitslinien einverstanden. Allerdestlängen innerorts und ausserorts differen- nzierung – sprich kürzere Mindestlängen – für mpo 30.
	Sind Sie mit der erteilung einver		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Formulierung führt dazu, dass Kernfahrbahnen mind. 7.3 m breit sein müssten, um das Kreuzen von breiten Fahrzeugen zu ermöglichen. Dies verunmöglicht Kernfahrbahnlösungen, wie sie von Schweizer Städten empfohlen werden (beispielsweise Zürich und Bern: Minimalbreite der Kernfahrbahn von 4.50 m) und die in anderen europäischen Ländern gang und gäbe sind.

Zudem beantragen wir, die Schaffung von Kernfahrbahnen ausserorts wieder zu ermöglichen, nachdem dies seit dem 1.1.2016 nicht mehr möglich ist (Art. 74a Abs. 2 SSV). Es soll den Vollzugsbehörden überlassen sein zu entscheiden, ob eine Kernfahrbahn angeordnet werden soll, sofern die Rahmenbedingungen (Verkehrsmenge, Anteil Schwerverkehr, signalisierte Höchstgeschwindigkeit etc.) dazu gegeben sind.

Zusätzlich sind wir der Meinung, dass die derzeitige Regelung, wonach Radstreifen, die mit einer unterbrochenen Linie abgegrenzt sind, von Motorfahrzeugen befahren werden dürfen, sofern sie den Fahrradverkehr dadurch nicht behindert, verschärft werden soll. Andere Fahrzeuge sollen Velostreifen nur noch im Ausnahmefall befahren dürfen, beispielsweise dann, wenn sich zwei Autos auf einer Kernfahrbahn kreuzen und keine Velofahrenden in der Nähe sind. Dies würde die Sicherheit der Velofahrenden verbessern und der Stellenwert des Radstreifens würde dadurch erhöht.

20.		ind Sie damit einve en (Art. 76 Abs. 1 ^b		nien in die SSV aufgenommen wer-
		⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
21.				Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
		Art. 79 Abs. 3 E-SS		lederi Abbildding 6.24 erganzt wild
	`	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	•			
22.	V	on Baustellen, der		SSV betreffend die Kennzeichnung ären Leiteinrichtungen in Anhang 1 nverstanden?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
		SSV so ergänzen, d	<u>-</u>	ndert Velos oft unnötig. Lösungsansatz: nmer möglich gewährleistet und dessen

23.	23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften teinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbild gen 7.05 – 7.09 einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
24.	Benennung von strassen sowie	on Anschlüssen und V e betreffend die zweispi	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 36 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
25.		dem neuen Artikel 89 l nd Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
26.	mation» (Art. 8	am neuen Anwendungs	sbereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-
	den?		I mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	den?		
	□JA	39 <i>a</i> Abs. 2 E-SSV) und	I mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan- ⊠ keine Stellungnahme / nicht
27.	☐ JA Bemerkung Sind Sie mit de	B9a Abs. 2 E-SSV) und NEIN en / Änderungsantrag: em neuen Artikel 89b Eahnen und Autostrasse	I mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan- ⊠ keine Stellungnahme / nicht

	Bemerkungen / Ånderungsantrag:			
ι	und auf Rastplätz venden sind, in d	zen die Markierung	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	-	-		
	aufgenommen wii	rd (Art. 90 Abs. 6 E-	die Markierung «Notfallspur» in die SSV -SSV; neue Abbildung 6.35)?	
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
30. \$	⊠ JA	□ NEIN	Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
C	der Signale (Zwi	schenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung autobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:		
	Sind Sie mit der <i>F</i> auf Fahrzeugen e		l 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale	
č	ui Famzeugen e ⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
fo	orderungen Ier Technik e JA		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen
		dem neuen Artikel 104 An einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
	Leiteinrichtu	ıngen» ergänzt wird? ☐ NEIN	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
n			eises, wonach das UVEK technische Nor- cann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	betroffen
		nit einverstanden, dass d ändern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
38. S	ind Sie dam	it einverstanden, dass Aı	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	sind Sie mit	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
40. S	ind Sie mit d	den Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
g			sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit d en einversta	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
	Art. 10 Rote	Einfärbung von Radstreifen	an Gefahrenstellen:
	darf nur auf uns zu eng, beispielsweis sollen bei Eil gemacht wei	Radstreifen verwendet werde denn es sind auch Stellen de se Radwege oder für Velos fi nmündungen oder Querunge	ärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» en. Diese Verwendungsmöglichkeit erscheint enkbar, die nicht als Radstreifen markiert sind, reigegebene Trottoirs. Auch solche Abschnitte en durch eine rote Einfärbung besser kenntlich in daher, den Begriff "Radstreifen" durch den zen.
	Kantone und nur bei Gefa Der Entwurf hend zu ergä turen grunds	l Städte die Möglichkeit habe hrenstellen einzufärben, wie schliesst diese Möglichkeit a änzen respektive abzuänderr	ung der Velokonferenz Schweiz, wonach die en sollen ihre Veloinfrastruktur flächig und nicht dies in anderen Ländern bereits der Fall ist. us. Wir fordern deshalb, Artikel 10 dahingen, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukbilzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermesn.
	nicht nur auf Velofahrend	die Gefahrenstellen. Für der en benutzten Flächen mit der d mit der durchgängigen Rot	I dem motorisierten Verkehr beschränken sich n motorisierten Verkehr werden die von den r Einfärbung deutlicher visualisiert. Für den Ve- teinfärbung die empfohlene Veloverbindung
Teilrevis	ion der Ord	nungsbussenverordnu	ng (OBV)
		der Ergänzung des Anhar fahrens einverstanden (Z NEIN	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Ziff. 314.4)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie	weitere Bemerkungen	zu den	vorgeschlagenen	Verordnungsände-
rungen?				
igtimes JA	☐ NEIN		keine Stellu	ungnahme / nicht

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben folgende zwei weitere Anträge im Zusammenhang mit der Signalisationsverordnung:

betroffen

Art. 24 Abs. 4 Kreisverkehrsplatz

Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplatz innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der LenkerInnen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden. Kreisverkehrsplätze sind gerade für Velofahrende gefährliche Einrichtungen, die dank reduzierter Höchstgeschwindigkeit entschärft werden können.

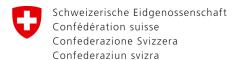
Neues Signal zum Schutz der Zweiräder

Bei Fahrbahnabschnitten, auf denen das Überholen von Zweirädern durch Autos oder Lastwagen zu gefährlich ist, soll die Möglichkeit bestehen, die Zweiradfahrenden durch eine entsprechende Signalisation mit Überholverbot zu schützen.

In Deutschland wurde ein entsprechendes Verkehrsschild 2021 eingeführt. Das Verbot soll hauptsächlich RadfahrerInnen schützen, schliesst Motorräder aber mit ein.



Wir beantragen deshalb die Aufnahme einer neuen Signalisation «Überholen von Zweirädern für mehrspurige Fahrzeuge verboten».



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:			
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise			
Absender:			
Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV			
Könizstrasse 23, 3001 Bern			
Wichtig:			
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am			
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch			

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlic	ch erklärten technisch Wissenschaft, Techr	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		n / Änderungsantrag: enhang mit der Übernahn	ne der relevanten Vorgaben in die SSV.
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem n	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs in	e in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signali-Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht
	_		betroffen
	•	n / Änderungsantrag: recht, wenn alle Symbole	an derselben Stelle zu finden sind
4.	Sind Sie damit SSV aufgehobe		artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen,	künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Symb	es Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol n zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche G	ikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Allerdings seh	en / Änderungsantrag: en wir den Bedarf für eine neuen Absatz:	inhaltliche Ergänzung entweder in Absatz 5

6 Entlang von signalisierten Routen, die sich für die Nutzung mit einem Rollstuhl eignen, wird ergänzend der Schwierigkeitsgrad nach dem Leitfaden "Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege" zu kennzeichnen.

Alternativ in Absatz 5 ergänzen:
5 Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden, insbesondere Hinweise auf den Schwieirigkeitsgrad des Weges für die Benutzung mit einem Rollstuhl, gemäss dem Leitfaden "Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege".

ti	on auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
	Domorlango	- / Änderungsentreg	betroffen
	bernerkunger	n / Änderungsantrag:	
			tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Bauste	ellen» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenvergenommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2bis E-SSV)?
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
T E	reibstoff» und	die zulässigen Abkür 6) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

			das Signal «Telefon» durch das Signal «Nots. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	:
			ikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist sinnvoll	en / Änderungsantrag und wichtig, dass die Au h ist und keine Norm gek	sgestaltung in der SSV geregelt wird damit sie für
ti	l-visuelle Mar	kierungen neu formul	Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
	Der Übernahr nen Änderung weder den Te	ne der Abbildungen stimr gen an der Formulierung	men wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehedes Artikels 72a, Absatz 2 und beantragen entzuschreiben (siehe unten) oder beim bisherigen
	könnten einge mit Sehbehind die Aufmerksa baulichen Ele che Gefahr ni- rende Treppe Menschen mit Aufmerksamk	esetzt werden, um baulich derung erkennbar zu machamkeit erhöhen. Worauf stanten im Umfeld ertastecht hinweisen. Die Gefah, eine Perronkante, ein Fit Sehbehinderung mit der eitsfeld als Warnung und Markierung jedoch nicht w	s, Sicherheitslinien und Aufmerksamkeitsfelder in nicht gesicherte Gefahrenstellen für Menschen chen. Tatsächlich kann eine Markierung aber nur sie hinweist, muss die betroffene Person an den en können. Die Markierung kann auf die eigentlitenstelle selbst, beispielsweise eine abwärtsführahrbahnrand muss als bauliches Element für m weissen Stock ertastbar sein. Somit wirkt das I nicht als Sicherung. Vor überhängenden Bauteivarnen, diese müssen zwingend baulich gesichert
	Entwurf künfti sein. Von den Teil entfernt w den Beginn oc punkt für eine	g der einzige Grund für d heute ausgeführten Aufr verden, da sie andere Hir der das Ende einer Leitlir Querung oder die Warte	eispiel erwähnt wurden, sollen sie gemäss dem lie Verwendung von Aufmerksamkeitsfeldern merksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste weise geben. Sie kennzeichnen beispielsweise nie, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangsposition für den Einstiegs in den Bus. Zudem ungselement, einen Automaten oder eine taktile

Beschriftung zur Wegweisung auffindbar zu machen. Die geplante Änderung widerspricht damit der heutigen Norm und Praxis.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort führt. Art. 72a Abs. eins können wir daher vollumfänglich zustimmen. Hingegen schlagen wir folgende Änderungen im Absatz 2 vor:

Art. 72a Abs. 2

- 2 Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:
- a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30);
- b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs <u>entlang von Perrons des öffentlichen Verkehrs</u>: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31);
- c. bei Verzweigungen des Leitliniensystems: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32);
- d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33);
- e. <u>zur Kennzeichnung wichtiger Etappenziele</u> (z.B. Querung), den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder als Hinweis auf einen Gefahrenbereich (z.B. abwärtsführende Treppe): «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).

f. bei punktuellen Auffahrtsrampen zur Kennzeichnung des Übergangs zwischen Fussgängerfläche und Fahrbahn: «taktil-visuelle Noppenfelder» (6.35)

[Bild Noppe einfügen] für das Bild siehe bitte die Stellungnahme von Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt;

Die «Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs» war schon bisher in der SSV so festgelegt. Die Form und Dimension dieser Sicherheitslinie wurde jedoch ausschliesslich für Bahnperrons entwickelt. Würde dieselbe Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, kann der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass die Linie wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahnperrons ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. In der Revision der VSS Norm 40 852 «Taktil-visuelle Markierung» hat man sich daher darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien nur eingesetzt werden, um an Haltestellen die Grenze zum Gefahrenbereich entlang der Haltekante zu kennzeichnen.

Abgrenzungen zur Fahrbahn setzen gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» eine Niveaudifferenz voraus. Die SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen» präzisiert, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An punktuellen Auffahrtsrampen, die beispielsweise eingesetzt werden, um Menschen mit Rollator und Rollstuhl den Zugang an Querungen zu erleichtern, sind zur Absicherung des fehlenden Randabschlusses gemäss SN 640

075 taktil-visuelle Noppenfelder anzubringen. Diese werden in der revidierten VSS 40 852 weiterführend geregelt. An diesen Grundlagen soll nichts geändert werden, da dies Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unter verstanden?		E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
18.		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestländen?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o terteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
20.		t einverstanden, dass A .bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
21.		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bei	merkungen /	Änderungsantr	ag:
22.	von B	austellen, de den neuen <i>i</i>	er Vermassung	Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 D1 – 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Jed sen	och ist dringer , dass sie Fus	sgängerinnen und	ag: visen, dass die Signale so aufgestellt werden müs- I Fussgänger nicht gefährden, beispielsweise durch vorspringende Ecken.
23.	teinrid gen 7	htungen, de		Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leig in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht
			Änderungsantr	betroffen
24.	Bener	nnung von <i>A</i> sen sowie be veigungen ei	nschlüssen un treffend die zwe	n den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die d Verzweigungen auf Autobahnen und Auto- eisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und urt. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bei	merkungen /	Änderungsantr	ag:
25.			neuen Artikel astplätzen einv	89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von erstanden?
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bei	merkungen /	Änderungsantr	ag:

m			ngsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	/ Änderungsantra	ag:
tie		en und Autostras	<i>b</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisasen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	/ Änderungsantra	ag:
u	nd auf Rastplätz	zen die Markieru	ss der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen ingen für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- mmen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	/ Änderungsantra	ag:
			ass die Markierung «Notfallspur» in die SSV 5 E-SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	/ Änderungsantra	ag:
30. S	aind Sie damit eir	nverstanden, das	s Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	/ Änderungsantra	ag:

			utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Da Fussgäng kann es sinn unverhältnisr	voll sein, bei zentralen Weg mässig bei sämtlichen Wegv	ein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, weisern eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre veisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung nverhältnismässig, diese zu verbieten.
32.		der Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
33.	forderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
34.	Sind Sie mit d		
34.	Sind Sie mit d	dem neuen Artikel 104 A	betroffen
34.	Sind Sie mit danzeigetafeln	dem neuen Artikel 104 A einverstanden?	betroffen betroffen betroffen betroffen betroffen betroffen
	Sind Sie mit danzeigetafeln JA Bemerkung	dem neuen Artikel 104 A einverstanden? NEIN gen / Änderungsantrag:	betroffen betroffen betroffen betroffen betroffen betroffen betroffen
	Sind Sie mit danzeigetafeln JA Bemerkung	dem neuen Artikel 104 A einverstanden? NEIN gen / Änderungsantrag:	betroffen betroffen betroffen betroffen betroffen keine Stellungnahme / nicht betroffen

36.		<u> </u>	veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Selbst wenn tet wird, gibt men zu streid	es keine Notwendigkeit die hen. Dies kann Entwicklur	ven Bestimmungen in die SSV als richtig erach- Möglichkeit des Verweises auf technische Nor- ngen hemmen, da das Nachführen der Verord- s des UVEK auf technische Normen.
	0. 10. 1		
37.		t einverstanden, dass o ndern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist wichtig	en / Änderungsantrag: , dass die Ausführungsbes r Praxis angepasst werden	timmungen an sich verändernde Rahmenbedin- können.
38.	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Das Aufhebe darf erst erfo	gen, wenn die Anwendung	orm SN 640852 «Taktil-visuellen Markierungen» g der Markierungselemente geklärt und sinnge- ist. Vgl. Vorschläge zu Art. 72a Abs.2
		· · · ·	
39.	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
40.	Sind Sie mit d	en Anpassungen des A	Anhangs 1 einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	en / Änderungsantrag: g auf den Punkt Quermark	ierungen 3. Fussgängerstreifen:

Die Mindestbreite für Fussgängerstreifen von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen weiteren Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.

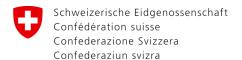
Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen, damit Menschen mit Behinderung nicht durch den Passantenstrom bei der Fortbewegung behindert oder zurückgedrängt werden.

41.			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		gen / Änderungsantrag: «Rollstuhlwanderweg» müss	ste ergänzt werden.
Neue Ve	erordnungen	im Zuständigkeitsbere	ich des UVEK:
42.			des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit o	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Mit Artikel 12 dem Umweg	über besondere Markierunç	verstanden. Es darf nicht sein, dass indirekt auf gen ein Verbot für Fussgängerstreifen bei s Verbot widerspricht der UVEK-Verordnung

über Tempo-30 und Begegnungszonen das diese in T-30-Zonen ausnahmen zulässt. Seitdem auch verkehrsorientierte Strassen in Tempo-30-Zonen integriert werden, ist die Regelung in der UVEK-Verordnung über T-30- und Begegnungszonen nicht mehr zeitgemäss, das Verbot in dieser Form nicht haltbar. Schon alleine aus dem BehiG ergeben sich auch bei Tempo 30 berechtigte Vortrittsbedürfnisse an verkehrsorientierten Strassen, beispielsweise auf Verbindungen des Fusswegnetzes oder bei Haltstellen. Die Markierung von Füssli ist zudem nicht BehiG konform und darf vom Bund nicht so übernommen werden. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderung haben ein hohes Bedürfnis, geeignete Querungen erkennen zu können. Werden diese ausschliesslich visuell mit gelben Füssli markiert, sind sie für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar. Der Grundsatz der Gleichstellung ist damit nicht erfüllt. Sind die Markierungen aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung für alle Fussgängerinnen und Fussgänger von Bedeutung, müssen anstelle der Füssli taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder nach Art. 72a eingesetzt werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?				
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			
Weitere B	emerkungen zum	ı Änderungsprojekt:			
	aben Sie weitere ingen?	Bemerkungen zu den vo	orgeschlagenen Verordnungsände-		
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Wohnmobilland Schweiz
Gärbistrasse 16, 9475 Sevelen
info@womoland.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich Beachtung von grundsätzlich ein	erklärten technise Wissenschaft, Tec verstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für chen Normen (direkte Verweisung) hin zur chnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	j :
2.			L einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	j:
3.	bole in einem ner sation und des (Art. 49 Abs. 2 ^{bis}	uen Absatz gerege Langsamverkehrs E-SSV)?	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- elt und die Symbole der touristischen Signali- in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	j :
4.	Sind Sie damit e SSV aufgehoben	•	s Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	j:
5.	werden dürfen, l	künftig in einem ne	die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben euen Absatz geregelt und um zwei weitere he Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	SSV)?	annador, todriotisoi	2.15.5) Siguilze Wordon (141. 02 165. 1 - E

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich	keit, anstelle des Symb	es Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol
		agen» (5.28) verwender 1 und 2 sowie Art. 115 NEIN	keine Stellungnahme / nicht
		en / Änderungsantrag: sung, da es den aktuellen Vo	betroffen erhältnissen angepasst und notwendig ist.
7.	aufgenommen	wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	las Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	bildung 4.49.1	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u Anhang 1 sow	und fahrzeugähnliche Go ie mit den neuen Abbildi	kel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
11.			tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- genommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	Zomomango	, ,ao.angoailiagi	
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü G) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		n / Änderungsantrag: Wohnmobile und Wohnv	vagen, die mit Gas-Tanks ausgerüstet sind.
14.			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

15.	5. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsatze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?				
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
16.	til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betroffen		
17.		em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-		
	verstanden?	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
18.		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
19.	Sind Sie mit d terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Ν		doppelte Querlinie» mit e	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	Бойонон
٧	on Baustelle		tel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
te	einrichtungei		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
E s ∨	Benennung v strassen sow	on Anschlüssen und Ve ie betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Auto- ichige Bezeichnung von Anschlüssen und 8 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

		dem neuen Artikel 89 I nd Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es wäre dring Wohnmobile/ che Entsorgu In einer näch Entsorgungss Vereinzelt gib	Wohnwagen markiert werd ngsstationen, aber keiner l sten Überarbeitung der Sig stelle Aufnahme finden, an	wC-Entsorgungsstellen für Reisebusse und den könnten. Auf einigen Rastplätzen gibt es solkennt sie, weil sie nicht markiert werden können. Ignalisationsverordnung sollte ein neues Schild alog anderer europäischen Länder. Ichweizer Rastplätzen, diese sind aber nicht mal
r			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	Detronen
t		ahnen und Autostrassei	-SSV betreffend die touristische Signalisa- n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
ι	und auf Rastp	olätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Anderungsantrag:		
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
30 S	Sind Sie dami	t einverstanden, dass Δ	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
30. C	on ole dann	t cirrerstanden, dass A	Time 101 Absatz 1 00 v adigenoben wird:
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart
	ASTRA Fruti	ger») einverstanden (Ar	t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
fe	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Anderungsantrag:		
34 .5	Sind Sie mit d	em neuen Artikel 104 A	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		einverstanden?	BOOKE 1 E OOV BOROHOM GIO VVOORIOON
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass <i>l</i> ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
n			eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1bis E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

39. Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
40. Sind Sie mit o	den Anpassungen des Ai	nhangs 1 einverstanden?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic betroffen
41. Sind Sie mit o		
41. Sind Sie mit d	den neuen bzw. angepas	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers
41. Sind Sie mit d gen in Anhan den? ⊠ JA	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	ssten Signalen, Symbolen und Markie en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers keine Stellungnahme / nich betroffen
41. Sind Sie mit d gen in Anhand den?	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers keine Stellungnahme / nic betroffen
41. Sind Sie mit ogen in Anhanden?	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers keine Stellungnahme / nic betroffen ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung bei
41. Sind Sie mit ogen in Anhanden? JA Bemerkung Verordnungen 42. Sind Sie mit schlüssen un	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers ☐ keine Stellungnahme / nic betroffen

gen einverstanden?

10/11

	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
Teilrevis	ion der Ordnungs	bussenverordnung (O	BV)
		änzung des Anhangs 1 s einverstanden (Ziff. 314	E-OBV bezüglich des unzulässigen 4.4)?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
Weitere B	emerkungen zum	Änderungsprojekt:	
	laben Sie weitere l ungen?	3emerkungen zu den vo	orgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ihre Referenz Vernehmlassung 2024/50

Unsere Referenz -

Datum 23.9.2024

Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB) Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF)

Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19 Fax ++41 44 628 60 69 www.nbi-ngf.ch

> Besucheradresse: Hagenholzstrasse 60 8050 Zürich

Tel. Direkt +41 44 628 53 00 Fax Direkt +41 44 628 60 69 said.tabatabai@nbi-ngf.ch Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde».

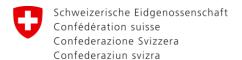
Nachdem die erwähnten Revisionen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des NVB bzw. des NGF aufweisen, teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass auf die Stellungnahme verzichtet wird. In der Beilage lassen wir Ihnen die ausgefüllten Fragebögen als Word- und PDF-Dateien zukommen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Nationaler Garantiefonds Schweiz

Daniel Diez Managing Director Said Tabatabai Legal Adviser

Beilagen erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlic Beachtung von grundsätzlich ei	h erklärten technisch Wissenschaft, Technisch Nerstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für chen Normen (direkte Verweisung) hin zur hnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:
3.	bole in einem ne sation und des (Art. 49 Abs. 2 ^{bi}	euen Absatz geregel Langsamverkehrs ^s E-SSV)?	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:
4.	Sind Sie damit o		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag	:
5.	werden dürfen,	künftig in einem ne	die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben euen Absatz geregelt und um zwei weitere ne Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
r «	neuen Möglich «Wohnmotorw B, Art. 62 Abs.	keit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ls «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. bs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
a		wird (Art. 54 Abs. 9 E-SS	s Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	☐ JA	□ NEIN en / Änderungsantrag:	keine Stellungnahme / nicht betroffen
f	Sind Sie mit de ür Fahrräder u	en Anpassungen in Artike Ind fahrzeugähnliche Ger	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
ι	und Wanderwe neuen Abbildu	egen, mit der Vermassung ngen 4.52.1 – 4.52.6 einv	_
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

10.	0. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?				
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:		
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung weigungen einverstanden?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:		
12.	laufs bei Baust und eine neue	ellen» in die SSV au Abbildung 4.77.3 ein	s das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:		
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü 6) in die SSV aufgend	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:		
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:		

☐ JA	☐ NEIN	M
Dama		⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemei	kungen / Änderungsa	ntrag:
til-visuell	e Markierungen neu f	dass Artikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die tak- ormuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit 6.34 ergänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemei	kungen / Änderungsa	
17. Sind Sie verstand ∏ JA		72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- ⊠ keine Stellungnahme / nicht
		betroffen
Bemei	kungen / Änderungsa	ntrag:
	mit dem neuen Artikel Sicherheitslinien einve	73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlänerstanden?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemei	kungen / Änderungsa	ntrag:
-	mit dem neuen Art. 7 einverstanden?	4 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemei	kungen / Änderungsa	ntrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Λ		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
٧	on Bausteller		⊠ keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betroffen
te	einrichtungen gen 7.05 – 7.0		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
E s V	Benennung vo strassen sowie	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Autoachige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

25.	5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?					
		JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Ber	nerkungen / Ä	Anderungsantrag:			
26.				des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-		
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Ber	nerkungen / Ä	nderungsantrag:			
27.	tion a		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und		
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Ber	nerkungen / Ä	nderungsantrag:			
28.	und a	uf Rastplätze	n die Markierungen für I	ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?		
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:					
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	arkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?		
		JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Ber	nerkungen / Ä	Anderungsantrag:			

30. S	ind Sie damit	: einverstanden, dass A	Artikei 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
d	er Signale (/ ASTRA Frution	Zwischenformat auf A ger») einverstanden (A	tikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artike en einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
fc	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	□JA		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 104 A einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

35.		it einverstanden, dass <i>i</i> ngen» ergänzt wird?	n, dass Artikei 105 Absatz 2 SSV um den Begriff vird?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
36.			eises, wonach das UVEK technische Nor-		
	men als rechi SSV)?	tsverbindlich erklaren k	kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-		
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
	0: 10: 1				
37.		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Al	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
38.	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
39.	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangst	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-		
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
(sten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Neue Ve	rordnungen i	m Zuständigkeitsbereid	ch des UVEK:
,			es UVEK über die Wegweisung bei An- itobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einverstar		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Teilrevi	sion der Ordı	nungsbussenverordnui	ng (OBV)
		er Ergänzung des Anhar ahrens einverstanden (Zi	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen ff. 314.4)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:					
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungs- rungen?					
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag:					



Herr

Bundesrat Albert Rösti Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundeshaus Nord 3003 Bern

Per E-Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Datum 26. September 2024

Betrifft Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung sowie der Verkehrszulassungsverordnung Suva

Marc Epelbaum Direktwahl 041 419 55 00 marc.epelbaum@suva.ch www.suva.ch

Postadresse

Suva GS Fluhmattstrasse 1 Postfach 6002 Luzern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) sowie Verkehrszulassungsverordnung (VZV) Stellung nehmen zu können.

Die Suva hat als Durchführungsorgan des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) im Bereich Prävention die Aufgabe, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu fördern und zu kontrollieren sowie auf Unfallgefahren in der Freizeit zu sensibilisieren. Ziel der Suva ist es, die Sicherheit am Arbeitsplatz und in der Freizeit zu erhöhen und Unfälle zu verhindern.

Wir haben die Änderungen im Rahmen der Teilrevision der SSV und VZV geprüft. Wir begrüssen die geplanten Änderungen in der VZV. Die geplanten Änderungen in der SSV begrüssen wir grösstenteils. Insbesondere erachten wir es als wichtig, den neuen Artikel 103a E-SSV dahingehend zu ergänzen, dass die Anforderungen an die Baustellensicherheit, und somit bei Strassenbaustellen die Vorgaben der Suva, zu befolgen sind. Weitere konkrete Anpassungsvorschläge, um die Arbeits- und Freizeitsicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen, finden Sie in dem beiliegenden Antwortformular.

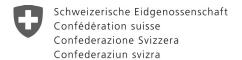
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum

8.27

Generalsekretär



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Ctallun	anahme	oingor	oicht	durch
Stellun	iananme	: einaer	eicht	aurcn:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise			
Absender:			
Suva			
Generalsekretariat			
Marc Epelbaum			
Fluhmattstrasse 1			
6004 Luzern			
Wichtig:			
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am			
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>			

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

	_	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht
	_		betroffen
	rechtliches Gebeschriebenen kommen und derungen an e wicht bekomm Strassenbaust	wicht bekommt. Jedoch Massnahmen nicht, be lie immer engeren Platz ine sichere Baustelle e nen, wenn die Norm a ellen überarbeitet wird.	der Stand der Technik durch die Verordnung mehr stellen wir fest, dass die in der VSS-Norm 40 886 eziehungsweise durch das grössere Verkehrsauftverhältnisse auf Baustellen nicht mehr, die Anforfüllen. Diese Norm soll nur mehr rechtliches Geaufgrund der Anliegen an mehr Sicherheit auf Deshalb würde es die Suva begrüssen, dass die regewichtet wird als der Schutz der Arbeitnehmen-
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
3.	bole in einem n	euen Absatz geregel Langsamverkehrs	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	` ⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	:
4.	Sind Sie damit SSV aufgehobe		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
5.	5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz ger Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt SSV)?	egelt und um zwei weitere	
		ne Stellungnahme / nicht roffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
6.	5. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «C neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanl «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, « 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV	nänger» (5.27) das Symbol einverstanden (Art. 54 Abs.	
		ne Stellungnahme / nicht roffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
7.	7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Heaufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermass bildung 4.49.1)?		
	☐ JA ☐ NEIN ☐ kei	ne Stellungnahme / nicht roffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
8.	 Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV I für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der 		
	Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 - ⊠ JA		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Suva befürwortet aus Präventionssicht eine Entfleckehrsteilnehmenden so weit möglich sowie entsprechend	chtung der verschiedenen Ver-	

Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 − 4.52.9 einverstanden? JA	9.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>b</i> E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?		
10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 − 4.52.9 einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen		⊠ JA	☐ NEIN	
tion auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Änhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? JA		Bemerkungen / Ä	Ånderungsantraç	g:
tion auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Änhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? JA				
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2bis E-SSV)? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen	10.	tion auf Haupt- und 1 sowie mit den neu	l Nebenstrassen uen Abbildunger	, mit der Vermassung der Signale in Anhang n 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? ☑ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? ☑ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		□JA	NEIN	<u> </u>
der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? JA		Bemerkungen / A	Änderungsantraç	g:
der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? JA				
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? ☑ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)? ☐ JA ☐ NEIN ☑ keine Stellungnahme / nicht betroffen	11.			
12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?		⊠ JA	☐ NEIN	
laufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?		Bemerkungen / Ä	ર્મnderungsantraç	g:
laufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?				
Bemerkungen / Änderungsantrag: 13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?	12.	laufs bei Bausteller und eine neue Abbi	n» in die SSV aເ ildung 4.77.3 eir —	ufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst ngeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		⊠ JA	NEIN	
Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?		Bemerkungen / A	Ánderungsantraç	g:
Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?				
☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	13.	Treibstoff» und die EV , H_2 und LPG) in	zulässigen Abk die SSV aufgen	ürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG,
Bemerkungen / Änderungsantrag:		□JA	NEIN	
		Bemerkungen / Ä	Änderungsantraç	g:

14.	 Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- ruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? 		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es stellt sich	gen / Änderungsantrag: die Frage, ob aufgrund des angepasst werden sollte.	technologischen Wandels das Piktogramm auf
15.			el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
16.	til-visuelle Ma	arkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
17.	Sind Sie mit overstanden?	dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
18.		dem neuen Artikel 73 Abs erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

	⊠ JA	∐ NEIN	
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass Ab Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	weislinien in die SSV aufgenommen wer-
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
M		doppelte Querlinie» mit	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Abbildur verstehen. I an der Seite Abbildung 6.	n der Abbildung fehlen die gra . Wir würden es begrüssen, d	pelte Querlinie» ist ohne Kontext schwierig zu aue Fahrbahn sowie die dunkelgrauen Gehwege lass die Markierung «doppelte Querlinie» in der vird, so wie dies beispielsweise in der Abbildung
		<u> </u>	
V	on Baustelle		tel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Die Suva ist «Leitbalken» ab 3 Arbeitst	ound «Leitkegeln» nur bei K tagen ist ein physischer Schu	80 Absatz 2 eine Baustellenabschrankung mit urzbaustellen möglich sein soll. Bei Baustellen itz zwischen Verkehr und Baustelle zu erstellen g Lattenzaun oder Radabweiser).
	passt werde kehrsgeschv	n. Insbesondere ist auf Hau	aktuelle VSS-Norm 40 886 entsprechend ange- upt- und Nebenstrassen die zugelassene Ver- hungsweise die notwendigen Schutzmassnah- ndigkeit anzupassen.
	Latten, Rada	abweiser sowie Radabweiser	Baustellenabsperrungen (Lattenzaun mit zwei mit Netz) dargestellt werden. Die VSS-Norm 40 ingen an eine sichere Strassenbaustelle.

23.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?			
		⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
24.	Be str Ve	enennung von rassen sowie be	Anschlüssen und Vetreffend die zweisp	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 36 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
		⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
	_			
25.			n neuen Artikel 89 Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
		⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
26	Sir	nd Sie mit dem	neuen Anwendungs	sbereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-
20.	ma			I mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
27.	tio		en und Autostrasse	S-SSV betreffend die touristische Signalisan n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	_	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen /	Änderungsantrag	:
u	ınd auf Rastplätzı venden sind, in di ⊠ JA	en die Markierun	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen gen für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- men wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ufgenommen wird	d (Art. 90 Abs. 6 E	s die Markierung «Notfallspur» in die SSV E-SSV; neue Abbildung 6.35)?
		NEIN Änderungsantrag	keine Stellungnahme / nicht betroffen
30. S	□JA	☐ NEIN	Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Sind Sie mit den A		rtikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung
	ASTRA Frutiger»		Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen :
	Sind Sie mit der A auf Fahrzeugen ei ⊠ JA		el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
			betroffen

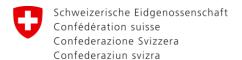
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
33.	forderungen a der Technik e	an die Signalisation und inverstanden? ⊠ NEIN	E-SSV betreffend die weitergehenden An- I den Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Im Artikel 103	_	e Anforderungen an die Baustellensicherheit, und ben der Suva, zu befolgen sind.	
34.		lem neuen Artikel 104 / einverstanden? NEIN	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-	
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	betroffen	
35.	«Leiteinrichtu	ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:		
36.		•	veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
37.		it einverstanden, dass d indern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Bemerkungen / Änderungsantrag: Bei Änderungen, die Auswirkungen auf Baustellen haben, ist die Suva zu konsultieren.		
38. S	ind Sie dami	t einverstanden, dass Aı	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit SV)?	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
40. S	ind Sie mit d	en Anpassungen des Ar	nhangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	VII Leiteinrich	en / Änderungsantrag: itungen sollte ergänzt werde weiser mit Netz.	en mit: Lattenzaun mit zwei Latten, Radabweiser
g			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Temporäre L	en / Änderungsantrag: eiteinrichtungen sollte erga sowie Radabweiser mit Ne	änzt werden mit: Lattenzaun mit zwei Latten, tz.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d Jen einversta		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Teilrevis	sion der Ord	nungsbussenverordnur	ng (OBV)
		er Ergänzung des Anhan ahrens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Weitere E	Bemerkunge	n zum Änderungsprojek	xt:
	laben Sie we ungen?	eitere Bemerkungen zu d	en vorgeschlagenen Verordnungsände-
	☐JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	<u> </u>		



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt; Zollstrasse 115, 8005 Zürich
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklärten technisch Beachtung von Wissenschaft, Tech grundsätzlich einverstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☑ JA ☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag Ja, in Zusammenhang mit der Übernah	: nme der relevanten Vorgaben in die SSV.
2	Sind Sie mit den Anträgen des BAZI	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-
۷.		(9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	☐ JA ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag	
3.	bole in einem neuen Absatz geregel sation und des Langsamverkehrs (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
		☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag Es ist praxisgerecht, wenn alle Symbol	
4.	Sind Sie damit einverstanden, dass SSV aufgehoben werden?	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	☐ JA ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag	
5.	werden dürfen, künftig in einem ne	die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Symb	es Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder ι	ınd fahrzeugähnliche G	ikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in lungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Allerdings seh	en / Änderungsantrag: ien wir den Bedarf für eine neuen Absatz:	inhaltliche Ergänzung entweder in Absatz 5

6 Entlang von signalisierten Routen, die sich für die Nutzung mit einem Rollstuhl eignen, wird ergänzend der Schwierigkeitsgrad nach dem Leitfaden "Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege" gekennzeichnet. Alternativ in Absatz 5 ergänzen:

5 Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden, insbesondere Hinweise auf den Schwieirigkeitsgrad des Weges für die Benutzung mit einem Rollstuhl, gemäss dem Leitfaden "Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege".

ti	on auf Haupt- u	nd Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
			tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung /eigungen einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
la	ufs bei Baustel	len» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- igenommen, die Abbildung 4.77 angepasst jeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
T E	reibstoff» und d	lie zulässigen Abküı in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		

			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- . 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist sinnvoll	en / Änderungsantrag: und wichtig, dass die Aus n ist und keine Norm geka	sgestaltung in der SSV geregelt wird damit sie für auft werden muss.
1	til-visuelle Mar	kierungen neu formuli	Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der Übernahn nen Änderung	en an der Formulierung o xt wie vorgeschlagen umz	nen wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehe- les Artikels 72a, Absatz 2 und beantragen ent- zuschreiben (siehe unten) oder beim bisherigen
	könnten einge mit Sehbehind die Aufmerksa baulichen Eler che Gefahr nic rende Treppe, Menschen mit Aufmerksamk	setzt werden, um baulich lerung erkennbar zu mach mkeit erhöhen. Worauf sinenten im Umfeld ertaste cht hinweisen. Die Gefahr eine Perronkante, ein Fasehbehinderung mit den eitsfeld als Warnung und farkierung jedoch nicht w	s, Sicherheitslinien und Aufmerksamkeitsfelder nicht gesicherte Gefahrenstellen für Menschen hen. Tatsächlich kann eine Markierung aber nur ie hinweist, muss die betroffene Person an den in können. Die Markierung kann auf die eigentligenstelle selbst, beispielsweise eine abwärtsführhrbahnrand muss als bauliches Element für in weissen Stock ertastbar sein. Somit wirkt das nicht als Sicherung. Vor überhängenden Bauteiarnen, diese müssen zwingend baulich gesichert
	Entwurf künftig sein. Von den Teil entfernt w den Beginn och punkt für eine	g der einzige Grund für di heute ausgeführten Aufn erden, da sie andere Hin ler das Ende einer Leitlin Querung oder die Wartep	rispiel erwähnt wurden, sollen sie gemäss dem e Verwendung von Aufmerksamkeitsfeldern nerksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste weise geben. Sie kennzeichnen beispielsweise ie, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangsposition für den Einstiegs in den Bus. Zudem ngselement, einen Automaten oder eine taktile

Beschriftung zur Wegweisung auffindbar zu machen. Die geplante Änderung widerspricht damit der heutigen Norm und Praxis.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort führt. Art. 72a Absatz 1 können wir daher vollumfänglich zustimmen. Hingegen schlagen wir folgende Änderungen im Absatz 2 vor:

Art. 72a Abs. 2

- 2 Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:
- a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30);
- b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs <u>entlang von Perrons des öffentlichen Verkehrs</u>: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31);
- c. bei <u>Verzweigungen des Leitliniensystems</u>: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32);
- d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33);
- e. <u>zur Kennzeichnung wichtiger Etappenziele</u> (z.B. Querung), den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder als Hinweis auf einen Gefahrenbereich (z.B. abwärtsführende Treppe):</u> «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).

f. bei punktuellen Auffahrtsrampen zur Kennzeichnung des Übergangs zwischen Fussgängerfläche und Fahrbahn: «taktil-visuelle Noppenfelder» (6.35)

[Bild Noppe einfügen]

Die «Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs» war schon bisher in der SSV ohne Präzisierung des Anwendungsbereichs aufgeführt. Die Dimension dieser Sicherheitsmarkierung wurde jedoch ausschliesslich für Bahnperrons entwickelt., auf denen die Markierung gezielt gesucht wird. Würde dieselbe Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand guer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, könnte der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass die Linie wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahnperrons ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. Im Rahmen der Revision der VSS Norm 40 852 «Taktil-visuelle Markierung» hat man sich daher mit der zuständigen Expertenkommission darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien nur an Haltestellen entlang der Grenze zum Gefahrenbereich Perronkante eingesetzt werden.

Abgrenzungen zur Fahrbahn setzen gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» eine Niveaudifferenz voraus. Die SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen» präzisiert, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An punktuellen Auffahrtsrampen, die teilweise eingesetzt werden, um Menschen mit Rollator und Rollstuhl den Zugang an Querungen zu erleichtern, sind zur Absicherung des fehlenden Randabschlusses gemäss SN 640

075 taktil-visuelle Noppenfelder anzubringen. Diese werden in der revidierten VSS 40 852 weiterführend geregelt. An diesen Grundlagen soll nichts verändert werden, da eine solche Änderung Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

17.	Sind Sie mit overstanden?	dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
18	Sind Sie mit	dem neuen Artikel 73 Ah	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän-
10.		erheitslinien einverstand	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit terteilung ein		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
20.		iit einverstanden, dass A Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
21.	Markierung « (Art. 79 Abs.	doppelte Querlinie» mit 3 E-SSV)?	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
22.	von Baustel		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Jedoch ist sen, dass		dass die Signale so aufgestellt werden müs- sgänger nicht gefährden, beispielsweise durch ngende Ecken.
23.	teinrichtung		xel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- ⊠ keine Stellungnahme / nicht
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	betroffen
24.	Benennung strassen so	von Anschlüssen und Ve wie betreffend die zweispra	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
25.		it dem neuen Artikel 89 E und Rastplätzen einversta	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	

m			mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
ti		bahnen und Autostrassen	SSV betreffend die touristische Signalisa- sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
u	nd auf Ras	stplätzen die Markierunge	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen n für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
30. S	ind Sie dan	nit einverstanden, dass Ar	tikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	

31.	der Signale (X «ASTRA Frution	Zwischenformat auf A ger») einverstanden (Ar	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	☐ JA 	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Da Fussgäng kann es sinnv unverhältnism	oll sein, bei zentralen Weg ässig bei sämtlichen Wegv	ein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, gweisern eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre weisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung unverhältnismässig, diese zu verbieten.
32.		er Anpassung in Artikel n einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
33.		n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
34.		em neuen Artikel 104 A einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
35.		t einverstanden, dass <i>i</i> gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

36.			veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Selbst wenn tet wird, gibt men zu streid	es keine Notwendigkeit die chen. Dies kann Entwicklur	ven Bestimmungen in die SSV als richtig erache Möglichkeit des Verweises auf technische Nor- ngen hemmen, da das Nachführen der Verord- is des UVEK auf technische Normen.
	0: 10: 1		
37.		it einverstanden, dass d ändern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 .bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist wichtig	gen / Änderungsantrag: g, dass die Ausführungsbes er Praxis angepasst werder	stimmungen an sich verändernde Rahmenbedin-
38.	Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Das Aufhebe darf erst erfo	lgen, wenn die Anwendung	orm SN 640852 «Taktil-visuellen Markierungen» g der Markierungselemente geklärt und sinnge- ist. Vgl. Vorschläge zu Art. 72a Abs.2
39.	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
40.	Sind Sie mit c	len Anpassungen des <i>A</i>	Anhangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	•	gen / Änderungsantrag: g auf den Punkt Quermark	ierungen 3. Fussgängerstreifen:

Die Mindestbreite für Fussgängerstreifen von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen weiteren Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.

Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen, damit Menschen mit Behinderung nicht durch den Passantenstrom bei der Fortbewegung behindert oder zurückgedrängt werden.

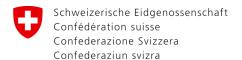
41.			angepassten Signalen, Sy entlich den Symbolen gem	
	☐ JA	⊠ NEIN	☐ keine betroff	Stellungnahme / nicht fen
		rkungen / Änderungsa mbol «Rollstuhlwanderwe	antrag: eg» müsste ergänzt werden.	
	zusätzl		uellen Auffahrtsrampen in Art n 6.30 bis 6.34 eine Zeichnur	, •
				Noppenfeld auf punktueller Auffahrtsrampe

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

en?	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
sind Sie mit de en einverstan	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
dem Umweg ü Tempo-30 Zor über Tempo-3 Seitdem auch Regelung in d gemäss, das v sich auch bei sen, beispiels Die Markierun übernommen Bedürfnis, gee suell mit gelbe kennbar. Der aus Gründen ger von Bedei	über besondere Markierung nen eingeführt wird. Dieses 30 und Begegnungszonen of verkehrsorientierte Strasse ler UVEK-Verordnung über Verbot in dieser Form nicht Tempo 30 berechtigte Vort weise auf Verbindungen de ng von Füssli ist zudem nich werden. Insbesondere Mer eignete Querungen erkenne en Füssli markiert, sind sie Grundsatz der Gleichstellunder Sicherheit oder Orientie	verstanden. Es darf nicht sein, dass indirekt auf gen ein Verbot für Fussgängerstreifen bei S Verbot widerspricht der UVEK-Verordnung das diese in T-30-Zonen ausnahmen zulässt. en in Tempo-30-Zonen integriert werden, ist die T-30- und Begegnungszonen nicht mehr zeithaltbar. Schon alleine aus dem BehiG ergeben rittsbedürfnisse an verkehrsorientierten Strastes Fusswegnetzes oder bei Haltstellen. Int BehiG konform und darf vom Bund nicht sonschen mit Sehbehinderung haben ein hohes en zu können. Werden diese ausschliesslich vifür Menschen mit Sehbehinderung nicht erng ist damit nicht erfüllt. Sind die Markierungen erung für alle Fussgängerinnen und Fussgänfüssli taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder
	nungsbussenverordnu	i ng (OBV) ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
	ahrens einverstanden (Z	Ziff. 314.4)?
		⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme betroffen	. / piobt
Dollonon	; / MICNL
Bemerkungen / Änderungsantrag:	



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

oranignamino omgerorom danom
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Schweizerischer Blindenbund SBb
Geschäftsstelle
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindl Beachtung vo	ch erklärten technisch	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		en / Änderungsantrag: nenhang mit der Übernah	me der relevanten Vorgaben in die SSV.
0	Sind Sig mit de	on Anträgen des BAZI	oinverstanden die Cefebraneignele «Elug
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs ir	die in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	•	en / Änderungsantrag: erecht, wenn alle Symbole	e an derselben Stelle zu finden sind
4.	Sind Sie dami SSV aufgehob	•	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	r Fahrräder, touristische	Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	hkeit, anstelle des Symb	es Signals «Campingplatz» und mit der pols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol n zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betromen
7.		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-9	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder	und fahrzeugähnliche G	ikel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
9.	und Wanderw		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Allerdings se	en / Änderungsantrag: hen wir den Bedarf für eine n neuen Absatz:	inhaltliche Ergänzung entweder in Absatz 5

6 Entlang von signalisierten Routen, die sich für die Nutzung mit einem Rollstuhl eignen, wird ergänzend der Schwierigkeitsgrad nach dem Leitfaden "Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege" zu kennzeichnen.

Alternativ in Absatz 5 ergänzen:
5 Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden, insbesondere Hinweise auf den Schwieirigkeitsgrad des Weges für die Benutzung mit einem Rollstuhl, gemäss dem Leitfaden "Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege".

ti	on auf Haupt- i	und Nebenstrassen, i	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
		. 0	betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
			tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Bauste Ind eine neue <i>P</i>	ellen» in die SSV auf Abbildung 4.77.3 eing	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenvergenommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2bis E-SSV)?
	∐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
T E	reibstoff» und	die zulässigen Abkür) in die SSV aufgenor	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	

			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- . 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist sinnvol	en / Änderungsantrag: I und wichtig, dass die Aus th ist und keine Norm geka	gestaltung in der SSV geregelt wird damit sie für uft werden muss.
t	il-visuelle Ma den neuen Ab	rkierungen neu formuli bildungen 6.30 – 6.34 e	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Der Übernahi nen Änderung weder den Te	gen an der Formulierung d	en wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehe- es Artikels 72a, Absatz 2 und beantragen ent- uschreiben (siehe unten) oder beim bisherigen
	könnten einge mit Sehbehin die Aufmerks baulichen Ele che Gefahr ni rende Treppe Menschen mi Aufmerksamk	esetzt werden, um baulich derung erkennbar zu mach amkeit erhöhen. Worauf siementen im Umfeld ertaste icht hinweisen. Die Gefahre, eine Perronkante, ein Fat Sehbehinderung mit dem keitsfeld als Warnung und Markierung jedoch nicht wa	, Sicherheitslinien und Aufmerksamkeitsfelder nicht gesicherte Gefahrenstellen für Menschen nen. Tatsächlich kann eine Markierung aber nur e hinweist, muss die betroffene Person an den können. Die Markierung kann auf die eigentlienstelle selbst, beispielsweise eine abwärtsfühhrbahnrand muss als bauliches Element für weissen Stock ertastbar sein. Somit wirkt das nicht als Sicherung. Vor überhängenden Bauteiarnen, diese müssen zwingend baulich gesichert
	Entwurf künft sein. Von der Teil entfernt v den Beginn o	ig der einzige Grund für die n heute ausgeführten Aufm verden, da sie andere Hinv der das Ende einer Leitlini	spiel erwähnt wurden, sollen sie gemäss dem e Verwendung von Aufmerksamkeitsfeldern erksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste veise geben. Sie kennzeichnen beispielsweise e, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangsosition für den Einstieg in den Bus. Zudem wer-

den sie eingesetzt, um ein Bedienungselement, einen Automaten oder eine taktile Beschriftung zur Wegweisung auffindbar zu machen. Die geplante Änderung widerspricht damit der heutigen Norm und Praxis.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort führt. Art. 72a Abs. eins können wir daher vollumfänglich zustimmen. Hingegen schlagen wir folgende Änderungen im Absatz 2 vor:

Art. 72a Abs. 2

- 2 Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:
- a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30);
- b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs <u>entlang von Perrons des öffentlichen Verkehrs</u>: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31);
- c. bei Verzweigungen des Leitliniensystems: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32);
- d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33);
- e. <u>zur Kennzeichnung wichtiger Etappenziele</u> (z.B. Querung), den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder als Hinweis auf einen Gefahrenbereich (z.B. abwärtsführende Treppe): «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).

f. bei punktuellen Auffahrtsrampen zur Kennzeichnung des Übergangs zwischen Fussgängerfläche und Fahrbahn: «taktil-visuelle Noppenfelder» (6.35)

Für das Bild siehe bitte die Stellungnahme von Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt;

Die «Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs» war schon bisher in der SSV so festgelegt. Die Form und Dimension dieser Sicherheitslinie wurde jedoch ausschliesslich für Bahnperrons entwickelt. Würde dieselbe Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, kann der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass die Linie wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahnperrons ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. In der Revision der VSS Norm 40 852 «Taktil-visuelle Markierung» hat man sich daher darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien nur eingesetzt werden, um an Haltestellen die Grenze zum Gefahrenbereich entlang der Haltekante zu kennzeichnen.

Abgrenzungen zur Fahrbahn setzen gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» eine Niveaudifferenz voraus. Die SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen» präzisiert, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An punktuellen Auffahrtsrampen, die beispielsweise eingesetzt werden, um Menschen mit Rollator und Rollstuhl den Zugang an Querungen zu erleichtern, sind zur Absicherung des fehlenden Randabschlusses gemäss SN 640

075 taktil-visuelle Noppenfelder anzubringen. Diese werden in der revidierten VSS 40 852 weiterführend geregelt. An diesen Grundlagen soll nichts geändert werden, da dies Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	em neuen Artikel 73 Al rheitslinien einverstand	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestländen?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Sind Sie mit d terteilung einv		. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	einverstanden, dass <i>F</i> bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	loppelte Querlinie» mi	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte t einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Ве	merkungen .	/ Änderungsantra	g:
22.	von E sowie	Baustellen, d	er Vermassung d	Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung ler temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 – 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Jed ser	doch ist dringe n, dass sie Fus		sen, dass die Signale so aufgestellt werden müs- Fussgänger nicht gefährden, beispielsweise durch
23.	teinri	chtungen, de		Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht
	Ве		 / Änderungsantra	betroffen
24.	Bene stras	nnung von <i>i</i> sen sowie be weigungen e	Anschlüssen und etreffend die zwei	den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und Auto- sprachige Bezeichnung von Anschlüssen und t. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ве	merkungen .	/ Änderungsantra	g:
25.			n neuen Artikel 8 Rastplätzen einve	9 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von rstanden?
		JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ве	merkungen ,	[/] Änderungsantra	g:

m			r neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
tio		n und Autostrassen sowie	petreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
u	nd auf Rastplätze		Indsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- I (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
		verstanden, dass die Ma l (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n NEIN	arkierung «Notfallspur» in die SSV neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
30. S	ind Sie damit einv	rerstanden, dass Artikel 1	01 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	

			utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Da Fussgäng kann es sinnv unverhältnisn	voll sein, bei zentralen Weg nässig bei sämtlichen Weg	ein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, weisern eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre weisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung unverhältnismässig, diese zu verbieten.
32.		er Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
33.		n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
34.		lem neuen Artikel 104 A einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
34.			Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel- Keine Stellungnahme / nicht betroffen
34.	anzeigetafeln	einverstanden?	⊠ keine Stellungnahme / nicht
	anzeigetafeln JA Bemerkung Sind Sie dami	einverstanden? NEIN en / Änderungsantrag:	⊠ keine Stellungnahme / nicht
	anzeigetafeln JA Bemerkung Sind Sie dami	einverstanden? NEIN en / Änderungsantrag: it einverstanden, dass	keine Stellungnahme / nicht betroffen

36.		•	reises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Selbst wenn tet wird, gibt men zu streid	es keine Notwendigkeit die chen. Dies kann Entwicklun	ven Bestimmungen in die SSV als richtig erach- Möglichkeit des Verweises auf technische Nor- gen hemmen, da das Nachführen der Verord- s des UVEK auf technische Normen.
	0. 10. 1		
37.		it einverstanden, dass d indern kann (Art. 115 Al	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es ist wichtig	en / Änderungsantrag: , dass die Ausführungsbes r Praxis angepasst werden	timmungen an sich verändernde Rahmenbedin- können.
38.	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Das Aufhebe darf erst erfo	lgen, wenn die Anwendung	orm SN 640852 «Taktil-visuellen Markierungen» der Markierungselemente geklärt und sinnge- ist. Vgl. Vorschläge zu Art. 72a Abs.2
		·	
39.	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsl	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
40.	Sind Sie mit d	en Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	jen / Änderungsantrag: g auf den Punkt Quermarki	erungen 3. Fussgängerstreifen:

Die Mindestbreite für Fussgängerstreifen von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen weiteren Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.

Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen, damit Menschen mit Behinderung nicht durch den Passantenstrom bei der Fortbewegung behindert oder zurückgedrängt werden.

	□JA	⊠ NEIN	
			betroffen
		en / Änderungsantrag: Rollstuhlwanderweg» müss	ste ergänzt werden.
Neue Ve	rordnungen ir	n Zuständigkeitsberei	ich des UVEK:
5			des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de gen einverstan	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

über Tempo-30 und Begegnungszonen, die in T-30-Zonen Ausnahmen zulässt. Seitdem auch verkehrsorientierte Strassen in Tempo-30-Zonen integriert werden, ist die Regelung in der UVEK-Verordnung über T-30- und Begegnungszonen nicht mehr zeitgemäss und das Verbot in dieser Form nicht haltbar. Schon alleine aus dem BehiG ergeben sich auch bei Tempo 30 berechtigte Vortrittsbedürfnisse an verkehrsorientierten Strassen, beispielsweise auf Verbindungen des Fusswegnetzes oder bei Haltstellen. Die Markierung von Füssli ist zudem nicht BehiG konform und darf vom Bund nicht so übernommen werden. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderung haben ein hohes Bedürfnis, geeignete Querungen erkennen zu können. Werden diese ausschliesslich visuell mit gelben Füssli markiert, sind sie für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar. Der Grundsatz der Gleichstellung ist damit nicht erfüllt. Sind die Markierungen aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung für alle Fussgängerinnen und Fussgänger von Bedeutung, müssen anstelle der Füssli taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder nach Art. 72a eingesetzt werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?			
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	/ Änderungsantrag:	
Weitere B	emerkungen zı	um Änderungsproje	ekt:
	laben Sie weiter ungen?	e Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
		e Bemerkungen zu ⊠ NEIN	den vorgeschlagenen Verordnungsände- keine Stellungnahme / nicht betroffen

Stadthaus Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf Telefon +41 44 801 69 83 verkehr@duebendorf.ch

Stadt Dübendorf

Stabstelle Stadtplanung





Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Vernehmlassungsvorlage 3 Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen Mühlstrasse 2 3063 Ittigen





Dübendorf, 18. September 2024

Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen Stellungnahme Dübendorf

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Überführung der zahlreichen Weisungen in die Verordnung läuft die Vernehmlassung der Verordnung über die besonderen Markierungen. Mit dieser wird die rote Einfärbung von Radstreifen neu in Artikel 10 überführt. Die Einfärbung soll gemäss vorliegender Vernehmlassungsvorlage 3. weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich bleiben.

Wichtig für die weitere Steigerung der Velofahrenden Personen ist, dass nicht nur die Infrastruktur vorhanden ist, sondern auch deren Erkennbarkeit und intuitive Befahrbarkeit gesteigert wird. Eine durchgehend farbige Umsetzung der Veloinfrastruktur, wie sie bereits in mehreren Ländern angewendet wird, richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden und verbessert damit die Erkennbarkeit und Flächenzuteilung wesentlich. Häufig wird angeführt, dass eine einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen eine höhere Sicherheit, als die durchgängige Einfärbung erzielen kann. Dieser Effekt konnte bislang iedoch in keiner Studie nachgewiesen werden. Die einzelne Hervorhebung von Gefahrenstellen verstärkt zudem den Eindruck eines Flickenteppichs, während eine durchgehende Roteinfärbung auf die Qualität eines Velonetzes hinweisen kann. Eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Gefahrenstellen, wie in der vorliegenden Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, schränkt die Möglichkeiten der roten Einfärbung folglich unnötig ein.

Deshalb ist die Stadt Dübendorf der Haltung, dass die Weisung so anzupassen ist, dass eine durchgehende Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit ein wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren. Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, begleitet von Materialien und Hilfestellungen, kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus



bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Für eine durchgehend flächig farbige und damit deutlich wahrnehmbare Veloführung spricht, dass sie die Orientierung erleichtert und die Wiedererkennbarkeit signifikant erhöht. Sie erleichtert dadurch vor allem auch das Befahren von Knoten. Weiter macht eine derartige Veloführung die Flächenzuteilung für sämtliche Verkehrsteilnehmenden (auch in anspruchsvollen Situationen) klar erkennbar und zeigt, welches Verhalten der Velofahrenden zu erwarten ist. Zudem wird eine durchgehend eingefärbte Veloinfrastruktur vermutlich weniger von widerrechtlich haltenden oder anliefernden Motorfahrzeugen belegt. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet. Auch der Bundesrat betonte 2021 in einem Bericht über die Verkehrsflächen für den Langsamverkehr die Vorteile einer Einfärbung der Veloinfrastruktur und stellte in Aussicht, die restriktive Beschränkung auf Gefahrenstellen zu überprüfen.

Die Farbe Rot bietet sich an, weil sie im Strassenverkehr bereits heute als Velofarbe wahrgenommen wird, da sie die Grundfarbe der Wegweisung für den Veloverkehr ist. Zudem hat die Verbreitung der flächig roten Veloinfrastrukturen im (u.a. angrenzenden) Ausland dafür gesorgt, dass viele, auch Schweizer Verkehrsteilnehmende, derartig eingefärbte Bereiche intuitiv mit dem Veloverkehr verbinden.

Eine durchgehend flächige Roteinfärbung kann erzeugt werden über das Auftragen von Markierungsfarbe auf der Strassenoberfläche oder mit der Beimischung von Zusatzstoffen in den Belag. Mit der Beimischung von Eisenoxid beispielsweise wird ein dezenter und doch gut sichtbarer Farbton erzeugt. Dieser erfüllt auch hohe gestalterische Anforderungen und ist nicht mit dem heute verwendeten Verkehrsrot (RAL 3020) der Gefahrenstellen zu vergleichen.

Abschliessend weist die Stadt Dübendorf darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht, und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Die Stadt Dübendorf schlägt deshalb folgenden Änderungsantrag vor: der Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Freundliche Grüsse

Reto Lorenzi

Leiter Stabsstelle Stadtplanung



St.Gallen, 12.09.2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Vernehmlassung des UVEK 2024/50

Vernehmlassungsvorlage 3 Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

1 Ausgangslage

Das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt im Sommer 2024 eine Vernehmlassung zur Verordnung über die besonderen Markierungen durch (Eingabefrist 30.09.2024). Bis anhin waren die betreffenden Inhalte lediglich in UVEK-Weisungen geregelt.

2 Stellungnahme

3.1 Art. 4: Hinweis auf Kinder

Die **besondere Markierung mit Hinweis auf Kinder sollte**, wenn die Situation es erfordert, z.B. bei engeren Strassen **in der Grösse skaliert werden können**.

3.2 Einfärbung der Veloinfrastruktur

Die Verordnung regelt in Artikel 10, dass der Einsatz der Roteinfärbung weiterhin nur auf Radstreifen an Gefahrenstellen in bestimmten Situationen möglich sein soll.

In der Stadt St.Gallen ist wie in vielen Schweizer Städten und Gemeinden die Veloförderung ein grosses Thema. Durch das Veloweggesetz des Bundes sowie auch durch kommunale Konzepte, Initiativen und Reglemente ist die Stadt verpflichtet, eine durchgängige, sichere und attraktive Veloinfrastruktur für sämtliche Velofahrende von jung bis alt bereitzustellen.

In mehreren europäischen Ländern (z.B. die Niederlande und Dänemark), die beim Thema Velo durch deren Infrastruktur und den Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen eine Vorbildrolle einnehmen, unterscheidet sich die Veloinfrastruktur insbesondere auch durch die farbliche Gestaltung von der Schweizer Veloinfrastruktur. Häufig ist die Fläche, die dem Veloverkehr zugewiesen ist, durchgängig farblich von der Infrastruktur des Fussverkehrs und des motorisierten Verkehrs abgehoben.

Eine flächendeckende farbliche Gestaltung der Flächen für den Veloverkehr kann folgende Vorteile mit sich bringen:

- Klare Flächenzuteilung der verschiedenen Verkehrsträger und dadurch weniger Konflikte untereinander
- Erkennbarkeit des Velonetzes und bessere Orientierung, insbesondere auch in Knotenbereichen

In der SN 640 214 (Entwurf des Strassenraumes, farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche) ist der Einsatz der sogenannten FGSO geregelt. Leider verunmöglicht diese wohl infolge der Verordnung über die besonderen Markierungen die klassische rote Farbe (u.a. verkehrsrot). Zudem gibt es darin auch nicht den Fall zur Einfärbung des Radstreifens oder generell der Radinfrastruktur.

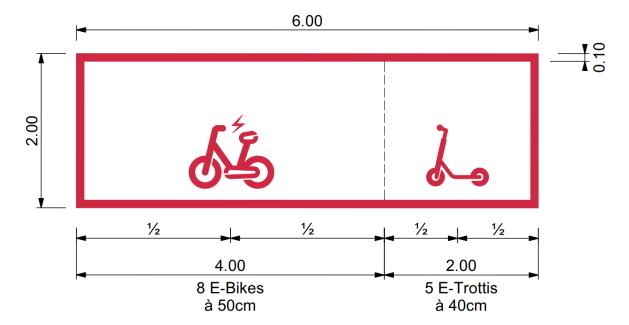
Die Verkehrsplanung der Stadt St.Gallen möchte mit der vorliegenden Vernehmlassung dazu anregen, dass die Weisung in der Verordnung so abzuändern ist, dass eine flächendeckende farbliche Gestaltung der Veloinfrastruktur bspw. in roter Farbe (u.a. verkehrsrot) nicht ausgeschlossen wird. Die Vollzugsbehörden sollen an Orten, wo sie es für zweckmässig empfinden, eine flächige Einfärbung der Veloinfrastruktur umsetzen können. Durch diese Möglichkeit besteht auch die Chance, eine national einheitliche Gestaltung der Veloinfrastruktur zu erreichen und dem sich heute abzeichnenden Wildwuchs an unterschiedlichen Ausgestaltungen kann entgegengewirkt werden.

Zudem regen wir aus Erfahrung an, die Rot-Einfärbung nicht zu eng zu fassen, um gute Lösungen zu ermöglichen.

Textvorschlag Art. 10, Abs. 2: Sie besteht aus der Kennzeichnung des Gefahrenbereichs mit roter Farbe. Die Kennzeichnung darf nur innerhalb des Radstreifens <u>bzw. auf Busspuren und oder dessen Einflussbereich, wo das Velo zugelassen ist</u>, angebracht werden und umfasst dessen Gesamtbreite bzw. mindestens die Breite 1.50 m.

3.3 Markierung Abstellplätze für E-Bike- und E-Trotti-Sharing

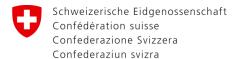
Für die Abstellplätze der Sharing-Systeme von E-Trotti und E-Bikes könnte auch die Möglichkeit geschaffen werden, diese entsprechend zu markieren. Mindestens ein einheitliches Piktogramm wäre anstrebenswert.



Farbton: z.B. erdbeerrot

3.4 Weitere Hinweise:

Die Abbildung 2 ist weiterzuentwickeln, u.a. Torsituation Tempo-30 Eingangssignal.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:		
	☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisatio	

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Stadt Uster
Abteilung Bau – Verkehrsplanung
Christian Ochsner
Oberlandstrasse 82
8610 Uster
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich Beachtung von \ grundsätzlich ein	erklärten technisch Wissenschaft, Techi verstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für den Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
3.	bole in einem neu	uen Absatz geregelt Langsamverkehrs ir	ie in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden ⊠ keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
4.	Sind Sie damit ei SSV aufgehoben		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
5.	werden dürfen, k	künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben den Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

2/11

	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	ikeit, anstelle des Symb	es Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol n zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder ι	und fahrzeugähnliche Ge	kel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	petronen
9.	und Wanderwe		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den overstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	□ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV au	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverfgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü 6) in die SSV aufgend	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, ommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	

verstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag:				Kel 72 SSV betreffend Grundsatze zur Mar- 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mi den neuen Abbildungen 6.30 − 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)′		□JA	☐ NEIN	
til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mi den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV) JA		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mi den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV) JA	L			
Bemerkungen / Änderungsantrag: 17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein verstanden? JA	til	l-visuelle Markie	erungen neu formuli	ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit
17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein verstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän gen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		□JA	☐ NEIN	
□ JA □ NEIN ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlän gen von Sicherheitslinien einverstanden? □ JA □ NEIN ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
verstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän gen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen				
Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän gen von Sicherheitslinien einverstanden?			ı neuen Artikel 72 <i>b</i> E	E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän gen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		□JA	☐ NEIN	
gen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
gen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen				
betroffen				
Bemerkungen / Änderungsantrag:		□JA	☐ NEIN	
		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	
	Ĺ			
19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun terteilung einverstanden?				. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen / Änderungsantrag:		Bemerkungen	/ Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
M	/larkierung «do Art. 79 Abs. 3 I 	oppelte Querlinie» mit E-SSV)?	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	∐ JA	∐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
V	on Baustellen,		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
te	einrichtungen,		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- ⊠ keine Stellungnahme / nicht
	Remerkunge	n / Änderungsantrag:	betroffen
	Demondarigo	II / Alluciuligaanaag.	
B st V	Benennung vor trassen sowie	n Anschlüssen und Ve betreffend die zweispra	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 66 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

25.	5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemer	kungen / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- l mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemer	kungen / Änderungsantrag:	
27.	tion auf A		S-SSV betreffend die touristische Signalisan sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemer	kungen / Änderungsantrag:	
28.	und auf F	Rastplätzen die Markierung	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemer	kungen / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemer	kungen / Änderungsantrag:	

30. S	sind Sie damit (einverstanden, dass <i>i</i>	Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
d	ler Signale (Z ASTRA Frutig	wischenformat auf A er») einverstanden (A	tikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
		r Anpassung in Artike n einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
fo		die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden And den Verweis auf die anerkannten Regeln
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de Inzeigetafeln e		Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

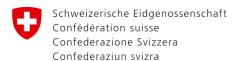
35.		t einverstanden, dass . gen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
36.		•	eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA	NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
37.		einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Al	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
39.	Sind Sie mit o	der neuen Übergangsl	pestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	∐ JA	∐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
41.			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
Neue Ve	erordnungen i	m Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:
	Sind Sie mit d	er neuen Verordnung o	des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit de gen einverstar		es UVEK über die besonderen Markierun- ☐ keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Der Artikel 10 färbung von V dies innerhalb Anwendungsz Veloverbindur der die Erhöh Roteinfärbung	Veloinfrastrukturen grundsät bihres Ermessensspielraum zwecke können die Hervorh ng, die Kennzeichnung von ung der Aufmerksamkeit au g soll damit nicht nur auf Ra ortrittsberechtigte Velofurte	zen respektive abzuändern, dass eine rote Einzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden nes als zielführend betrachten. Als mögliche ebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Übergängen verschiedener Führungsarten ouf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die dstreifen, sondern auch auf Radwegen, Velosn möglich sein. Idealerweise in einer national

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

	44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?				
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
Weitere B	Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:				
45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?					
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:			



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Verband Lohnunternehmer Schweiz
Rütti 15
3052 Zollikofen
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklärt Beachtung von Wissen grundsätzlich einverstan	en technischen Nor schaft, Technik und den?	ung des Systemwechsels von für men (direkte Verweisung) hin zur Erfahrung (indirekte Verweisung)
	∑ JA □	NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ände	rungsantrag:	
2.			tanden, die Gefahrensignale «Flug-
	zeuge» (1.28) und «Heli und 3 E-SSV)?	kopter» (1.29) in die	SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	☐ JA ☐	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änder	rungsantrag:	
3.	bole in einem neuen Abs sation und des Langsa (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)	satz geregelt und die mverkehrs in Anhai	r Wegweisung verwendbaren Sym- e Symbole der touristischen Signali- ng 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht
	Demorkungen / Änder	un acontro a	betroffen
	Bemerkungen / Ände	ungsantrag:	
4.	Sind Sie damit einversta SSV aufgehoben werde		1 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA □	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änder	rungsantrag:	
5.	werden dürfen, künftig i	n einem neuen Abs	die auf Vorwegweisern angegeben satz geregelt und um zwei weitere ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Symbo	s Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. bs. 3 E-SSV)?
	Dama a wku ua w	an / Ändaminanantuani	betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	as Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	⊠ JA		betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ge	el 54a SSV betreffend die Wegweisung räte, mit der Vermassung der Signale in ngen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
9.			SV betreffend die Wegweisung auf Fuss-
		egen, mit der Vermassun Ingen 4.52.1 – 4.52.6 ein	g der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
12.	laufs bei Baus und eine neue	tellen» in die SSV au Abbildung 4.77.3 eing	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- fgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2bis E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
13.	Treibstoff» und	d die zulässigen Abkü G) in die SSV aufgend	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
14.			das Signal «Telefon» durch das Signal «Nots. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag	

			el 72 SSV betreffend Grundsatze zur Marer, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
ti	l-visuelle Ma	rkierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit d erstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Abs rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Es besteht di		efinierte Mindestlänge in kurvigen Gegenden Jen praktisch verunmöglicht wird.
	ind Sie mit d erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
04 0	ind Cin downit air	verstanden dese die in	Artikal 70 About 2 CCV/ garagelta
M		elte Querlinie» mit einer	Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
0	· 10: '. 1 A		00)/1 / % 1 / 1 / 1 / 1
V	on Baustellen, der		SSV betreffend die Kennzeichnung ären Leiteinrichtungen in Anhang 1 inverstanden?
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Anderungsantrag:	
23 S	ind Sie mit den Ar	inassungen in Artikel 82 9	SSV betreffend die dauerhaften Lei-
te		en Vermassung in Anhar	ng 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
В	enennung von Ar	nschlüssen und Verzweig	keln 86 und 87 SSV betreffend die gungen auf Autobahnen und Auto- Bezeichnung von Anschlüssen und
V			5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Ånderungsantrag:	

25.	5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerk	ungen / Änderungsantrag:		
26.			ereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerk	ungen / Änderungsantrag:		
27.	tion auf Au		SSV betreffend die touristische Signalisa- sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerk	ungen / Änderungsantrag:		
28.	und auf R	astplätzen die Markierunge	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen n für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- n wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerk	ungen / Änderungsantrag:		
29.		damit einverstanden, dass o men wird (Art. 90 Abs. 6 E-S	die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerk	ungen / Änderungsantrag:		

30. S	sind Sie damit e	inverstanden, dass <i>P</i>	Artikei 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
d	er Signale (Zv	wischenformat auf A	tikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
		Anpassung in Artike einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
fo		die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
-	Sind Sie mit der Inzeigetafeln ei		Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	

	damit einverstanden, dass chtungen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
		veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
	damit einverstanden, dass d SV ändern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
38. Sind Sie d	lamit einverstanden, dass <i>F</i>	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
39. Sind Sie SSV)?	mit der neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	

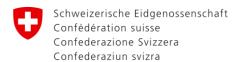
40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Mindestlänge	e in kurvigen Gegenden das	esteht die Gefahr, dass durch die definierte Überholen von langsamen Fahrzeugen prak-
41.			ssten Signalen, Symbolen und Markierun- en Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Neue Vo	erordnungen	im Zuständigkeitsbere	ich des UVEK:
42.			des UVEK über die Wegweisung bei An- utobahnen und Autostrassen einverstan-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit o gen einversta	•	es UVEK über die besonderen Markierun-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Teilrev	rision der Ord	nungsbussenverordnเ	ing (OBV)
44.	Rechtsvorbeit	fahrens einverstanden (Z	<u> </u>
	□ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Anderungsantrag:
Eine neue Busse zum unzulässigen Vorbeifahren führt wieder zur Verunsicherung de
2021 eingeführten neuen Möglichkeit des Vorbeifahrens.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

laben Sie ungen?	weitere Bemerkungen zu	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ıngen / Änderungsantrag:	



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise				
Absender:				
Velo-Allianz Cycla, c/o Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern				
Kontakt: info@cycla.ch				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am				
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>				

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklärte Beachtung von Wissens grundsätzlich einverstand	n technischen No chaft, Technik und	zung des Systemwechsels von für rmen (direkte Verweisung) hin zur d Erfahrung (indirekte Verweisung) keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkungen / Änderu Wir begrüssen diese Ände eingeschränkt.		t doch die Zugänglichkeit zu den Normen
2.			standen, die Gefahrensignale «Flug- e SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□ JA □ 1	IEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderu	ingsantrag:	
3.	bole in einem neuen Absasation und des Langsan (Art. 49 Abs. 2bis E-SSV)?	atz geregelt und die nverkehrs in Anha	er Wegweisung verwendbaren Sym- e Symbole der touristischen Signali- ng 2 Ziffer 5 übernommen werden keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkungen / Änderu	ingsantrag:	
4.	Sind Sie damit einverstar SSV aufgehoben werden	•	51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	⊠ JA □ 1	IEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderu	ingsantrag:	
5.	werden dürfen, künftig ir	einem neuen Ab	, die auf Vorwegweisern angegeben satz geregelt und um zwei weitere ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüsser	Auffinden geeigneter Weg	ücklich. Sie erleichtert die Orientierung auf dem ge und trägt damit zur Erhöhung der Sicherheit
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Sym	keine Stellungnahme / nicht
	Days and our se		betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche (rtikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wir begrüsser	en / Änderungsantrag: n namentlich den Wegfall (ten Routen angezeigt wei	des Begriffs "Route", damit auch Ziele abseits rden können.
9.	und Wanderwe neuen Abbildu	egen, mit der Vermassi ngen 4.52.1 – 4.52.6 e	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

tie	on auf Ha	upt- und l	Nebenstras	ssen, mit der <mark>\</mark>	Vermassung der Signale in Anhang
ı	☐ JA	t den neu	en Abbildu NEIN	ngen 4.52. <i>1</i> -	 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	ungen / Ä	nderungsa	ntrag:	
					SSV betreffend die Nummerierung en einverstanden?
	□JA		☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	ungen / Ä	nderungsa	ntrag:	
la	ufs bei B	austellen	» in die SS	SV aufgenomr	gnal «Anzeige des Fahrstreifenver- men, die Abbildung 4.77 angepasst verden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	ungen / Ä	nderungsa	ntrag:	
T E	reibstoff» V, H ₂ und	und die z	zulässigen die SSV au	Abkürzungen	signal «Tankstelle mit alternativem der alternativen Treibstoffe (CNG, verden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA		☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkı	ungen / Ä	nderungsa	ntrag:	
					al «Telefon» durch das Signal «Not- 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	ungen / Ä	nderungsa	ntrag:	

Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? JA		 Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- kierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)? 			
16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 − 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?		⊠JA	☐ NEIN		
til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? JA		Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:		
til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? JA					
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? □ JA □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht	ti	I-visuelle M	larkierungen neu formulier	t und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit	
17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? ☑ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht		⊠ JA	☐ NEIN		
verstanden? ☑ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht		Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:		
verstanden? ☑ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht					
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht				SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-	
18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht		⊠ JA	☐ NEIN		
gen von Sicherheitslinien einverstanden? JA		Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:		
gen von Sicherheitslinien einverstanden? JA					
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?					
 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☑ keine Stellungnahme / nicht 		□JA	☐ NEIN	_	
terteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht		Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:		
terteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht					
				bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-	
Detroller		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:		Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:		

	t einverstanden, dass Al bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
von Baustellei		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Ergänzungs sungsansat	z: SSV so ergänzen, da	alisation behindert Velos oft unnötig. Lö- iss der Veloverkehr wenn immer möglich erheitsbedürfnis Rechnung getragen wird.
	n Abs. 2: " Leitkegel sind ı	
Leiteinrichtung		rtikel 82 SSV betreffend die dauerhaften in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbil-
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Benennung von strassen sowie	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
25.			E-SSV betreffend die Kennzeichnung von
	☐ JA	d Rastplätzen einversta ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
26.			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
27.		hnen und Autostrassen	-SSV betreffend die touristische Signalisa- n sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rastp wenden sind, ii JA	ätzen die Markierungen die SSV aufgenomme	ler Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
31.	der Signale «ASTRA Frut	(Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
32.		der Anpassung in Artikel en einverstanden? NEIN	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
33.	forderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

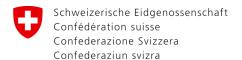
34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass Ar gen» ergänzt wird?	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
); l (); l	0	
n			ses, wonach das UVEK technische Nor- nn, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		einverstanden, dass da ndern kann (Art. 115 Abs	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie damit	einverstanden, dass Art	ikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o	der neuen Übergangsbe	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	Detrolleri
		ssten Signalen, Symbolen und Markie len Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers keine Stellungnahme / nic
		betroffen
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
Verordnung	jen im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung	ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers
Verordnung 12. Sind Sie I schlüssen	jen im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung	des UVEK über die Wegweisung bei
Verordnung 42. Sind Sie i schlüssen den? JA	g en im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung und Verzweigungen auf A	des UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers keine Stellungnahme / nic
Verordnung 12. Sind Sie i schlüssen den?	gen im Zuständigkeitsbere mit der neuen Verordnung und Verzweigungen auf A NEIN kungen / Änderungsantrag:	des UVEK über die Wegweisung bei utobahnen und Autostrassen einvers keine Stellungnahme / nic

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

		änzung des Anhangs 1 l s einverstanden (Ziff. 314	E-OBV bezüglich des unzulässigen 4.4)?	
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		
Weitere B	emerkungen zum	Änderungsprojekt:		
	45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?			
_	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:		



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Sarah Dähler
AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich
Badenerstr. 434, 8004 Zürich
Sarah.daehler@gmail.com
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>
23.13.1.2.2.2.3.1.3.3.3.3.3.3.3.3.3.3.3.

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich e	erklärten technisch issenschaft, Techr	Jmsetzung des Systemwechsels von für en Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug-) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwend bole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristisch sation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernomi (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?		und die Symbole der touristischen Signali-	
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung für Vo	Änderungsantrag: eloverkehr grösser an fahren wird oder schle	zeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für echte Sicht besteht).
4.	Sind Sie damit einv SSV aufgehoben w		artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	Fanrrader, touristische	e Ziele) erganzt werden (Art. 52 Abs. 188 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorwa	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der abols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
			betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	nd fahrzeugähnliche	rtikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	en / Änderungsantrag:	
		ür Veloverkehr grösser aı II gefahren wird oder sch	nzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für lechte Sicht besteht).
9.	und Wanderwe		-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

ti	ion auf Haupt-	und Nebenstrassen, m	SSV betreffend die touristische Signalisa- nit der Vermassung der Signale in Anhang .52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
			kel 56 SSV betreffend die Nummerierung eigungen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Baust	ellen» in die SSV aufg	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- lenommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
T E	reibstoff» und EV, H₂ und LPC neue Abbildunç ☐ JA	die zulässigen Abkürz 6) in die SSV aufgenom g 4.84.1)? ☐ NEIN	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
			s Signal «Telefon» durch das Signal «Not- 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	☐JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	- neben den w durch temporä - Gelb markier	re orange Markierungen a te Richtungsangaben auf	den ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) aufgehoben der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann mer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen
ti	il-visuelle Marl	kierungen neu formulie	artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit de verstanden? ☐ JA	m neuen Artikel 72 <i>b</i> E ☐ NEIN	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		m neuen Artikel 73 Ab heitslinien einverstand ☐ NEIN	esatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	petronen
	Sind Sie mit de erteilung einve	erstanden?	1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	schmalere Fahrstre	eifen jedoch ebenfall	s wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn s markiert werden könnten – die Autos sind dann n sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.
	Sind Sie damit einv den (Art. 76 Abs. 1		Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
I		elte Querlinie» mi	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte t einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
•	von Baustellen, dei	· Vermassung der	tikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden?
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
1	einrichtungen, der gen 7.05 – 7.09 eir	en Vermassung ir verstanden?	ikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- n Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	

Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Benennung vo strassen sowie	enennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autorassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und erzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SV)?			
☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?				
☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
		bereich des Signals «Radio-Verkehrsinformit der neuen Abbildung 4.90 einverstan- keine Stellungnahme / nicht		
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betroffen		
Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisaion auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?				
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			
und auf Rastp	ind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen nd auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?			
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:			

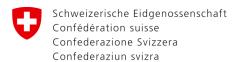
		arkierung «Notfallspur» in die SSV neue Abbildung 6.35)?	
] JA	IEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
emerkungen / Änder	ungsantrag:		
Sie damit einverstar	iden, dass Artikel 1	I01 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?	
]JA	IEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
emerkungen / Änderu	ungsantrag:		
Signale (Zwischenfo TRA Frutiger») einve	ormat auf Autobal	2 SSV betreffend die Ausgestaltung nnen, Retroreflexion und Schriftart Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag: - Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht). - Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat - Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht) → reflektieren			
ahrzeugen einversta	anden?	Absatz 5 SSV betreffend die Signale	
JA N	NEIN ungsantrag:	∐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
erungen an die Signa Fechnik einverstande	alisation und den \ en?	/ betreffend die weitergehenden An- /erweis auf die anerkannten Regeln ☐ keine Stellungnahme / nicht	
Technik einverstande		_	

	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3/1 5	Sind Sie mit d	em neuen Artikel 104 A	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		einverstanden?	Absatz 1 E-33 v betreffertu die vvectiser-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			A 111 1 405 A1
		t einverstanden, dass . igen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
n			eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Ab	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1bis E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	·		(1) 1445 001/ () 1
38. \$	sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsbe	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
40. \$	Sind Sie mit d	len Anpassungen des Anl	hangs 1 einverstanden?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	A. Längsmar - Diamantföri - Führungslin B. Quermark	jen / Änderungsantrag: kierungen, 3. Führungslinien: mige Fläche um Poler (wie in ien für Fahrräder in gelb ierungen, 3. Fussgängerstrei Metern flexibler die Längen z	NL) spezifizieren
(sten Signalen, Symbolen und Markierun- n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung	gen / Änderungsantrag: für Veloverkehr grösser anze nell gefahren wird oder schled	eigen; also in grösseren Formaten (bspw. für chte Sicht besteht).
Neue Ve	rordnungen i	im Zuständigkeitsbereic	ch des UVEK:
;			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	

gen einverstar	•	es over uber die besonderen Markierun-
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Fahrrad Signa		ngefärbt werden, damit es auch wirklich gut chen Farbe – überall in der Schweiz.
vision der Ordr	nungsbussenverordnu	ıng (OBV)
1. Sind Sie mit de		ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
Bemerkunger	n zum Änderungsproje	ekt:
_		den vorgeschlagenen Verordnungsände-
rungen?	ilere bernerkungen zu	den vorgeschlagenen verordnungsande-
☐JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
•	en / Änderungsantrag:	
_	e: «Velo» statt «Rad-» - r als «kein Vortritt» (aud	→ Veloweg, Velostreifen,
	ramme: auch kleine gel	be Pfeile erlauben für Velo Signalisation
		-/Radwegen rechtssicher regeln
	lie gelben Leitlinien erm	•
		ts abbiegenden Autos blockiert werden!
	chten velo/Fusswegen d efahren werden	dürfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit
	Regel bei Fussgängersti	reifen aufheben
		für Velos «kein Vortritt» bedeuten
- Pflichtnutz nur von gen	Motorfahrzeuge, dass si ung von Velowegen auf nischten Fuss-/Radwege	e Velos nicht überholen dürfen fheben. Bspw: Komplett aufheben, oder e, oder nur für gewisse Velotypen (z. B. nalanlage bei T-Knoten: Zusatzschild
	s bei Rot erlaubt».	
	me für Velos überall erla	auben, wo es den fahrenden Personen in

- -- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfliessen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Corsin Pfister
AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich
Buchholzstrasse 133, 8053 Zürich
mail@corsinpfister.com
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verwe Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekt grundsätzlich einverstanden?	eisung) hin zur
	JA NEIN keine Stellungn betroffen	ahme / nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
2.	 Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die G «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzund Abs. 2 und 3 E-SSV)? 	
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungn betroffen	ahme / nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
3.	3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole de Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 werden (Art. 49 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?	er touristischen 5 übernommen
	betroffen	anne / mon
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Form Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).	aten (bspw. für
4.	4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artik SSV aufgehoben werden?	cel 52 Absatz 7
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungn betroffen	ahme / nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
5.	5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf vangegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz ge zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergän	regelt und um

	52 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
6.	Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
7.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
8.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	☐ JA
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
	Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).
9.	Sind Sie mit dem neuen Artikel $54b$ E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen $4.52.1 - 4.52.6$ einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:

Signalisation a	uf Haupt- und Neber	strassen, mit der Vermassung der Signale bildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
		rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
Fahrstreifenver Abbildung 4.77 (Art. 59 Abs. 2 ^t	angepasst und eine	en» in die SSV aufgenommen, die neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden
JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag	
Treibstoff» und EV , H_2 und LP	die zulässigen Abkü	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-
☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
		s das Signal «Telefon» durch das Signal 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung
☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
15.			artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur os. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	□ ЈА	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	neben den we durch temporäGelb markiert	re orange Markierungen a e Richtungsangaben auf	den ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) aufgehoben der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann mer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen
16.	taktil-visuelle M mit den neuen SSV)?	larkierungen neu form Abbildungen 6.30 – 6	Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die nuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-
	JA	∐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
17.	Sind Sie mit d einverstanden?		E-SSV betreffend die Unterflurleuchten
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
18.		dem neuen Artikel von Sicherheitslinien e	73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit Fahrstreifenunt	dem neuen Art. erteilung einverstande NEIN	
		✓ IN□IIN	

	betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Autos sind dann aufmerksamer beim Fahren, auch wenn sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.
20.	Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
21.	Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
22.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?
	betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag:
23.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:

E A A	Benennung v Autostrassen	von Anschlüssen und sowie betreffend d und Verzweigungen einv	Verzweigungen auf Autobahnen und lie zweisprachige Bezeichnung von verstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie
	_ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
C	Circl Circ mais	Luciana Amtikal OO E	COM the treffer of die Merchanishaum von
	Raststätten ur	nd Rastplätzen einversta	
	_ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
\	/erkehrsinfori		endungsbereich des Signals «Radiobs. 2 E-SSV) und mit der neuen keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	Denonen
5	Signalisation		
	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
ι	und auf Ras verwenden sir	tplätzen die Markierunç nd, in die SSV aufgenom	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen gen für Haupt- und Nebenstrassen zu men wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

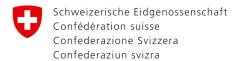
29.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
30.	Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
31.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	Bemerkungen / Änderungsantrag: - Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht). - Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat - Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht) → reflektieren
32.	Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
33.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?
	JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		iit dem neuen Artikel 10 eigetafeln einverstanden?	04 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die
	_ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass Ar ungen» ergänzt wird?	tikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	_ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
Ν			veises, wonach das UVEK technische kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass das ändern kann (Art. 115 Abs	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 . 1 ^{bis} E-SSV)?
	JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie dam	nit einverstanden, dass Arti	kel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?

	Bemerkunge	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
39.	39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-SSV)?				
	_ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:			
40.	Sind Sie mit de	n Anpassungen des An	nhangs 1 einverstanden?		
	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien: - Diamantförmige Fläche um Poler (wie in NL) spezifizieren - Führungslinien für Fahrräder in gelb B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen - von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen				
	VOIT 3 — 12 IVI	eterr rexidier die Eariger z	Luidoscii		
41.		n Anhang 2 E-SSV, na	ingepassten Signalen, Symbolen und imentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5,		
	JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).				
Neue V	erordnungen in	n Zuständigkeitsberei	ch des UVEK:		
42.	Sind Sie mit d	der neuen Verordnung	des UVEK über die Wegweisung bei		
		und Verzweigungen			
	_ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:			

43.		t der neuen einverstanden		des UVEK uber (die besonderen
	☐ JA	⊠ NEII	N	keine Stellung betroffen	nahme / nicht
	Fahrrad Sign		ollflächig eingefärb	ot werden, damit es au arbe – überall in der So	
Teilrev	ision der Ord	nungsbussen	verordnung (C	BV)	
44.			des Anhangs 1 tanden (Ziff. 31	E-OBV bezüglich d 4.4)?	es unzulässigen
	☐ JA	☐ NEII	N	keine Stellung betroffen	nahme / nicht
	Bemerkung	en / Änderung	santrag:		
Weitere	Bemerkunge	n zum Änderu	ingsprojekt:		
45.	Haben Sie Verordnungsä		Bemerkungen	zu den v	orgeschlagenen
	□JA	⊠ NEII	N	keine Stellung betroffen	nahme / nicht
	Terminolog - STOP ehe - Velopiktog überall wo e - Einbahn a - für Velos e - Velostreife - bei gemise dem Velo b - 50-Meter Zusatztafe («Idaho-Sto - Signa für e - Pflichtnutz nur von ger 45er-E-Bike «Geradeau - Piktogram	er als «kein Volgramme: auch es hilft auf Velowegen die gelben Leitlen dürfen nicht chten Velo/Fusefahren werde Regel bei Fussel, dass «Stop» Motorfahrzeuge von Velownischten Fusses, Rennvelos) s bei Rot erlau	t «Rad-» → Vel rtritt» (auch bei kleine gelbe Pfe und Fuss-/Radv inien ermöglich von rechts abb swegen dürfen n gängerstreifen -Schilder für Ve e, dass sie Velc vegen aufheber /Radwege, ode . Lichtsignalanla bt».	eile erlauben für Vel wegen rechtssicher en iegenden Autos blo Fussgängerstreifen	o Signalisation regeln ckiert werden! n ebenfalls mit bedeuten ürfen ufheben, oder elotypen (z. B. usatzschild

- -- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfliessen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Markus Rohr
AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich
Bruggerweg 6, 8037 Zürich
Markus.rohrpost@gmail.com
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich	erklärten techniso Vissenschaft, Tec	Umsetzung des Systemwechsels von für chen Normen (direkte Verweisung) hin zur hnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	j :
2.			L einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag) :
3.	bole in einem neu	en Absatz gerege angsamverkehrs	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- lt und die Symbole der touristischen Signali- in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung für V	_	g: anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für chlechte Sicht besteht).
4.	Sind Sie damit ein SSV aufgehoben		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	j :

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	SSV)?	Fahrrader, touristische	e Ziele) erganzt werden (Art. 52 Abs. 1 bis E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der abols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	ınd fahrzeugähnliche (tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JĀ	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung f	en / Änderungsantrag: ür Veloverkehr grösser ar ell gefahren wird oder schl	nzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für lechte Sicht besteht).
9.	und Wanderwe	gen, mit der Vermassı	-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den
	☐ JA	ngen 4.52.1 – 4.52.6 e □ NEIN	einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	1		l l

10.	tion auf Haupt- un	id Nebenstrassen, i	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
11.			tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
12.	laufs bei Baustelle	en» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- genommen, die Abbildung 4.77 angepasst leführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
13.	Treibstoff» und di EV, H ₂ und LPG) i neue Abbildung 4	e zulässigen Abkür n die SSV aufgenoi .84.1)? ☐ NEIN	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
14.			as Signal «Telefon» durch das Signal «Nots. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
			betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
15. S	ind Sie mit der ierung einvers	n Anpassungen in Artil tanden (Art. 72 Abs. 1	kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	- neben den we durch temporä - Gelb markiert	re orange Markierungen a e Richtungsangaben auf	den ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) aufgehoben der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann mer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen
ti	l-visuelle Mark	tierungen neu formulie	artikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit de erstanden? JA	m neuen Artikel 72 <i>b</i> E □ NEIN	E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	en von Sicher	m neuen Artikel 73 Ab neitslinien einverstand □ NEIN n / Änderungsantrag:	psatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- den? ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ind Sie mit de erteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun- keine Stellungnahme / nicht betroffen

	mit einverstanden, dass Ab 3 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	weislinien in die SSV aufgenommen wer-
☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
Markierung (Art. 79 Abs		ie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
von Bauste		el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
		≥l 82 SSV hetreffend die dauerhaften Lei-
teinrichtung	t den Anpassungen in Artike en, deren Vermassung in A 7.09 einverstanden?	Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
teinrichtung	en, deren Vermassung in A	

Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24.	4. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend di Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Aut strassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen ur Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 I SSV)?		
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
25.		dem neuen Artikel 89 l nd Rastplätzen einverst	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von tanden?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
26.			sbereich des Signals «Radio-Verkehrsinford mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan- keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betroffen
27.		ahnen und Autostrasse	E-SSV betreffend die touristische Signalisann sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rastp	olätzen die Markierung	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- nen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

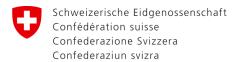
		die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
o. Sind Sie dam	it einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
der Signale	(Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
- Wegweisui Orte wo sch - Fahrrad Si	nell gefahren wird oder schl gnalisation in grösserem od gnalisation muss ebenfalls b	,
	der Anpassung in Artike en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
□JA		keine Stellungnahme / nicht
∐ JA	☐ NEIN	betroffen
	☐ NEIN gen / Änderungsantrag:	

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
		dem neuen Artikel 104 Ab n einverstanden?	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass Ai ingen» ergänzt wird?	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
r	men als recl SSV)?		ises, wonach das UVEK technische Nor- inn, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
27 C			s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2
	Ziffer 5 SSV	ändern kann (Art. 115 Abs	s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	∐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dam	nit einverstanden, dass Art	ikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
39.	Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsbe	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
40.	Sind Sie mit d	en Anpassungen des An	hangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien: - Diamantförmige Fläche um Poler (wie in NL) spezifizieren - Führungslinien für Fahrräder in gelb B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen - von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen		
41.			sten Signalen, Symbolen und Markierun- n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).		
Neue Ve	erordnungen i	m Zuständigkeitsbereid	ch des UVEK:
42.			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

	en einversta	•	OVER uber die besonderen Markierun-			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Fahrrad Sigr		gefärbt werden, damit es auch wirklich gut en Farbe – überall in der Schweiz.			
Teilrevis	ion der Ord	nungsbussenverordnun	a (OBV)			
44. S	ind Sie mit c		gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen			
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:				
Weitere B	emerkunge	n zum Änderungsprojek	t:			
	aben Sie wongen?	eitere Bemerkungen zu de	en vorgeschlagenen Verordnungsände-			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	_	gen / Änderungsantrag: jie: «Velo» statt «Rad-» →	Veloweg, Velostreifen,			
		er als «kein Vortritt» (auch gramme: auch kleine gelbe	bei guter Sicht) e Pfeile erlauben für Velo Signalisation			
	überaİl wo	es hilft	•			
		auf Velowegen und Fuss-/I die gelben Leitlinien ermö	Radwegen rechtssicher regeln glichen			
	- Velostreif	en dürfen nicht von rechts	abbiegenden Autos blockiert werden!			
	•	chten Velo/Fusswegen dü befahren werden	rfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit			
	- 50-Meter-Regel bei Fussgängerstreifen aufheben					
	 Zusatztafe («Idaho-Ste 		ür Velos «kein Vortritt» bedeuten			
	Signa fürPflichtnutnur von gei45er-E-Bike	Motorfahrzeuge, dass sie zung von Velowegen aufh mischten Fuss-/Radwege,	Velos nicht überholen dürfen eben. Bspw: Komplett aufheben, oder oder nur für gewisse Velotypen (z.B. alanlage bei T-Knoten: Zusatzschild			
	•	nme für Velos überall erlau rsführung hilft	uben, wo es den fahrenden Personen in			

- -- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfliessen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



O402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

\square Kanton \square Verband \boxtimes Organisation \square Weitere interessierte Kreise
Absender:
SP Stadt Zürich, Aktionsgruppe Velo
Sandro Gähler
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich
gaehlers@gmail.com
076 521 75 98
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli	ch erklärten techniscl n Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		en / Änderungsantrag:	
	I	e Verbindlichkeitserklär bei technisch ungenüg	ung verbessert die Erfolgsaussichten von ender Veloinfrastruktur
2.		1.28) und «Helikopter	AZL einverstanden, die Gefahrensignale » (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	Symbole in eir Signalisation (nem neuen Absatz ge	es die in der Wegweisung verwendbaren Beregelt und die Symbole der touristischen Erkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Die Wegweis sollen deshal mit hoher Ge unerwarteter	lb zusätzlich grössere F schwindigkeit (z. B. ber	Ergänzung: t zu klein, so dass sie übersehen wird. Es formate eingeführt werden, welche an Stellen gab) und an unerwarteten Stellen (z.B. weiser auf der linken Strassenseite)
4.	Sind Sie damit SSV aufgehob		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht
			betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:
5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
6.	Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
7.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
8.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
	Gemäss unserer Antwort zu Frage 3: Grössere Formate zulassen und deren Verwendung in diesem Artikel regeln

9.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>b</i> E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?					
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen /	Änderungsantrag				
10.	Signalisation auf I	Haupt- und Neben	54c E-SSV betreffend die touristische astrassen, mit der Vermassung der Signale bildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht			
			betroffen			
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	:			
11.			rtikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?			
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen /	Änderungsantrag				
12.	Fahrstreifenverlau	ngepasst und eine				
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen /	Änderungsantrag	:			
13.	Treibstoff» und die	e zulässigen Abkü in die SSV aufge	s das Signal «Tankstelle mit alternativem irzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-			
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen /	Änderungsantrag				

14.			das Signal «Telefon» durch das Signal 2 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
15.			rtikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur s. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
		gelb-orangen vorüberge gelben Markierungen (Bu	henden Markierungen heben auch die us, Velo) auf
		_	angaben für den Veloverkehr erlauben, auch r auf diesem Weg nicht erreicht werden
16.	taktil-visuelle M	larkierungen neu form	Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-
16.	taktil-visuelle M mit den neuen	larkierungen neu form	uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie
16.	taktil-visuelle M mit den neuen SSV)?	1arkierungen neu form Abbildungen 6.30 – 6.	uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-
16.	taktil-visuelle M mit den neuen SSV)?	larkierungen neu form Abbildungen 6.30 – 6.	uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-
	taktil-visuelle M mit den neuen SSV)?	farkierungen neu form Abbildungen 6.30 – 6. NEIN n / Änderungsantrag: em neuen Artikel 72 <i>b</i>	uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-
	taktil-visuelle M mit den neuen SSV)?	farkierungen neu form Abbildungen 6.30 – 6. NEIN n / Änderungsantrag: em neuen Artikel 72 <i>b</i>	uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E- Keine Stellungnahme / nicht betroffen
	taktil-visuelle M mit den neuen SSV)? JA Bemerkunge Sind Sie mit d einverstanden? JA	farkierungen neu form Abbildungen 6.30 – 6. NEIN n / Änderungsantrag:	uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E- keine Stellungnahme / nicht betroffen E-SSV betreffend die Unterflurleuchten keine Stellungnahme / nicht

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz $1^{\rm bis}$ E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

	□JA		NEIN				keine betro		gnahme / nic	cht
	Bemerku	ingen / /	Änderungsar	ntrag:						
	ind Sie ahrstreifer		em neuen ilung einvers			Abs.	1 ^{bis}	E-SSV	betreffend	die
	□JA		NEIN				keine betro		gnahme / nic	cht
	Bemerku	ingen / /	Änderungsar	ntrag:						
	Schmaler	e Fahrst	reifen sollen	in den	folge	nden S	ituatio	onen erlai	ubt werden:	
	für Motori vortrittsbe Beispiele Durchmar Kernfahrbe - Auf verk Mittellinie untermas Verkehr in Fahrbahn sich kreu:	fahrzeug elastet d : rkierung pahnen r kehrsber e markier sig sind m Einbal nutzt, w zende M lie Fahrs	en markiert wege untermassien Radstreife von Radstreife nit sehr schmuhigten Strast werden, auch, mindestens hnregime füh vie das bei motorfahrzeugepur, können in der sehr en der sehre en	ig wird en mitn fen be alem k sen, w ch wen jedoch rt dies otorisie e siche	. In d utzer i Eng (ern elche n die 2.20 dazu ertem erges	e als Ve resultion m. Bes dass o Verkentellt wir	durch durch erende sonde dieser ar in b d. Far	ussen die Fussgän e klassie en Fahrsp rs bei mo nur die H eiden Ric nrzeuge, v	Motorfahrze gerschutzins rt sind, darf e buren torisiertem lälfte der htungen dure velche breite	seln eine
			nverstanden s. 1 ^{bis} E-SSV		Abv	veislini	en in	die SS	V aufgenom	nmen
	\boxtimes JA		☐ NEIN				keine betro		gnahme / nic	cht
	Bemerku	ingen / /	Änderungsar	ntrag:						
			piel für Polle or Bicycle Tra							
Į.										
M		«doppe	verstanden, elte Querlinio SV)?							
•	□JA		_ NEIN				keine	e Stellunç	gnahme / nic	cht

		betroffen
Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
von Baustell		el 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden?
☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
Leiteinrichtu		tikel 82 SSV betreffend die dauerhaften g in Anhang 1 sowie mit den neuen n?
☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
Benennung Autostrasse Anschlüsser Art. 87 Abs.	von Anschlüssen und n sowie betreffend d n und Verzweigungen einv	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und ie zweisprachige Bezeichnung von erstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie
		betroffen
Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	
	dem neuen Artikel 89 E- und Rastplätzen einversta	-SSV betreffend die Kennzeichnung von nden?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkur	ngen / Änderungsantrag:	

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen

	Abbildung 4.90	einverstanden?	
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
27.	Signalisation		89 <i>b</i> E-SSV betreffend die touristische ind Autostrassen sowie den neuen rstanden?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rastp	olätzen die Markierur	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen ngen für Haupt- und Nebenstrassen zu mmen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie dami wird?	t einverstanden, dass	s Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	- Neues Gros	ntrag des Vorschlags: s- oder Zwischenformat f sung <u>muss</u> retroreflektier	ür Velowegweisung (siehe Fragen 3 und 8) ren
32.		er Anpassung in Artikel : n einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
33.	Anforderunger Regeln der Te	an die Signalisation chnik einverstanden?	a E-SSV betreffend die weitergehenden und den Verweis auf die anerkannten
	∐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
34.		dem neuen Artikel 1 getafeln einverstanden?	.04 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
35.		t einverstanden, dass A gen» ergänzt wird?	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische

	lormen als rechts SV)?	verbindlich erklären kann,	einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
J	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / .	Änderungsantrag:	
		verstanden, dass das UVI n kann (Art. 115 Abs. 1 ^{bis}	EK künftig Anhang 1 und Anhang 2 E-SSV)?
	□ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie damit einv	verstanden, dass Artikel 1	15a SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	ind Sie mit der s SV)?	neuen Übergangsbestimr	nung einverstanden (Art. 117e E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
40. S	ind Sie mit den A	npassungen des Anhangs	s 1 einverstanden?
	□ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	- Diamantförmige Niederländischen (S. 226 in der Aus	n CROW «Design Manual fo	Pollern auf Radwegen gemäss r Bicycle Traffic», Design Sheet V7 reifen sowie Busspuren

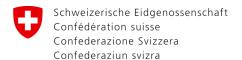
	_	-	eifen: ssen Mindestlänge von 3 m und
M			ngepassten Signalen, Symbolen und mentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5,
	□ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	Wegweisung für Vo Fragen 3, 8 und 31	eloverkehr im Gross	oder Zwischenformat spezifizieren, siehe
•			
Neue Ve	rordnungen im Zu	ıständigkeitsbere	ich des UVEK:
Α		neuen Verordnung Verzweigungen	des UVEK über die Wegweisung bei auf Autobahnen und Autostrassen
	□ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	ind Sie mit der larkierungen einve		ng des UVEK über die besonderen
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	erlauben oder nocl	n besser fordern, z. I	loverkehr vorgesehenen Verkehrsflächen 3. Radstreifen, Radwege, national einheitlichen Farbe
•			
Teilrevis	ion der Ordnungs	sbussenverordnur	ng (OBV)
		änzung des Anhan s einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen ff. 314.4)?
	☐JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

E	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
Weitere Be	emerkungen zum Änderungsprojekt:	
45. Ha Vei	ben Sie weitere Bemerkungen zu den vorge rordnungsänderungen?	schlagenen
	☑ JA NEIN keine Stellungnahr betroffen	ne / nicht
E	 In der deutschen Version des Strassenverkehrsgesetzes SVG Verordnungen die Wörter «Fahrrad» und «Rad-» durch «Velo» 	
	Aktuell herrscht eine unübersichtliche Parallelnutzung: Einers Veloweggesetz, Veloverkehr, Veloförderung, Velorouten, ande Fahrrad, Radwege, Radstreifen. Eine Vereinheitlichung würde Klarheit sorgen.	eits rerseits
	 STOP darf an Knoten markiert werden, wenn es die Sicht zwar erfordert, die Markierung/Signalisation «Kein Vortritt» aber oft wird und es sich somit um eine Gefahren- oder Unfallstelle har (Anpassung Art. 36, Ziffer 7 SSV) 	missachtet
	 Kleine gelbe Pfeile für den Veloverkehr dürfen überall angebra wo ein Velopiktogramm markiert werden darf. Es muss ausser werden, ob diese genauso rechtlich verbindlich sind wie eine Einbahnsignalisation, oder ob diese bloss empfehlenden Char haben. 	dem geklärt
	 Es ist aktuell nicht möglich, Radwege im Einbahnregime zu sig da die Signaltafel «Einfahrt Verboten» (SSV 2.02) nur für die Fa Es sorgt oft für Konfusion, wenn «Einfahrt Verboten» signa aber ein strassenbegleitender Radweg in die als verboten Wahrgenommene Richtung führt. Eine Zusatztafel «ausger Velo» würde hier jeweils helfen, fehlt jedoch oft, da diese r nicht nötig ist, da sich «Einfahrt verboten» wie erwähnt nu Fahrbahn bezieht. Eine Anpassung, dass sich dieses Signa Radwege erstreckt, würde für mehr Klarheit sorgen, da dar die Zusatztafel «ausgenommen Velo» angebracht werden in 	ahrbahn gilt. alisiert ist, nommen echtlich r auf die al auch auf nn jeweils

- Es ist nicht möglich, bei Radwegen auf beiden Strassenseiten dafür zu sorgen, dass sie jeweils nur in einer Richtung befahren werden. Es bräuchte eine Zusatztafel zu «Radweg» (2.60) und «Rad- und Fussweg» (2.63, 2.63.1), dass dieser nur in einer Richtung befahren werden darf. Dies würde auch das Problem lösen, dass aktuell die Radwegbenutzungspflicht bei Radwegen auf beiden Strassenseiten nicht erfüllt werden kann, da man immer einen der beiden nicht befährt. Ausserdem könnten dann endlich Einbahnstrassen mit einem Radweg in Gegenrichtung ergänzt werden; aktuell muss ein solcher in beide Richtungen benutzt werden.
- Gelbe Leitlinien für Veloverkehr, z. B. über komplizierte Knoten (als Übergangslösung bis zur flächendeckenden Einführung von indirekten Linksabbiegern, oder noch besser abgesetzter Veloführung um die

- **Knoten herum)**
- Explizit festhalten, dass Radstreifen (insbesondere zur Zuführung von vorgezogenen Haltelinien und Aufstellbereichen) von rechts abbiegenden Motorfahrzeugen nicht verstellt werden dürfen. Aktuell ist dies unklar geregelt, da einerseits rechts abbiegende Motorfahrzeuge sich an den «Strassenrand» (sollte wohl «Fahrbahnrand» heissen, «Strasse» beinhaltet auch das Trottoir) halten müssen und somit den Radstreifen blockieren, andererseits darf der Radstreifen von Motorfahrzeugen nur genutzt werden, wenn dadurch der Veloverkehr nicht behindert wird.
- Wenn an beiden Enden eines Fussgängerstreifens ein gemischter Rad-/ Fussweg anschliesst, soll im Bereich der Querung die Führung nicht für wenige Meter entflechtet werden. In diesem Fall sollen Velos über den Fussgängerstreifen fahren dürfen.
- Aufheben der 50-Meter-Regel: Fussverkehr darf die Strasse überall (vortrittsbelastet) überqueren, auch wenn es Fussgängerstreifen in der Nähe hat.
- Neue Zusatztafel, mit welcher Velos ein STOP-Schild wie «kein Vortritt» behandeln dürfen, analog zur bereits existierenden Zusatztafel «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (RABR, SSV 5.18 und Art. 69a). Über 80% der STOP-Schilder sind für den Veloverkehr nicht erforderlich, sondern bloss für den Autoverkehr, und somit eine reine Schikane ohne merklichen Gewinn für die Verkehrssicherheit. International ist dies als «Idaho-Stop» etabliert.
- Art. 68, Ziffer 2: Bei grünem Lichtsignal abbiegende Fahrzeuge müssen auch geradeaus fahrenden Velofahrenden den Vortritt lassen (rechts vorbeifahren). Aktuell ist in diesem Fall die Vortrittsregelung unklar.
- Indirektes Linksabbiegen für Velos auch auf vortrittsberechtigte Strassen ermöglichen; meines Wissens nach ist dies aktuell nicht möglich, da auf der vortrittsberechtigten Strasse keine Haltelinie markiert werden darf.
- Einführen einer neuen Signaltafel: Motorfahrzeuge dürfen Velos nicht überholen. Damit können gefährliche Überholmanöver unterbunden werden.
- Benützungspflicht von Radwegen sowie von Fuss-/Radwegen für schnelle Velos (S-Pedelecs sowie schnell fahrende Fahrräder wie Rennvelos) aufheben: Damit werden schnelle, für zu Fuss Gehende schreckhafte Überholvorgänge verhindert.
- Velopiktogramme sollen überall erlaubt werden, wo sie für die Veloführung Sinn ergeben.
- Radwege sollen nicht mehr signalisiert werden müssen, zumindest bei unidirektionalen Radwegen auf beiden Seiten der Fahrbahn. Damit soll in offensichtlichen Situationen der Schilderwald reduziert werden, schliesslich müssen die Fahrbahn und der Fussweg ja auch nicht signalisiert werden.
- Die Vorschläge der ASTRA-Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzung» sollen rechtlich umgesetzt werden.
- Abstellplätze für Free-Floating-Fahrzeuge (z. B. E-Scooter, E-Bikes)
 vorsehen, damit die Gemeinden auf ihren Wunsch die Rückgabe dieser
 Fahrzeuge auf diese Flächen eingrenzen können.
- Generell 30 km/h innerorts
- In Meter spezifizierter Mindestüberholabstand beim Überholen von Velos mit Motorfahrzeugen. Eine solche Regelung hat sich in vielen Ländern,

- darunter Deutschland und Frankreich, etabliert und bewährt.
- Einführen eines neuen Signals für schmale Logistikzüge, welche vor allem werksintern verwendet werden, aber auch kurze öffentliche Strassenabschnitte befahren, und auf diesen allenfalls Radwege mitnutzen könnten, da diese oft nicht schneller als 20-30 km/h fahren können. Dies könnte für City-Logistik und die Nahverteilung um neue Angebote wie Cargo Sous-Terrain in Frage kommen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnann	_	
☐ Kanton ☐	Varband	agnicat

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Verein Women in Cycling Switzerland
info@womenincycling.ch
Kontaktperson: Yvonne Ehrensberger
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

Α		•	s UVEK über die Wegweisung bei f Autobahnen und Autostrassen
	□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ā	Änderungsantrag:	
	ind Sie mit der larkierungen einve		des UVEK über die besonderen
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Art. 10 Rote Einf Gemäss Vorschl		n an Gefahrenstellen Einsatz der Roteinfärbung weiterhin in bestimmten Situationen möglich
	dass die durch		ferenz Schweiz beantragen wir, ng der Veloinfrastruktur erlaubt stellen.
	eine flächige fark einen grossen Be flächige Einfärbu Verkehrsteilnehn erleichtert und di Roteinfärbung er Die subjektive Si Ländern wie der Veloinfrastruktur	bige und damit deutlich eitrag zur Erkennbarkei ing wird die Aufteilung o nenden verdeutlicht. Di e Wiedererkennbarkeit leichtert dadurch vor al icherheit von Velofahrei Niederlande zeigt auf,	und Berichte zeugen davon, dass wahrnehmbare Veloinfrastruktur it der Veloführung führt. Durch eine des Strassenraums zwischen den e Orientierung wird dadurch signifikant erhöht. Die flächige llem auch das Befahren von Knoten. Inden wird erhöht. Die Praxis in wie durchgängig rot eingefärbte das Velofahren für die breite acht.
	höheres Schutzb getrennte und kla alle Verkehrsteilr durch die Rotein Velofahrenden. 2 widerrechtlich fal	bedürfnis im Verkehr. Ei ar erkennbare, eingefär nehmenden deutlich. Di färbung fördert somit de Zudem wird die Veloinfr hrenden, haltenden ode	e Menschen haben häufig ein ine vom motorisierten Verkehr ibte Veloinfrastruktur macht diese für ie visuelle Präsenz des Veloverkehrs en Respekt gegenüber rastruktur vermutlich weniger von er anliefernden Motorfahrzeugen

deren Kinder dann eher alleine im Strassenverkehr mit dem Velo unterwegs sein können) und allgemein für weniger geübte Velofahrende. Mit allen diesen Wirkungen wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet.

Wir sind der Meinung, dass auch in der Schweiz eine rot eingefärbte Veloinfrastruktur wesentlich zum geforderten Qualitätsausbau des Veloverkehrs beiträgt, und damit direkt die Ziele des Veloweggesetzes unterstützt.

Die Verordnung ist deshalb so anzupassen, dass eine durchgehende Einfärbung der Veloinfrastruktur erlaubt ist, auch ausserhalb von Gefahrenstellen. Kantonen und Gemeinden, welche beim Ausbau ihres Velowegnetzes ambitioniert vorwärts gehen möchten, wird damit eine wichtiges Werkzeug zur Verfügung gestellt, ohne dass eine neue Pflicht entstehen würde. Die zuständigen Vollzugsbehörden können damit den Anwendungsbereich aufgrund ortsspezifischer Begebenheiten innerhalb ihres Ermessensspielraumes selbst definieren. Mit geeigneten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen begleitet von Materialien und Hilfestellungen kann zugleich eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Umsetzung und der Farbtöne angestrebt sowie ein Farbchaos vermieden werden. Dies vor dem Hintergrund, dass Kantone und Städte aus einem Bedürfnis nach Sicherheit und Sichtbarkeit der Veloführung heraus bereits beginnen, eigene Möglichkeiten für durchgehend flächige Einfärbungen zu evaluieren und umzusetzen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes und Veloförderaufträgen auf allen staatlichen Ebenen klarer Handlungsdruck besteht und entsprechende Chancen genutzt werden müssen. Roteinfärben der Veloinfrastruktur für eine bessere Orientierung und mehr Sicherheit trägt zur Förderung des Veloverkehrs beiträgt. Dies dient somit auch staatlichen Aufgaben wie dem Klimaschutz, Gesundheit, haushälterischer Bodennutzung und Schutz vor Gefahren. Eine entsprechende Änderung resp. Ergänzung des Artikels 10 ist daher angezeigt.

Wir schlagen folgenden Änderungsantrag vor: Artikel 10 sei dahingehend zu ergänzen respektive abzuändern, dass eine rote Einfärbung von Veloinfrastrukturen grundsätzlich möglich sei, wo die Vollzugsbehörden dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes als zielführend betrachten. Als mögliche Anwendungszwecke können die Hervorhebung der Durchgängigkeit oder Qualität einer Veloverbindung, die Kennzeichnung von Übergängen verschiedener Führungsarten oder die Erhöhung der Aufmerksamkeit auf Verflechtungsbereichen genannt werden. Die Roteinfärbung soll damit nicht nur auf Radstreifen, sondern auch auf Radwegen und Velostrassen möglich sein.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Rechtsv	orbeifah	rens einver	standen (Ziff. 314	4.4)?	J	ch des unzulässigen
JA		☐ NE	IN		ine Stell troffen	ungnahme / nicht
Beme	rkungen	ı / Änderunç	gsantrag:			
tore Demont		Änder				
45. Haben	kungen z Sie	weitere	ungsprojekt: Bemerkungen	zu	den	vorgeschlagener
		lerungen?	Domona.igo	20	uo	voigoooniagone
⊠ JA		☐ NE	IN 		ine Stell troffen	ungnahme / nicht
Beme	rkungen	/ Änderun	gsantrag:			
		gende weite verordnung	ere Anträge im Zu g (SSV):	ısamme	nhang r	mit der
1)	Abbild	ungen der	Signale, Markie	rungen	und Le	eiteinrichtungen:
Hier v	wird unte	r dem Titel	«5. Symbole» m	it der "V	'ereinhe	itlichung" auch der
"Norm	n-Mann"	für alle (sp	ortlichen) Aktivitä	iten fest	gesetzt.	. (vgl. Figur für
Abbild	d der Ge	sellschaft u	inn in allen Symb ind sehr wenig in	klusiv. (Was sic	h bereits in der
	nnung "F chnet).	⁻ ussgänger	Art. 64" mit dem	generis	chen M	askulin
			bole in Bezug au gen und zu übera			ität einer diversen
2)	Art.2a	Zonensigr	nalisationen			
a)			ng zwischen verk en Strassen sei a			-
Autov Strass	/erkehr a sen den	usgerichtet Menschen	ten Strassenraum die dort wohnen,	n. Im Sie der Foi	edlungs(rtbeweg	tändnis von auf der gebiet dienen alle ung zu Fuss und ät und dem Leben
von M Netzp	lenscher dänen fe	n optimal di st, welche \$	enen. Die zustän Strasse für welch	idigen B ie Funkt	ehörder ionen p	n legen in ihren
Fuss	gänger*ir	nnen sein. [Diese Festlegung terscheidung erfo	soll via	Netzpla	
Höch	stgeschv	vindigkeit a	uf der Strasse gil igen Strassenrau	lt ist stet	ts in Abv	

b) Zum Quartierschutz und Ermöglichen von Superblock-Ähnlichen Zonen wird das Ermöglichen von Fahrverbotszonen gefordert.

Begründung: Personen die Sorgearbeit verrichten, sowie Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Mobilitätseinschränken bewegen sich viel stärker im lokalen Umfeld und würden besonders von Aufwertung des Wohnumfeld und Reduktion des motorisierten Verkehrs profitieren. Für die Ziele Klimaschutz, Lebensqualität, kinderfreundliche Quartiere, haushälterischer Bodenumgang, ökonomischer Einsatz von Staatsgelder ist die Menge und Tempo an motorisiertem Verkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu können Fahrverbotszonen einen wesentlichen Beitrag leisten.

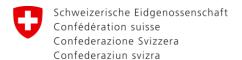
- 3) Zudem wird eine Anpassung der Regeln für eine Begegnungszone Art. 22b angeregt. ¹ Das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die primär für Fussgänger*innen und, Benützer*innen von fahrzeugähnlichen Geräten und langsame Velofahrer*innen gestaltet sind, für welche die ganze Verkehrsfläche zur Verfügung steht benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, lassen diese jedoch bei Bedarf passieren. Aufenthalt und Spiel sind in jenen Strassen explizit willkommen. dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern. ⁷⁶
- 4) Art. 33 Radweg die Pflicht zur Benützung des Radwegs ist für Motorfahrräder aufzuheben. Motorfahrräder sollen die Wahl haben, ob sie auf dem Radweg oder der Fahrbahn fahren wollen.

Begründung: Die zunehmenden Geschwindigkeitsunterschiede auf Radwegen stellt für langsamere Velofahrende zunehmend ein Problem dar. Beeinträchtigt sind sowohl die Sicherheit als das Wohlbefinden auf dem Radweg, speziell für Kinder begleitende Menschen sowie ältere Personen.

5) Art. 48a123 Parkieren mit Parkscheibe

Blaue Zone Parkplätze sind auch für Spezialvelos wie Lastenvelos, Velos mit Anhänger unbegrenzt freizugeben

Begründung: Gerade im Bereich von Waren- wie Kindertransporte ist die Benützung des Autos überdurchschnittlich hoch. Zur Umstieg auf das nachhaltige Verkehrsmittel Velo braucht es für die grösser dimensionierten Fahrräder entsprechende Parkplätze. Speziell gekennzeichnet Veloparkplätze werden begrüsst, können den Bedarf nach flexiblem Abstellen jedoch nicht vollständig abdecken. Die bis auf Weiteres flächig zur Verfügung stehenden Blaue Zone Parkplätze stellen dazu eine optimale Ergänzung dar.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Freiburger Tourismusverband FTV
Freizeitwegenetz / Langsamverkehr
Bernard Hinderling
Route de la Glâne 107 -CP
1701 Fribourg
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ch erklärten technisch	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht übe ten, ist sicherzustellen, da d innert nützlicher Frist ar	9a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgen die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
2.		und «Helikopter» (1.29	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs ir	lie in der Wegweisung verwendbaren Sym- und die Symbole der touristischen Signali- n Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	In Anhang 2 Z Langsamverk	ehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33	nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme .1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer Symbolen dargestellt werden.
	che die Signa ordnung und d lung welche z	isation gilt. Die Symbole heine hohe Bedeutung. Die usätzlich auf Wegweisern verwendet werden könner	ngsamverkehr klären die Mobilitätsform, für wel- naben entsprechende Erwähnungen in der Ver- restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- und insbesondere der touristischen n. Ergänzend mit den Symbolen aus «wander-

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
}	werden dürfe	n, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
1	neuen Möglic «Wohnmotorv	hkeit, anstelle des Syml	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
á		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	jen / Änderungsantrag:	
f	für Fahrräder Anhang 1 sov	und fahrzeugähnliche G vie mit den neuen Abbild	ikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	_	jen / Änderungsantrag: FFER 6 Bst. B	

Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

b: ergänzende Informationen wie Nummer, Buchstabe oder und Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route...

Begründung: Routenfelder können auch für weitere Routen (= keine SchweizMobil-Routen) angewendet werden (z.B. ohne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit Grossbuchstaben anstelle von Nummern).

ART. 54A ZIFFER 7

Entlang von gekennzeichneten Strecken Routen für Mountainbikes können zur Orientierung

Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Stecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.

ART. 54A ZIFFER 8

Entlang von gekennzeichneten Strecken signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.

Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.

9.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss-
	und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit der
	neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

□JA	oxtimes NEIN	keine Stellungnahme / nich
		betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART 54B CHIFFRE 1

L' «Indicateur de direction pour réseaux de chemins pour piétons» (4.52.1) portant une inscription noire sur fond blanc est utilisé pour indiquer la direction de certains chemins et liaisons des sur les réseaux de chemins pour piétons au sens de l'art. 2 LCPR3, particulièrement propices à la promenade, à la course à pied ou les chemins de loisir accessibles aux fauteuils roulants.

Explication : Aujourd'hui généralement utilisée en Suisse pour signaliser des chemins de promenade thématiques ou des chemins de loisir accessibles en fauteuil roulant, le système de signalisation dont il est fait mention dans cet article constitue un outil important pour signaliser les itinéraires, chemins et liaisons pédestres destinés à la promenade qui se trouvent à l'interface entre le réseau de chemins de randonnée pédestre en principe situé en dehors des agglomérations selon la LCPR, et le réseau des chemins piétons, fonctionnel – "de tous les jours" situé à l'intérieur des agglomérations (et les centralités villageoises), toujours selon la LCPR.

La nature du réseau piéton au sens de l'art. 2 de la LCPR dans les agglomérations, de par sa densité et la multitudes t'itinéraires possibles, fait que le système de signalisation mentionné dans cet article n'est pas adapté à ces situations.

D'autres types de signalisation sont généralement considérés plus adaptés dans les centralités et plus particulièrement en ville (totems, etc.) et il existe aujourd'hui une extrêmement grande diversité au niveau des solutions déployées dans les localités et villes du territoire suisse en ce qui concerne la signalisation des chemins piétons.

La signalisation blanche désignée par l'article 54b 1 avait été lancée et décrite par le guide de recommandations "Signalisation pour les offres proches de la randonnée pédestre" et exprimait clairement la vocation pour le loisir de ce système de signalisation; ces principes doivent être conservés.

En outre, le chapitre 4b de l'Annexe 2 devrait également montrer un panneau blanc munis d'un champ d'itinéraire, de façon analogue au panneau 4.52.3 (actuellement de loin la forme que l'on rencontre le plus fréquemment sur le territoire suisse).

ART. 54B ZIFFER 2 BST. C

Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet:

c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich von auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten.

Begründung: Wegweiser für Schneeschurouten gehören zu den signalisierten Winterangeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 3 Buchstabe A

eine Zeitangabe bzw. eine Kilometerangabe bei Schneeschuhrouten für das angezeigte Nahziel, Zwischenziel oder Routenziel;

Begründung: Für Schneeschuhrouten werden gemäss Empfehlungen ASTRA km angaben angegeben.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

	Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen und Verhaltensweisen an die Benutzung der Wege angebracht werden.
	Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.
	ART. 54B ZIFFER 6 (NEU) 6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwander-
	wege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.
	Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.
tio	ind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
	ART. 54C ZIFFER 2 Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in weisser Kursivschrift. Entlang und von signalisierten Fuss- und Wanderwegen aus können die Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift als Hinweise zu touristischen Sehenswürdigkeiten verwendet werden.
	Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.
	ind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung er Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 5

12.	la	ufs bei Bausteller nd eine neue Abb	n» in die SSV aufgenom	gnal «Anzeige des Fahrstreifenver- men, die Abbildung 4.77 angepasst verden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
13.	Ti E	reibstoff» und die V, H ₂ und LPG) in eue Abbildung 4.8 —	zulässigen Abkürzunger die SSV aufgenommen v 34.1)?	Signal «Tankstelle mit alternativem der alternativen Treibstoffe (CNG, verden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ſ	Domorkungon / /	Öndarungaantragi	betronen
		bernerkungen / A	Änderungsantrag:	
14.				al «Telefon» durch das Signal «Not- 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
15.			passungen in Artikel 72 S den (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{qua}	SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 3 und 5 E-SSV)?
		□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Ī	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
	L			
16.				2a Absatz 1 SSV betreffend die tak-
				Absatz 2 neu gegliedert sowie mit wird (Art. 72 <i>a</i> Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	<u> </u>	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	

	ind Sie mit dem ne erstanden?	euen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV b	etreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
		euen Artikel 73 Absatz 1 ^b slinien einverstanden?	is E-SSV betreffend die Mindestlän-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
	ind Sie mit dem n erteilung einversta		SSV betreffend die Fahrstreifenun-
		المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية المالية	betroffen
	Demendingen 7	macrangsantrag.	
	ind Sie damit einv en (Art. 76 Abs. 1 ^t		nien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Å	Änderungsantrag:	
M	farkierung «doppe Art. 79 Abs. 3 E-S	elte Querlinie» mit einer i SV)?	Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	∐ JA	∐ NEIN	⋈ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	

22.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?			
	□ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
23	Sind Sie mit der	o Annassungen in Art	ikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei-	
۷٠.	teinrichtungen,		Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-	
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
24.	Benennung vor strassen sowie	n Anschlüssen und V betreffend die zweisp	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	r	••		
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
25.	Sind Sie mit de Raststätten und	em neuen Artikel 89 I Rastplätzen einverst	_	
25.	Sind Sie mit de Raststätten und	em neuen Artikel 89 I Rastplätzen einverst □ NEIN		
25.	Sind Sie mit de Raststätten und	em neuen Artikel 89 I Rastplätzen einverst	anden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht	
	Sind Sie mit de Raststätten und JA Bemerkunge Sind Sie mit der mation» (Art. 89 den?	em neuen Artikel 89 I Rastplätzen einverst NEIN n / Änderungsantrag: m neuen Anwendungs 9a Abs. 2 E-SSV) und	keine Stellungnahme / nicht betroffen sbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-	
	Sind Sie mit de Raststätten und JA Bemerkunge Sind Sie mit der mation» (Art. 89 den? JA	em neuen Artikel 89 I Rastplätzen einverst	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

27.	. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 <i>b</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 un 4.74.2 einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
28.	und auf Rastp	lätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
29.			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Best vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht übe ten, ist sicherzustellen, da nd innert nützlicher Frist ar	Pa, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgedie aktualisierten Bestimmungen angepasst die Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	•	n / Änderungsantrag: ale der touristischen Sig	nalisation sowie Bestätigungstafeln zur Orientie-
	rung auf Winter	<mark>wanderwegen und Schr</mark>	<mark>neeschuhrouten</mark>
	-	us Sicherheitsaspekten i tierende Zwischenmark	und zur besseren Kanalisierung sind für Winter- ierungen zu erlauben.
		Anpassung in Artike einverstanden?	el 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
fo		die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden And den Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit der Inzeigetafeln eil		Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
		einverstanden, dass en» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
	Ī		

men als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?			
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:		
	nit einverstanden, dass d ändern kann (Art. 115 Al	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:		
38. Sind Sie dan	nit einverstanden, dass A	artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?	
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:		
39. Sind Sie mit SSV)?	t der neuen Übergangsl	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-	
☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkun	gen / Änderungsantrag:		
40. Sind Sie mit	den Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?	
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
IV. Hinweis: B. Wegweis	gen / Änderungsantrag: signale sung auf Haupt- und Nebens ung auf Fuss- und Wanderw		

– Signale «Wegweiser für Fusswegnetze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» (4.52.2) «Wegweiser für Bergwanderwege» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwanderwege» (4.52.4), und «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx).

Begründung: Siehe Begründung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C.

41.	Sind Sie mit den	neuen bzw	. angepassten S	ignalen, Syı	mbolen und	Markierun-
	gen in Anhang 2	E-SSV, nan	nentlich den Sym	nbolen gemä	ass Ziffer 5,	einverstan-
	den?					

☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.

Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.

Antrag:

Die Auswahl gemäss Anhang 1 ist mit folgenden Symbolen zu ergänzen:

Restaurant P, Hütte , Feuerstelle , Parkplatz P, Jugendherberge



Begründung: Diese Symbole werden seit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege (Art. 54b) einheitlich eingesetzt und sie wurden auch in der Fachapplikation Langsamverkehr bereits integriert.

Antrag:

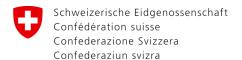
Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) ist mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen.

Begründung: Das Symbol mit dem Schneeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Die Unterscheidung des Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Schliesslich erscheint es unnötig, die bestehenden Symbole zu ändern, die auf einer unzähligen Anzahl von Tafeln in der Schweiz einheitlich verwendet werden, insbesondere die Symbole 5.34.1, 5.34.2, 5.34.3 und 5.32. Die bestehenden Symbole, die seit mehreren Jahrzehnten eingesetzt werden und von der Bevölkerung anerkannt und angenommen werden, sollen daher beibehalten werden. Die Beibehaltung der bestehenden Symbole spart zudem unnötige Kosten, die eine Aktualisierung mit sich bringen würde.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42.			es UVEK über die Wegweisung bei An- itobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
43.	Sind Sie mit ogen einversta		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		nungsbussenverordnu	
44.	Sind Sie mit d	der Ergänzung des Anhar	ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
	☐ JA	fahrens einverstanden (Z NEIN	iii. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	_	n zum Änderungsproje	
45.	Haben Sie w rungen?	eitere Bemerkungen zu d	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag: FER 2TERr	
	Zur Anzeige	einer Umleitungsstrecke entl	ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- it orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik	kel 54b zuzulassen, wie im M nd Mountainbikerouten» (AST	n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnanm	_			
☐ Konton ☐	\/orbon	4 🖂 ()raoni	30t

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Aargauer Wanderwege
Dorfstrasse 7
Postfach 10
5036 oberentfelden
info@aargauer-wanderwege.ch
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ch erklärten technisch	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht üb ten, ist sicherzustellen, d id innert nützlicher Frist a	29a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- n die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen	
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden	
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag: In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspil Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41 separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.				
	che die Signa ordnung und d lung welche z	lisation gilt. Die Symbole eine hohe Bedeutung. Die	angsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welhaben entsprechende Erwähnungen in der Vererestlichen Symbole sind eine Zusammensteln und insbesondere der touristischen n.	

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere
Z			Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
r	neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Sym	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
á		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

8.	fü	ir Fahrräder und t nhang 1 sowie m ☐ JA	fahrzeugähnliche Ge	kel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in Ingen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? Keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Demerkungen /	Anderungsantrag.	
9.	u	nd Wanderwegen		SV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ig der Signale in Anhang 1 sowie mit den verstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
		ART. 54B ZIFFER Auf Wanderwegne c. der «Wegweise schuhrouten» (4.5	etzen nach Artikel 3 FV er für Winterwanderweg	e» (4.52.5) <mark>und der «Wegweiser für Schnee-</mark> ift auf pinkem Grund: zur Wegweisung <mark>im</mark>
	Begründung: Wegweiser für Schneeschuroute angeboten gemäss Leitfaden «Winterwanderw (ASTRA, SchweizMobil, Schweizer Wanderwe erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitt den ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung Fwaltet.		s Leitfaden «Winterwa Mobil, Schweizer Wand näss den Vorgaben des	nderwege und Schneeschuhrouten» derwege). Die Umsetzung in den Kantonen s Leitfadens und die erfassten Routen wer-
		den «Winterwande seit der Veröffentl Schweiz verwende schuhroute schled	erwege und Schneesch ichung des Vorgängerd et und kommuniziert. W cht von anderen Mobilit	nuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfa- nuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits dokuments des Leitfadens in der ganzen Veiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schnee- ätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 39 Langlauf) zu unterscheiden.
		und Wanderweg» und rautenförmig, und Alpinwanderw auf Winterwander können mit Ausna gungstafeln sowie	kann auf Fuss- und Wa (4.52.6) angebracht wo auf Wanderwegen geli vegen rechteckig und w wegen <mark>und Schneesch ahme von Winterwande</mark>	nderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fusserden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss bund rautenförmig, auf Bergwanderwegen veiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und uhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich rwegen und Schneeschuhrouten Bestätibjekten entlang des Wegs wie Steinblöcken,
			_	54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation

entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt wer-

den.

	Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfe Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung un	
	den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege-angebracht werde	
	Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. hilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblich die Rücksicht auf die Grundeigentümer.	
	ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)	
	6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwa wege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweise	
	Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Ar 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Forrung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.	
·		
tio	nd Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signan auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Alsowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?	nhang
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / n betroffen	icht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:	
	ART. 54C ZIFFER 2	•
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem wei Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrif	ft in
	weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen könn Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisse	
	Schrift verwendet werden.	7 1
	Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anle an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hau und Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierter weisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere i Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.	die hnung upt- n Weg-
	nd Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummeri r Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?	ierung
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / n betroffen	icht

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ART. 54B ZIFFER 5

la	aufs bei Ba	austellen» ii	n die SSV	lass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	□JA] NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ingen / Änd	erungsantı	rag:
T E	reibstoff» V, H ₂ und	und die zul	ässigen Al SSV aufge	dass das Signal «Tankstelle mit alternativem bkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, enommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA		NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ingen / Änd	erungsantı	rag:
				ss das Signal «Telefon» durch das Signal «Not- Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	☐ JA		NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ingen / Änd	erungsantı	rag:
				Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Marbs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	□JA] NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ingen / Änd	erungsantı	rag:
ti	I-visuelle I	Markierunge	en neu for	ass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- muliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit .34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	□JA		NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änd	erungsantı	rag:

	sind Sie mit d erstanden?	em neuen Artikel 726 E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 73 Ab erheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit o erteilung einv		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass A bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	bweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Ν		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
`	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

22.	von Baustellen		ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtungen,		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
24.	Benennung vo strassen sowie	n Anschlüssen und V betreffend die zweispr	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
25.	Sind Sie mit d		E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
25.	Sind Sie mit d	em neuen Artikel 89 I	
25.	Sind Sie mit d Raststätten un	em neuen Artikel 89 I d Rastplätzen einverst	anden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht
	Sind Sie mit de Raststätten un JA Bemerkunge	em neuen Artikel 89 I d Rastplätzen einverst	anden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht
	Sind Sie mit de Raststätten un JA Bemerkunge Sind Sie mit de mation» (Art. 8	em neuen Artikel 89 I d Rastplätzen einverst	anden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen betroffen bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor-

27.	tic		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	uı	nd auf Rastplätzen	ı die Markierungen für H SSV aufgenommen wird	ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
29.			erstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
30.	S	ind Sie damit einve	rstanden, dass Artikel 10	01 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
		⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		vorliegenden Entwur zu gewährleisten, ist hoben wird und inne	gen der SN 640 829a, wie z f der SSV nicht übernomme sicherzustellen, dass die SI rt nützlicher Frist an die aktu	.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im n. Um die Rechtssicherheit lückenlos N 640 829a durch die VSS nicht aufge- ualisierten Bestimmungen angepasst nie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
			103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
;	auf Fanrzeuç ☐ JA	gen einverstanden?	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
1	forderungen		-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
		gen / Änderungsantrag:	betroffen
		dem neuen Artikel 104 Ab n einverstanden?	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
		nit einverstanden, dass A ungen» ergänzt wird? ☐ NEIN	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
26 (Sind Sig mit	dor Straighung dog Higwo	ises wonach das LIVEK technische Nor-

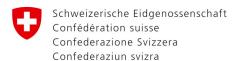
36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass da ändern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie dam	it einverstanden, dass Ar	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	ind Sie mit SV)?	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
40. S	ind Sie mit d	den Anpassungen des An	hangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	IV. Hinweiss B. Wegweisi d. Wegweisi – Signale «V (4.52.2) «We wege» (4.52	ung auf Haupt- und Nebenstr ung auf Fuss- und Wanderwe Vegweiser für Fusswegnetze egweiser für Bergwanderweg	gen » (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» e» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwander- terwanderwege» (4.52.5) <mark>und «Wegweiser für</mark>

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und gen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, den?						
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nich betroffen	t		
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separate rie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.				go-		
	che die Signa ordnung und lung, welche	Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welche die Signalisation gilt. Die Symbole haben einsprechende Erwähnungen in der Verordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung, welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.				
	Antrag: Die Auswahl	gemäss Anhang 1 ist mit	folgenden Symbolen zu ergänzen:			
	Restaurant	Hütte 1	elle, Parkplatz P, Jugendherberge			
	-	heitlich eingesetzt und sie	eit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwe wurden auch in der Fachapplikation Langsam	_		
	-	.3 (Schneeschuhrouten) is I Schneeschuhrouten» zu	st mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterw ersetzen.	⁄an-		
	des Vorgäng muniziert. Di von anderen	erdokuments des Leitfade e Unterscheidung des Pikt	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichun- ns in der ganzen Schweiz verwendet und kom togramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlech angsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder cheiden.	1-		

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

;		•	es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einverstar		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
eilrevi	sion der Ordı	nungsbussenverordnu	ng (OBV)
			ngs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
	Rechtsvorbeit ☐ JA	ahrens einverstanden (Zi ☐ NEIN	iπ. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		_	
eitere	Bemerkunge	n zum Änderungsproje	kt:
	Haben Sie werrungen?	eitere Bemerkungen zu d	den vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung ART. 55 ZIFF	en / Änderungsantrag: FER 2TERr	
			ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- iit orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik		n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan-



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:		
☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise		
Absender:		

Luzerner Wanderwege Hirschmattstrasse 36

6003 Luzern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: *signalisationsverordnung@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlic	h erklärten technisc Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung) keine Stellungnahme / nicht	
	<u> </u>		betroffen	
	Zentrale Bestin vorliegenden E zu gewährleiste hoben wird und	ntwurf der SSV nicht üb en, ist sicherzustellen, d I innert nützlicher Frist a	29a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im Pernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- an die aktualisierten Bestimmungen angepasst ine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen	
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2	
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag		
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregel Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- t und die Symbole der touristischen Signali- in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden	
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag		
In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole		ffer 5 sollen die Symbol hr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.3	e nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme 3.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer	
	Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, für von che die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in der Voordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammenstellung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.			

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.	Sind Sie damit	einverstanden dass di	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben
Ο.	werden dürfer	n, künftig in einem neu	en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Sym	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

für Fahrräder Anhang 1 so	r und fahrzeugähnliche G wie mit den neuen Abbild	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisur Geräte, mit der Vermassung der Signale dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
ART. 54A Z. Auf Wegwe b: ergänzen	gen / Änderungsantrag: IFFER 6 Bst. B isern können zusätzlich ang ide Informationen wie Numi ralen Route	gegeben werden: mer <mark>oder_{und} Name einer nationalen, regiona</mark> -
Routen) and	_	ch für weitere Routen (= keine SchweizMobil- ne Nummer oder beim Mountainbiken auch mi ern).
ART. 54A Z	IFFER 7	
Entlang von		<mark>en</mark> Routen für Mountainbikes können zur Orie
"		ndern auf allen gekennzeichneten Stecken sollen Richtungspfeile aufgemalt werden kön
ART. 54A Z		<mark>en</mark> signalisierten Routen dürfen an Signalpfos
1 -	tionstafeln zur Streckenführ	
zwingend S tafeln anzuk tion. Der Be	pielraum, um ortsbezogen opringen. Z.B. für Informationegriff Routen ist zu eng gefa	Trails und Mountainbikestrecken braucht es geeignete Informationen mittels Informations- nen analog der heutigen BFU-Pistensignalisa asst und soll auf alle gekennzeichneten (=sig- Trails/Pisten ausgeweitet werden.
und Wanderv neuen Abbild	wegen, mit der Vermassu lungen 4.52.1 – 4.52.6 ei ⊠ NEIN	-SSV betreffend die Wegweisung auf Fus ung der Signale in Anhang 1 sowie mit de inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	gen / Änderungsantrag: IFFER 2 BST. C	
Auf Wander c. der «Weg schuhrouter	rwegnetzen nach Artikel 3 F gweiser für Winterwanderwe	ege» (4.52.5) <mark>und der «Wegweiser für Schne</mark> hrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung <mark>im</mark>
angeboten ((ASTRA, So erfolgt bere	gemäss Leitfaden «Winterw chweizMobil, Schweizer Wa its gemäss den Vorgaben d	hurouten gehören zu den signalisierten Winte vanderwege und Schneeschuhrouten» anderwege). Die Umsetzung in den Kantonen des Leitfadens und die erfassten Routen wer- ndung <i>Fachapplikation Langsamverkehr</i> ver-

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fussund Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

ti	nd Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisan n auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?		
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
	ART. 54C ZIFFER 2		
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen		
	Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in		
	weisser Kursivschrift. <mark>Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die</mark>		
	Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser		
	Schrift verwendet werden.		

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

	. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
12 9	Sind Sie da	amit einverstanden, dass (das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver-
	aufs bei Ba und eine ne	austellen» in die SSV aufg eue Abbildung 4.77.3 einge	enommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
- I	Γreibstoff» EV, H ₂ und	und die zulässigen Abkürz	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
			s Signal «Telefon» durch das Signal «Not- 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	

15.			ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
16.	til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	petioneri
17.	verstanden?	_	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
18.		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit d terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	L		

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	doppelte Querlinie» mit e	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
von Bausteller		tel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
teinrichtungen		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betroffen
Benennung von strassen sowie Verzweigunge SSV)?	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra en einverstanden (Art. 86	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Autochige Bezeichnung von Anschlüssen und 3 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
∐ JA 	∐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
n	nation» (Art. 8 en?	89a Abs. 2 E-SSV) und	bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	∐ JA	∐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
ti		hnen und Autostrasser	-SSV betreffend die touristische Signalisansowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
u	nd auf Rastp	lätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Remerkung	en / Änderungsantrag:	betrolleri
	Demerkunge	on / Andordingsanday.	

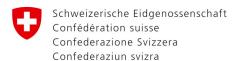
30.	0. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht übe ten, ist sicherzustellen, da nd innert nützlicher Frist an	Pa, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgedie aktualisierten Bestimmungen angepasst die Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
31.	der Signale (2	Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
32.		er Anpassung in Artikel n einverstanden? NEIN	I 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
33.		n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betronen
34.		em neuen Artikel 104 <i>F</i> einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

		mit einverstanden, dass Ar ungen» ergänzt wird?	tikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
aa C); l O;	den Otasialana da a Historia	on a company of the LDV/EI/A to the inches Nicolary
n			ses, wonach das UVEK technische Nor- nn, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
		mit einverstanden, dass das Ändern kann (Art. 115 Abs	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 . 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dar	mit einverstanden, dass Arti	kel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie m SSV)?	it der neuen Übergangsbe	stimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	

40. S	40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	IV. Hinweissig B. Wegweisur d. Wegweisur – Signale «W (4.52.2) «Weg wege» (4.52.4 Schneeschuh	ng auf Haupt- und Nebens ng auf Fuss- und Wanderw egweiser für Fusswegnetz gweiser für Bergwanderwe	vegen re» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» rge» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwander- interwanderwege» (4.52.5) <mark>und «Wegweiser für</mark>	
g		0 .	issten Signalen, Symbolen und Markierunden Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Die Symbole 5.32; 5.33; 5.3	•	obilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Katego-	
	che die Signa ordnung und d lung, welche z	lisation gilt. Die Symbole heine hohe Bedeutung. Die	ngsamverkehr klären die Mobilitätsform, für wel- naben einsprechende Erwähnungen in der Ver- restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- n und insbesondere der touristischen	
			olgenden Symbolen zu ergänzen: lle , Parkplatz P, Jugendherberge	
	Begründung:	Diese Symbole werden se neitlich eingesetzt und sie	ile , Parkplatz , Jugendherberge , Jugendherberge wurden auch in der Fachapplikation Langsam-	
	1 -	3 (Schneeschuhrouten) ist Schneeschuhrouten» zu e	mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwan- ersetzen.	
	des Vorgänge muniziert. Die von anderen I	erdokuments des Leitfader e Unterscheidung des Pikto	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung ns in der ganzen Schweiz verwendet und kom- ogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht angsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder heiden.	

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

5		9	es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einverstal		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Teilrevi	sion der Ord	nungsbussenverordnun	ng (OBV)
			gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
Г	JA	ahrens einverstanden (Zit ☐ NEIN	ii. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		_	
eitere l	3emerkunge	n zum Änderungsprojek	xt:
	Haben Sie we ungen?	eitere Bemerkungen zu d	en vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung ART. 55 ZIFF	en / Änderungsantrag: FER 2TERr	
			ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- t orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik	el 54b zuzulassen, wie im Me d Mountainbikerouten» (AST	n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:		
☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise		
Absender:		
Nidwaldner Wanderwege		
6370 Stans		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlic	h erklärten technisc Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung) keine Stellungnahme / nicht
	<u> </u>		betroffen
	Zentrale Bestin vorliegenden E zu gewährleiste hoben wird und	ntwurf der SSV nicht üb en, ist sicherzustellen, d I innert nützlicher Frist a	29a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im Pernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- an die aktualisierten Bestimmungen angepasst ine Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregel Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- t und die Symbole der touristischen Signali- in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag	
	In Anhang 2 Zi Langsamverke	ffer 5 sollen die Symbol hr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.3	e nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme 3.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer n Symbolen dargestellt werden.
	Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilitätsform, f che die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnungen in de ordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zusammen lung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristischen Signalisation verwendet werden können.		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.	werden dürfei	n, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglicl «Wohnmotorv	hkeit, anstelle des Syml	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
7.		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

für Fahrräder Anhang 1 so	r und fahrzeugähnliche G wie mit den neuen Abbild	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisur Geräte, mit der Vermassung der Signale dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
ART. 54A Z. Auf Wegwe b: ergänzen	gen / Änderungsantrag: IFFER 6 Bst. B isern können zusätzlich ang ide Informationen wie Numi ralen Route	gegeben werden: mer <mark>oder_{und} Name einer nationalen, regiona</mark>
Routen) and	_	ch für weitere Routen (= keine SchweizMobil- ne Nummer oder beim Mountainbiken auch mi ern).
ART. 54A Z	IFFER 7	
Entlang von		<mark>en</mark> Routen für Mountainbikes können zur Orie
"		ndern auf allen gekennzeichneten Stecken sollen Richtungspfeile aufgemalt werden kön
ART. 54A Z		<mark>en</mark> signalisierten Routen dürfen an Signalpfos
1 -	tionstafeln zur Streckenführ	
zwingend S tafeln anzuk tion. Der Be	pielraum, um ortsbezogen opringen. Z.B. für Informationegriff Routen ist zu eng gefa	Trails und Mountainbikestrecken braucht es geeignete Informationen mittels Informations- nen analog der heutigen BFU-Pistensignalisa asst und soll auf alle gekennzeichneten (=sig- Trails/Pisten ausgeweitet werden.
und Wanderv neuen Abbild	wegen, mit der Vermassu lungen 4.52.1 – 4.52.6 ei ⊠ NEIN	-SSV betreffend die Wegweisung auf Fus ung der Signale in Anhang 1 sowie mit de inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	gen / Änderungsantrag: IFFER 2 BST. C	
Auf Wander c. der «Weg schuhrouter	rwegnetzen nach Artikel 3 F gweiser für Winterwanderwe	ege» (4.52.5) <mark>und der «Wegweiser für Schne</mark> hrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung <mark>im</mark>
angeboten ((ASTRA, So erfolgt bere	gemäss Leitfaden «Winterw chweizMobil, Schweizer Wa its gemäss den Vorgaben d	hurouten gehören zu den signalisierten Winte vanderwege und Schneeschuhrouten» anderwege). Die Umsetzung in den Kantonen des Leitfadens und die erfassten Routen wer- ndung <i>Fachapplikation Langsamverkehr</i> ver-

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fussund Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

ti	 Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisa- tion auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? 		
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
	ART. 54C ZIFFER 2		
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen		
	Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in		
	weisser Kursivschrift. <mark>Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die</mark>		
	Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser		
	Schrift verwendet werden.		

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?			
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
12.	la	ufs bei Baustelle	n» in die SSV aufgenom	ignal «Anzeige des Fahrstreifenver- men, die Abbildung 4.77 angepasst werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht
				betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
13.	Ti E	reibstoff» und die	e zulässigen Abkürzunge n die SSV aufgenommen	Signal «Tankstelle mit alternativem n der alternativen Treibstoffe (CNG, werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
14.				nal «Telefon» durch das Signal «Not- d 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	Į			

15.			ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
16.	til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	rtikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	petioneri
17.	verstanden?	_	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
18.		em neuen Artikel 73 Ab rheitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit d terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	L		

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	doppelte Querlinie» mit e	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
von Bausteller		tel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
teinrichtungen		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betroffen
Benennung von strassen sowie Verzweigunge SSV)?	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra en einverstanden (Art. 86	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Autochige Bezeichnung von Anschlüssen und 3 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
∐ JA 	∐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
n	nation» (Art. 8 en?	39a Abs. 2 E-SSV) und	bereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- mit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	∐ JA	∐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
ti		hnen und Autostrasser	-SSV betreffend die touristische Signalisansowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
u	nd auf Rastp	lätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Remerkung	en / Änderungsantrag:	betrolleri
	Demerkunge	on / Andordingsanday.	

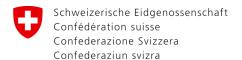
30.	0. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?		
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht übe ten, ist sicherzustellen, da nd innert nützlicher Frist an	Pa, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgedie aktualisierten Bestimmungen angepasst die Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
31.	der Signale (2	Zwischenformat auf A	ikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
32.		er Anpassung in Artikel n einverstanden? NEIN	I 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
33.		n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	\boxtimes JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	betronen
34.		em neuen Artikel 104 <i>F</i> einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

		mit einverstanden, dass Ar ungen» ergänzt wird?	tikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
aa C); l O;	den Otasialana da a Historia	on a company of the LDV/EI/A to the inches No.
n			ses, wonach das UVEK technische Nor- nn, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	∑ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
		mit einverstanden, dass das Ändern kann (Art. 115 Abs	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 . 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dar	mit einverstanden, dass Arti	kel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie m SSV)?	it der neuen Übergangsbe	stimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkui	ngen / Änderungsantrag:	

40. S	40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	IV. Hinweissig B. Wegweisur d. Wegweisur – Signale «W (4.52.2) «Weg wege» (4.52.4 Schneeschuh	ng auf Haupt- und Nebens ng auf Fuss- und Wanderw egweiser für Fusswegnetz gweiser für Bergwanderwe	vegen re» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» rge» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwander- interwanderwege» (4.52.5) <mark>und «Wegweiser für</mark>
g		0 .	issten Signalen, Symbolen und Markierunden Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.3 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Karie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.		
	che die Signa ordnung und d lung, welche z	lisation gilt. Die Symbole heine hohe Bedeutung. Die	ngsamverkehr klären die Mobilitätsform, für wel- naben einsprechende Erwähnungen in der Ver- restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- n und insbesondere der touristischen
			olgenden Symbolen zu ergänzen: lle , Parkplatz P, Jugendherberge
	Begründung:	Diese Symbole werden se neitlich eingesetzt und sie	ile , Parkplatz , Jugendherberge , Jugendherberge wurden auch in der Fachapplikation Langsam-
	1 -	3 (Schneeschuhrouten) ist Schneeschuhrouten» zu e	mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwan- ersetzen.
	des Vorgänge muniziert. Die von anderen I	erdokuments des Leitfader e Unterscheidung des Pikto	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung ns in der ganzen Schweiz verwendet und kom- ogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht angsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder heiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

5		9	es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
	Sind Sie mit d gen einverstal		s UVEK über die besonderen Markierun-	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
Teilrevi	sion der Ord	nungsbussenverordnun	ng (OBV)	
			gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen	
Г	JA	ahrens einverstanden (Zit ☐ NEIN	ii. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
		_		
eitere l	3emerkunge	n zum Änderungsprojek	xt:	
	Haben Sie we ungen?	eitere Bemerkungen zu d	en vorgeschlagenen Verordnungsände-	
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung ART. 55 ZIFF	en / Änderungsantrag: FER 2TERr		
			ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- t orangem Grund verwendet werden.	
	gemäss Artik	el 54b zuzulassen, wie im Me d Mountainbikerouten» (AST	n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)	



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Obwaldner Wanderwege
Postfach
6061 Sarnen
Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: *signalisationsverordnung@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlic Beachtung von grundsätzlich ei	h erklärten technisch Wissenschaft, Tech nverstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Zentrale Bestin vorliegenden E zu gewährleiste hoben wird und	ntwurf der SSV nicht üb en, ist sicherzustellen, da I innert nützlicher Frist a	29a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- n die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- und die Symbole der touristischen Signali- n Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilität: Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5. separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden. Begründung: Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr klären die Mobilität che die Signalisation gilt. Die Symbole haben entsprechende Erwähnung ordnung und eine hohe Bedeutung. Die restlichen Symbole sind eine Zuslung welche zusätzlich auf Wegweisern und insbesondere der touristisch Signalisation verwendet werden können.		e nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme 3.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer	
		haben entsprechende Erwähnungen in der Ver- e restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- n und insbesondere der touristischen	

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5.			e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben
			en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Syml	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

1	für Fahrräder	r und fahrzeugähnliche G	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	ART. 54A Z Auf Wegwe b: ergänzen	Bemerkungen / Änderungsantrag: ART. 54A ZIFFER 6 Bst. B Auf Wegweisern können zusätzlich angegeben werden: b: ergänzende Informationen wie Nummer oderund Name einer nationalen, regionalen oder lokalen Route			
	Routen) and		h für weitere Routen (= keine SchweizMobil- e Nummer oder beim Mountainbiken auch mit rn).		
	ART. 54A ZIFFER 7 Entlang von gekennzeichneten Strecken Routen für Mountainbikes können zur Otierung				
		Begründung: Nicht nur auf Routen, sondern auf allen gekennzeichneten Stecken (z.B. Trails/Pisten, Verbindungen etc.) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden können.			
	Entlang von	ART. 54A ZIFFER 8 Entlang von gekennzeichneten Strecken signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung angebracht werden.			
	zwingend S tafeln anzuk tion. Der Be	Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.			
ı	und Wanderv neuen Abbild —	wegen, mit der Vermassu lungen 4.52.1 – 4.52.6 ei			
	☐ JA	⊠ NEIN			
	ART. 54B Z. Auf Wander c. der «Weg schuhrouter	Bemerkungen / Änderungsantrag: ART. 54B ZIFFER 2 BST. C Auf Wanderwegnetzen nach Artikel 3 FWG werden verwendet: c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser für Schneeschuhrouten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung im Bereich von auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten.			
	Begründung	j :			
		_	egführung von Winterwanderwegen / Schnee- Fachapp Langsamverkehr gesagt.		
	_		nören zu den signalisierten Winterangeboten und Schneeschuhrouten» (ASTRA, Schweiz-		

Mobil, Schweizer Wanderwege). Die Umsetzung in den Kantonen erfolgt bereits gemäss den Vorgaben des Leitfadens und die erfassten Routen werden ab 2024 in der ASTRA Fachanwendung *Fachapplikation Langsamverkehr* verwaltet.

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fussund Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

tio	10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?			
	☐ JA			
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
	ART. 54C ZIFFER 2			
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen			
	Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in			
	weisser Kursi	ivschrift. Entlang von signa	lisierten Fuss- und Wanderwegen können die	

Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

			I 56 SSV betreffend die Nummerierung ungen einverstanden? Keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ā	Änderungsantrag:	petronen
la	aufs bei Bausteller	n» in die SSV aufgen	s Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- nommen, die Abbildung 4.77 angepasst hrt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
T E	reibstoff» und die	zulässigen Abkürzur die SSV aufgenomm	as Signal «Tankstelle mit alternativem ngen der alternativen Treibstoffe (CNG, en werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Ånderungsantrag:	20
			Signal «Telefon» durch das Signal «Not- und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	

JA			den Anpassungen in Artike erstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{te}	el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- r, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 − 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		□JA	☐ NEIN	
til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? JA		Bemerkur	gen / Änderungsantrag:	
til-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag:				
betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	ti	l-visuelle M	arkierungen neu formulier	t und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit
17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden? JA		□JA	□ NEIN	
verstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen		Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
verstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1bis E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen				
Bemerkungen / Änderungsantrag: 18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen				SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		□JA	☐ NEIN	
gen von Sicherheitslinien einverstanden? JA		Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
gen von Sicherheitslinien einverstanden? JA				
Bemerkungen / Änderungsantrag: 19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?				
19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		□JA	☐ NEIN	
terteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen		Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	
terteilung einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen				
betroffen				bis E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
Bemerkungen / Änderungsantrag:		□JA	□NEIN	
20ondingon / / madrangounday.		Bemerkun	gen / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufge den (Art. 76 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?			Abweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
21.		oppelte Querlinie» mi	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte it einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
22.	von Baustellen,	, der Vermassung der	tikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung r temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 – 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
23.	teinrichtungen, gen 7.05 – 7.09	deren Vermassung ir einverstanden?	tikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lein Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	∐ JA 	∐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
24.	Benennung vor strassen sowie	n Anschlüssen und \betreffend die zweisp	den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die /erzweigungen auf Autobahnen und Autobrachige Bezeichnung von Anschlüssen und 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

25.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
26.	m			ereich des Signals «Radio-Verkehrsinfor- nit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
27.	tic		n und Autostrassen s	SSV betreffend die touristische Signalisa- sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
28.	ur	nd auf Rastplätze	en die Markierunger	er Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen n für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- n wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
	L			
29.				ie Markierung «Notfallspur» in die SSV SV; neue Abbildung 6.35)?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	- 1	1		

30.	30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?			
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Zentrale Best vorliegenden zu gewährleis hoben wird u	Entwurf der SSV nicht übe sten, ist sicherzustellen, da nd innert nützlicher Frist an	Pa, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im rnommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- die aktualisierten Bestimmungen angepasst e Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen	
31.	der Signale («ASTRA Fruti	Zwischenformat auf A ger») einverstanden (Ar	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
32.	auf Fahrzeuge	er Anpassung in Artikel en einverstanden? NEIN en / Änderungsantrag:	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
33.	Sind Sie mit d forderungen a der Technik ei JA	em neuen Artikel 103 <i>a</i> n die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen	
34.		em neuen Artikel 104 A einverstanden?	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-	
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

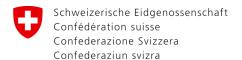
		Bemerkungen	/ Änderungsantr	ag:			
35.	S	ind Sie damit ei	nverstanden, da	ass Artikel	105 Absatz 2 SSV um den Begrif		
			n» ergänzt wird1		3		
		□JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen		
		Bemerkungen	[/] Änderungsantr	ag:			
36.	m				vonach das UVEK technische Nor inverstanden (Art. 115 Abs. 1 E		
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen		
		Bemerkungen	/ Änderungsantr	ag:			
37.		Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1bis E-SSV)?					
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen		
		Bemerkungen .	[/] Änderungsantr	ag:			
38.	S	ind Sie damit eiı	nverstanden, da	ss Artikel 1	15 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?		
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen		
		Bemerkungen	/ Änderungsantr	ag:			
39.		ind Sie mit der SV)?	neuen Überga	ngsbestimn	nung einverstanden (Art. 117e E		
		□JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen		

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
40. S	ind Sie mit den Ar	npassungen des .	Anhangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	(4.52.2) «Wegweise wege» (4.52.4), und Schneeschuhrouter	f Haupt- und Neben Fuss- und Wander iser für Fusswegnet er für Bergwanderw d «Wegweiser für V n» (4.52.xx).	strassen wegen ze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» ege» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwander- /interwanderwege» (4.52.5) und «Wegweiser für
	Begründung: Siehe	Begründung zu AF	T. 54B ZIFFER 2 BST. C.
g		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	assten Signalen, Symbolen und Markierunden Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag	
	Die Symbole nach	Art. 54a und 54b (N 5.34; 5.34.1; 5.34.2	lobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; : 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Katego-
	che die Signalisatio ordnung und eine h	n gilt. Die Symbole ohe Bedeutung. Die zlich auf Wegweiser	angsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welhaben einsprechende Erwähnungen in der Vererestlichen Symbole sind eine Zusammensteln und insbesondere der touristischen n.
	Antrag: Die Auswahl gemä	ss Anhang 1 ist mit	folgenden Symbolen zu ergänzen:
	Restaurant PP, H	lütte 1, Feuerste	elle, Parkplatz, Jugendherberge
		n eingesetzt und sie	eit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege wurden auch in der Fachapplikation Langsam-
	Antrag: Symbol 5.41.3 (Sch derwege und Schn	•	et mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwan- ersetzen.
	des Vorgängerdoku	ıments des Leitfade	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung ns in der ganzen Schweiz verwendet und kom- togramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht

von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

5			es UVEK über die Wegweisung bei An- obahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einverstal		UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Γeilrevi	sion der Ord	nungsbussenverordnun	g (OBV)
			gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
Г	JA	ahrens einverstanden (Zif ☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
'eitere I	3emerkunge	n zum Änderungsprojek	t:
	Haben Sie we ungen?	eitere Bemerkungen zu d	en vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 55 ZIFF Zur Anzeige	einer Umleitungsstrecke entla	ng von signalisierten Fuss- und Wanderwe- t orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik	el 54b zuzulassen, wie im Me d Mountainbikerouten» (ASTI	Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser orkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellung	nahma	oingorg	sicht.	dural	h :
Stellund	namme	emaere	acnt	aurci	١.

☐ Kanton ☑ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise				
Absender:				
Thurgauer Wanderwege				
Untere Haldenstrasse 1				
8526 Oberneunforn				
info@thurgauer-wanderwege.ch				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am				
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <i>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</i>				

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung von	ch erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht üb ten, ist sicherzustellen, d id innert nützlicher Frist a	29a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- n die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen	
2.	zeuge» (1.28) und 3 E-SSV)?	und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2	
	☐ JA 	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden	
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag: In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.			
	che die Signa ordnung und e lung welche z	lisation gilt. Die Symbole eine hohe Bedeutung. Die	angsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welhaben entsprechende Erwähnungen in der Vererestlichen Symbole sind eine Zusammensteln und insbesondere der touristischen n.	

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben
Z			en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
r	neuen Möglich «Wohnmotorw	nkeit, anstelle des Sym	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
á		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

fü	ir Fahrräder	und fahrzeugähnliche C	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	ART. 54A ZI Auf Wegwei b: ergänzen	gen / Änderungsantrag: FFER 6 Bst. B sern können zusätzlich ang de Informationen wie Numi alen Route	gegeben werden: mer <mark>oder</mark> und Name einer nationalen, regiona-		
	Routen) ang		ch für weitere Routen (= keine SchweizMobil- e Nummer oder beim Mountainbiken auch mit ern).		
	ART. 54A ZI	FFER 7			
	Entlang von tierung	<u>-</u>	<mark>en</mark> Routen für Mountainbikes können zur Orien-		
			ndern auf allen gekennzeichneten Strecken sollen Richtungspfeile aufgemalt werden kön-		
	_		<mark>en</mark> s ignalisierten Routen dürfen an Signalpfos- rung angebracht werden.		
	Begründung: Für die Signalisation von Trails und Mountainbikestrecken braucht es zwingend Spielraum, um ortsbezogen geeignete Informationen mittels Informationstafeln anzubringen. Z.B. für Informationen analog der heutigen BFU-Pistensignalisation. Der Begriff Routen ist zu eng gefasst und soll auf alle gekennzeichneten (=signalisierten oder markierten) Strecken/Trails/Pisten ausgeweitet werden.				
u	nd Wanderw		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit den inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	ART. 54B ZI Auf Wander c. der «Weg schuhrouter Bereich von Begründung terangebote (ASTRA, Sc erfolgt berei	n» (4.52.xx) mit weisser Schauf Winterwanderwegen um: Wegweiser für Schneesch n gemäss Leitfaden «Winte hweizMobil, Schweizer Wa ts gemäss den Vorgaben d	ege» (4.52.5) <mark>und der «Wegweiser für Schnee-</mark> hrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung <mark>im</mark>		

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fuss- und Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege-angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

ti	10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisition auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhar 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?				
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen				
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
	ART. 54C ZIFFER 2				
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen				
	Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in				
	weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die				
	Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser				
	Schrift verwendet werden.				

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

	 Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? 				
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			
12 5	Sind Sie da	amit einverstanden, dass d	as Signal «Anzeige des Fahrstreifenver-		
la	aufs bei Ba	austellen» in die SSV aufg	enommen, die Abbildung 4.77 angepasst führt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht		
			betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			
T E	reibstoff» V, H ₂ und	und die zulässigen Abkürz	das Signal «Tankstelle mit alternativem ungen der alternativen Treibstoffe (CNG, men werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;		
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			
			s Signal «Telefon» durch das Signal «Not- 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:			

Kierung enivers	•	er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht
6, 1		betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
7. Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E-	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	em neuen Artikel 73 Abs heitslinien einverstande	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
9. Sind Sie mit de terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
Domontarige	ni / / maorangoannag.	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
` □ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
von Bausteller		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	Dottolion
teinrichtungen		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Benennung von strassen sowie	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- achige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
		betroffen
Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

25.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	inderungsantrag:	
26.	m			des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	uı	nd auf Rastplätzei	n die Markierungen für H	ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	•			
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; n	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	

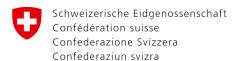
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Besti vorliegenden I zu gewährleis hoben wird un	Entwurf der SSV nicht über ten, ist sicherzustellen, das nd innert nützlicher Frist an	a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im rnommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- die aktualisierten Bestimmungen angepasst e Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
(der Signale (2	Zwischenformat auf Au	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
		_	betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artikel n einverstanden? NEIN	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge		
		en / Angerungsantrag:	
		en / Änderungsantrag:	
		en / Anderungsantrag:	
f		em neuen Artikel 103 <i>a</i> In die Signalisation und	E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
f	orderungen ar	em neuen Artikel 103 <i>a</i> In die Signalisation und	
f	orderungen ar der Technik eir JA	em neuen Artikel 103 <i>a</i> In die Signalisation und nverstanden?	den Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht
f (orderungen ar der Technik ein JA Bemerkunge Sind Sie mit de	em neuen Artikel 103 <i>a</i> In die Signalisation und nverstanden? NEIN en / Änderungsantrag:	den Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht
f (orderungen ar der Technik ein JA Bemerkunge Sind Sie mit de	em neuen Artikel 103 <i>a</i> In die Signalisation und nverstanden? NEIN en / Änderungsantrag:	den Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen

		damit einverstanden, dass chtungen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemeri	kungen / Änderungsantrag:	
r			veises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemeri	kungen / Änderungsantrag:	
		damit einverstanden, dass d SV ändern kann (Art. 115 A	das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 bs. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	
38. \$	Sind Sie	damit einverstanden, dass A	Artikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie SSV)?	mit der neuen Übergangs	bestimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	

40. S	sind Sie mit den	Anpassungen des <i>l</i>	Anhangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	IV. Hinweissignal B. Wegweisung a d. Wegweisung a – Signale «Wegw (4.52.2) «Wegwe wege» (4.52.4), u Schneeschuhrou	auf Haupt- und Neben auf Fuss- und Wanden veiser für Fusswegnet eiser für Bergwanderw und «Wegweiser für W ten» (4.52.xx).	strassen
g			assten Signalen, Symbolen und Markierunden Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Dama and our area	/ Äl	
	Die Symbole nac 5.32; 5.33; 5.33.	•	obilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Katego-
	che die Signalisa ordnung und eine lung, welche zus	tion gilt. Die Symbole hohe Bedeutung. Die	ingsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welhaben einsprechende Erwähnungen in der Vererestlichen Symbole sind eine Zusammensteln und insbesondere der touristischen
	Antrag:		
			folgenden Symbolen zu ergänzen:
	Restaurant	, Hütte ᠬ , Feuerste	ille , Parkplatz P, Jugendherberge
	_	lich eingesetzt und sie	eit mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege wurden auch in der Fachapplikation Langsam-
	Antrag:		
	,	Schneeschuhrouten) is Inneeschuhrouten» zu	t mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwan- ersetzen.
	des Vorgängerdo muniziert. Die Ur von anderen Mot	kuments des Leitfade Iterscheidung des Pikt	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung ns in der ganzen Schweiz verwendet und komogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht angsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder cheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

;		•	es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einverstar		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Γeilrevi	sion der Ord	nungsbussenverordnur	ng (OBV)
			gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
	Rechtsvorbein ☐ JA	ahrens einverstanden (Zi ☐ NEIN	π. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		_	
eitere	Bemerkunge	n zum Änderungsprojel	kt:
	Haben Sie werrungen?	eitere Bemerkungen zu d	len vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung ART. 55 ZIFF	en / Änderungsantrag: FER 2TERr	
			ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- it orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik	el 54b zuzulassen, wie im Me d Mountainbikerouten» (AST	n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Wanderwege Graubünden
Kornplatz 12
7000 Chur
Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: *signalisationsverordnung@astra.admin.ch*

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindl Beachtung vo	ich erklärten technisch	Umsetzung des Systemwechsels von für nen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Best vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht üb ten, ist sicherzustellen, da nd innert nützlicher Frist a	9a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufgen die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	In Anhang 2 Z Langsamverk	ehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33	e nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme 3.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in einer 3.5 Symbolen dargestellt werden.
	che die Signa ordnung und lung welche z	lisation gilt. Die Symbole eine hohe Bedeutung. Die	ingsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welhaben entsprechende Erwähnungen in der Vererstlichen Symbole sind eine Zusammenstelund insbesondere der touristischen

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	werden dürfen, Ziele (Ziele für I SSV)?	künftig in einem neu Fahrräder, touristische	ie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Ånderungsantrag:	
!	neuen Möglichl «Wohnmotorwa	keit, anstelle des Sym	des Signals «Campingplatz» und mit der abols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 5 Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
;		wird (Art. 54 Abs. 9 E	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV -SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

fü	ir Fahrräd	ler und fah	rzeugähnliche	Artikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in Ildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA		⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 54A Auf Wegv b: ergänz	ZIFFER 6 B veisern könr	nen zusätzlich an nationen wie Num	: ngegeben werden: nmer <mark>oder_{und} Name einer nationalen, regiona-</mark>
	Routen) a	ngewendet		nch für weitere Routen (= keine SchweizMobil- ne Nummer oder beim Mountainbiken auch mit nern).
	ART. 54A	ZIFFER 7		
	Entlang vo	_	eichneten Streck	<mark>ken</mark> Routen für Mountainbikes können zur Orien-
	_	•		ondern auf allen gekennzeichneten Stecken) sollen Richtungspfeile aufgemalt werden kön-
	Entlang v	_		<mark>ken</mark> s ignalisierten Routen dürfen an Signalpfos- hrung angebracht werden.
	zwingend tafeln anz tion. Der l	Spielraum, ubringen. Z Begriff Route	um ortsbezogen .B. für Informatio en ist zu eng gef	n Trails und Mountainbikestrecken braucht es n geeignete Informationen mittels Informations- onen analog der heutigen BFU-Pistensignalisa- fasst und soll auf alle gekennzeichneten (=sig- /Trails/Pisten ausgeweitet werden.
u	nd Wande	erwegen, m ildungen 4.	nit der Vermass	E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- sung der Signale in Anhang 1 sowie mit den einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 54B Auf Wand c. der «W schuhrou	ZIFFER 2 B derwegnetze /egweiser fü ten» (4.52.x	en nach Artikel 3 r Winterwanderw <mark>x)</mark> mit weisser So	: FWG werden verwendet: vege» (4.52.5) <mark>und der «Wegweiser für Schnee-</mark> chrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung <mark>im</mark> und Schneeschuhrouten
	angebote (ASTRA, erfolgt be	n gemäss Le SchweizMol reits gemäs	eitfaden «Winter bil, Schweizer W s den Vorgaben	churouten gehören zu den signalisierten Winter- wanderwege und Schneeschuhrouten» /anderwege). Die Umsetzung in den Kantonen des Leitfadens und die erfassten Routen wer- endung Fachapplikation Langsamverkehr ver-

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fussund Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

ti	nd Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisa- in auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
	ART. 54C ZIFFER 2
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen
	Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in
	weisser Kursivschrift. Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die
	Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser
	Schrift verwendet werden.

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

	 Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? 				
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:			
12 S	ind Sie dar	mit einverstanden dass d	as Signal «Anzeige des Fahrstreifenver-		
la	aufs bei Bai	ustellen» in die SSV aufge	enommen, die Abbildung 4.77 angepasst führt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?		
	Romorkun	gen / Änderungsantrag:	betroffen		
	Demerkun	igen / Anderungsantrag.			
T E	reibstoff» u V, H ₂ und L	nd die zulässigen Abkürz	das Signal «Tankstelle mit alternativem ungen der alternativen Treibstoffe (CNG, men werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:			
14. S rı	ind Sie dam uf-Telefon»	nit einverstanden, dass das ersetzt wird (Art. 62 Abs.	s Signal «Telefon» durch das Signal «Not- 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkun	gen / Änderungsantrag:			

15.			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
16.			rtikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit
			rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
17.	Sind Sie mit de	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	S-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	verstanden?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
18.		em neuen Artikel 73 Ab heitslinien einverstand	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- len?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit de terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
M		ppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
`	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
V	on Baustellen,	der Vermassung der	ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 - 7.04 einverstanden? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	DOTTOTION
te	einrichtungen, d		kel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	2555
B s V	Benennung von trassen sowie b	n Anschlüssen und V betreffend die zweispr	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und 36 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	

25.	5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.		ion» (Art. 89 <i>a</i> Al		des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
] JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tion		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
] JA	☐ NEIN	⋈ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Ä	nderungsantrag:	
28.	und	auf Rastplätzer	n die Markierungen für H	ndsatz, wonach bei Nebenanlagen laupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
] JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Ä	nderungsantrag:	
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; no	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
] JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	В	emerkungen / Ä	nderungsantrag:	

0. S	Sind Sie damit	einverstanden, dass Aı	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht über ten, ist sicherzustellen, das nd innert nützlicher Frist an	a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im rnommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- die aktualisierten Bestimmungen angepasst e Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
d	ler Signale (2	Zwischenformat auf Au	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Für Aufschrifte ausgenomme		chriftart «ASTRA Frutiger» verwendet. Davon ainbikewegweiser, Zahlen sowie Betriebsweg- I Hotelwegweiser.
		er Anpassung in Artikel n einverstanden? NEIN	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ⊠ keine Stellungnahme / nicht
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betroffen
fo	orderungen ai		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1bis E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen

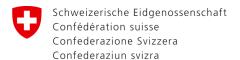
		Bemerkungen	/ Änderungsantr	ag:	
35.	S	ind Sie damit ei	nverstanden, da	ass Artikel	105 Absatz 2 SSV um den Begrif
			n» ergänzt wird1		3
		□JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	[/] Änderungsantr	ag:	
36.	m				vonach das UVEK technische Nor inverstanden (Art. 115 Abs. 1 E
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantr	ag:	
37.			nverstanden, da ern kann (Art. 11		EK künftig Anhang 1 und Anhang 2 E-SSV)?
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen .	[/] Änderungsantr	ag:	
38.	S	ind Sie damit eiı	nverstanden, da	ss Artikel 1	15 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
		⊠ JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen	/ Änderungsantr	ag:	
39.		ind Sie mit der SV)?	neuen Überga	ngsbestimn	nung einverstanden (Art. 117e E
		□JA	☐ NEIN		keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
40. S	ind Sie mit den	Anpassungen des A	nhangs 1 einverstanden?	
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	IV. Hinweissignal B. Wegweisung a d. Wegweisung a – Signale «Wegw (4.52.2) «Wegwe	auf Haupt- und Nebens uf Fuss- und Wanderw reiser für Fusswegnetz iser für Bergwanderwe und «Wegweiser für Wi		
	Begründung: Sie	he Begründung zu AR	Г. 54B ZIFFER 2 BST. C.	
g			ssten Signalen, Symbolen und Markierunden Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag:		
	5.32; 5.33; 5.33.	•	obilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Katego- tellt werden.	
	che die Signalisa ordnung und eine lung, welche zus	tion gilt. Die Symbole he hohe Bedeutung. Die	ngsamverkehr klären die Mobilitätsform, für wel- naben einsprechende Erwähnungen in der Ver- restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- und insbesondere der touristischen	
	Antrag: Die Auswahl gen	näss Anhang 1 ist mit fo	olgenden Symbolen zu ergänzen:	
	Restaurant	, Hütte , Feuerstel	le , Parkplatz P, Jugendherberge	
		ich eingesetzt und sie	it mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege wurden auch in der Fachapplikation Langsam-	
	•	chneeschuhrouten) ist nneeschuhrouten» zu e	mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwan- ersetzen.	
	des Vorgängerdo	kuments des Leitfader	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung nes in der ganzen Schweiz verwendet und kom- ogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht	

von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbole (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

5			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einverstar		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Γeilrevi	sion der Ord	nungsbussenverordnur	ng (OBV)
			gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
ľ	☐ JA	ahrens einverstanden (Zi ☐ NEIN	ii. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
eitere l	Bemerkunge	n zum Änderungsprojel	kt:
	Haben Sie we rungen?	eitere Bemerkungen zu d	len vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 55 ZIFF		
	_		ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- it orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik	el 54b zuzulassen, wie im Me d Mountainbikerouten» (AST	n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellung	.nahma		iaht	dunah	
Stellund	manine	emaere	HCHL	aurci	1.

Absender:				
Amt für Raumentwicklung				
Abteilung Wander- und Bikewege				
Bahnhofstrasse 1				
6460 Altdorf				
Wichtig:				
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am				
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>				

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ch erklärten technisc	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Zentrale Besti vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht üb ten, ist sicherzustellen, d id innert nützlicher Frist a	29a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im ernommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ass die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- n die aktualisierten Bestimmungen angepasst ne Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen	
2.		und «Helikopter» (1.2	einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2	
	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
3.	bole in einem r	neuen Absatz geregelt s Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symtund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden	
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag: In Anhang 2 Ziffer 5 sollen die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramm. Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) in eine separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.				
	angsamverkehr klären die Mobilitätsform, für welhaben entsprechende Erwähnungen in der Vererestlichen Symbole sind eine Zusammensteln und insbesondere der touristischen n.			

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
5. \$	Sind Sic domi	t oinverstanden, dass di	o Ziolo, dio auf Vorwagwaisern angegeben
\ 2	werden dürfe	n, künftig in einem neu	e Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben en Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
r	neuen Möglic «Wohnmotorv	hkeit, anstelle des Sym	les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
a		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

für Fahrräder	r und fahrzeugähnliche G wie mit den neuen Abbild	tikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisun Geräte, mit der Vermassung der Signale i dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
ART. 54A Z Auf Wegwe b: ergänzer	gen / Änderungsantrag: IFFER 6 Bst. B isern können zusätzlich ang nde Informationen wie Numi ralen Route	gegeben werden: mer <mark>oder_{und} Name einer nationalen, regiona-</mark>
Routen) and	_	ch für weitere Routen (= keine SchweizMobil- e Nummer oder beim Mountainbiken auch mit ern).
ART. 54A Z	IFFER 7	
Entlang von tierung		<mark>en</mark> Routen für Mountainbikes können zur Orier
		ndern auf allen gekennzeichneten Stecken sollen Richtungspfeile aufgemalt werden kön
ART. 54A Z	IFFER 8	
_	n <mark>gekennzeichneten Strecke</mark> tionstafeln zur Streckenführ	<mark>en</mark> signalisierten Routen dürfen an Signalpfos rung angebracht werden.
zwingend S tafeln anzul tion. Der Be	pielraum, um ortsbezogen opringen. Z.B. für Informationegriff Routen ist zu eng gefa	Trails und Mountainbikestrecken braucht es geeignete Informationen mittels Informationsnen analog der heutigen BFU-Pistensignalisasst und soll auf alle gekennzeichneten (=sig-Trails/Pisten ausgeweitet werden.
und Wanderv neuen Abbild	wegen, mit der Vermassu lungen 4.52.1 – 4.52.6 ei ⊠ NEIN	SSV betreffend die Wegweisung auf Fus- ung der Signale in Anhang 1 sowie mit de inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	gen / Änderungsantrag: IFFER 2 BST. C	
	irrek 2 631. C rwegnetzen nach Artikel 3 F	
c. der «Wegweiser für Winterwanderwege» (4.52.5) und der «Wegweiser schuhrouten» (4.52.xx) mit weisser Schrift auf pinkem Grund: zur Weg Bereich von auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten.		ege» (4.52.5) <mark>und der «Wegweiser für Schne</mark> e hrift auf pinkem Grund: zur Wegweisung <mark>im</mark>
angeboten ((ASTRA, So erfolgt bere	gemäss Leitfaden «Winterw chweizMobil, Schweizer Wa its gemäss den Vorgaben d	hurouten gehören zu den signalisierten Winte vanderwege und Schneeschuhrouten» anderwege). Die Umsetzung in den Kantonen des Leitfadens und die erfassten Routen wer- ndung <i>Fachapplikation Langsamverkehr</i> ver-

Weiter ist das Symbol 5.41.3 (Schneeschuhrouten) mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwanderwege und Schneeschuhrouten» zu ersetzen. Dieser wird bereits seit der Veröffentlichung des Vorgängerdokuments des Leitfadens in der ganzen Schweiz verwendet und kommuniziert. Weiter ist das Piktogramm 5.41.3 Schneeschuhroute schlecht von anderen Mobilitätspiktogrammen Langsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder Symbolen (z.B.5.39 Langlauf) zu unterscheiden.

ART. 54B ZIFFER 4

Zur Orientierung kann auf Fuss- und Wanderwegnetzen die «Bestätigungstafel Fussund Wanderweg» (4.52.6) angebracht werden. Auf Fusswegen ist die Tafel weiss und rautenförmig, auf Wanderwegen gelb und rautenförmig, auf Bergwanderwegen und Alpinwanderwegen rechteckig und weiss-rot-weiss bzw. weiss-blau-weiss und auf Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten pink und rautenförmig. Zusätzlich können mit Ausnahme von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten Bestätigungstafeln sowie Richtungspfeile auf Objekten entlang des Wegs wie Steinblöcken, Bäumen oder Pfosten aufgemalt werden.

Begründung: Siehe Anmerkung zu ART. 54B ZIFFER 2 BST. C. Die Signalisation von Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten wird am Ende der Wintersaison entfernt. Aus diesem Grund sollen keine aufgemalten Markierungen eingesetzt werden.

ART. 54B ZIFFER 5

Entlang von Fusswegnetzen und Wanderwegnetzen signalisierten Routen dürfen an Wegweiserstandorten Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden.

Begründung: Wegweiser können auf verschiedene Arten montiert werden (z. B. mithilfe eines Pfostens). Diese Lösungsvielfalt ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Rücksicht auf die Grundeigentümer.

ART. 54B ZIFFER 6 (NEU)

6 Am Ausgangspunkt von Alpinwanderwegen muss die Informationstafel Alpinwanderwege auf die besonderen Anforderungen für die Benutzung dieser Wege hinweisen.

Begründung: Die besonderen Anforderungen gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 54b Ziffer 5 für die Wegbenützung betreffen nur die Alpinwanderwege. Die Formulierung von Ziffer 6 entspricht der heutigen Situation gemäss SN 640 829a.

ti	d Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisa- auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang owie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?		
	☐ JA		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
	ART. 54C ZIFFER 2		
	Der «touristische Wegweiser» (4.52.7) enthält auf braunem Grund in einem weissen		
	Feld braune Signale oder Symbole nach Anhang 2 Ziffer 5 sowie eine Aufschrift in		
	veisser Kursivschrift. <mark>Entlang von signalisierten Fuss- und Wanderwegen können die</mark>		
	Signale nach Artikel 54b mit braunem Grund in einem weissen Feld und weisser		
	Schrift verwendet werden.		

Begründung: Gemäss den Empfehlungen "Signalisation wandernaher Angebote" (Schweizer Wanderwege) werden Wege zu touristisch bedeutenden Objekten, die nicht durch Wanderwege erschlossen sind, seit mehreren Jahren in enger Anlehnung an die Norm SN 640 827c "Strassensignale - Touristische Signalisation auf Hauptund Nebenstrassen" mit braunen, nach der Norm SN 640 829a dimensionierten Wegweisern signalisiert. Dies soll auch weiterhin ermöglicht werden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der zu Fuss Gehenden.

11.				el 56 SSV betreffend die Nummerierung gungen einverstanden?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
12.	la	ufs bei Baustelle	n» in die SSV aufge	as Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- nommen, die Abbildung 4.77 angepasst ührt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
				betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
13.	T ₁	reibstoff» und die	e zulässigen Abkürzun die SSV aufgenomi	das Signal «Tankstelle mit alternativem ingen der alternativen Treibstoffe (CNG, men werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	•			
14.				Signal «Telefon» durch das Signal «Not- l und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen /	Änderungsantrag:	
	L			

	den Anpassungen in Artik verstanden (Art. 72 Abs. 1 ^t	el 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- er, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
til-visuelle N	/larkierungen neu formulie	tikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die tak- rt und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit gänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
17. Sind Sie mit verstanden?		SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	t dem neuen Artikel 73 Abs herheitslinien einverstande	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän- en?
☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	t dem neuen Art. 74 Abs. nverstanden?	1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Ν		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
٧	on Baustelle sowie den neu	n, der Vermassung der t uen Abbildungen 7.01 –	
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
t	einrichtungen		tel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
E s \	Benennung vo strassen sowi	on Anschlüssen und Ve e betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die erzweigungen auf Autobahnen und Autoachige Bezeichnung von Anschlüssen und 6 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

25.	5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?			
	_	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
26.		ation» (Art. 89 <i>a</i> Al		des Signals «Radio-Verkehrsinfor- neuen Abbildung 4.90 einverstan-
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
27.	tio		und Autostrassen sowie	etreffend die touristische Signalisa- den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		□JA	☐ NEIN	⋈ keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	_			
28.	un	d auf Rastplätzer		ndsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
		□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
	L			
29.			verstanden, dass die Ma (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; ne	rkierung «Notfallspur» in die SSV eue Abbildung 6.35)?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
				· ·

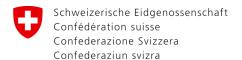
30. 5	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Zentrale Best vorliegenden zu gewährleis hoben wird ur	Entwurf der SSV nicht über sten, ist sicherzustellen, das nd innert nützlicher Frist an	a, wie z.B. Ziffer 7 (Definitionen), werden im rnommen. Um die Rechtssicherheit lückenlos ss die SN 640 829a durch die VSS nicht aufge- die aktualisierten Bestimmungen angepasst e Richtlinie nach Art. 115 Ziff. 1 SSV erlassen
C	ler Signale (Zwischenformat auf Ai	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artikel n einverstanden? NEIN	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale ☑ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
f	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
			betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		em neuen Artikel 104 A einverstanden?	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	1		

		damit einverstanden, dass <i>i</i> chtungen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
n		•	eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
		lamit einverstanden, dass d SV ändern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1 ^{bis} E-SSV)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerl	kungen / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie d	lamit einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	
	Sind Sie SSV)?	mit der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerk	kungen / Änderungsantrag:	

40. S	40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	IV. Hinweissig B. Wegweisur d. Wegweisur – Signale «W. (4.52.2) «Weg wege» (4.52.4 Schneeschuh	ng auf Haupt- und Nebens ng auf Fuss- und Wanderv egweiser für Fusswegnetz gweiser für Bergwanderwe	vegen ze» (4.52.1), «Wegweiser für Wanderwege» ege» (4.52.3), «Weg-weiser für Alpinwander- interwanderwege» (4.52.5) <mark>und «Wegweiser für</mark>
41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und N gen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, e den?			den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan- ☐ keine Stellungnahme / nicht
	betroffen Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Symbole nach Art. 54a und 54b (Mobilitätspiktogramme Langsamverkehr: 5.31; 5.32; 5.33; 5.33.1; 5.34; 5.34.1; 5.34.2; 5.34.3; 5.41.3) sollen in einer separaten Kategorie von den restlichen Symbolen dargestellt werden.		
	che die Signa ordnung und lung, welche z	lisation gilt. Die Symbole leine hohe Bedeutung. Die	ngsamverkehr klären die Mobilitätsform, für wel- naben einsprechende Erwähnungen in der Ver- restlichen Symbole sind eine Zusammenstel- n und insbesondere der touristischen
			iolgenden Symbolen zu ergänzen:
	Begründung:	Diese Symbole werden se neitlich eingesetzt und sie	Ple , Parkplatz P, Jugendherberge with mehreren Jahren im Bereich der Wanderwege wurden auch in der Fachapplikation Langsam-
	_	3 (Schneeschuhrouten) ist Schneeschuhrouten» zu e	t mit dem Symbol gemäss Leitfaden «Winterwan- ersetzen.
	des Vorgänge muniziert. Die von anderen I	erdokuments des Leitfader Unterscheidung des Pikto	neeschuh wird bereits seit der Veröffentlichung ns in der ganzen Schweiz verwendet und kom- ogramm 5.41.3 Schneeschuhroute ist schlecht angsamverkehr (z.B. 5.34.1 Wandern) oder cheiden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

5			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit d gen einverstar		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Γeilrevi	sion der Ord	nungsbussenverordnur	ng (OBV)
			gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen
ľ	☐ JA	ahrens einverstanden (Zi ☐ NEIN	ii. 314.4)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
eitere l	Bemerkunge	n zum Änderungsprojel	kt:
	Haben Sie we rungen?	eitere Bemerkungen zu d	len vorgeschlagenen Verordnungsände-
	⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	ART. 55 ZIFF		
	_		ang von signalisierten Fuss- und Wanderwe- it orangem Grund verwendet werden.
	gemäss Artik	el 54b zuzulassen, wie im Me d Mountainbikerouten» (AST	n Fuss- und Wanderwegen sind Wegweiser erkblatt «Sperrung und Umleitung von Wan- RA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:		
☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise		
Absender:		
IG Campingland Schweiz		
SCCV - Suhrerstrasse 24 - 5036 Oberentfelden		
info@ig-campingland.ch		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: <u>signalisationsverordnung@astra.admin.ch</u>		

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich Beachtung von grundsätzlich ein	erklärten technise Wissenschaft, Tec verstanden?	Umsetzung des Systemwechsels von für chen Normen (direkte Verweisung) hin zur chnik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	☐ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	g:
2.			L einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	j:
3.	bole in einem ner sation und des (Art. 49 Abs. 2 ^{bis}	uen Absatz gerege Langsamverkehrs E-SSV)?	die in der Wegweisung verwendbaren Sym- elt und die Symbole der touristischen Signali- in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	j :
4.	Sind Sie damit e SSV aufgehoben	•	s Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	/ Änderungsantrag	j:
5.	werden dürfen, l	künftig in einem ne	die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben euen Absatz geregelt und um zwei weitere he Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	SSV)?	annador, todriotisoi	2.15.5) Siguilze Wordon (141. 02 165. 1 - E

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
n «	neuen Möglic «Wohnmotor B, Art. 62 Abs	chkeit, anstelle des Symb wagen» (5.28) verwender s. 1 und 2 sowie Art. 115 / NEIN	es Signals «Campingplatz» und mit der ols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol n zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen erhältnissen angepasst und notwendig ist.
а		n wird (Art. 54 Abs. 9 E-S	las Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	
fü	ür Fahrräder	und fahrzeugähnliche Ge	kel 54a SSV betreffend die Wegweisung eräte, mit der Vermassung der Signale in ungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
u	ınd Wanderw		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ng der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunç	gen / Änderungsantrag:	

10.	tion auf Haupt-	und Nebenstrassen,	E-SSV betreffend die touristische Signalisamit der Vermassung der Signale in Anhang 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
11.			tikel 56 SSV betreffend die Nummerierung veigungen einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
12.	laufs bei Baust	ellen» in die SSV auf	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- genommen, die Abbildung 4.77 angepasst geführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	Zomomango	, ,ao.angoailiagi	
13.	Treibstoff» und	die zulässigen Abkü G) in die SSV aufgeno	s das Signal «Tankstelle mit alternativem rzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, mmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV;
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		n / Änderungsantrag: Wohnmobile und Wohnv	vagen, die mit Gas-Tanks ausgerüstet sind.
14.			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- s. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

15.			kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
16	Sind Sie damit	ainvaretandan dass A	rtikel 72 <i>a</i> Absatz 1 SSV betreffend die tak-
10.	til-visuelle Mar	kierungen neu formulie	ert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit rgänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
17.	Sind Sie mit de verstanden?	em neuen Artikel 72 <i>b</i> E	-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
18.	Sind Sie mit de	em neuen Artikel 73 Ab	satz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlän-
	gen von Sicher	heitslinien einverstand	en?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
19.	Sind Sie mit de terteilung einve		1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. $1^{\rm bis}$ E-SSV)?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Ν		doppelte Querlinie» mit	lie in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	Бойонон
٧	on Baustelle		tel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
te	einrichtungei		el 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
E s ∨	Benennung v strassen sow	on Anschlüssen und Ve ie betreffend die zweispra	n Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die rzweigungen auf Autobahnen und Auto- ichige Bezeichnung von Anschlüssen und 8 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

25.			neuen Artikel 89 E-SSV istplätzen einverstanden	betreffend die Kennzeichnung von ?
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Es wäre dringend r Wohnmobile/Wohn che Entsorgungssta In einer nächsten Ü Entsorgungsstelle	wagen markiert werden könr ationen, aber keiner kennt si Überarbeitung der Signalisati Aufnahme finden, analog and olche Schilder auf Schweize	ntsorgungsstellen für Reisebusse und nten. Auf einigen Rastplätzen gibt es sole, weil sie nicht markiert werden können. Onsverordnung sollte ein neues Schild derer europäischen Länder. r Rastplätzen, diese sind aber nicht mal
26.	ma			n des Signals «Radio-Verkehrsinfor- er neuen Abbildung 4.90 einverstan- keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	Bottomon
	L			
27.	tio		n und Autostrassen sowie	petreffend die touristische Signalisa- e den neuen Abbildungen 4.74.1 und
		⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
28.	un	d auf Rastplätze	n die Markierungen für	undsatz, wonach bei Nebenanlagen Haupt- und Nebenstrassen zu ver- d (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht
	_			betroffen

	Bemerkung	en / Anderungsantrag:	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
30 S	Sind Sie dami	t einverstanden, dass Δ	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
30. C	on ole dann	t cirrerstanden, dass A	Taker 101 Absatz 1 00 v adigenoben wird:
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart
	ASTRA Fruti	ger») einverstanden (Ar	t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
fe	orderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

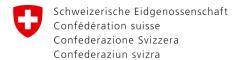
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
34 .5	Sind Sie mit d	em neuen Artikel 104 A	bsatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		einverstanden?	BOOKE 1 E OOV BOROHOM GIO VVOORIOON
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass <i>l</i> ngen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
n			eises, wonach das UVEK technische Nor- ann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1bis E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
38. S	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

39. Sind Sie mit SSV)?	der neuen Übergangsb	estimmung einverstanden (Art. 117
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
40. Sind Sie mit o	den Anpassungen des Ai	nhangs 1 einverstanden?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nic betroffen
41. Sind Sie mit o		
41. Sind Sie mit d	den neuen bzw. angepas	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers
41. Sind Sie mit d gen in Anhan den? ⊠ JA	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	ssten Signalen, Symbolen und Markie en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers keine Stellungnahme / nich betroffen
41. Sind Sie mit d gen in Anhand den?	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers keine Stellungnahme / nic betroffen
41. Sind Sie mit ogen in Anhanden?	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers keine Stellungnahme / nic betroffen ich des UVEK: des UVEK über die Wegweisung bei
41. Sind Sie mit ogen in Anhanden? JA Bemerkung Verordnungen 42. Sind Sie mit schlüssen un	den neuen bzw. angepas g 2 E-SSV, namentlich d	en Symbolen gemäss Ziffer 5, einvers ☐ keine Stellungnahme / nic betroffen

gen einverstanden?

10/11

	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
Teilrevis	ion der Ordnungs	bussenverordnung (O	BV)
		änzung des Anhangs 1 s einverstanden (Ziff. 314	E-OBV bezüglich des unzulässigen 4.4)?
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	
Weitere B	emerkungen zum	Änderungsprojekt:	
	laben Sie weitere l ungen?	3emerkungen zu den vo	orgeschlagenen Verordnungsände-
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Ä	nderungsantrag:	



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

_	_	eicht durch:
☐ Kanton [☐ Verband [Organisatio

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absender:
Absender:
Paul Brunner
Kornhausstrasse 12
80006 Zürich
hello@brunnerpaul.com
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am

30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindlich	n erklärten techniscl Wissenschaft, Tech	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	ı / Änderungsantrag:	
2.			einverstanden, die Gefahrensignale «Flug- 9) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	ı / Änderungsantrag:	
3.	bole in einem ne	euen Absatz geregelt Langsamverkehrs i	die in der Wegweisung verwendbaren Symund die Symbole der touristischen Signalin Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung für		sser beschildert werden; mit grösseren Forma- wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht
4.	SSV aufgehober	n werden?	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	∐ JA	∐ NEIN	│ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	ı / Änderungsantrag:	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	Fahrräder, touristische	Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
6.			les Signals «Campingplatz» und mit der bols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol
	«Wohnmotorw		en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs.
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9 E-	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Ab-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder ı	und fahrzeugähnliche G	ikel 54 <i>a</i> SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung	•	ser beschildert werden; mit grösseren Forma- o schnell gefahren wird oder schlechte Sicht
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ing der Signale in Anhang 1 sowie mit den nverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

ti	ion auf Haupt- I sowie mit den	und Nebenstrassen, n	-SSV betreffend die touristische Signalisa- nit der Vermassung der Signale in Anhang I.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Demerkunger	17 Anderungsantrag.	
			ikel 56 SSV betreffend die Nummerierung eigungen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
la	aufs bei Bauste	ellen» in die SSV aufg	das Signal «Anzeige des Fahrstreifenver- genommen, die Abbildung 4.77 angepasst eführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
T E	reibstoff» und	die zulässigen Abkür:) in die SSV aufgenor	das Signal «Tankstelle mit alternativem zungen der alternativen Treibstoffe (CNG, nmen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:	
			as Signal «Telefon» durch das Signal «Not- . 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkunge	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
		kel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Mar- ter, 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?	
□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
neben den wdurch temporäGelb markier	re orange Markierungen at te Richtungsangaben auf en werden, wenn andere	den ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) aufgehoben der Fahrbahn für den Veloverkehr sollen auch Verkehrsteilnehmer diese Ziele auf diesem Weg	
til-visuelle Marl	kierungen neu formuli	artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die takert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
Sind Sie mit de verstanden? □ JA	m neuen Artikel 72 <i>b</i> E ☐ NEIN	E-SSV betreffend die Unterflurleuchten ein- keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
	m neuen Artikel 73 Ab heitslinien einverstand ☐ NEIN	osatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Mindestländen? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkunge	n / Änderungsantrag:		
Sind Sie mit de terteilung einve		. 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenun-	
□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	

	Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen befahren werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, wenn schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Lenkenden von Autos sind dann gezwungen, achtsamer zu fahren, auch wenn sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.		
		t einverstanden, dass Ab bs. 1 ^{bis} E-SSV)?	oweislinien in die SSV aufgenommen wer-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
Ma		doppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
VO	n Bausteller		kel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung emporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
tei	inrichtungen		tel 82 SSV betreffend die dauerhaften Lei- Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildun- keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Astrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüsser Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. SSV)?			erzweigungen auf Autobahnen und Auto- rachige Bezeichnung von Anschlüssen und
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		lem neuen Artikel 89 E d Rastplätzen einversta	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von anden?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
			bereich des Signals «Radio-Verkehrsinformit der neuen Abbildung 4.90 einverstan-
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	betroffen
		hnen und Autostrasser	-SSV betreffend die touristische Signalisansowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	und auf Rastp	lätzen die Markierunge	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen en für Haupt- und Nebenstrassen zu ver- en wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

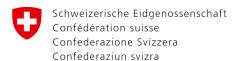
	29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
30.	Sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	der Signale	Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	- Wegweisun ten, für besse besteht. - Fahrrad Sig	ere Sichtbarkeit an Orten, w nalisation in grösserem ode nalisation muss ebenfalls b	sser beschildert werden; mit grösseren Forma- vo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht er Zwischenformat bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel,
		ler Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	forderungen a		E-SSV betreffend die weitergehenden Anden Verweis auf die anerkannten Regeln keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
3/1 5	Sind Sie mit d	em neuen Artikel 104 A	Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die Wechsel-
		einverstanden?	Absatz 1 E-33 v betteriend die vvechsei-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
			A 111 1 405 A1
		t einverstanden, dass . igen» ergänzt wird?	Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
n			eises, wonach das UVEK technische Nor- kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		t einverstanden, dass d ndern kann (Art. 115 Ab	las UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 os. 1bis E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	·		(1) 1445 001/ () 1
38. \$	sind Sie dami	t einverstanden, dass A	rtikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:		
	sind Sie mit (SSV)?	der neuen Übergangsbe	stimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
40. S	ind Sie mit de	en Anpassungen des Anl	nangs 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien: - Diamantförmige Fläche um Poller (wie in den Niederlanden) spezifizieren - Führungslinien für Fahrräder in gelb B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen - von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen		
g		• .	ten Signalen, Symbolen und Markierun- n Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstan-
ū.	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung		r beschildert werden; mit grösseren Forma- schnell gefahren wird oder schlechte Sicht
Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:			
S			es UVEK über die Wegweisung bei Antobahnen und Autostrassen einverstan-
	□JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

	Sind Sie mit de gen einverstan		s UVEK über die besonderen Markierun-
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Velo-Signalisa	en / Änderungsantrag: tion sollte vollflächig eingefä sten immer in der gleichen F	ärbt werden, damit sie auch wirklich gut sicht- -arbe – schweizweit.
Teilrevi	sion der Ordn	ungsbussenverordnur	ng (OBV)
		r Ergänzung des Anhan hrens einverstanden (Zi	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen ff. 314.4)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
		*	
	_	zum Änderungsprojel	
	rungen?	tere Bemerkungen zu d	len vorgeschlagenen Verordnungsände-
	☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Terminologie - STOP eher - Velopiktogr überall wo es - Einbahn au - für Velos di - Velostreifer - bei gemiscl dem Velo be - 50-Meter-R - Zusatztafel («Idaho-Stop - Signal für N - Pflichtnutzu nur von gem	rals «kein Vortritt» (auch ramme: auch kleine gelb s hilft if Velowegen und Fuss-/ ie gelben Leitlinien ermö n dürfen nicht von rechts hten Velo-/Fusswegen d fahren werden legel bei Fussgängerstre , dass «Stop»-Schilder f o») Motorfahrzeuge, dass sie ung von Velowegen auff ischten Fuss-/Velowege	→ Veloweg, Velostreifen, n bei guter Sicht) ne Pfeile erlauben für Velo Signalisation Velowegen rechtssicher regeln ne glichen s abbiegenden Autos blockiert werden! Jürfen Fussgängerstreifen ebenfalls mit

- Piktogramme für Velos überall erlauben, wo es den fahrenden Personen in der Verkehrsführung hilft
- -- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Éntflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfliessen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:		
☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise		
Absender:		
Samuel Graf, Hohlstrasse 421, 8048 Zürich		
Wichtig:		
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am		
30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch		

Fragen

SSV)?

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verw grundsätzlich einverstanden?			
	□ JA	☐ NEIN	⊠ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
2.			BAZL einverstanden, die Gefahrensignale	
	Abs. 2 und 3 E		"» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14	
	□JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
3.	Symbole in eir Signalisation u	nem neuen Absatz ge	is die in der Wegweisung verwendbaren eregelt und die Symbole der touristischen ekehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
1	Sind Sie damit	einverstanden dass	Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7	
т.	SSV aufgehob		Attition of Absatz of dia Attition of Absatz A	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
5.	werden dürfen	, künftig in einem ne	lie Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben uen Absatz geregelt und um zwei weitere e Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1 ^{bis} E-	

2/12

		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Anderungsantrag:	
6.	n «	euen Möglichkeit, Wohnmotorwager	anstelle des Symbols «V	nals «Campingplatz» und mit der Vohnanhänger» (5.27) das Symbol önnen, einverstanden (Art. 54 Abs. E-SSV)? ⊠ keine Stellungnahme / nicht
		[betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
7.	а			gnal «Hotelwegweiser» in die SSV /; Vermassung in Anhang 1; neue
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / A	Änderungsantrag:	
8.	fί	ir Fahrräder und f	ahrzeugähnliche Geräte,	a SSV betreffend die Wegweisung mit der Vermassung der Signale in 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	
9.	u	nd Wanderwegen		etreffend die Wegweisung auf Fuss- Signale in Anhang 1 sowie mit den anden?
		☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkungen / Ä	Änderungsantrag:	

10.	Sind Sie mit dem neuen Artikel 54 <i>c</i> E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
11.	Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung
	der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
12.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
13.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H ₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:
14.	Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?
	☐ JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:

	 Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)? 		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
t: n	aktil-visuelle I	Markierungen neu formi	Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die uliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie 34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
	Sind Sie mit e einverstanden		E-SSV betreffend die Unterflurleuchten
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel von Sicherheitslinien e	73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die inverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
		it dem neuen Art. terteilung einverstander	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

20.		t einverstanden, dass 3 Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	Abweislinien in die SSV aufgenommen
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
21.		oppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
	☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
22.	von Baustellen		ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 7.04 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
23.	Leiteinrichtunge		artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften ng in Anhang 1 sowie mit den neuen en?
		en / Änderungsantrag:	betroffen
	Demerkunge	in / Anderdingsantrag.	
24.	Benennung von Autostrassen	on Anschlüssen und sowie betreffend nd Verzweigungen ein	en Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Verzweigungen auf Autobahnen und die zweisprachige Bezeichnung von verstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	

5. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?		
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
	mation» (Art. 89a Abs. 2	endungsbereich des Signals «Radio- E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
Signalisation		
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
und auf Ras	stplätzen die Markierun	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen gen für Haupt- und Nebenstrassen zu nmen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
L		
		die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)?
□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	

30. S	Sind Sie damit	einverstanden, dass A	rtikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
d	er Signale (2	Zwischenformat auf A	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart rt. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		er Anpassung in Artike n einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
Α	nforderungen		Ba E-SSV betreffend die weitergehenden und den Verweis auf die anerkannten
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
		dem neuen Artikel getafeln einverstanden	104 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die ?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	1		

		mit einverstanden, dass Altungen» ergänzt wird?	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
Ν			weises, wonach das UVEK technische kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
_	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
		mit einverstanden, dass da ' ändern kann (Art. 115 Abs	s UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
38. S	ind Sie da	mit einverstanden, dass Art	ikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	ind Sie m SV)?	it der neuen Übergangsbe	estimmung einverstanden (Art. 117e E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerku	ngen / Änderungsantrag:	
	i		

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?						
	□JA	□NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / Änderungsantrag:					
	41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und					
	Markierungen in Ar einverstanden?	nhang 2 E-SSV, n	namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5,			
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:				
Neue Ver	ordnungen im Zu	ıständigkeitsbere	eich des UVEK:			
Α	Anschlüssen und einverstanden?	Verzweigungen 	ng des UVEK über die Wegweisung bei auf Autobahnen und Autostrassen			
	☐JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / A	Änderungsantrag:				
	<mark>Sind Sie mit der</mark> Markierungen einve		nung des UVEK über die besonderen			
☐ JA						
	_	Änderungsantrag:				
	Art. 10 Gemäss Vernehmlassungsentwurf darf eine rote Einfärbung des Velostreifens lediglich «auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen» angebracht werden und es muss «eine erhöhte Gefahr» für den Veloverkehr bestehen. Durch den vorgeschlagenen Artikel muss somit bei jeder Planung grundsätzlich der Beweis erbracht werden, dass ein «hohes Verkehrsaufkommen» sowie eine «erhöhte Gefahr» besteht. Und nur dann wäre dann eine Roteinfärbung bewilligungsfähig. Die Kriterien zur Ermöglichung einer Roteinfärbung, welche durch die neue Verordnung des UVEK vorgegeben werden, schränken die Gemeinden bei der Entwicklung einer sicheren Veloinfrastruktur drastisc ein. Die Massnahme sollte nicht nur als Reaktion auf eine Gefahrensituation ermöglicht werden, sondern auch präventiv möglich sein, um eine solche Gefahrensituation gar					

nicht erst entstehen zu lassen. Zudem gibt es auch Stellen mit geringem Verkehrsaufkommen, die für Velofahrende gefährlich sein können und eine Roteinfärbung legitimieren würden. Deshalb sollte es grundsätzlich jeder Gemeinde freistehen selbst festzulegen, wo sie eine Roteinfärbung für notwendig erachtet.

Änderungsantrag: Die Roteinfärbung soll nicht von Kriterien wie der Verkehrsbelastung sowie der Einschätzung von Gefahr abhängig sein. Die Roteinfärbung des Velostreifens soll grundsätzlich überall möglich sein.

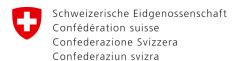
Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

			,	,		
	Sind Sie mit der Rechtsvorbeifah				glich des unzulässiger	n
	□JA	☐ NEIN		keine S betroffe	tellungnahme / nicht n	
	Bemerkungen	/ Änderungs	antrag:			
	Bemerkungen z					
	laben Sie		Bemerkungen	zu de	<mark>n vorgeschlagener</mark>	<mark>า</mark>
V	<mark>erordnungsänd</mark>	lerungen?				
	⊠ JA	☐ NEIN		keine S betroffe	tellungnahme / nicht n	
	Bemerkungen	/ Änderungsa	antrag:			
	_	färben von Vel			nes weiteren Artikels ng des UVEK über die	
	Umsetzung ihre teilweise bereits hat es indes ver zu machen. Son Stadt Zürich ma oder färbt den B entsprechenden die Entwicklung Autofahrende al unterwegs und v	r Velonetze. Sol an der Umsetz passt, mindeste nit entsteht aktu rkiert grüne Bär selag ein, die Sta Verbindungen, einer homogen s auch Velofahr verstehen dann	mit sind nun viele ung ihrer kommu ens für die höchst ell ein föderaler I nder für VVR, die adt Basel schreib um nur ein paar en und verständl rende sind nicht r	e Gemeinden a nalen Netze/li e Netzebene Flickenteppich Stadt Wintertl t «Velostrasse Beispiele zu r ichen Veloinfra nur in ihrer eig elsweise die g	nennen. Dies verhindert astruktur – sowohl enen Gemeinde grünen Bänder sollen.	
					ungen respektive enerell die Möglichkeit	

schaffen, Veloinfrastruktur flächig (rot) einzufärben und mit einem Schriftzug (z.B.

«Velostrasse» wie in Basel) zu markieren. Er stellt dadurch denjenigen Gemeinden, welche eine intensive Veloförderung betreiben wollen, ein sinnvolles und wichtiges Instrument zur konsequenten Förderung des Veloverkehrs zur Verfügung. Gleichzeitig kann er dadurch sicherstellen, dass die Gemeinden ihre Strassen nach gleichen Vorgaben umsetzen, wodurch die Lesbarkeit der Strasse für alle Verkehrsteilnehmenden vereinfacht wird. Die Erfahrungen anderer Länder, welche für ihre Veloförderung bekannt sind, zeigen, dass die Einfärbung von Strassen möglich und erfolgversprechend ist. Aus diesen Erfahrungen kann man, ohne zusätzlichen Aufwand, eine Roteinfärbung des Belages auch in der Schweiz einführen.

Antrag: Flächige Roteinfärbung von Veloinfrastrukturen ermöglichen; Schriftzug «Velostrasse» ermöglichen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes:

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absenderin:
Cristiana Grossenbacher
Am Wasser 132, 8049 Zürich
c.grosssenbacher1@gmail.com
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am
30 09 2024 an folgende F-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1.	rechtsverbindli Beachtung vo	ch erklärten techniscl	Umsetzung des Systemwechsels von für hen Normen (direkte Verweisung) hin zur nik und Erfahrung (indirekte Verweisung)
	□ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
2.		(1.28) und «Helikopter	BAZL einverstanden, die Gefahrensignale r» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14
	□ JA 	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	
3.	Symbole in ei Signalisation	nem neuen Absatz ge	es die in der Wegweisung verwendbaren eregelt und die Symbole der touristischen erkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung	en / Änderungsantrag: für Veloverkehr grösser a ell gefahren wird oder sch	nzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für
4.	Sind Sie dami		Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:	

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere

	Ziele (Ziele für SSV)?	Fahrräder, touristische	Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1bis E-
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
6.	neuen Möglichl «Wohnmotorwa	keit, anstelle des Symb	les Signals «Campingplatz» und mit der pols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol en zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. Abs. 3 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
7.		wird (Art. 54 Abs. 9	das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
8.	für Fahrräder u	nd fahrzeugähnliche G	ikel 54a SSV betreffend die Wegweisung Geräte, mit der Vermassung der Signale in dungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Wegweisung fi	en / Änderungsantrag: ür Veloverkehr grösser an: Il gefahren wird oder schle	zeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für echte Sicht besteht).
9.	und Wanderwe		SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- ing der Signale in Anhang 1 sowie mit den inverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

	Signalisation auf H	laupt- und Nebenstras	E-SSV betreffend die touristische sen, mit der Vermassung der Signale ungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
		npassungen in Artikel hlüsse und Verzweigu	56 SSV betreffend die Nummerierung ingen einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
	Fahrstreifenverlauf	s bei Baustellen» gepasst und eine neu	lass das Signal «Anzeige des in die SSV aufgenommen, die e Abbildung 4.77.3 eingeführt werden ☐ keine Stellungnahme / nicht
			betroffen
	Bemerkungen / /	Änderungsantrag:	
	Treibstoff» und die EV, H ₂ und LPG) in neue Abbildung 4.8	zulässigen Abkürzun die SSV aufgenomme 34.1)? NEIN	s Signal «Tankstelle mit alternativem gen der alternativen Treibstoffe (CNG, en werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bernerkungen / /	Änderungsantrag:	
14.			s Signal «Telefon» durch das Signal
	4.81)? ☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht
	_	_ 	betroffen

		Bemerkungen / Änderungsantrag:			
15.		nd Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur arkierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1 ^{ter} , 1 ^{quater} , 3 und 5 E-SSV)?			
		□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		neben den wdurch temporäGelb markier	re orange Markierungen a te Richtungsangaben auf	den ebenfalls gelbe Markierungen (Bus, Velo) aufgehoben der Fahrbahn für den Veloverkehr auch dann mer diese Ziele auf diesem Weg nicht erreichen	
16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu ge mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a A SSV)?				nuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie	
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72 <i>b</i> E-SSV betreffend die Unterflurleuchter einverstanden?					
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
18.			dem neuen Artikel von Sicherheitslinien (NEIN	73 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die einverstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
		Bemerkunge	en / Änderungsantrag:		
	l				

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

		□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
Fahrstreifen dürfen hier nur markiert werden, wenn sie von allen Fahrzeugen werden können (also mind. 2.75 m). Es wäre in vielen Situationen sinnvoll, we schmalere Fahrstreifen jedoch ebenfalls markiert werden könnten – die Autos				
				sie auf den Velostreifen ausweichen müssen.
20.			einverstanden, dass Abs. 1 ^{bis} E-SSV)?	Abweislinien in die SSV aufgenommen
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	•			
21.	M		ppelte Querlinie» mit	die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	•			
22.	V	on Baustellen,		ikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung temporären Leiteinrichtungen in Anhang 17.04 einverstanden?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	
	ı			
23.	L	eiteinrichtunge		artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften ng in Anhang 1 sowie mit den neuen en?
		□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
		Bemerkunge	n / Änderungsantrag:	

24.	Benennung von Autostrassen	n Anschlüssen und sowie betreffend d Verzweigungen ei	den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die der Verzweigungen auf Autobahnen und die zweisprachige Bezeichnung von nverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie		
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:			
25.		m neuen Artikel 89 Rastplätzen einvers	E-SSV betreffend die Kennzeichnung von tanden?		
	☐ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:			
26.	Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio- Verkehrsinformation» (Art. 89 <i>a</i> Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?				
	☐ JA 	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:			
	Signalisation a		89 <i>b</i> E-SSV betreffend die touristische und Autostrassen sowie den neuen erstanden? keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkunger	n / Änderungsantrag:			
28.	und auf Rastpl	ätzen die Markieru	der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen ngen für Haupt- und Nebenstrassen zu mmen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen		

	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
	aufgenommer	n wird (Art. 90 Abs. 6 E-€	die Markierung «Notfallspur» in die SSV SSV; neue Abbildung 6.35)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
30.	Sind Sie dami	t einverstanden, dass Ar	tikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:		
	der Signale (Zwischenformat auf Au	kel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung utobahnen, Retroreflexion und Schriftart t. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)? keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag: - Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. für Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht). - Fahrrad Signalisation in grösserem oder Zwischenformat - Fahrrad Signalisation muss ebenfalls bei dunklen Bedingungen sichtbar sein (Nebel, Nacht) → reflektieren			
		er Anpassung in Artikel en einverstanden?	103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale	
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103*a* E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		t dem neuen Artikel 1 igetafeln einverstanden?	04 Absatz 1 ^{bis} E-SSV betreffend die
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		iit einverstanden, dass A ngen» ergänzt wird?	rtikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff
·	☐ JA		keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
١	Normen als re SSV)?	•	weises, wonach das UVEK technische kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-
	☐ JA		
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
		it einverstanden, dass da indern kann (Art. 115 Ab	as UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 s. 1 ^{bis} E-SSV)?
	☐ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkung	gen / Änderungsantrag:	
38. \$	Sind Sie dam	it einverstanden, dass Ar	tikel 115 <i>a</i> SSV aufgehoben wird?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen

	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
39.	Sind Sie mit (SSV)?	der neuen Übergangsbe	estimmung einverstanden (Art. 117 <i>e</i> E-		
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkung	en / Änderungsantrag:			
40.	Sind Sie mit de	en Anpassungen des An	hangs 1 einverstanden?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag: A. Längsmarkierungen, 3. Führungslinien: - Diamantförmige Fläche um Poler (wie in NL) spezifizieren - Führungslinien für Fahrräder in gelb B. Quermarkierungen, 3. Fussgängerstreifen - von 3 – 12 Metern flexibler die Längen zulassen 41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Sig			NL) spezifizieren fen ulassen ngepassten Signalen, Symbolen und		
	Markierungen einverstanden JA		mentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, keine Stellungnahme / nicht		
		_	betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wegweisung für Veloverkehr grösser anzeigen; also in grösseren Formaten (bspw. Orte wo schnell gefahren wird oder schlechte Sicht besteht).				
Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:					
42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisungen Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostra einverstanden?					
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag:					

43.	Sind Sie mit Markierungen		g des UVEK über die besonderen
	□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Fahrrad Signa		efärbt werden, damit es auch wirklich gut en Farbe – überall in der Schweiz.
Teilrev	ision der Ordn	ungsbussenverordnun	g (OBV)
44.		r Ergänzung des Anhanç hrens einverstanden (Zif	gs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen f. 314.4)?
	□JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkunge	en / Änderungsantrag:	
	Bemerkungen Haben Sie Verordnungsär	zum Änderungsprojek weitere Bemerkun nderungen? ⊠ NEIN	
Bemerkungen / Änderungsantrag: Terminologie: «Velo» statt «Rad-» → Veloweg, Velostreifen, STOP eher als «kein Vortritt» (auch bei guter Sicht) - Velopiktogramme: auch kleine gelbe Pfeile erlauben für Velo Signalisation überall wo es hilft - Einbahn auf Velowegen und Fuss-/Radwegen rechtssicher regeln - für Velos die gelben Leitlinien ermöglichen - Velostreifen dürfen nicht von rechts abbiegenden Autos blockiert werder - bei gemischten Velo/Fusswegen dürfen Fussgängerstreifen ebenfalls medem Velo befahren werden - 50-Meter-Regel bei Fussgängerstreifen aufheben - Zusatztafel, dass «Stop»-Schilder für Velos «kein Vortritt» bedeuten («Idaho-Stop») - Signa für Motorfahrzeuge, dass sie Velos nicht überholen dürfen - Pflichtnutzung von Velowegen aufheben. Bspw: Komplett aufheben, oder nur von gemischten Fuss-/Radwege, oder nur für gewisse Velotypen (z. E. 45er-E-Bikes, Rennvelos). Lichtsignalanlage bei T-Knoten: Zusatzschild «Geradeaus bei Rot erlaubt» Piktogramme für Velos überall erlauben, wo es den fahrenden Personer der Verkehrsführung hilft			

- -- nicht alle Velowege müssen mehr signalisiert werden (es gibt einen riesigen Schilderwald, und wenn es für die Verkehrsordnung nicht nötig ist, dann weglassen)
- Studie «Entflechtung der Veloführung in Kreuzungen» → bitte hier die aktuellen Erkenntnisse und Empfehlungen mit einfliessen lassen!
- insb. in urbanen Räumen auch Piktogramme für Cargovelo-Parkplätze